<36629638270012

<36629638270012

Bayer. Staatsbibliothek

John Millar's

Professor's der Rechte zu Glasgow

Historische Entwickelung

der

Englischen Staatsverfassung.

Aus dem Englischen

von

D. K. E. S.

Erster Band.

Jena,
in Commission bei August Schmid.
1819.

Brit. 389 [1,2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

47 BG

Vorwort des Uebersetzers.

Eine historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung durch eine Uebersetzung bei uns zu verbreiten, kann wohl in einer Zeit kaum der Entschuldigung bedürfen, in welcher das Streben nach gesetzlicher Ordnung ein allgemein gefühltes, von Ho- und Niedern erkanntes Streben geworden ist. So unbequem auch dasselbe neuerdings einigen zu seyn scheint, welche mit ihrer schwachen Menschenhand das Rad der Zeiten zu ergreifen wagen, und es wohl gar aufzuhalten und rückwärts zu drehen, thöricht vermeinen: so werden sie doch bald ihre Ohnmacht erkennen. Nicht gewaltsame Erschütterungen liegen an sich in jenem Streben der Zeit, und noch weniger liegt eine Neigung dazu in dem Geiste des biedern und treuen Volkes der Deutschen. Wenn auch ein so thörichtes und frevelhaftes Unternehmen Einzelnen in den Sinn käme, so würde es nur dadurch gelingen

können, daß eine sehr große Masse des Volkes durch Nahrungslosigkeit und Gefühl allgemeinen Unrechts und Druckes dazu vorbereitet wäre. Ein solches Gefühl läßt sich aber dem Volke eben so wenig aufschwatzen, wenn die Ursachen dazu nicht vorhanden sind, als es sich, wenn sie es sind, durch irgend ein Mittel der Ueberredung oder gar der Gewalt ihm benehmen läßt. Fassen daher demagogische Umtriebe wirklich in einem Staate Wurzel: so sind sie nur Zeichen nicht Ursache des vorhandenen Uebels, und wenn ein Volk mit den Gräueln der Revolution heimgesucht wird: so werden zwar diejenigen, welche zum Ausbruch vorsätzlich beitragen, nicht minder strafbar seyn; aber als die eigentlichen Urheber können doch nur diejenigen angeklagt werden, welche, anstatt gerechte Forderungen, da sie es konnten, zu befriedigen, lieber das Ganze zu Grunde gehen, als sich zum Beschränken ihrer Willkühr und zum Aufopfern vermeinter Vorrechte bewegen ließen.

Ob ein Einziger unserer Machthabenden diesen Vorwurf auf sich laden mag und wird, muß die nächste Zukunft offenbaren, welcher der Redliche getrost, aber nicht ohne Sorgen entgegen gehen kann. Aber gerade in einer so bewegten Zeit kann ein Blick in die Vergangenheit nicht nur beruhigen, sondern auch das Auge stärken, um in der Gegenwart die

Zukunft zu erkennen. Die Untersuchung, wie ein uns so nahe verwandtes Volk zu dem gelangte, was wir noch erstreben, kann daher nicht anders als zeitgemäs seyn; zumal eine Untersuchung, in welche sich nichts von dem einmischen konnte, was uns jetzt mit politischen Spaltungen bedroht.

Das Original erschien zuerst 1786, unter dem Titel: An historical View of the English Government from the Settlement of the Saxons in Britain to the Revolution in 1688. By Iohn Millar Esqu. Professor of Law in the University of Glasgow. III. 8. Der vierte Band enthält einige Abhandlungen weniger historischen als politischen Inhalts, welche also in der Uebersetzung wegbleiben konnten. Das Werk ist in England mit großem Beifall aufgenommen, und zum viertenmal aufgelegt worden.

Ueber die Weise der Uebersetzung etwas zu sagen, ist unnöthig. Der Uebersetzer hat die etwas breite Rede des Engländers möglichst zusammenzudrängen gesucht, ohne doch von dem Geschäft des Uebersetzens abzugehen. Die Citate, welche nach englischem Gebrauch allzuunbestimmt, ohne genaue Angabe des Titels und noch weniger der Bücher, Kapitel u. s. w. gegeben waren, sind möglichst be-

richtiget, und bei englischen Werken immer die erste Ausgabe des Buches angegeben worden. Die sparsamen eignen Anmerkungen wird man dem Uebersetzer zu Gute halten.

Die zweite Abtheilung, den Zeitraum von der normannischen Eroberung bis zu Jacob's I. Thronbesteigung umfassend, wird in wenigen Wochen, die dritte vor Weihnachten versendet werden.

Jena 1. Sept. 1819. K. E. S.

Inhalt.

Einleitung . . . . . S. 1

Erstes Buch. Englands Verfassung von der Einwanderung der Sachsen bis zu der Regierung Wilhelms I.

I. Kapitel: Britannien unter den Römern. — 7

II. — Sitten und Charakter der Sachsen — 28

III. — Einwanderung der Sachsen in Britannien. — 45

IV. — Vergleichung der Angelsachsen mit andern wilden Stämmen, welche sich in den westlichen Provinzen des römischen Reiches festsetzten. Besondere Lage dieser Völker überhaupt. — 60

V. — Verhältnisse des Grundeigenthums und der Unterschiede des Standes unter den Sachsen in Britannien — 86

VI. — Einrichtung der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften — 113

VII. — Die Wittena-Gemote. — 132

VIII. — Rechte des Regenten in der angelsächsischen Verfassung — 155

IX. — Vornehmste Begebenheiten von der Regierung Egberts I. bis zur normännischen Eroberung. — 169

X Kapitel. Veränderungen in der Einrichtung der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften S. 192
XI. — Veränderungen in den Verhältnissen der Vasallen und Bauern — 200
XII. — Einfluß dieser Veränderungen auf die Gerichtsbarkeit und die Gewalt der Lehnsherren — 216
XIII. — Geistliche Gerichtshöfe. — 227
XIV. Veränderungen in der Verfassung der Witena-Gemote — 236
Schluß der angelsächsischen Periode. — 247

Einleitung.

Die lange Reihe der Begebenheiten in der Geschichte Englands läßt sich füglich in drei Abschnitte theilen: von der Niederlassung der Sachsen in Britannien bis zur normännischen Eroberung; von der Regierung Wilhelms des Eroberers bis zur Thronbesteigung des Stuartischen Hauses; und von der Regierung Jacobs I. bis auf unsere Zeiten. Wichtige Veränderungen in den Verhältnissen des Staats und seiner Bürger scheinen wie natürliche Gränzsteine diese verschiedenen Perioden zu bezeichnen und eine abgesonderte und genaue Betrachtung eines jeden zu fordern.

Die erste Periode begreift die Eroberung Englands durch nordische Barbaren, die Theilung des Landes unter die Anführer der verschiedenen Horden, hierauf die Vereinigung dieser Fürstenthümer unter einem Oberhaupte und die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse unter den sächsischen und dänischen Königen.

Die Regierung Wilhelms des Eroberers machte dem alten Königsstamme ein Ende, und indem sie eine Menge Fremde nach England brachte, welche ausgedehnte Grundbesitzungen daselbst erhielten, führte sie mit großer Schnelligkeit

die Sitten und Gewohnheiten eines gebildeteren Volkes, als die Engländer waren, ein. Die Einwohner wurden zu einem raschern Fortschreiten in den Künsten des bürgerlichen Lebens aufgeregt, und die Nation durch ihre neuen Verbindungen mit dem festen Lande in ausgedehntere Kriegesunternehmungen verwickelt.

Durch die Vereinigung der Kronen von England und Schottland unter dem Hause Stuart wurden die Zwistigkeiten, welche so lange zwischen beiden Völkern geherrscht hatten, mit allen ihren daraus entspringenden Unruhen für immer beendigt. Durch die Verbesserungen der Manufacturen und das Aufblühen eines bedeutenden auswärtigen Handels gelangte England in kurzer Zeit zu einer festgegründeten Seemacht und zu einer höhern Stelle unter den Mächten von Europa.

Eben diese Perioden sind durch bedeutende Veränderungen in der innern Staatsverfassung ausgezeichnet.

Bei der Einwanderung der Sachsen in Britannien finden wir eine Masse roher Familien oder Stämme, unter einander nur locker verbunden, und weder sehr an Subordination unter einander noch an Gehorsam gegen einen König gewöhnt. Unter der Regierung der angelsächsischen Fürsten werden wir die Wirkungen des allmählig eingeführten Landeigenthums gewahr. Einige gelangen zu dem Besitze großer Ländereien, andere, weniger glücklich, werden genöthigt, ihre Sicherheit unter dem Schutze ihrer reichern Nachbarn zu suchen. Nach und nach häuft sich in der Hand einiger wenigen Großen oder Edeln politische Macht als die gewöhnliche Folge des Reichthums, und die Verfassung neigt sich immer mehr zur Aristokratie.

Allein die Fortschritte in der Cultur erweitern das Verkehr und bringen die verschiedenen Theile des Reiches in genauere Verbindung. Die größern Besitzungen des Königs gewähren ihm größern Einfluß als dem Adel seine mehr vertheilten Güter verschaffen können. Im Laufe der Zeiten nahmen daher die Vorrechte der Krone in eben dem Verhältnisse zu, als sich die Freiheiten des Adels verminderten. Die erste Erhebung der Krone können wir von der Regierung Wilhelms des Eroberers an rechnen, und unter den folgenden Regenten aus den Häusern Plantagenet und Tudor gewann sie immer größern Glanz, größere Macht.

Von Jacob I. an zeigen sich neue große Veränderungen in dem politischen Zustande der Nation. Handel und Manufacturen weckten in dem Volke den Geist der bürgerlichen Freiheit, gaben dem System der National-Kriegsmacht eine veränderte Richtung, und führten, bei den steigenden Geldbedürfnissen der Regierung, jene Streitigkeiten herbei, welche, nach manchem Wechsel des Glückes, endlich den glücklichen Grund zu einer wahrhaft freien Verfassung legten.

In Hinsicht auf die Vertheilung des Grundeigenthums, welche in den ersten Zeiten unserer Geschichte statt fand, und unter dem Namen des Feudalsystems verstanden wird, können wir die Verfassung in der ersten dieser Perioden eine Feudal-Aristokratie, in der zweiten eine Feudal-Monarchie, und die, welche sich in der dritten ausgebildet hat, eine Commercial-Verfassung nennen.

Aehnliche Perioden, wie diese, welche wir jetzt in der Geschichte Englands aufgestellt haben, lassen sich in der

Geschichte aller europäischen Reiche unterscheiden, welche auf den Trümmern des römischen Kaiserreichs gegründet wurden und in welchen das Volk zu Reichthum und Bildung gelangte. Die Zeiten Hugo Capet's in Frankreich und Otto's des Großen in Deutschland können mit der Regierung Wilhelms des Eroberers verglichen werden, so wie die Regierungen Ludwigs XIII. und Ferdinands II. in jenen Ländern mit der Regierung Jacobs I. in England Aehnlichkeit haben.

Unser Zweck bei der folgenden Darstellung ist, jede dieser Perioden der Geschichte Englands besonders zu beleuchten, und die vornehmsten Verschiedenheiten in dem politischen System einer jeden zu untersuchen. Da die gegenwärtige Verfassung nicht auf einmal entstanden, sondern ihre Reife erst durch mehrere Menschenalter erlangt hat: so müssen wir, um eine vollständige Kenntnis ihrer Entstehungsursachen zu erhalten, die allmähligen Veränderungen, in welchen sie sich gebildet hat, mit Aufmerksamkeit betrachten. Bei dieser Untersuchung werden sich durch eine Darstellung der Begebenheiten in ihrer natürlichen Zeitfolge die Ursachen jeder Veränderung am leichtesten entwickeln und am einfachsten bezeichnen lassen. Doch werde ich, um bei dem großen Umfange dieses Gegenstandes nicht allzu weitläuftig zu werden, weder viel Autoritäten anführen, oder Beweise für bereits anerkannte Sätze beibringen, noch mich in die Erzählung solcher Thatsachen einlassen, welche mit der Geschichte der Staatsverfassung nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Das Zeitalter der Sachsen, als das früheste, haben viele für zu entfernt, und die Aussicht, welche es uns ge-

währt, für zu unfruchtbar und öde gehalten, als daß es einer genauern Untersuchung werth wäre. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß die Grundsteine der gegenwärtigen Verfassung schon in jenen frühern Zeiten gelegt wurden, und daß wir ohne genauere Kenntnis dieser Grundlagen auch das nicht richtig beurtheilen können, was auf ihnen erbauet wurde. Auch wird es immer der Mühe werth seyn, ein System von so eigenthümlicher Beschaffenheit bis zu seinen ersten Anfängen zu verfolgen. Die brittische Verfassung ist die einzige in den Jahrbüchern der Menschheit, welche darauf berechnet ist, einem großen und weite Länder bewohnenden Volke den Genuß bürgerlicher Freiheit zu gewähren. Die alten Republiken Griechenlands und Roms waren fast nur auf die Regierung einer einzigen Stadt beschränkt, und selbst in diesen war ein großer Theil des Volkes, weit entfernt an der Verwaltung des Staates Theil zu nehmen, vermöge der eingeführten Sklaverei der gemeinen Menschenrechte beraubt. Die neueren Freistaaten Italiens sind bei großer innerer Ungleichheit der Rechte von einem unbedeutenden Umfange. Dasselbe gilt von den Cantonen der Schweiz. Auch den Vereinigten Niederlanden kann keine beträchtliche geographische Ausdehnung zugeschrieben werden, da, ungeachtet ihrer Verbindung zu einem Ganzen, doch jede Provinz, ja jede einzelne einigermaßen bedeutende Stadt das Recht hat, ihre besondern Gesetze zu machen, und in der That einen unabhängigen Staat ausmacht. Durch welches glückliche Zusammentreffen hat nun in den brittischen Inseln ein so ausgedehntes Gebäude bürgerlicher Freiheit errichtet werden können? War es Zufall, war es Absicht, oder war es die Wirkung ganz eigenthümlicher

Verhältnisse, wodurch es unsern sächsischen Voreltern, ursprünglich den rohesten aller Barbaren, von welchen die römischen Provinzen überschwemmt wurden, möglich wurde, sich fruchtbarere Begriffe von Freiheit anzueignen, und die Keime zu den Staatseinrichtungen zu legen, welchen ein großes Volk einen solchen Segen von Glück und Wohlstand zu verdanken hat? Auf diese Fragen soll hoffentlich das Folgende eine befriedigende Antwort geben.

Geschichte der englischen Staatsverfassung.

Erstes Buch.

Englands Verfassung von Einwanderung der Sachsen bis zu der Regierung Wilhelms I.

I. Kapitel.

Britannien unter den Römern.

Der Umfang des römischen Staates, und die Entstehung der Reiche, welche sich aus seinen Trümmern erhoben, kann als eine der größten Umwälzungen in der Geschichte der Menschheit betrachtet werden. Ein weites, unbehülfliches Reich, seit Jahrhunderten von einem düstern Despotismus bedrückt, wurde in eine Menge unabhängiger Staaten zersplittert, welche ausgerüstet mit jügendlicher Kraft, aber auch von dem Geiste roher Gewalt und Unordnung beherrscht waren, welcher entstehenden, noch unbefestigten Verfassungen natürlich ist. Die Künste und Wissenschaften der alten Welt gingen fast ganz zu Grunde, und ein neues System politischer Einrichtungen verbreitete sich, mit einer gänzlichen Umwandlung der Sitten, Gebräuche und Meinungen, über den größten Theil von Europa.

Der Plan, welchen die Römer in der Staatseinrichtung fast aller ihrer Provinzen befolgten, war sehr einfach. Nachdem sie ihre eigentliche Bürgerschaft durch Einverleibung einiger benachbarten Stämme, so weit als es zweckmäßig schien, vermehrt, und damit den Besitz eines beträchtlichen umliegenden Gebiets verbunden hatten, theilten sie ihre ferneren Erwerbungen in geschlossene Provinzen, deren jeder ein Statthalter mit beinahe unbeschränkter Gewalt vorgesetzt wurde. Es kann dem Beobachter nicht entgehen, daß der römische Patriotismus, selbst in den gepriesensten Zeiten der Republik, von nichts weniger als einem Geiste wahrer Freiheit belebt war. Er ging aus engherzigen und eigennützigen Betrachtungen hervor, und dasselbe Volk, welches so viel Eifer und Kraft entfaltete, wenn es der freien Verfassung seiner Hauptstadt galt, trug nicht das mindeste Bedenken, den übrigen Theil seiner Besitzungen einer willkührlichen und despotischen Verfassung zu unterwerfen. Der Statthalter einer Provinz hatte gewöhnlich den Oberbefehl der Kriegsmacht, war mit der höchsten vollziehenden und richterlichen Gewalt bekleidet, und hatte das Recht, die unter ihm stehenden Beamten sowohl für die Rechtspflege als die Landesverwaltung selbst zu ernennen. Die erdrückenden Abgaben, welchen die Provinzialen unterworfen waren, so wie der noch viel härtere Druck, welcher aus den willkührlichen und ungesetzlichen Erpressungen der Beamten entsprang, sind zur Gnüge bekannt. Die römischen Gerichtshöfe waren zu entfernt, um das Betragen der Beamten in den Provinzen genau untersuchen zu können, und die Parteihäupter, welche auch darauf rechneten, sich, wenn die Reihe an sie kam, durch die Plün-

derung der Provinzen zu bereichern, waren selten geneigt, Maßregeln zu Abstellung solcher Greuel aufrichtig zu unterstützen. Die von dem Schuldigen zusammengerafften Reichthümer waren gerade ein Mittel, ernsthafte Untersuchungen seiner Verwaltung von sich abzuhalten; je größer seine Schuld war, desto größer war auch seine Sicherheit. Cicero versichert, daß er in der kleinen Statthalterschaft Cilicien, nachdem er dem Staate volle sechs Millionen Thaler erspart, welche seine Vorgänger für sich verwendeten, am Ende des Jahrs noch einen reinen Gewinn von 120000 Thalern gehabt habe.

Während aber Rom Eroberung und Sklaverei immer weiter verbreitete, theilte es den Ueberwundenen auch seine wissenschaftliche und gesellige Bildung mit. Die bedeutende Kriegsmacht, welche in jeder Provinz unterhalten werden mußte, um die Einwohner in Unterwürfigkeit zu halten; die Menge von Beamten, welche für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung erforderlich war; die zahlreichen Colonien geborner Römer, welche in allen Theilen des Reiches gegründet wurden, und römische Einrichtungen, römische Sitten dahin verpflanzten; vornehmlich aber die häufigen Verbindungen, welche die vornehmern Provinzialen als natürliche Folge ihrer Abhängigkeit mit der Hauptstadt anknüpften; alle diese Umstände brachten eine allgemeine Nachahmung römischer Lebensweise hervor, und halfen, die Sprache, Künste und Wissenschaften Roms durch alle ihm gehorchenden Länder zu verbreiten. Durch diese Vortheile wurde der Verlust der Unabhängigkeit einigermaßen vergütet, zuweilen überwogen. Wo sich nur Roms Herrschaft

dauernd begründete, da nahm auch die menschliche Entwickelung einen raschern Gang.

Unter allen diesen Ländern war keines in einem Zustande größerer Rohheit als Britannien, und keines hatte allem Ansehen nach auch größere Vortheile von seiner Unterwerfung. Vor der römischen Eroberung scheinen die Einwohner noch sehr wenig vom Ackerbau gewußt und fast nur von ihren Heerden gelebt zu haben. Sie waren, wie es in diesem Zustande der Entwickelung fast immer der Fall ist, in kleine unabhängige Stämme unter ihren Häuptlingen getheilt. Diese kleinen Vereine waren sehr zum Plündern geneigt, daher immer in Kriege verwickelt, welche durch das Bedürfnis wechselseitigen Schutzes mancherlei Verbindungen unter ihnen erzeugten und die Veranlassung wurden, daß sich eine Menge kleiner Fürsten oder Könige in den verschiedenen Theilen des Landes erhob.

Die Römer scheinen Britannien gerade wie andere vom Sitz der Regierung entfernte Provinzen verwaltet zu haben. Nachdem diejenigen Theile der Insel, welche man der Mühe der Eroberung werth hielt, unterworfen waren, war der erste und wichtigste Gegenstand Befestigung und Erhaltung der Eroberung durch eine bleibende Kriegsmacht. Zu dem Ende wurden die Einwohner vollständig entwaffnet, und ein stehendes Heer dahin verlegt, welches nach der niedrigsten Berechnung aus 3 Legionen, oder 36000 Mann zu Fuß und 6000 zu Pferd bestand. *) Diese Truppen, welche immer vollzählig gehalten wurden, waren im ganzen

*) Horseley's Römische Geschichte. Whitaker's Geschichte von Manchester 1. Bd. 1. Buch 6. Kap.

Lande vertheilt, und hatten ihre Standlager da, wo es am nöthigsten schien, theils um die Eingebornen in Furcht zu halten, theils um die Streifzüge der unbezwungenen Stämme im Norden abzuwehren. In Zeiten der Ruhe wurden sie nach römischem Brauche mit öffentlichen Arbeiten beschäftigt. Sie mußten die zwei Wälle anlegen und unterhalten, welche zu verschiedenen Zeiten die nördlichen Gränzen bezeichnen und vertheidigen sollten; sie mußten feste Plätze errichten, Wälder ausroden, Sümpfe urbar machen und die verschiedenen Theile des Landes durch eine ununterbrochene Kette von Kunststraßen in Verbindung bringen.

In der ganzen Provinz sollen etwa 150 verschiedene Standlager gewesen seyn, deren Verbindung durch kleinere Festungen, die in schicklichen Entfernungen errichtet und mit regelmäßigen Besatzungen versehen waren, *) gesichert war. Alle diese Festungen gewährten einen Zufluchtsort für die Umgegend, und wurden wahrscheinlich der Kern eines Dorfs oder einer Stadt, in welcher römische Familien und Eingebohrne unter einander lebten. Diese Gemeinschaft konnte nicht ohne große Folgen für Sitten und Gewohnheiten seyn. Besonders wurden die Kriegsleute bei den Römern öfters mit Grundstücken belohnt, und nicht nur durch ihre eigne Betriebsamkeit das Land angebaut und verschönert, sondern auch durch ihr Beispiel unter den Eingebohrnen Neigung und Geschicklichkeit zum Ackerbau verbreitet.

Die Verbindung mit Britannien, in welche die Soldaten der brittischen Armee durch ihren Aufenthalt im Lan-

---

*) Whitaker's Gesch. v. Manch. 1. Bd. 1. Buch 8. Kap.

de kamen, wurde bei ihrer Entlassung aus dem Dienste selten abgebrochen. Obgleich aus allen Theilen des Reichs ausgehoben, hatten sie doch gewöhnlich so viel Anhänglichkeit an den Ort, wo sie so lange gelebt hatten, daß sie bei dem Ablauf ihrer Dienstjahre als alte Leute geneigt waren, auch ihre übrigen Tage in der Provinz zuzubringen. Ihre Nachkommen wurden eingebohrne Britannier, und indem das Land auf solche Weise immer frischen Ersatz aus Rom erhielt, wurde der Verlust ausgeglichen, welchen es bei der Ergänzung der Heere durch die Versetzung seiner Eingebohrnen in andere Theilen des Reiches erlitt.

Nächst der Aufstellung einer hinreichenden Kriegsmacht zu Behauptung ihrer Herrschaft war das Bemühen der römischen Regierung auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch eine regelmäßige Rechtspflege gerichtet. Das Mistrauen der ersten Kaiser hatte eine wichtige Veränderung hervorgebracht, wodurch die gefährliche Gewalt der Statthalter in den Provinzen sehr beschränkt worden war. Seit August hatte man einen Unterschied zwischen den Provinzen gemacht. In den dem Sitze der Regierung näher liegenden, in welchen man eine Störung der öffentlichen Ruhe nicht so leicht zu besorgen hatte, waren die Statthalter bloße Civil-Beamte und hatten keine Gewalt über die Kriegsmacht. In den entferntern hingegen, in welchen eben deßwegen Unruhen mehr zu fürchten waren, hielt man es für nöthig, sie mit einer wirksamern Gewalt zu bekleiden, indem mit der Leitung der obersten Staatsverwaltung auch die Befehlshaberstelle über das Militär verbunden wurde.

In dieser Lage befand sich denn auch der Präsident oder Statthalter von Britannien, indem in ihm der Ober-

befehl über das Heer mit dem höchsten Richteramte und mit dem Rechte, die untern Beamten zu ernennen, vereinigt war. In allen Gerichtshöfen wurde das römische Recht zur Richtschnur der Entscheidungen genommen. Wohin auch die Römer ihre Herrschaft verbreiteten, suchten sie immer ihre Rechtswissenschaft einzuführen, sowohl um unter den Eroberten Ordnung und Ruhe zu erhalten, als um den Vortheil der Eroberer zu befördern. In Britannien war diese Maßregel doppelt nothwendig, um den Befehdungen und Gewaltthätigkeiten Schranken zu setzen, welchen die Eingebohrnen so ergeben waren. Es ist indessen nicht zu glauben, daß eine so wichtige Veränderung mit einem Male vorgegangen sey. In Ansehung der öffentlichen Verwaltung übten die römischen Beamten eine unbeschränkte Gewalt; hingegen in Absicht auf Privatstreitigkeiten scheinen die brittischen kleinen Fürsten und Häuptlinge noch einige Zeit nach der Eroberung ihre alte Gerichtsbarkeit über ihre Leute und Angehörige ausgeübt zu haben. Erst mit der Zeit brachte die beständige Einwanderung von Fremden auch die in andern Provinzen erlernten Gebräuche ins Land, so wie der Einfluß der römischen Richter durch die Vermehrung und das Wachsthum der Städte erweitert wurde, welche alle nach römischer Weise regiert wurden. Die Provinz Britannien soll ungefähr 140 Städte enthalten haben, deren 9 die Vorrechte der Colonien hatten, und von diesen Plätzen, welche allgemeine Zufluchtsorte waren, konnten sich Rechtsgewohnheiten und Begriffe von Recht und guter Ordnung leicht in die umliegende Gegend verbreiten. Die lange Dauer der römischen Regierung und die eignen Culturfortschritte der Eingebohrnen führten allmählig zur Vernachlässigung der ein-

heimischen Gerichte, und schon das Bestreben, die Gunst der Machthaber zu erwerben, hatte die Folge, daß man den nöthigen Schutz immer häufiger zunächst bei ihnen suchte.

Ein dritter und vielleicht der vornehmste Zweck der Verwaltung bestand in Herbeischaffung von Einkünften, welche nicht nur zur Bestreitung der Militär- und Civil-Anstalten zureichen, sondern auch jährliche Ueberschüsse zur Einsendung an den Kaiser gewähren mußten. Britannien hatte dieselben Arten von Abgaben zu entrichten, welche in andern Provinzen eingeführt waren. *) Von angebauten Feldern wurde ein jährlicher Grundzins erhoben, welcher dem zehnten Theil des rohen Ertrags gleich kommen sollte; Weideplätze waren mit einer Abgabe belegt, welche sich nach der Zahl des Viehes richtete. **) Zölle und Gebrauchssteuern sollen in diesem Theile des römischen Reichs ziemlich drückend gewesen seyn; ***) aber die größten Beschwerden wurden über die Kopfsteuer und eine Abgabe von Leichenbegängnissen geführt. Beide wurden nach gleichbleibenden Sätzen ohne Unterschied von Armen und Reichen erhoben, und da sie von dem Steigen und Fallen des Handels und der Gewerbe nicht unmittelbar abhängig waren, so konnten sie am leichtesten nach Belieben erhöht werden, weßhalb sie auch, wie es scheint, das gewöhnlichste Auskunftsmittel waren,

---

*) S. Burmann de vectig. Rom.

**) Diese Viehsteuer hieß Scriptura.

***) Strabo, B. IV.

wenn die übrigen Anlagen nicht ausreichen wollten, die öffentlichen Einnahmen zu erhöhen. *)

Die Erhebung der öffentlichen Einkünfte war einem kaiserlichen Procurator anvertraut, welcher die Aufsicht über alle andere in diesem Zweige der Verwaltung angestellte Beamte hatte. Uebrigens waren die vornehmsten Abgaben in Britannien wie in den andern Provinzen an Hauptpachter gegen bestimmte jährliche Summen überlassen. Es bedarf keiner besondern Auseinandersetzung, daß auch die Britten durch diese Erhebungsart, bei welcher Misbräuche so schwer zu verhüten sind, verbunden mit der übrigen Verwaltungsart, sehr großen Bedrückungen ausgesetzt waren. Wenn man schon die näher liegenden Länder, wohin noch die eigne Aufsicht der Kaiser reichen konnte, der willkührlichen Behandlung des Provinzial-Beamten Preis geben mußte, so ist nicht zu glauben, daß die entferntern sich in einer bessern Lage befinden konnten. Tacitus gedenkt mit dem Ausdruck des höchsten Unwillens der gefühllosen Raubsucht der römischen Beamten in Britannien, welche schon sehr frühe die Einwohner zu einer allgemeinen Empörung gereizt hatte. **)

Es ist bekannt, daß unter der römischen Herrschaft die Städte und Provinzen durch die Forderungen der Regierung oft in solche Noth versetzt wurden, daß sie Geld zu ungeheuern Zinsen borgen mußten, und daß die Reichen jener Zeiten ihr Vermögen durch die Benutzung dieser Verlegenheiten zu einem sehr hohen Ertrage ausbringen konn-

---

*) Die Beschwerden der Stadt Boadicea über diese Abgaben s. bei Xyphilin. Nero.

**) Tacitus, Agricola 15. Kap.

ten. Die besten Bürger Roms schämten sich nicht, (so wirksam sind Beispiele,) an diesem Gewerbe Theil zu nehmen, so sehr es in den Gesetzen auch verboten war und so entehrend es an sich selbst ist. Seneca, der Philosoph, dessen Stoicismus, wie es scheint, sich mit der Liebe des Geldes recht wohl vertrug, schoß den Britanniern auf einmal beinahe 2 Millionen Thaler vor. *)

Wäre es möglich, den Betrag der jährlichen Einkünfte von Britannien auszumitteln, so würden wir uns von dem Wohlstande und den Culturfortschritten des Landes einen Begriff machen können. Dr. Henry, welcher alle Nachrichten aus den alten Schriftstellern, welche die Verwaltung Britanniens betreffen, sehr vollständig gesammelt hat, schlägt die jährlichen Einkünfte auf nicht weniger als 12 Millionen Thaler **) an. Dieß ist aber eine bloße, durchaus nicht

*) χιλιας μυριαδας, quadringenties sestertium, oder 322,916. Pf. 13. Schill. 6. Den. Sterling. Xyphilinus, Nero.

**) Diese Annahme ist auf eine Berechnung von Lipsius gebaut, welcher den Betrag der Einkünfte aus Gallien auf 2,421,875 Pf. St. angibt. Aber diese Rechnung gründet sich bloß auf eine von Strabo angeführte Stelle Cicero's, welcher die Einkünfte Aegyptens unter Auletes, dem Vater der Cleopatra, auf diese Summe angibt, und dann auf eine Stelle bei Vellejus Paterculus, worin er sagt, daß Aegypten beinahe so viel ertrüge als Gallien. Die hieraus entspringende Gewißheit ist noch sehr gering, zumal da Suetonius und Eutropius entgegen stehen, welcher letztere sagt, daß Cäsar nur quadringenties, oder 322,916. Pf. St. aus Gallien gezogen habe. Doch selbst angenommen, daß Gallien $2\frac{1}{2}$ Millionen Pf. St. eingebracht habe, so haben wir immer noch keinen Grund, die Einkünfte Britanniens auf 2 Millionen anzuschlagen. S. Lipsius de magn. rom. Henry's Gesch. v. Engl. B. 1.

auf bestimmte Nachrichten gegründete Vermuthung, und es scheint, daß von den Geschichtschreibern durchaus keine Thatsachen aufbewahrt worden sind, wodurch dieser Punkt der Gewißheit näher gebracht werden könnte.

Die Fortschritte, welche die Britten im Landbau machten, waren so bedeutend, daß sie eine regelmäßige Ausfuhr von Getraide zur Unterhaltung der Armeen in andern Theilen des Reiches verstatteten. Die Häuser waren in demselben Styl gebaut und manche in dem nämlichen Geschmack und eben so reich mit Statuen ausgeschmückt als in Italien. Britannien hatte darin eben so viele und eben so geschickte Künstler als das benachbarte feste Land. In der Weberei scheinen sie bedeutende Fortschritte gemacht zu haben. Besonders wissen wir, daß zu Winchester Leinen- und Wollen-Manufacturen waren.

Der auswärtige Handel Britanniens, dessen Grundlage seine reichen Zinngruben waren, weshalb es schon in sehr frühen Zeiten von den Phönizien und andern Handelsvölkern der alten Welt besucht wurde, ist allgemein bekannt. Da nun dieser Handelszweig, nebst der Ausfuhr von Leder, Wolle, Häuten und andern Erzeugnissen des Landes, unter den Augen und dem Schutze der römischen Regierung eine sichern Markt bekamen, so mußten sie unfehlbar zu einer bedeutenden Ausdehnung gelangen.

In Geschmack und Wissenschaft machten die Britannier eben so sichtbare Fortschritte als in den Künsten des gemeinen Lebens. Schon in den Tagen des Agricola wurde ihre Jugend, nach dem Zeugnis des großen Geschichtschreibers jener Zeiten, in den freien Künsten unterrichtet, so daß die, welche noch vor kurzem mit der Sprache Roms

ganz unbekannt gewesen waren, für seine Beredsamkeit Sinn bekamen. Sie suchten etwas darin, in römischer Tracht einherzutreten, und stufenweise wurden sie dahin gebracht, nicht nur die Eleganz und Pracht, sondern auch die Laster und die Ausschweifungen der Römer nachzuahmen. *)

Sehr bald entstand unter den Britanniern die Gewohnheit, des Unterrichts wegen zu reisen, und sich in Rom oder andern, durch Gelehrsamkeit und Bildung berühmten, Städten des Reichs aufzuhalten; und in einer bekannten Stelle Juvenals **) werden die Gallier als diejenigen genannt, welchen sie ihre ausgezeichnete Geschicklichkeit in der gerichtlichen Beredsamkeit zu verdanken hätten. Die Verbreitung nicht nur der lateinischen und griechischen Sprache, sondern aller andern Zweige der Wissenschaft, welche damals in Ansehn standen, war auch in Britannien, wie in andern Provinzen, eine der angelegentlichsten Sorgen der Regierung; Akademien und Schulen erhoben sich mit Unterstützung des Staats in allen bedeutenden Städten. Auf diesen verschiedenen Wegen wurde römische Gelehrsamkeit in allen ihren Zweigen nach Britannien gebracht, wo sie eine Zeitlang blühte, um dann auch wieder in denselben Verfall zu gerathen, als in allen andern Provinzen des Reichs.

Die Veränderungen, welche sich nach und nach in den politischen Verhältnissen des römischen Reiches ereigneten, hatten auch auf die Verwaltung der Provinzen überhaupt

---

*) Tacitus, Agricola C. 21.

**) Gallia causidicos docuit facunda Britannos. Juvenal. Sat. 15.

und Britanniens insbesondere einen großen Einfluß. Die despotische Staatsverfassung Roms konnte nur durch militärische Macht, so wie sie begründet worden war, auch in der Folge aufrecht gehalten werden. Schon in ihrer Entstehung enthielt sie daher alle Keime der Zerstörung. Da in dieser tyrannischen Regierungsart der regierende Kaiser natürlicher Weise für seine Unterthanen ein Gegenstand des Hasses und des Abscheues wurde, so war er auch immer den Gefahren der Empörung ausgesetzt, wozu Unzufriedenheit und bloße Laune denselben Armeen, welche er zu Behauptung seiner Macht unterhalten mußte, so leicht Veranlassung gaben. Es war ihm eben so unmöglich, selbst das Commando der Armeen zu führen, welche zu Vertheidigung eines so weiten Reiches nöthig waren, als zu verhindern, daß die Generale, denen er die besondern Armeen übergeben mußte, sich Einfluß und persönliche Anhänglichkeit unter ihren Truppen verschafften. Die stärksten und aus den ältesten Soldaten bestehenden Armeen mußten in den Gränzprovinzen unterhalten werden, wo ihr Dienst am nothwendigsten war, und wo zu gleicher Zeit ihr kriegerischer Sinn und ihre Thätigkeit durch Uebung am meisten genährt wurde. In dieser Entfernung konnten ihre Anführer unbemerkt und ungestört von ihrem Oberherrn ihre ehrgeizigen Entwürfe verfolgen, und häufig gelang es ihnen daher, sich unabhängig zu machen, oder sich den Weg zum Throne selbst zu eröffnen.

Die Unabhängigkeit der Reichen und Vornehmen wurde in den entlegenen Provinzen durch einen andern Umstand von noch größerer Wichtigkeit noch mehr begünstigt. Die ersten Kaiser hatten aus den zulezt unterworfenen gro-

ßen und reichen Ländern unermeßliche Einkünfte und schon dadurch einen verhältnißmäßigen Einfluß. Die Bedrückungen, welche in der Natur der Verfassung lagen, und die unbeschränkte Erlaubnis zu Erpressungen, welche sie ihren Beamten geben mußten, hatten zur unvermeidlichen Folge, daß der Gewerbsfleiß vernichtet, und das Volk zur Armuth und Bettelei herabgebracht wurde. Zu gleicher Zeit hatte das Reich einen solchen Umfang gewonnen, daß die Vortheile, welche man von neuen Eroberungen erwarten konnte, von den Kosten, welche die Unterhaltung einer Armee an einer entfernten Gränze verursachte, überwogen zu werden schienen. Hadrian, ein Fürst, welcher sich eben so sehr durch Thätigkeit als durch Weisheit auszeichnete, faßte daher den Entschluß, seine Herrschaft in engere Gränzen zusammen zu ziehen, um das übrige mit desto größerer Sicherheit zu behaupten. Nun konnten, während die alten Quellen des Einkommens allmählich spärlicher flossen, zu Deckung des Ausfalls keine neuen eröffnet werden. Die Kaiser erfuhren in dieser Lage ein fortschreitendes Abnehmen ihrer Macht, und so wie sie immer weniger im Stande waren, die Provinzen zu beschützen oder deren Ungehorsam zu bestrafen, so wurden auch diese immer geneigter, das Joch abzuwerfen, und wagten es leichter, dem Glücke der Abentheurer zu vertrauen, welche sich in der Lage befanden, die bestehende Ordnung stören zu können.

Diese Störungen der Ruhe glaubte man dadurch verhüten zu können, daß man mehrere an der obersten Gewalt Theil nehmen ließ. Die ersten Spuren dieses Gebrauchs zeigen sich unter Trajan und den Antoninen, welche theils, wie sie vorgaben, aus Neigung, theils aus politischen Beweggründen

noch bei Lebzeiten einen Cäsar oder Nachfolger in der Regierung annahmen. Diocletian gab diesem Plane eine größere Ausdehnung, indem er die Herrschaft unter zwei Kaiser und zwei Cäsaren theilte, und wahrscheinlich dafür hielt, daß die gänzliche Zertrümmerung des Reichs nicht anders vermieden werden könne, als wenn man sich den Nachtheilen unterwürfe, welche offenbar aus der Eifersucht und den Mißverhältnissen unter so vielen unabhängigen Häuptern des Staats entstehen mußten. Constantin befestigte diese Trennung erst recht, indem er eine große Hauptstadt im Osten des Reichs gründete, welche in Pracht und politischer Bedeutung der alten westlichen nicht nur gleich, sondern selbst zuvor kam.

Eine fernere Entwickelung dieses Systems, die Oberherrschaft unter die Parteihäupter zu theilen, welche sonst im Stande gewesen wären, das Reich gewaltsam auseinander zu reißen, war es, daß die bisher ein Ganzes ausmachenden Länder in mehrere Unterabtheilungen geschieden und in jeder Unterabtheilung ein oberster Beamter bestellt wurde, durch dessen Amtsgewalt die Macht des Oberhaupts der ganzen Provinz vermindert und in ihren Schranken gehalten werden konnte. Nachdem daher der Stifter von Constantinopel die prätorianischen Cohorten aufgelöst hatte, welche so lange eine furchtbare Macht ausgeübt hatten, theilte er das Reich in vier große Präfecturen, die mit den bereits bestehenden Theilen des Reichs unter den vier verbundenen Regenten übereinstimmten. Jede Präfectur wurde wieder in einige größere Bezirke unter dem Namen von Jurisdictionen (Diöcesen) getheilt, deren jede ihren Statthalter hatte. Die Diöcesen endlich waren in mehrere Pro-

vinzen getheilt, welchen Unterstatthalter (Praesides) vorstanden.

Britannien, welches ursprünglich eine einzige Provinz ausmachte, aber schon vom Kaiser Severus in zwei getheilt worden war, wurde nach dieser neuen Einrichtung in fünf Provinzen abgetheilt, und der Vicarius oder Oberstatthalter über das Ganze hatte über seine fünf Unterstatthalter die Obergewalt.

Aus den nehmlichen Gründen wurde auch die Leitung der bürgerlichen Verwaltung und das Commando der Armee getrennt und verschiedenen Beamten übergeben. Nach der Entlassung der prätorianischen Leibwache und ihres Anführers wurden zwei Obergenerale, einer für das gesammte Fußvolk, der andere für die gesammte Reuterei durch das ganze Reich bestellt, und unter ihnen standen Generale für einzelne Districte, deren Zahl sehr zugenommen zu haben scheint. Die römische Kriegsmacht in England bekam in den letzten Zeiten der römischen Herrschaft drei von einander unabhängige Anführer, wovon der Dux Britanniae an der nördlichen Gränze, der Comes Britanniae im Innern des Landes und der Comes der sächsischen Küste an den südlichen und östlichen Küsten commandirte, welche seit dem Anfange des dritten Jahrhunderts häufigen Einfällen der Sachsen ausgesetzt gewesen waren.

Doch alle diese Maßregeln, wodurch die römischen Kaiser Ruhe und Gehorsam in den verschiedenen Theilen ihres Reiches zu erhalten suchten, waren nicht im Stande, dem Strome der Zeiten einen Damm entgegen zu setzen. Das nehmliche unglückliche System, welches die Auflösung der bürgerlichen Ordnung nach sich zog, machte auch die

Kriegsverfassung untauglich zur Vertheidigung gegen auswärtige Feinde. Da alle Gewalt und Auszeichnung zuletzt von dem Heere abhing, so war ein jeder General genöthigt, sich um die Gunst seiner Soldaten zu bewerben, indem er sie nicht nur durch Geschenke uud andere Vortheile bereicherte, sondern auch, indem er sie in jeder Hinsicht mit der größten Nachsicht behandelte. Die natürliche Folge einer solchen Lage war, daß die Soldaten sich von den beschwerlichen Arbeiten ihres Standes losmachten. Im Gefühl ihrer Macht kannten sie in ihren Forderungen keine Gränzen mehr, und sie wurden dadurch in eben dem Grade unthätiger und weichlicher als sie übermüthiger und anmaßender wurden. Die schwere Bewaffnung, welche ihnen in frühern Zeiten so große Vortheile verschafft hatte, wurde als unbehülflich und beschwerlich bei Seite gelegt, und die alte Kriegszucht, die Hauptursache aller ihrer Siege, wurde zuletzt fast gänzlich vernachlässigt. So kam es, daß die Römer, indem sie das ehemalige, bei ihren Kämpfen mit rohen und unwissenden Völkern behauptete, Uebergewicht verloren, sich unfähig fanden, der wilden Tapferkeit der angränzenden Barbaren zu widerstehen, welche vom 5ten Jahrhundert an durch die Aussicht auf Beute und Landbesitz zum Angriff herbeigelockt wurden.

In diesem abnehmenden Zustande des römischen Reiches wurden die Einkünfte der Provinzen nach und nach so gering, daß sie zum Unterhalt der Regierungs- und Vertheidigungs-Anstalten nicht mehr hinreichten. Wenn einmal ein Land so arm geworden war, daß es nicht einmal die Mühe und den Aufwand seiner Behauptung vergüten konnte, so schien eine vernünftige Politik sein gänzliches Aufge-

ben anzurathen. Dieser Unzulänglichkeit der Einkünfte waren die entferntern Provinzen, und vor allen Britannien ohnehin zu den Zeiten der Kaiser Arcadius und Honorius sehr nahe gebracht, als Schwärme von Barbaren von allen Seiten auf das Reich heranstürmten, und indem sie es mit plötzlichem Untergange bedrohten, die Nothwendigkeit herbeiführten, die Truppen aus England zur Vertheidigung der reichern und wichtigern Reichsländer wegzuziehen.

Die Lage Britanniens war, als es so von den Römern verlassen wurde, eben so gefährlich und unglücklich als neu und sonderbar. Sobald sich die Menschen in bürgerliche Gesellschaften vereinigen und Grundeigenthum einführen, bilden sich auch die beiden Systeme von Einrichtungen zur Vertheidigung gegen auswärtige Feinde und zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit aus. Die Britannier aber fanden sich durch dieses außerordentliche Ereignis plötzlich von beiden entblößt. Durch die mistrauische Eifersucht der Römer waren sie wenigstens in ihrem eignen Lande von allem Antheil an den Vertheidigungs-Anstalten entfernt und die Sicherheit des Landes einem aus lauter Fremden bestehenden Heere ausschließlich anvertraut worden. Mehr als dreihundert Jahre hatten sie sich in dieser Lage befunden, ihren Schutz ganz von ihren fremden Beherrschern zu erwarten, und hatten, ohne nur einen Versuch der Selbstvertheidigung machen zu dürfen, blos diejenigen Künste geübt, welche die Sitten milder machen, aber auch zugleich eine Abneigung gegen die Gefahren und Beschwerden des Krieges einflößen. Durch ihre Fortschritte in der Cultur hatten also die Britannier den Muth und die wilde Kraft der Barbaren verloren, ohne dagegen die

Uebung und Kunst gesitteter Völker zu erwerben; sie hatten aufgehört, Krieger von Natur zu seyn, ohne dagegen Soldaten durch Disciplin und Erziehung zu werden.

Für die Anstalten der bürgerlichen Verwaltung hatte aber der Abzug der Römer aus Britannien nicht minder üble Folgen. Die Statthalter und sämmtliche Regierungsbeamte, die Pächter der öffentlichen Einkünfte, die Gerichtspersonen von römischer Ernennung, welchen zuletzt die ganze bürgerliche und peinliche Rechtspflege über die ganze Provinz anheim gefallen war, hatten sämmtlich keinen Grund, länger in einem Lande zu bleiben, welches von seinen Beherrschern gänzlich aufgegeben wurde, und worin sie, nach dem Abzug der Armee, kein Mittel mehr hatten, ihre Amtsgewalt zu behaupten. Selbst einzelne Privatpersonen römischer Abkunft, welche Ländereien in Britannien besaßen, suchten ihr Vermögen zu Geld zu machen, und durch ihr Wegziehn aus der Insel dem Sturme zu entgehen, welcher sich um dieselbe zusammenzog.

Die hierauf eintretenden Unfälle waren natürliche Folgen der in der Insel herrschenden Verwirrung und Anarchie. Die Scoten und Picten in dem nördlichen Theile der Insel, welche frei von der römischen Herrschaft und in ihrer alten Wildheit stehen geblieben waren, benutzten die gute Gelegenheit, über ihre wohlhabendern Nachbarn herzufallen. Die Britten konnten ihnen nur geringen Widerstand entgegensetzen, denn sie schienen, indem sie sich im Gefühl ihrer Schwäche ganz der Furcht überließen, ihre Rettung ganz allein von dem Schutze ihrer bisherigen Herren zu erwarten. Die erniedrigende Weise, in welcher sie wiederhohlt um diesen Schutz nachsuchten; das Betragen ihrer Abgeordneten,

welche vor dem Kaiser ihre Kleider zerrissen, das Haupt mit Asche bestreuten, und durch Thränen und Klagen Mitleid zu erwecken suchten; das Schreiben, welches sie mit der Ueberschrift: Seufzer der Britten an Aetius, den Präfecten von Gallien, erließen, und worin sie sagen: die Barbaren treiben uns in die See, die See wirft uns zurück in die Hände der Barbaren, und wir haben nur die traurige Wahl, ob wir durch das Schwert oder in den Fluthen umkommen wollen: alle diese Thatsachen geben uns das schreckliche Gemälde eines Volkes, welches den Muth gänzlich verloren hat, und nicht einmal durch Verzweiflung zu einiger Entschlossenheit aufgeregt werden kann. Zweimal erhielten sie wirklich von Rom aus militärische Unterstützung, wodurch ihre Feinde überrascht und mit großem Blutvergießen zurückgeworfen wurden; allein diese Hülfe war nur vorübergehend, und sie erhielten die entscheidende Erklärung, daß man bei dem bedrohten Zustande des Reichs ihnen schlechterdings keinen solchen Beistand mehr leisten könne. *)

Die Bestürzung der Britten in ihrem hülflosen Zustande ist leicht zu denken, ob sie gleich von den ungeübten Annalisten jener Zeit vielleicht noch einigermaßen übertrieben wird. Zeit und Noth lehrten sie jedoch die Mittel finden, wodurch sie sich gegen die Uebel, welchen sie ausgesetzt waren, schützen konnten. Die großen Landeigenthümer hatten ein natürliches Ansehen unter den Geringern, welchen sie auf ihren Besitzungen Unterhalt gegeben hatten, und daraus entsprang eine Art von Gerichtsbarkeit, welche unter der römischen Herrschaft größtentheils erloschen war,

*) Beda's Kirchl. Geschichte. Gilda's Chron.

nunmehr aber, nach der Auflösung der römischen Gerichtshöfe, nach und nach wieder auflebte und unabhängig wurde. Durch dieses Ansehn wurden auch die Landherrn in den Stand gesetzt, ihre Zinsleute zum Krieg aufzubieten, und in kriegerischen Unternehmungen waren sie ihre natürlichen Anführer. Durch diesen doppelten Einfluß bildete sich nach und nach eine sehr einfache Regierungsform. Das ganze Land wurde in so viele einzelne kleine Herrschaften zerstückelt, als es große Grundeigenthümer gegeben hatte, und bekam eben so viele Häuptlinge, welche kriegerische und bürgerliche Gewalt in sich vereinigten, und wovon die mächtigsten, wie es scheint, sich fürstliche Würde beilegten. Durch die Bemühungen dieser Oberhäupter wurden, wie zu vermuthen ist, innere Gewaltthätigkeiten und Räubereien einigermaßen verhütet, und das Volk faßte wieder den Muth, zum Ackerbau und seinen übrigen gewöhnlichen Beschäftigungen zurückzukehren, deren Vernachlässigung, wie erzählt wird, eine Hungersnoth hervorgebracht hatte. Die Hauptsache blieb aber die Vertheidigung gegen die andringenden Wilden. Zu diesem Zwecke wählten sie einen Oberbefehlshaber ihrer vereinigten Kriegsmacht, welchem sie, nach römischer Sitte, den Namen eines Dux von Britannien beilegten. Derselbe führte denn auch den Vorsitz in den Versammlungen der Häuptlinge, worin, wie es scheint, die allgemeinen Angelegenheiten der Nation berathschlagt wurden.

Nachdem die Regierung eine Zeitlang in diesem Geleise fortgegangen war, wurde Voltigern, einer ihrer mächtigsten Fürsten, mit dieser hohen Würde bekleidet, und er soll, bei einem neuen Einfalle der Picten und Scoten, eine

allgemeine Volksversammlung berufen haben, auf welcher dann der Beschluß gefaßt wurde, die Sachsen um Beistand zu bitten. Da die Folgen dieses Schrittes so unglücklich ausfielen, ist es gewöhnlich geworden, ihn mit dem Vorwurfe der unverzeihlichsten Unbesonnenheit zu belegen. Er war aber doch nichts mehr und nichts weniger, als was die Politik aller Zeiten geübt und gut geheißen hat, nehmlich das Bündnis mit einem Volke zu suchen, um der gefürchteten Uebermacht eines andern die Wage zu halten, und jeder über die Britten so reichlich ausgeschüttete Tadel ist nur ein Beweis mehr, wie geneigt man ist, die Dinge nur nach dem Erfolge zu beurtheilen, und wie schwer es ist, allgemeine Regeln aufzustellen, welche in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle nicht meistentheils trüglich erfunden würden.

II. Kapitel.

Sitten und Charakter der Sachsen.

Es kann uns sehr wenig daran gelegen seyn, die Abstammung und frühern Wohnplätze der wilden Volksstämme zu untersuchen, welche unter dem Namen der Sachsen begriffen werden, und welche zu der Zeit, als sie von den Britten um Beistand ersucht wurden, die nördlichen Gegenden von Deutschland bewohnten. Man hat oft den Deutschen, welche sich der westlichen Provinzen des römischen Reiches bemächtigten, einen von andern rohen Völkern verschiedenen Charakter und ganz ausgezeichnete Vorzüge und Tugenden zugeschrieben, wozu die meisterhafte Schilderung,

die Tacitus von ihnen entworfen hat, die großen durch sie bewirkten Revolutionen in Europa, am meisten aber National-Eitelkeit beigetragen haben mögen. Denn die Eitelkeit der Völker wird nicht wie bei einzelnen Menschen gegenseitig in Schranken gehalten, und schweift daher häufig noch mehr als diese über die Gränzen der Wahrheit. Man kann aber wohl mit Grund annehmen, daß die alten Bewohner Deutschlands in ihren Neigungen, Sitten und Volkseinrichtungen andern rohen Völkern, welche sich zu irgend einer Zeit oder in irgend einem Lande ungefähr in einer gleichen Lage befunden haben, ziemlich ähnlich gewesen seyn werden.

Da sie sich vornehmlich von Viehzucht nährten, so besaßen sie im Durchschnitt ansehnliches Vermögen an Heerden, aber von Eigenthum an Grund und Boden hatten sie, wie es scheint, noch keinen Begriff, weil sie noch wenig vom Ackerbau wußten. Gleich jenen ältern Volksstämmen, von welchen uns die heiligen Schriften erzählen, waren sie an häufige Veränderungen ihres Wohnorts gewöhnt. Indem sie vorzüglich auf ihre Heerden Rücksicht nahmen, fanden sie es oft rathsam, neue Weideplätze aufzusuchen, und bei diesen Wanderungen wurden sie weder durch die Sorgen des Hauswesens, noch durch die Natur ihres Besitzthums gehindert.

Indem nun Viehzucht die gewöhnliche Beschäftigung dieser Völker ausmachte, wurden sie in häufige Kriege verwickelt. Wie bei allen rohen Nationen war Diebstahl und Raub bei ihnen nichts seltenes. Das Recht des Eigenthums muß schon lange festgestellt seyn, ehe man die Verletzungen desselben als schandebringende Verbrechen betrach-

tet. Die Menschen müssen schon an ein lebhaftes geselliges Verkehr gewohnt seyn, wenn sie die unmittelbaren Vortheile des Betrugs und der Gewalt dem entferntern aber höhern Gewinn eines friedlichen und geregelten Beisammenlebens zum Opfer bringen sollen. Ein mit Wäldern bedecktes und von Morästen durchschnittenes Land, wie Deutschland damals war, gewährte seinen Bewohnern oft nur eine kärgliche Nahrung. Hunger und Noth aber waren starke Antriebe, einander zu berauben. Was eine allgemeine Gewohnheit mit sich brachte, bedurfte für den Einzelnen kaum einer Entschuldigung.

Wilde Völker sind, wie es scheint, in allen Ländern und zu allen Zeiten in besondere Stämme und Gemeinden getrennt, was eine Folge ihrer feindseligen Stellung gegen einander ist. Wird eine einzelne Familie eines solchen Volkes durch irgend einen Zufall aus der Nähe ihrer Verwandten so weit vertrieben, daß kein Verkehr mehr zwischen ihnen statt finden kann: so werden die Mitglieder derselben sowohl aus Neigung als aus dem Gefühl der Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Vertheidigung sich enger an einander anschließen, und mit ihren Nachbarn, von welchen sie als Feinde betrachtet werden, nicht viel Gemeinschaft unterhalten. Vermehren sie sich so, daß sie nicht mehr unter demselben Dache leben können, so werden sie sich in mehrere Familien theilen, welche ihre Hütten neben einander aufschlagen, bis auch dieses Dorf wieder so groß wird, daß sie nur mit Schwierigkeiten hinreichende Nahrung finden. Sie suchen dann dem Uebel abzuhelfen, indem sie kleine Colonien ausschicken, mit welchen sie, trotz der Entfernung, eine engere Verbindung unterhalten. Die

deutschen Stämme wurden immer größer und volkreicher, je mehr die Vermehrung ihrer Heerden ihnen ein reichlicheres Leben gewährte. In dem Theile von Deutschland, welchen die Römer kennen lernten, zählten sie bis gegen 40 verschiedene Stämme oder Völkerschaften, von welchen einige nicht geringen Wohlstand und eine bedeutende Macht erlangt hatten. Allein von der Zahl und Größe der Dörfer, die zu einer jeden gehörten, läßt sich nur wenig oder nichts zuverlässiges angeben.

Die politischen Einrichtungen dieser frühern Bewohner Deutschlands waren gering und einfach, wie sie sich aus ihrem Zustande fast von selbst entwickeln mußten. Jeder größere oder kleinere Verein, welcher zu besondern kriegerischen Unternehmungen Veranlassung hatte, mußte auch seinen eigenen Anführer haben; so wie daher jede einzelne Familie unter der Leitung des Vaters stand, so hatte auch jedes Dorf seinen eignen Häuptling, und ein Oberhaupt oder König stand an der Spitze des ganzen Stammes. Es wird sich schwerlich bestimmen lassen, in wie fern der König und die Unterhäuptlinge ihre Würde durch Wahl oder Geburt erlangten, allein ihre Gewalt war nichts weniger als unumschränkt. Es war das Geschäft eines jeden Häuptlings, die Streitigkeiten in seinem Dorfe zu schlichten und wahrscheinlich auch die Mannschaft zum Kriege anzuführen. Der König ging in gewöhnlichen Angelegenheiten des ganzen Volkes nur mit ihnen zu Rathe, in Sachen von größerer Wichtigkeit aber, wenn etwa eine allgemeine Vorschrift gemacht werden sollte, oder über Leben und Tod zu

richten war, mußte er einen größern Rath versammeln, welcher aus sämmtlichen Familienhäuptern bestand. *)

Der allgemeine Charakter dieser Wilden war so, wie man ihn von ihrer Lebensweise erwarten kann. Er hatte wenige, aber stark ausgedrückte Züge. Gleich fleischfres-

---

*) „Im Frieden haben sie keine gemeinschaftlichen Beamten; die Häupter der Stämme und Dörfer sprechen den Ihrigen Recht, und schlichten ihre Streitigkeiten. Wenn einer der Häuptlinge in der Volksversammlung sich zum Anführer erboten, und die ihm folgen wollen aufgerufen hat, so treten die hervor, welchen die Sache und der Führer gefällt, und geloben, unter Beifall der Menge, ihren Beistand. Wer dann zurückbleibt, gilt für einen Feigherzigen und Wortbrüchigen, und in keiner Sache wird ihm mehr geglaubt.“ Caesar de bello gall. VI. c. 23. „Die Könige werden aus den Vornehmen, die Führer aus den Tapfersten genommen. Auch der Könige Gewalt ist nicht unumschränkt und willkührlich; die Führer lenken weniger durch Befehl als durch Beispiel, wenn sie, behend, hervorragend, im Gefecht die Vordersten, Bewunderung erregen.“ — „Ueber geringe Dinge geben die Häuptlinge, über größere Alle zu Rathe; doch so, daß auch, worüber das Volk zu beschließen hat, von den Häuptern vorbesprochen wird.“ — „Bewaffnet versammeln sie sich nach dem Belieben des Volks. Die Priester, dann auch mit Strafgewalt bekleidet, gebieten Stille. Man hört bald den König, bald die Häuptlinge, und jeden nachdem ihm Alter oder Adel, Waffenruhm oder Redegabe beiwohnt, und man läßt sich mehr von Ueberzeugung, als durch Befehle lenken.“ — „In der Volksversammlung ist auch anzuklagen, und auf Lebensstrafen anzutragen verstattet.“ — „In denselben Versammlungen werden auch die Häuptlinge zum Rechtsprechen in den Dörfern und Gauen gewählt.“ Tacitus, de mor. Germ. c. 7. 11. 12.

senden wilden Thieren, waren sie oft genöthigt, um ihre Nahrung zu kämpfen, und konnten selbst das Nothwendige nicht ohne beständigen Krieg und Streit erlangen, wodurch ihre Leidenschaften, auf wenig Gegenstände beschränkt, desto gewaltsamer und heftiger wurden. Dabei brachte ihre Lage eine wunderbare Uebereinstimmung in den Neigungen und der Denkart der Einzelnen hervor. In gebildeten Nationen entsteht eine solche Theilung der Arbeit und Absonderung der verschiedenen Beschäftigungen, daß sie in dem Charakter der verschiedenen Stände eine unendliche Mannichfaltigkeit erzeugt. Der Krieger, der Geistliche, der Rechtsgelehrte, der Arzt, der Landbauer, der Schneider, Schmied, Schuhmacher, alle diese verschiedenen Stände nehmen von den Gegenständen, durch deren Behandlung, sie sey geistig oder blos mechanisch, sie ihren Lebensunterhalt gewinnen, etwas Eigenthümliches in ihrer Manier und Denkweise an. Aber die alten Bewohner Deutschlands hatten in den Künsten noch viel zu geringe Fortschritte gemacht, als daß sie von Einzelnen verlangt hätten, sich ausschließlich mit einerlei Arbeiten zu beschäftigen, um darin eine gewisse Fertigkeit und Vollkommenheit zu erreichen. Jeder mußte ohne Unterschied die wenigen Arbeiten verrichten, welche überhaupt bei ihnen vorkamen. Eine jede Familie baute sich selbst ihre Hütte, verfertigte sich ihre Geräthschaften und Werkzeuge, besorgte ihre Heerden und ihre Vertheidigung. So hatte das ganze Volk beinahe die nehmlichen Beschäftigungen, und da sie keine andern Bedürfnisse als die unentbehrlichsten kannten, so genossen sie alle einer und der nehmlichen Erziehung und mechanischen Abrichtung, und bekamen so die Uebereinstimmung in Sit-

ten und Gewohnheiten, welche man bei Menschen von einerlei Gewerb und Beschäftigung gewöhnlich antrifft. Selbst unter den Stämmen, welche in den entferntesten Theilen ihres weiten Landes wohnten, finden wir keine wesentlichern Verschiedenheiten, als die Abschattungen in dem Grade der Wildheit, welche durch den Unterschied des Himmelsstriches und andere die Entwickelung mehr oder weniger fördernde Umstände gar leicht hervorgebracht werden konnten.

Unter Völkern, welche beständigen Angriffen ihrer Nachbarn ausgesetzt und fast immer in Kriegen begriffen sind, müssen nothwendig Muth und andere kriegerische Eigenschaften die erste Stelle einnehmen. Es gibt aber einen thätigen und einen leidenden Muth, welche von einander sehr unterschieden werden müssen, da sie von ganz verschiedenen Gründen abhängen und nicht immer vereinigt angetroffen werden. Der erste zeigt sich in der freiwilligen Aufsuchung der Gefahr, der zweite in dem festen und standhaften Ertragen des Schmerzes und der Beschwerde. Muth, welcher eine schnelle und kraftvolle Bestimmung des Willens erfordert, kann mehr für eine männliche Tugend gelten, während Standhaftigkeit, meistentheils die Frucht einer ruhigern aber anhaltendern Selbstbeherrschung, oft bei dem schwächern Geschlechte in höherm Grade gefunden wird. Um mit offnen Augen einer dringenden Lebensgefahr entgegen zu gehen, muß man von einem starken Wunsche ergriffen seyn, bei Andern oder bei sich selbst Achtung und Beifall zu verdienen. Anstrengungen dieser Art müssen offenbar am meisten in einem Volke vorkommen, in welchem kriegerische Thaten durch Uebung und häufigen Wetteifer in Gefechten zu einem Gegenstande allgemeiner Bewunderung und

ein nie fehlender Weg zu Ehre und Auszeichnung geworden sind. Standhaftigkeit bei Schmerz und Entbehrung wird hingegen durch entgegengesetzte Umstände, durch eigne Gefühllosigkeit oder durch die Ueberzeugung hervorgebracht, daß unsere Leiden von andern mit Kälte und Gleichgültigkeit angesehen werden. Denn wenn wir sehen, daß unsere Klagen keine Theilnahme erregen, oder mit Hohn und Spott erwiedert werden, so werden wir die äußerste Willenskraft anwenden, sie in unserm Innern zu verbergen.

Bei den Wilden, welche von Jagd und Fischerei leben, entwickelt sich Standhaftigkeit in höherm Grade als Muth. Ihre Lebensart setzt sie unzähligen Mühseligkeiten und Unglücksfällen aus, sie werden von der Last ihrer eignen Entbehrungen und Leiden so niedergedrückt, daß sie auch gegen die Schmerzen Anderer unempfindlich werden müssen. Sie verschmähen es, ein Mitgefühl erregen zu wollen, welches ihnen, wie sie aus Ehrfahrung wissen, doch nicht zu Theil wird, und da die täglichen Begebenheiten des Lebens sie mit Schmerzen von Jugend an vertraut machen, so lernen sie solche mit unbegreiflicher Festigkeit ertragen und jede Art von Marter ohne Klage aushalten. Da sie auf der andern Seite in kleinen Gesellschaften beisammen leben, und ihre Dörfer, wenn sie hinreichende Nahrung finden sollen, in großen Entfernungen von einander anlegen müssen: so haben sie auch keine Gelegenheit zu öftern oder weitumfassenden Kriegsunternehmungen, oder zur Uebung in den Künsten des Kriegs. Die Feinheiten des kriegerischen Ehrgeizes sind ihnen unbekannt. Sie finden kein Bedenken, sich im Gefecht jedes noch so unrühmlichen Vortheils zu bedienen, und können

selten dazu gebracht werden, sich ins offne Feld zu wagen. Keines Mitleids fähig und nach Blut dürstend, liegt der Wilde von Amerika wochenlang verborgen, um seinen Feind aus der Ferne zu tödten, oder mit Sicherheit in seine Hütte zu brechen und wehrlose Weiber und Kinder zu rauben und zu morden.

Dagegen haben Völker, welche ihren Unterhalt durch Viehzucht gewinnen, indem sie in größern Haufen beisammen leben und eine reichlichere Nahrung genießen, auch mehr Zeit und Veranlassung, den Trieb zur Geselligkeit auszubilden. Mit ihren Fortschritten in menschlicher Cultur vermindert sich von selbst die Seelenstärke, Schmerzen und Unfälle mit anscheinender Fühllosigkeit zu ertragen, und je mehr die Menschen gewahr werden, daß ihre Leiden das Mitgefühl ihrer Freunde und Verwandten erregen, desto weniger scheuen sie sich, ihre Empfindungen mitzutheilen, und sich durch Klagen den süßen Trost des Mitleidens zu verschaffen. Zugleich aber erhöht und verfeinert sich ihr kriegerischer Sinn. Das wandernde Leben der Hirtenvölker bringt oft Stämme verschiedenen Ursprungs in nahe Nachbarschaft, wobei durch mannichfaltige Ursachen, Eifersucht und entgegenstehendes Interesse Feindschaften und Fehden erzeugt werden. Die häufigen Kriege, welche in dieser Lage entstehen müssen, werden mit der natürlichen Heftigkeit und Rohheit wilder Völker geführt. Die Sieger können, da sie selbst keine festen Wohnsitze haben, ihren Vortheil ohne Unterbrechung verfolgen, und da sie bei allen ihren Wanderungen nebst ihren Heerden auch ihre Weiber, Kinder und Knechte und ihr ganzes Hauswesen mit sich zu führen genöthigt sind: so hat ein entscheidendes Gefecht fast

immer die Folge, den Ueberwundenen ganz und gar in die Gewalt des Siegenden zu bringen. Mit eben der Leichtigkeit, mit welcher die Sieger ihren Sieg verfolgen können, werden die Besiegten der stärkern Horde einverleibt, und erleichtern derselben ihre fernern Unternehmungen. Durch auf einander folgende Siege und die damit verknüpfte Vermehrung ihrer Streitkräfte kann ein einzelner Stamm in kurzer Zeit so mächtig werden, daß ihm kein anderer mehr gewachsen ist, und daß er mit reißender Schnelligkeit sich im Stande sieht, ausgedehnte Landstriche zu durchstreifen und sich zu unterwerfen. Die Geschichte ist in der That reich an solchen schnellen und weitverbreiteten Eroberungen, welche Völkern auf diesem Standpunkte geselliger Cultur gelungen sind, und besonders die Araber und Tataren stellen davon merkwürdige Beispiele auf.

Dies war auch die Lage der Deutschen, von welchen Tacitus bemerkt, daß sie sich weniger durch Ausdauer in Beschwerden, und durch Abhärtung gegen Hitze und Kälte, Hunger und Durst, als durch thätigen Muth und heiße Begierde nach kriegerischem Ruhm ausgezeichnet hätten. *) „Sie lassen sich viel leichter bereden, sagt Tacitus, gegen „einen Feind auszuziehen und den Gefahren des Kriegs zu „trotzen, als die Erde zu bearbeiten und auf die Erndte zu „warten. Sie halten es für unmännlich, das mit Schweiß „zu erwerben, was mit Blut gewonnen werden kann.

*) Zu Beschwerden und Anstrengungen sind sie nicht eben so abgehärtet. Durst und Hitze zu ertragen sind sie gar nicht, Kälte und Hunger schon durch Himmelsstrich und Boden gewöhnt. Tacitus, de mor. Germ. c. 4.

„Wenn sie ins Gefecht kommen, ist es eine Schande für „den Anführer, von einem Andern an Tapferkeit übertrof„fen zu werden, und für die Gefährten, dem Anführer „nicht gleich zu kommen; es zieht ewige Ehrlosigkeit nach „sich, unversehrt davon zu kommen, wenn der Führer ge„fallen ist. Ihn zu vertheidigen und zu beschützen, ihn „mit dem Ruhme aller tapfern Thaten der Einzelnen zu „schmücken, das ist das höchste Ziel ihres Ehrgeizes. Die „Führer fechten für den Sieg, die Gefährten für den Ruhm „und die Würde des Führers.“ *)

Die nehmlichen Gründe, welche zwischen verschiedenen Stämmen häufige Feindseligkeiten veranlaßten, brachten auch zwischen den Gliedern eines Stammes desto festeres Zusammenhalten hervor. Vereinigt durch das Gefühl gemeinschaftlicher Gefahr und gemeinschaftlicher Feindschaft mit ihren Nachbarn wurden sie durch ihre Lage oft in die Nothwendigkeit versetzt, einander zu vertheidigen und zu helfen, und für die gemeinschaftliche Sicherheit selbst ihr Leben zu wagen. Ihr auf einen kleinen Kreis beschränktes Leben, die Seltenheit eines Verkehrs mit dem übrigen Theile der Menschheit, brachte Einbildungen und Vorurtheile hervor, wodurch sie sich selbst schmeichelten und die Meinung von den Vorzügen ihres Dorfes oder ihres Stammes erhöht wurde. So groß aber auch ihre Anhänglichkeit an ihre Verwandten und Freunde war, so läßt sich von ihnen keine besondere Zartheit und Verfeinerung der Sitten im gewöhnlichen Leben erwarten. Sie waren mit den Vorschriften der Klugheit und kalten Ueberlegung zu

---

*) Tacitus, de mor. Germ. c. 14.

wenig vertraut, mit den Rücksichten eines feinern gesellschaftlichen Lebens zu unbekannt, als daß sie die Kunst hätten lernen können, die Ausbrüche der Leidenschaft zurückzuhalten, oder, um Andern gefällig zu seyn, die eignen Meinungen, Neigungen und Launen zu unterdrücken. Das Haupt einer jeden Familie forderte, an Widerspruch nicht gewöhnt, von allen Mitgliedern derselben unbedingte Unterwerfung und Gehorsam. Wurde er sehr gereizt, so war es nichts Ungewöhnliches, einem Knechte das Leben zu nehmen, und dies wurde als Ausübung des Hausvater-Rechts betrachtet, wodurch sich niemand einer Bestrafung aussetzen konnte. *) Selbst die Empfindungen der natürlichen Zärtlichkeit konnten die Kinder nicht gegen die willkührliche Gewalt der Väter und die unglücklichen Folgen ihres Zornes schützen. Die Mutter stand in dieser Beziehung nicht viel höher als die Kinder. Der geringe Werth, welcher in dem Zeitalter der Rohheit weiblichen Reizen beigelegt wird, und die Ueberlegenheit des Mannes an Körperkraft, Muth und kriegerischen Eigenschaften lassen die Frauen nicht zu dem Range und Einflusse gelangen, welchen sie unter gebildeten Völkern behaupten. Gewöhnlich kaufte der Mann die Frau von ihrem Vater oder nächsten männlichen Verwandten, und betrachtete sie nun auch als seine Magd oder Sklavin. Machte sie sich eines Ehebruchs schuldig (ein Verbrechen, welches zwar bei der allgemeinen Einfachheit der Sitten nicht häufig vorkam, dafür aber auch, weil es ein

---

*) Occidere solent non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune. Tacitus, de mor. Germ. c. 25.

Verhältnis mit einem Fremden herbeiführte, der ganzen Familie nachtheilig werden konnte): so wurde sie von allen Kleidern entblößt, aus dem Hause geworfen und durch das Dorf gepeitscht. *)

In dem Verkehr zwischen verschiedenen Familien und ihren gemeinschaftlichen Vergnügungen zeigte sich ganz der Geist und die Neigungen eines kriegerischen aber rohen und unwissenden Volkes. Der Geiz, als der gewöhnliche Begleiter einer ausdauernden Erwerbsamkeit, konnte in einem kriegerischen, aller hervorbringenden Thätigkeit abgeneigten Leben keine Wurzel fassen. Ihre Arbeiten hatten einen gemeinschaftlichen Zweck und waren weit davon entfernt, den Gedanken individueller Vortheile zu wecken oder sie in das Streben nach Reichthum zu verwickeln, wodurch gewissermaßen ein jeder der Gegner seines Nachbars wird. Ihre Viehheerden, worin ihr Vermögen vornehmlich bestand, wurden gemeinschaftlich von dem ganzen Dorfe oder Stamme besorgt und in gewisser Art als Gesammteigenthum angesehen, wenigstens in so fern, daß Alle immer bereit waren, ihr Gut mit Andern zu theilen und ihrem Mangel gegenseitig abzuhelfen. Hieraus entspringt die Gastfreiheit und Freigebigkeit, welche die Hirtenvölker aller Welttheile von jeher ausgezeichnet hat. Kein Volk, sagt Tacitus, **)

---

*) Tacitus, de mor. Germ. c. 18. 19. Wie sehr in Absicht auf das Verhältnis der Weiber und Kinder die Germanen mit andern wilden Völkern übereinstimmen, hat der Verf. in einer Schrift dargestellt, unter dem Titel: An Enquiry into the Origin of Ranks.

**) De mor. Germ. c. 21.

kann gastfreier seyn, als die Deutschen. Sie machen zwischen einem Bekannten und Fremden dabei durchaus keinen Unterschied. Wenn jemand in einem Hause mit der größten Freigebigkeit bewirthet worden ist, führt man ihn in ein anderes, wo er mit derselben Herzlichkeit bewillkommt wird. Bittet der Gast beim Abschied seinen Wirth um ein Geschenk, so wird es ihm fast nie abgeschlagen, und mit gleicher Unbefangenheit verlangt man auch von ihm, was man will. Sie sind sehr bereit, Geschenke zu machen, ohne daß jemand daran dächte, dadurch eine Verbindlichkeit aufzulegen.

Ihre kriegerischen Unternehmungen forderten unstreitig starke, obwohl vorübergehende Anstrengungen, aber nach Beendigung derselben hielt sie nichts ab, sich der Ruhe und Unthätigkeit zu ergeben. Sie erhielten dadurch ganz entgegengesetzte Eigenschaften, indem sie zugleich unruhig und träg wurden. Wenn sie nicht in einem Feldzuge begriffen waren, hielten es die Krieger für etwas Unwürdiges, bei häuslichen Verrichtungen zu helfen, und selbst mit der Jagd gaben sie sich nur selten ab*). Sie überließen die Besorgung der Heerden und des Hauswesens den Weibern und Kindern, den Alten und Schwachen, und brachten ihre Zeit in träger Unthätigkeit hin, kaum einen andern Genuß

---

*) Quoties bella non ineunt, non multum venationibus, plus per otium transigunt dediti somno, ciboque. Fortissimus quisque et bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent, mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. Tacitus, de mor. Germ. c. 15 — c. 22.

kennend, als Essen, Trinken und Schlafen. Aus solchen Neigungen läßt sich leicht abnehmen, wie groß ihre Lust an Gastmahlen und ihr Hang zu Ausschweifungen im Essen und Trinken gewesen seyn mag. Durch das Vergnügen des Trinkens suchten sie die dumpfe Schwerfälligkeit der langen Weile zu erheitern und die beschränkte Aussicht, welche der gewöhnliche Gang ihrer Gedanken und Gefühle ihnen eröffnen konnte, zu beleben. Aus demselben Grunde waren sie auch dem Spielen ergeben, so daß sie, wenn ihre ganze Habe verloren war, auch noch die Freiheit selbst daran setzten, und wenn sie auch dabei unglücklich waren, ohne Widerrede Sklaven des Gewinnenden wurden. *)

Die Uebung im Spielen muß schon einen hohen Grad erreicht haben, wenn Gewohnheit sogar unter solchen Wilden einen Ehrenpunkt daraus gemacht hat, eine Spielschuld von so außerordentlicher Beschaffenheit zu entrichten. Es ist bemerkenswerth, daß die Menschen, wenn sie alle Genüsse, welche der Reichthum gewähren kann, erschöpft haben, in denselben Mangel aller Beschäftigung verfallen können, welcher sie in den Zustand der Rohheit, wo sie noch die Mittel, Reichthum zu erwerben, nicht kennen, versetzt, und daß sie dann auf denselben Ausweg verfallen, sich die Last des Lebens zu erleichtern. So berühren sich die Extreme.

Die rohesten und wildesten von allen deutschen Völkern waren die Sachsen, weil die Cultur, wovon die Fortschritte der römischen Waffen begleitet waren, sich nicht bis zu ihren Wohnsitzen in der jütischen Halbinsel und den benach-

---

*) Solche Beharrlichkeit in schlechten Dingen! Sie nennen es Treue. Tacitus, l. c. c. 24.

barten Küsten des baltischen Meeres verbreitete. Durch ihre Lage an der See waren sie frühe mit der Schiffahrt vertraut worden, so daß sie ihre Seeräubereien bis zu ziemlich entfernten Gegenden ausbreiten konnten. Unter andern hatten sie auch schon seit langer Zeit die brittischen und gallischen Küsten beunruhigt, so daß man in Britannien nöthig gefunden hatte, einen eignen Militärbeamten mit einer stehenden Kriegsmacht zum Schutz gegen ihre Raubzüge aufzustellen. Abgerechnet die Verschiedenheiten, welche durch diese besondern Umstände hervorgebracht wurden, hatten sie übrigens den Charakter und die Sitten der übrigen deutschen Völker und im Allgemeinen der von Viehzucht lebenden Völker aller Zeiten und Länder. Auch finden wir nach den besten Geschichtschreibern der Deutschen überhaupt und der Sachsen insbesondere in ihrer öffentlichen und häuslichen Verfassung, in ihrer Lebensweise und Denkart nichts, woraus sich die Eigenthümlichkeiten der Staatseinrichtungen, welche sie in Britannien gründeten, erklären ließen. Alles Besondere der angel-sächsischen Verfassung muß also Ursachen haben, welche erst nach ihrer Einwanderung in Britannien eingetreten sind, und theils der Beschaffenheit des Landes, wo sie sich niederließen, theils der Art, wie sie sich dort festsetzten, theils aber auch spätern Ereignissen und Umständen zugeschrieben werden.

Einige Schriftsteller haben sich in dem Gedanken gefallen, daß schon in den Wäldern, aus denen die Sachsen hervorbrachen, die Keime der Staatsverfassung zu entdecken wären, welche sich unter den angelsächsischen Königen in England entfaltete. In Absicht auf die angeborne Liebe der Freiheit, welche ihnen zugeschrieben wird, müssen wir

aber bemerken, daß wohl alle Völker, je weiter sie noch in der Cultur zurück sind, desto größern Widerwillen gegen Beschränkung und Herrschaft, von welcher Art sie auch seyn mögen, haben. In diesem Sinne mögen denn die Sachsen andere deutsche Völker an heißer Freiheitsliebe übertroffen haben, so wie die Indianer in Amerika, welche von Jagd oder Fischerei leben, noch heut zu Tage von einem wildern Freiheitsgeiste belebt werden, als wir bei den Sachsen finden. Da aber diese Liebe der Freiheit nur aus einem Mangel der gemeinsten Mittel der Ausbildung, nicht aber aus einer Eigenthümlichkeit des Charakters entspringt, so hält sie auch bei dergleichen Wilden nicht länger an, als bis durch Erwerbung von Eigenthum, und durch Erweiterung des geselligen Verkehrs der Anfang einer höhern Ausbildung gemacht wird. Man hat keinen Grund, anzunehmen, daß die Sachsen, als sie in Britannien zu eben dem Wohlstand gelangten, welchen andere deutsche und scythische Stämme in den übrigen Theilen des römischen Reiches kennen lernten, vermöge ihrer frühern Armuth und Rohheit schwerer zu bändigen und einer bürgerlichen Herrschaft zu unterwerfen gewesen wären, als jene. Die Vorältern eines jeden gebildeten Volkes müssen einmal in diesem Zustande der Wildheit und Rohheit gewesen seyn, in welchem sie dann ein gleiches Recht darauf haben, als Menschen von unbezwinglicher Freiheitsliebe, welche keinen Befehl eines Oberherrn vertrug, gerühmt zu werden.

III. Kapitel.

Einwanderung der Sachsen in Britannien.

Mit Freuden wurden die Vorschläge der Britten von den Sachsen angenommen, und diese machten sich, wie es scheint, verbindlich, sogleich eine Kriegsschaar nach Britannien zu schicken, welche gegen einen bestimmten Sold zur Vertheidigung des Landes gebraucht werden sollte. *) In Gemäßheit dieses Vertrags landeten Hengist und Horsa, zwei Brüder und unter ihrem Volke sehr angesehene Männer, mit einem Gefolge von ungefähr 1600 Kriegern, im J. 449, in der Insel Thanet, und trieben die Picten und Scoten in kurzer Zeit, nach einem siegreichen Gefecht, in ihre alten Gränzen zurück. Voltigern verlegte hierauf die sächsischen Krieger sogleich zum Theil an den nördlichen Gränzwall, zum Theil an die Küste von Kent, auf welchen beiden Punkten auch schon die Römer beständige Besatzungen unterhalten hatten. Es konnte nicht fehlen, daß diese Söldner, in welchen die Macht des Landes vornehmlich bestand, bald einsahen, wie unentbehrlich sie waren, und daß sie auf die Gedanken geriethen, den Einwohnern feste Niederlassungen abzunöthigen. Man sagt, daß Hengist in dieser Absicht

---

*) Stillingfleet, Orig. Britt. Beda Histor. eccles. L. 1. c. 15. erzählt, daß die Sachsen die Streitigkeiten mit den Britten unter dem Vorwande, daß ihr Sold, welchen er Annona nennt, vermehrt werden müsse, angefangen hätten.

die Britten beredet habe, eine größere Zahl seiner Landsleute in Sold zu nehmen, weil dies das einzige Mittel sey, sich gegen künftige Streifzüge ihrer Feinde vollständig sicher zu stellen, und daß auf diese Veranlassung ein Zug von 5000 Kriegern herüber gekommen sey. Durch diese Verstärkung fand sich Hengist der zerstreuten und unkriegerischen Macht der Britten überlegen. Heimlich schloß er mit den Picten und Scoten Frieden, legte, unter dem Vorwande, daß die Bedingungen seiner Verträge mit den Britten in Ansehung des Soldes nicht gehalten worden seyen, die Maske ab, und fing einen offenen Krieg gegen die Britten an. Sein Beispiel reizte andere Abentheurer in seiner Heimath zur Nachfolge, welche, angelockt durch die Aussichten auf Beute und neue Wohnplätze, an der Spitze mehrerer Kriegerhaufen die Küsten von Britannien überfielen und in das Innere des Landes einzudringen suchten. In der That brachten sie auch mit der Zeit den besten Theil der Insel unter ihre Gewalt, wiewohl diese große Veränderung nicht ohne harten Kampf und erst in einem Zeitraume von 170 Jahren, nach manchen blutigen Gefechten und öfterm Wechsel des Glücks, bewirkt werden konnte. Es ist bemerkenswerth, daß, so furchtsam und kleinmüthig sich auch die Britannier bei dem Abzug der Römer bewiesen, sie doch in ihrem langwierigen Kampfe mit den Sachsen eine entschlossenere und standhaftere Gegenwehr leisteten, als irgend eine andere Provinz bei dem Sturze der römischen Herrschaft, obgleich noch von römischen Kriegsvölkern unterstützt, den andringenden Barbaren entgegensetzte. Gerade der Mangel dieser fremden Unterstützung scheint die Ursache dieses muthigern Verhaltens gewesen zu seyn, da er sie nö-

thigte, ihre eignen Kräfte zu brauchen, und den kriegerischen Sinn in ihnen erweckte, welchen die unter dem römischen Schutze stehenden Länder zu entwickeln keine Veranlassung fanden.

Von den Umständen, mit welchen die Niederlassung der Sachsen in Britannien begleitet war, haben wir keine genauen Nachrichten. Wir müssen unsere Vorstellungen davon aus der allgemeinen Lage des Volkes, aus den unvollständigen Erzählungen unserer ältesten Geschichtschreiber und aus den umständlichern Berichten über das, was in andern römischen Provinzen bei dem Einrücken germanischer Stämme erfolgte, zusammensetzen.

Wenn das Gefolge eines Führers einen entscheidenden Sieg erfochten hatte, so war nicht nur die Beute gemeinschaftliches Gut, sondern sie betrachteten auch das Gebiet der Ueberwundenen nunmehr als das ihrige. Um sich dasselbe zu sichern, mußten sie mit den bisherigen Besitzern eine gewisse Uebereinkunft treffen, welche in einigen Fällen in einer förmlichen Theilung des Landes und der übrigen Habe zwischen den Siegern und Besiegten bestand. Wenn aber auch kein förmlicher Vertrag dieser Art abgeschlossen wurde, so führte doch die Lage beider Theile von selbst zu den nehmlichen Folgen; denn wenn der Krieg beendigt war, so betrachteten sich die streitenden Theile von selbst als die Eigenthümer der Gegenden, welche sie hatten behaupten können. Die in Gefangenschaft gerathenen Britten waren, zufolge des allgemeinen Kriegsgebrauchs der germanischen Völker, unstreitig Sklaven ihrer Sieger; diejenigen aber, welche so glücklich waren, diesem Misgeschick zu entgehen, blieben in der Nachbarschaft der Sachsen auf ihren Besi-

tzungen und standen sogar öfters mit ihnen in einem ganz freundschaftlichen Verkehr. Ehrgeiz und Habsucht reizte aber diese Barbaren immer wieder zu neuen Feindseligkeiten, deren gewöhnliche Folgen dann neue Siege und neue Eroberungen waren. So wurde nach langem Widerstande endlich das ganze Land den Fremden unterworfen und die alten Einwohner theils zu Sklaven gemacht, theils durch besondere Verträge und langes Beisammenseyn den Siegern gänzlich einverleibt.

Nach den declamatorischen Beschreibungen unserer ältesten Geschichtschreiber hat man gewöhnlich angenommen, daß die Britannier, welche nicht zu Sklaven gemacht wurden, entweder von ihren barbarischen Ueberwindern niedergemacht worden oder, da sie die Sklaverei verabscheuten und keine Gnade zu hoffen hatten, zum Theil nach Wales, zum Theil nach der Provinz Armorica in Frankreich entwichen wären, wovon denn letztere den Namen Bretagne erhalten hätte. Allein ein scharfsinniger und gelehrter Forscher, Hr. Whitaker, hat, wie uns bedünkt, mit überwiegenden Gründen dargethan, daß diese außerordentliche Voraussetzung durchaus ohne Grund ist. Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß viele Britten zu jener Zeit, wo sie so große Drangsale auszustehen hatten, sich der Wuth ihrer Feinde durch die Flucht aus ihrem Vaterlande zu entziehen gesucht haben; dagegen ist es ganz unglaublich, daß die Rohheit der Sachsen so ungewöhnlich weit gegangen seyn sollte, ganz gegen ihren eignen Vortheil die alten Einwohner gänzlich auszurotten. Die Geschichte liefert von der gänzlichen Vertilgung eines Volkes durch die Wuth ihrer Sieger nur sehr wenige gehörig beurkundete Beispiele. Wir wissen vielmehr, daß

gerade die germanischen Stämme, welche in andere Provinzen des römischen Reiches einbrachen, nirgends eine solche Grausamkeit ausgeübt haben, obgleich sowohl die Umstände der Eroberung, als auch Charakter und Sitten der Eroberer sich im Ganzen sehr ähnlich waren. Wir haben sogar klare Beweise, daß in einigen Theilen des Landes die Britten, weit entfernt, ausgerottet zu werden, selbst einen Theil ihres bisherigen Eigenthums behalten durften, und es ist merkwürdig, daß dieser Antheil der alten Besitzer auch hier, wie in einigen andern von germanischen Völkern eroberten Provinzen, in dem dritten Theile des Landes bestand. Wenn sich auch in andern Fällen von dergleichen Theilungsverträgen keine Spuren erhalten haben: so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß überall etwas Aehnliches, entweder durch ausdrückliche Verträge oder stillschweigende Uebereinkunft geschehen seyn wird. Es ist nicht wohl zu glauben, daß die Sachsen, während sie in dem einen Theile der Insel den Ueberwundenen mit solcher Mäßigung und Menschlichkeit begegneten, in andern mit einer so ungewohnten Rohheit und Wildheit gehandelt haben sollten. Selbst die Sprache, welche sich nach der Einwanderung der Sachsen in Britannien ausbildete, gibt davon einen Beweis. Sie enthält neben den sächsischen so viel Worte alt brittischen und lateinischen Ursprungs, daß man daraus auf die Bestandtheile des Volkes mit Sicherheit schließen kann.

Als die Sachsen nach Britannien zogen, waren sie ein bloßes Hirtenvolk, mußten aber, da sie in ein schon lange angebautes Land kamen, sehr bald mit den Vortheilen des Ackerbaues bekannt werden. Da sie Ländereien er-

hielten, welche schon lange mit dem Pfluge bearbeitet worden waren, auch zur Bearbeitung ihre Sklaven gebrauchen konnten, so werden sie nicht ermangelt haben, alles zu thun, um sich in dieser einem bequemen Leben so günstigen Lage zu erhalten.

Die allgemein werdende Beschäftigung mit dem Landbau mußte sie von ihrem bisherigen wandernden Leben abziehen, da sich der Feldbau ohne feste Wohnsitze nicht wohl denken läßt. Bei der Wahl dieser Wohnsitze und Besitznahme der Ländereien werden gewiß diejenigen Nachbarn zu werden gesucht haben, welche bisher enger verbundene Kriegsgefährten waren, und jede verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindung wird eine Veranlassung geworden seyn, die neuen Wohnungen neben einander zu bauen, um zur Vertheidigung gegen den Feind, wie zu wechselseitigem Beistand in der Arbeit einander nahe zu seyn. Die Dörfer der germanischen Hirten verwandelten sich in Gemeinden von Hauswirthen, welche, so wie ihre Eroberungen sich weiter ausdehnten, und sie selbst in der bürgerlichen Cultur vorschritten, sich nach und nach durch das ganze Land verbreiteten. Man darf annehmen, daß bei der ersten Einwanderung der Sachsen das ganze Volk in kleine Gesellschaften dieser Art getheilt und daß kein Einzelner reich genug war, um ohne enge Verbindung mit seinen Nachbarn für seine Sicherheit sorgen zu können. Dieser Gebrauch, in Gemeinheiten vereinigt zu seyn, welche in den Zeiten der tiefsten Rohheit und zügelloser Unordnung durch die Noth gegründet wurden, hat sich noch bis jetzt unter den englischen Landwirthen erhalten, obgleich augenscheinlich ist, daß bei der gänzlichen Veränderung aller Um-

stände ein abgesondertes Leben auf einzelnen Gehöften für ihre jetzigen Verhältnisse weit vortheilhafter wäre.

Indem nun die Sachsen, durch ihre Vermischung mit einem gebildetern Volke, als sie selbst waren, zu bedeuten, den Fortschritten angetrieben wurden, sanken die Britten umgekehrt wieder in Unwissenheit und Barbarei zurück. Sie führten einen verzweifelten Kampf um alles, was ihnen theuer war, mit einem für feinere Gefühle der Menschlichkeit noch sehr wenig empfänglichen Feinde. Sie mußten zu ihrer Selbstvertheidigung die Mishandlungen zu erwiedern suchen, welchen sie Tag für Tag ausgesetzt waren, und gewöhnten sich dadurch selbst wieder an Raub und Gewaltthätigkeit. Unter dem verwüstenden Kriege, welcher in allen Theilen des Landes mit solcher Heftigkeit geführt wurde, ging zugleich der Landbau selbst größtentheils zu Grunde. Die zahlreichen Städte, welche sich unter dem Schutze der Römer erhoben hatten, waren jetzt die gewöhnliche Zuflucht der Schwächern, daher aber auch häufig von den Siegern geplündert, ihrer Einwohner nach und nach beraubt, und entweder ganz verwüstet, oder zu unbedeutenden Dörfern herabgebracht. In diesen Zeiten des Schreckens und allgemeiner Verwirrung wurden die alten Schulen und wissenschaftliche Seminarien ganz verlassen; diejenigen, welche sich früher den Künsten gewidmet hatten, mußten diese jetzt brodlosen Beschäftigungen mit andern vertauschen, welche unmittelbaren Lebensunterhalt gewährten. In den zweihundert Jahren, binnen welchen die Eroberung der besten und zugänglichsten Theile des Landes vollendet wurde, verschwanden alle Denkmäler römischer Pracht und Größe, und die Britten, welche im Lande

4 *

übrig und selbst im Besitz ihrer Freiheit blieben, nahmen ganz die Lebensweise ihrer sächsischen Nachbarn an, von welchen sie sich weder durch ihre Wohnungen, noch durch ihre bürgerlichen Einrichtungen und Gebräuche mehr unterschieden.

Diese Eroberer Britanniens, welche unter dem gemeinschaftlichen Nahmen der Sachsen begriffen werden, kamen von verschiedenen, weit von einander entlegenen Theilen der germanischen Küsten, und gehörten verschiedenen Völkerschaften oder Stämmen an. Von den Geschichtschreibern werden drei Hauptzweige, die Angeln, Jüten und eigentlichen Sachsen unterschieden. Da die Führer der verschiedenen Züge aus diesen drei Stämmen ein unabhängiges Ansehn über ihr Gefolge hatten, und ihre Unternehmungen in verschiedenen Theilen des Landes ausführten, so war an Unterordnung unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt nicht zu denken. Ein jeder strebte nach königlicher Gewalt, und hieraus entstanden dann am Ende, nach mannichfaltigem Wechsel des Glücks, nicht weniger als sieben unabhängige Königreiche, davon jedes seinen eigenen Beherrscher hatte.

Das Gefolge von Hengist und Horsa, welches aus Jüten bestand, bemächtigte sich der östlichen Spitze der Insel, und gründete ein Reich in der jetzigen Grafschaft Kent. Verschiedene Züge der eigentlichen Sachsen nahmen ein weit größeres Gebiet in Besitz, in welchem sie drei verschiedene Königreiche stifteten. Diejenigen, welche nachher von ihrer geographischen Lage Süd-Sachsen genannt wurden, setzten sich in den Grafschaften Sussex und Surrey nieder; die Herrschaft der West-Sachsen erstreckte sich westlich an den süd-

lichen Küsten hin, die Ost-Sachsen nahmen Essex, Middlesex und einen Theil von Hertfordshire ein. Die stärksten von allen waren die Angeln, und ihr Gebiet daher auch das ausgedehnteste. Sie gründeten das Königreich Ostanglien in den Grafschaften Cambridge, Norfolk und Suffolk, ferner das Königreich Northumberland, welches sich über das ganze eroberte Land zwischen dem Humber und dem Meerbusen von Forth erstreckte, und das Königreich Mercia, welches die innern Grafschaften umfaßte und von den übrigen Königreichen der Heptarchie umgeben war. Im westlichen Theile der Insel, von dem Land's-End bis zum Meerbusen von Clyde gelang es den Einwohnern, ihre Unabhängigkeit zu behaupten und in diesem ausgedehnten Landstriche entstanden vier brittische Fürstenthümer oder Königreiche, Cornwall, Süd-Wales, Nord-Wales und Cumberland. Nördlich von den Meerbusen von Forth und Clyde behielten die Picten und Scoten ihre alten Besitzungen.

Indem sich nun die Sachsen bei ihrer Niederlassung in Britannien von der Viehzucht zum Ackerbau wandten und ihr Nomadenleben mit festen Wohnsitzen vertauschten, bildete sich auch der Begriff des Eigenthums am Grund und Boden unter ihnen aus, mit welchem sie bis dahin, wie es scheint, gänzlich unbekannt waren. Das Grundeigenthum ist bei allen Völkern auf gleiche Weise durch den Uebergang zur Landwirthschaft entstanden, wovon die Bearbeitung des nehmlichen Feldes mehrere Jahre nach einander nicht getrennt werden kann, und aus dem Grundsatz, daß ein jeder die Früchte seiner Arbeit genießen soll, folgt zuerst das Recht auf die unmittelbar durch die Bear-

beitung hervorgebrachten natürlichen Erzeugnisse, später aber ein ausschließliches Recht an dem Boden selbst, um nicht den Nutzen einzubüßen, welcher aus einer sorgfältigern Bearbeitung erst in den folgenden Jahren gewonnen wird. Zu dieser Einführung des Grundeigenthums, welche einen Abschnitt in der Entwickelungsgeschichte der Völker ausmacht, gab den Sachsen sowohl der angebaute Zustand des Landes, als auch das Beispiel der überwundenen Völker Veranlassung und Anleitung.

Damit waren denn auch bedeutende Veränderungen in ihren kriegerischen Einrichtungen nothwendig verknüpft. Nun konnten sie einen großen Theil ihres Eigenthums nicht mehr mit sich führen; die Einwohner der Dörfer wurden daher auf die Gedanken gebracht, ihre Wohnplätze einigermaßen zu befestigen, um ihre besten Habseligkeiten darin zu bergen. Anstatt ihr Vieh und übriges bewegliches Eigenthum, Weiber und Kinder, Alte und Schwache, wie früherhin in ihrem Hirtenleben, auf allen Zügen mit sich zu nehmen, zogen jetzt nur die eigentlichen Krieger in das Feld. Die Beute, welche bei dem Siege selbst gemacht werden konnte, war nun viel unbeträchtlicher als sonst, und selbst diese mußten die Sieger erst zu Hause in Sicherheit bringen, ehe sie weitere Unternehmungen beginnen konnten. Daher waren die Sachsen, als sie sich in Britannien festgesetzt hatten, auch nicht mehr so geschickt zu Kriegszügen in entfernte Gegenden, und in der That haben sie seit dieser Zeit ihre auswärtigen Seeräubereien fast ganz aufgegeben.

Die Erwerbung fester Wohnplätze bahnte sodann auch den Weg zu einem regelmäßigen Verkehr zwischen verschiedenen Dörfern, und die Einwohner kamen durch ihre blei-

beyde Nachbarschaft mit einander nach und nach in engere Verbindungen. Unbewegliches Besitzthum ist seiner Natur nach nicht so wie bewegliches durch die Wachsamkeit und Tapferkeit des Eigenthümers allein zu vertheidigen, sondern es gehören dazu öffentliche Einrichtungen und ein Dazwischentreten der öffentlichen Macht. Indem die Nothwendigkeit derselben allgemein fühlbar wurde, vervielfältigten sich allmählich die gesellschaftlichen Verhältnisse, und die Begriffe von Gerechtigkeit, bürgerlicher Ordnung und Staatsgewalt, welche die Sachsen aus ihren Wäldern mitgebracht hatten, mußten eine große Erweiterung erhalten.

Durch Einführung des Grundeigenthums wurde auf der andern Seite auch das Ansehn und der Einfluß Einzelner vergrößert, indem sie in den Stand gesetzt wurden, auf ihren Ländereien eine größere Anzahl von Angehörigen zu unterhalten, als mit bloßem beweglichen Eigenthum möglich ist. Die Häupter oder Anführer einzelner Familien stiegen dadurch zu größerer Wichtigkeit empor, und erlangten in ihren Gemeinden fast die ausschließliche Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Auch das Ansehn des obersten Anführers oder Oberhaupts, welcher bei ihren gemeinschaftlichen Unternehmungen den Oberbefehl hatte, stand mit seinem eigenen Grundeigenthum in Verhältnis, und erstreckte sich im Grunde nicht viel weiter als über seine Lehnleute. Die Könige der Heptarchie besaßen demzufolge nur eine sehr eingeschränkte Gewalt, und die eigentliche Macht der Regierung war in den Händen der Wittena gemote oder des Volksrathes, welcher aus den unabhängigen Grundeigenthümern oder den Optimaten des Volkes bestand.

Obgleich die Regenten dieser sieben verschiedenen Reiche alle auf vollkommene Unabhängigkeit Anspruch machten, so leisteten sie doch in den Kriegen gegen die Britten einander gegenseitigen Beistand, und waren in einem natürlichen Bündnis gegen die alten Einwohner als ihre gemeinschaftlichen Feinde. Dann wurde der Oberbefehl ihrer Kriegsmacht einem der sieben Fürsten übertragen, welcher sich nun häufig in der Nothwendigkeit sah, eine Wittena gemote, oder große Rathsversammlung aller sieben verbündeten Reiche zu berufen. So bildete sich nach und nach die Idee einer unauflöslichen Verbindung aller Reiche der Heptarchie, eines allgemeinen höchsten Oberhauptes und einer nothwendigen Gemeinschaftlichkeit ihrer geselligen Einrichtungen. Die sächsischen Fürsten gelangten abwechselnd, je nachdem sie sich durch Reichthum oder persönliche Vorzüge geltend machten, zu dieser höchsten Würde, welche dann im fernern Verlaufe der Zeit das große Ziel ihres Ehrgeizes und die Quelle der heftigen Streitigkeiten wurde, welche etwa zwei Jahrhunderte hindurch immer zwischen ihnen geführt wurden. Die mächtigsten Staaten dieses Staatenbundes waren Westsex, Mercia und Northumberland, und die übrigen geriethen nach und nach in eine Art von Abhängigkeit von ihnen, bis endlich im J. 827 Egbert, König von Westsex, alle übrigen unter seine Gewalt brachte, und auf seine Nachkommen die alleinige Herrschaft über diese großen Länder vererbte. Dabei unterwarf er sich auch die Britten auf der Küste von Frankreich und einen großen Theil der Fürstenthümer Wales und Cumberland. Von dieser Zeit an verschwand der Unterschied zwischen den sächsischen Staaten fast ganz, und die verschiedenen unter Egbert vereinigten

Lande bekamen den gemeinschaftlichen Nahmen England, so wie das Volk von der Vereinigung der beiden vornehmsten Stämme und zur Unterscheidung von seinen in Deutschland zurückgebliebenen Landsleuten Angelsachsen genannt wurde.

Zu dieser großen Veränderung scheinen verschiedene Umstände mitgewirkt zu haben. Mit der Tapferkeit und den kriegerischen Eigenschaften, welche in jener Zeit jeder Anführer und Fürst besitzen mußte, soll Egbert, welcher am Hofe Karls des Großen erzogen war, ungewöhnliche politische Kenntnisse und Geschicklichkeiten vereinigt haben. Sein eignes Reich, welches sich längs der südlichen Küste Britanniens erstreckte, war, wo nicht das größte, doch wahrscheinlich das cultivirteste von allen angelsächsischen Reichen. In den meisten übrigen hatte der Abgang des regierenden Stammes einen Kampf der Vornehmen um die Krone herbeigeführt, besonders Northumberland war durch innere Unruhen geschwächt und außer Stand, einer fremden Macht zu widerstehen, so daß der König von Westsex, nachdem ihm die Eroberung des einzigen unabhängigen Staates, des Königreichs Mercia, geglückt war, keinen Nebenbuhler und wenig Schwierigkeiten zu überwinden hatte, um das ganze Volk unter seiner Herrschaft zu vereinigen. *)

*) Doch darf man nicht glauben, daß die Herrschaft aller Fürsten der Heptarchie sogleich gänzlich vernichtet worden sey; sie behielten eine untergeordnete Gewalt, welche sich auf ihr bedeutendes Landeigenthum gründete. Die Fürsten von Northumberland und Mercia behielten selbst den königlichen Nahmen, und noch zur Zeit König Adfreds hatten sie ihre Ansprüche auf Unabhängigkeit nicht ganz aufgegeben. S. Wilhelm von Malmesbury.

Unstreitig trug diese Vereinigung in ein einziges Reich sehr viel dazu bei, die Entwickelung der Verfassung und des Volkes zu befördern. Der Zustand von Gesetzlosigkeit und Gewaltthätigkeit, welcher während des Kampfes der Sachsen mit den Britten eintrat, erlaubte keinem, an die Künste des geselligen Lebens zu denken, und vernichtete alle Ueberreste römischer Cultur. Der Anfang des siebenten Jahrhunderts, in welchen das Ende jenes Kampfes fällt, kann als der Zeitraum der größten Finsternis und Rohheit in der neuern Geschichte Britanniens betrachtet werden. Doch auch in dem folgenden Zeitraume waren die ersten Fortschritte nur sehr langsam und gering. So lange das Land in verschiedene kleine unabhängige Reiche getheilt war, welche öfters mit einander in Kriege verwickelt waren, fehlte es noch zu sehr an Sicherheit für Personen und Eigenthum, als daß nützliche Gewerbe hätten empor kommen können.

Doch bemühten sich allerdings einige dieser Fürsten, unter ihrem Volke einige Ordnung herzustellen. Unter Mitwirkung ihres Volksrathes gaben sie mannichfaltige Gesetze, worin die Bestrafung der Verbrechen mit großer Genauigkeit bestimmt wurde. Von dieser Art sind die Gesetze Ethelberts und seiner Nachfolger im Königreich Kent, die Gesetze des Königs Ina von Westsex und des Königs Offa von Mercia.*) Freilich waren alle diese Gesetze wohl von geringer Wirksamkeit, weil es, bei der Zerstückelung des Lan-

---

*) Die Gesetze Ethelbert's und Ina's sind noch vorhanden und in Wilkin's Leg. Anglo-Sax. zu finden. Offa's Gesetze sind verloren.

des in so viel unabhängige Fürstenthümer, einem Verbrecher leicht werden mußte, in dem Gebiete eines andern, vielleicht feindlichen, Staates Schutz gegen die Gesetze zu finden. Als aber diese verschiedenen Staaten zu einem Reiche vereinigt waren, konnten die Befehdungen der Einzelnen mit besserm Erfolge verhindert, die Gerechtigkeit einigermaßen kräftiger gehandhabt, und die Gesetze in dem ganzen angelsächsischen Gebiete zu größerer Gleichförmigkeit gebracht werden. Doch dürfen wir nicht annehmen, daß um diese Zeit einerlei Recht in der ganzen englischen Monarchie gegolten habe. Das durch langen Gebrauch gebildete bürgerliche Recht mußte in verschiedenen Districten verschieden seyn und das Gewohnheitsrecht der größern Staaten bekam von selbst auch in den kleinern Gültigkeit. So finden wir, daß das Recht der Westsachsen (West saxen laga) in allen Ländern auf der südlichen Seite der Themse galt, während die Gesetze des Königreichs Mercia (Mercian laga) auch in verschiedenen angränzenden Ländern angenommen waren.*) In einem spätern Zeitraume wurde ein drittes System, welches wahrscheinlich von beiden ersten sehr verschieden war, in den nördlichen und östlichen Theilen des Landes aufgestellt.

---

*) Die Einwohner wurden nach dem Gesetze benannt, welchem sie folgten. S. Ran. Higden Polychron. In Frankreich war das Land des geschriebenen Rechts und das Land des Gewohnheitsrechts auf ähnliche Weise unterschieden.

IV. Kapitel.

Vergleichung der Angelsachsen mit andern wilden Stämmen, welche sich in den westlichen Provinzen des römischen Reichs festsetzten. Besondere Lage dieser Völker überhaupt.

In derselben Zeit, als die Angelsachsen sich in England festzusetzen anfingen, wurden auch die übrigen westlichen Provinzen des römischen Reichs von einem Schwarme wilder Völker aus Deutschland und dem nördlichen Asien überfallen. Schon seit geraumer Zeit waren sie durch die Aussicht auf Beute zu vorübergehenden Streifzügen in die Gränzprovinzen angelockt worden; indem sie aber durch den glücklichen Erfolg derselben die Schwäche des römischen Staates kennen lernten, machten sie endlich den Versuch, sich bleibendere Vortheile zu verschaffen und sich gänzlich in den besiegten Ländern niederzulassen. Die römischen Kaiser mußten nicht nur diese Gewaltthätigkeiten geschehen lassen, sondern sie sahen sich sogar genöthigt, mit den Eindringenden Verträge einzugehen, sie als Hülfsvölker in ihren Armeen zu brauchen, und ihnen, unter der Bedingung, das Reich zu vertheidigen, den Besitz großer Ländereien einzuräumen. Allein andere Schwärme rückten diesen nach, und indem sie einander in der Absicht, neue Besitzungen zu erhalten, immer weiter trieben, drangen sie immer tiefer in das Innere des römischen Reiches und endigten zuletzt mit einer gänzlichen Vernichtung und Zerstückelung des westlichen Theiles. Die Franken, Burgunder und West-Gothen setzten sich in Gallien fest, ein Theil der West-Gothen bemächtigte sich Spaniens, Afrika wurde eine Beute der Vanda-

len. Italien, welches so lange der Mittelpunkt der römischen Herrschaft und Pracht gewesen war, mußte die Armuth und Rohheit besonders zu Angriffen reizen, und nachdem es unter den auf einander folgenden Streifzügen mehrerer Völker gelitten hatte, wurde ein großer Theil davon erst den Ost-Gothen, späterhin den Longobarden gänzlich unterworfen.

Da alle diese Völker in ihren ursprünglichen Sitten und Gebräuchen von den Sachsen wenig verschieden waren, auch ihre Niederlassungen in jenen Ländern ziemlich unter gleichen Umständen erfolgten, so kann man von selbst voraussetzen, daß sie auch eine ziemlich gleichförmige Verfassung einführen mußten. In der That ist in allen ihren politischen Einrichtungen eine übereinstimmende Grundlage nicht zu verkennen, und die flüchtigste Beobachtung zeigt uns bei allen die nehmlichen Hauptzüge, dieselbe allgemeine Ansicht, wie sich die Glieder einer Familie an einer Familien-Physiognomie erkennen lassen. Dagegen unterscheiden sie sich wesentlich von allen andern politischen Systemen, wovon uns die alte oder neuere Geschichte Nachricht gibt. Es wird daher nicht unwichtig seyn, die Ursachen dieser allgemeinen Uebereinstimmung unter sich und der eben so allgemeinen Verschiedenheit von allen andern Völkern der Erde etwas genauer zu betrachten. Vornehmlich scheinen dazu fünf verschiedene Umstände unsere Aufmerksamkeit zu verdienen.

1) Die Niederlassung der wilden Völker sowohl in dem westlichen Continent von Europa als in England wurde durch die allmähliche Unterwerfung eines gebil-

deten Volkes, mit welchem die Sieger zuletzt vollständig zu einem Volke zusammenwuchsen, bewerkstelligt. Die rohen und unwissenden Stämme, von welchen die römischen Provinzen unterjocht wurden, waren zu wenig mit einander verbunden, zu wenig an bürgerlichen Gehorsam gewöhnt, als daß sie dabei einen allgemeinen Plan hätten befolgen können. Sie unternahmen ihre Kriegszüge so wie sie durch zufällige Beleidigungen, oder irgend eine Aussicht auf glücklichen Erfolg dazu angereizt wurden, mit abwechselndem Glück, und wenn sie eine Gegend ganz bezwungen hatten, so setzten sie sich gewöhnlich darin fest, indem sie sehr oft mit den alten Einwohnern derselben förmliche Verträge abschlossen.

Hatten sie sich auf solche Weise eines bedeutenden, bereits seit geraumer Zeit angebauten Landes bemächtigt: so war es ihnen leicht, durch die gewöhnlich in großer Zahl gemachten Kriegsgefangenen, welche sie als Sklaven behielten diesen Anbau fortzusetzen. Sie machten hierdurch bald selbst solche Fortschritte im Landbau, daß sie sich ihres wandernden Lebens entwöhnten, und abgesondertes Grundeigenthum unter sich einführten. Durch ihr Verkehr mit den alten, zum Theil freigebliebenen Einwohnern erwarben sie mancherlei Kenntnisse und wurden mit den Künsten des geselligen Lebens bekannt.

Es war jedoch nicht zu erwarten, daß diese Barbaren lange in Ruhe bleiben, oder daß es ihnen an Vorwänden zu Streitigkeiten mit einem Volke fehlen würde, welches sie seiner Besitzungen zu berauben beschlossen hatten. Daher kam es immer zu neuen Feindseligkeiten, bis sie, in allmählicher Erweiterung ihres Gebiets, das ganze west-

liche römische Reich zerstückelt und in ihre Gewalt gebracht hatten. Die Folgen dieser großen Umwälzung mußten für die alten Einwohner und die neuen Einwanderer sehr verschieden seyn. Jene versanken, in herrschender Unordnung und Gewaltthätigkeit und durch ihr Verkehr mit den Barbaren, schnell in Armuth und Rohheit, theilten aber dennoch ihren Siegern die Grundzüge einer höhern Ausbildung mit, welche unter ihnen nicht ganz wieder verwischt werden konnten. Zuletzt schmolzen beide Völker ganz zu einem einzigen zusammen, dessen Charakter und Sitten zugleich durch das Herabsteigen des einen und das Emporstreben des andern Volkes bestimmt werden mußten.

So wurde bei der Zerstörung des römischen Reiches im Westen den Siegern der Keim zu höherer Ausbildung mitgetheilt, welcher sich in den neuen, auf den Trümmern der alten Herrschaft errichteten Staaten mit großer Schnellichkeit entwickelte. Schon in den ältesten Zeiten der gegenwärtigen europäischen Reiche finden wir daher das Volk, obgleich immer noch tiefe Spuren der vorigen Rohheit an sich tragend, doch schon weit von der einfachen Lebensweise der alten Germanen entfernt. Der Landbau blieb zwar noch lange auf einer niedrigen und unvollkommenen Stufe, indem oft große Landstriche wüste und unangebaut liegen blieben, doch gab er ihnen schon die Bedürfnisse des Lebens in größerer Fülle, und wurde nach und nach der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit. Der beständige Aufenthalt an einem Orte erzeugte Gewerbe, von welchen sie vorher durch ihr wanderndes Leben abgehalten worden waren. Ihre Häuser wurden von festern Materia-

lien erbaut, und bequemer als die Hütten, in welchen sie vormals ein unvollkommenes Obdach gesucht hatten. Einzelne, welche große Ländereien erworben hatten, benutzten die noch vorhandenen Kenntnisse römischen Bauwesens, um Befestigungen anzulegen, worin sie, vor plötzlichen Ueberfällen sicher, in der Mitte ihrer Leute und Angehörigen mit einer Art von Pracht lebten. Die zahlreichen und wohlhabenden Städte des römischen Gebietes waren in der allgemeinen Zerstörung doch nicht alle gänzlich verwüstet, und häufig nahmen in ihnen die Häupter der einwandernden Stämme ihren Sitz. In ihnen, und überhaupt im ganzen Lande wurde die Staatsverwaltung, an welche die alten Einwohner gewöhnt waren, in vielen Beziehungen beibehalten, und in den Gesetzbüchern, welche die Fürsten der germanischen Völker um diese Zeit sammeln ließen, finden wir nicht selten Nachahmungen der römischen Rechtsverfassung.

Unter diesen Umständen war die Läge der neuern europäischen Staaten von der Lage aller andern Völker, von welchen wir Kenntnis haben, sehr verschieden. In mehrern Theilen der Welt sind rohe Völker fast ohne alles Verkehr mit den Gebildetern geblieben, und haben daher nur sehr langsame Fortschritte in den Künsten und Bequemlichkeiten des geselligen Lebens gemacht. Die Araber und Tataren haben von den frühesten Zeiten des Alterthums bis jetzt ihr Hirtenleben beibehalten, und sind noch heute mit der Landwirthschaft fast ganz unbekannt. Die Indianer in Amerika leben noch immer fast allein von Jagd und Fischerei, und verstehen nicht, Thiere zu zähmen und zu ziehen. Von Entdeckungen, welche der Zufall in

ihren Weg legt, wissen die Völker aus Mangel an Nachdenken und Erfindungsgabe keinen Gebrauch zu machen, und am meisten wird ihr Fortschreiten durch die Trägheit zurückgehalten, an welche sie sich in ihrem frühern Zustande so gewöhnen, daß sie nur durch die stärksten Antriebe zur Arbeit und Anstrengung überwunden werden kann.

Unter allen Fällen, wo ein Volk durch Eroberung mit dem andern in Verbindung kam, finden wir keinen, wo beide Völker in einer ähnlichen Lage als die Germanen und Römer gewesen wären. Bei Alexanders Eroberungen in Asien waren beide Völker, das siegende und besiegte, gebildet und wohlhabend, und in den Verhältnissen der Griechen entstand keine andere Veränderung, als daß sie eine Neigung zu asiatischer Weichlichkeit und Ausschweifung bekamen. Die ersten Kriegszüge der Römer hatten die Unterjochung der kleinen benachbarten Staaten Italiens zum Zweck, welche noch eben so roh waren, als sie selbst, und sie waren schon ein großes Volk geworden, ihr Charakter und ihre politischen Einrichtungen waren zu vollkommener Festigkeit gediehen, ehe sie ihre Kräfte gegen andere gebildete und reiche Länder richten konnten. Ueberdies verschmähte ihr Stolz lange Zeit, die Talente und Verfeinerung besiegter Völker zum Vorbild zu nehmen.

China und einige andere Reiche Asiens wurden zwar mehreremale von tatarischen Horden, welche der Zufall unter kühnen Anführern vereinigt hatte, erobert; allein hier ging die Eroberung nicht allmählich und langsam, wie in den Provinzen des weströmischen Reiches, sondern sie wurde durch einen oder zwei große und entscheidende Siege vollbracht. Auf der einen Seite ging also die wis-

senschaftliche und gesellige Bildung der Besiegten nicht in einem langdauernden und zerstörenden Kriege zu Grunde, auf der andern wurden die Sieger nicht wie dort durch lange Nachbarschaft und Umgang mit den Besiegten zu einem Volke, mit einerlei Sitten und politischen Einrichtungen verschmolzen. Der endliche Erfolg dieser Siege bestand vielmehr nur darin, daß der Anführer des siegenden Heeres zuweilen nebst seinen vornehmsten Befehlshabern das Oberhaupt eines großen und civilisirten Reiches wurde, von welchem sein eignes Vaterland eine zinsbare Provinz ausmachte.

Dasselbe gilt von den Eroberungen Mahomeds und seiner nächsten Nachfolger. Auch sie wurden nicht durch ein allmähliches Einrücken einiger arabischen Stämme in die reichsten Länder Asiens, sondern durch schnelle Erstürmung der Herrschaft zu Stande gebracht, wobei Sieger und Besiegte durchaus nicht zu einem Volke zusammenwachsen konnten. In den Verhältnissen der unterjochten Völker ging keine Veränderung vor, als daß sie einer neuen Religion und einem neuen Regentenstamme unterworfen wurden, während die ursprünglichen Anhänger Mohomeds, die nomadischen Araber, größtentheils noch bis jetzt in ihrem ersten Zustande von Rohheit geblieben sind. Die Eroberungen des saracenischen Gebietes und des oströmischen Reiches durch die Türken hatte zwar etwas mehr Aehnlichkeit mit dem allmählichen Eindringen der wilden Stämme in die weströmischen Provinzen, doch waren auch sie weit entfernt, auf die Cultur der ältern Einwohner gleich zerstörend zu wirken, oder die Besiegten wieder bis zur Rohheit der Sieger zurückzuführen.

2) Die germanischen oder gothischen Stämme, welche sich des westlichen Europas bemächtigten, waren im Stande, binnen kurzer Zeit größere Reiche zu gründen, als gewöhnlich unter gleich ungebildeten und barbarischen Völkern gebildet werden können.

Unter allen Künsten, wodurch das gesellige Leben geordnet und verschönert wird, setzt die Staatskunst die meiste Erfahrung und Beobachtung voraus, und ihre Fortschritte können daher nur langsam und stufenweise geschehen. In jenem Zeitalter, wo man von Theilung der Arbeit noch nichts, und von dem Austausch der Bedürfnisse des Lebens noch wenig weiß, haben die von einander entfernt lebenden keine Veranlassung, ein lebhafteres Verkehr mit einander zu unterhalten, und fühlen kein Bedürfniß, sich zu bürgerlichen Einrichtungen zu verbinden. Die Bewohner einer ausgedehnten Länderstrecke sind dann gewöhnlich in abgesonderte Familien oder Stämme zerstreuet, welche durch Nothwendigkeit und Gewohnheit zu einem gemeinschaftlichen Leben unter einem Anführer, auf dessen Tapferkeit sie vertrauen, geleitet werden. Diese kleinen Gemeinheiten sind dann gewöhnlich ganz unabhängig von einander, und wenn auch die Furcht vor einem gemeinschaftlichen Feinde sie zuweilen vereinigt, so sind doch diese Verbindungen zu locker und zu wechselnd, als daß sie die Grundlage eines großen und dauerhaften Volksvereines werden könnten.

Aber die wilden Eroberer des weströmischen Reiches wurden sehr bald in den Stand gesetzt, größere Staatsvereine zu gründen, indem ihnen theils die besondern Umstände der Eroberung, theils auch die Lage der Provin-

zen, in welche sie eindrangen, hiebei zu Statten kamen. Was das erste betrifft, so gelangten die Mitglieder der erobernden Stämme, indem sie, selbst wenig zahlreich, große Länder in Besitz nahmen, zu so großen Ländereien, daß ihre neuen Wohnorte ziemlich entfernt von einander waren. Gewohnt, unter einem gemeinschaftlichen Führer zu fechten, suchten sie auch jetzt ihre frühern engern Verbindungen zu erhalten, und aus dem Anführer einer wandernden Horde von Hirten wurde von selbst das Oberhaupt eines Reiches von bedeutendem Umfange, dessen Gränzen sich nun zweitens gewöhnlich nach der römischen Provinzial-Abtheilung richteten. Denn indem jede dieser Provinzen einen Bestandtheil des ganzen Reiches ausmachte, bildete sie doch auch wieder ein Ganzes für sich, mit eigenen National-Ansichten und besonderem National-Interesse. Oertliche Verhältnisse, Freundschaft und Verwandtschaft, ja selbst der gemeinschaftliche Druck, unter welchem sie lebten, knüpfte die Bewohner der Provinzen enger an einander. Die Bewohner des Landes waren an das Verkehr mit einer Stadt gewöhnt, in welcher sie für ihre Erzeugnisse so wie für ihre Bedürfnisse einen Markt fanden. Die Bewohner dieser Städte und des ganzen Landes waren in einer ähnlichen Verbindung mit der Hauptstadt, in welcher der Statthalter beinahe mit königlicher Pracht residirte, und wo alle Fäden der Verwaltung zusammenliefen. Hier strömten die Einkünfte des Landes zusammen, um sich in den verschiedenen Kanälen der Staatshaushaltung wieder durch die Provinz zu verbreiten. Arme und Reiche, Müssige und Geschäftsleute wurden hier aus allen Theilen durch Streben nach Erwerb, Vergnügen oder Ehre herbeigelockt.

Die Veränderungen, welche von Zeit zu Zeit in der politischen Verfassung zu Rom vor sich gingen, hatten auf die Provinzial-Verfassung keinen bedeutenden Einfluß. Die alten Gränzen der Provinzen wurden im Allgemeinen auch von den spätern Kaisern beibehalten, ob die Provinzen gleich, zu besserer Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, öfters in kleinere Bezirke abgetheilt und unter die Leitung untergeordneter Beamten gestellt wurden. Die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen einer Provinz wurde immer fester, je länger sie bestand. Als nun diese Provinzen erobert wurden, blieb doch der größere Theil der alten Einwohner, und die frühern Verbindungen wurden daher nicht nur nicht aufgelöst, sondern im Gegentheil mit auf die Sieger ausgedehnt. Diejenigen, welche schon vorher eine gemeinschaftliche Regierung gehabt hatten, waren nun um so geneigter, in der bisherigen Staatsverbindung zu beharren, und einem Einzigen zu gehorchen. Die Stammeshäupter, welche die übrig gebliebenen Städte in Besitz nahmen, wurden dadurch mit der Zeit auch Herren der umliegenden Gegend, und derjenige, welcher sich des ansehnlichsten Theils der Provinz bemächtigt hatte, war schon dadurch auf dem Wege zur Herrschaft über das Ganze.

Auch verdient bemerkt zu werden, daß, indem die Eroberer manche römische Einrichtung beibehielten, ihr oberster Anführer es oft gerathen fand, selbst das gesunkene Ansehn der römischen Regierung für sich zu benutzen. Indem er sich die Würde des obersten Beamten der Provinz selbst nahm oder geben ließ, wurde es ihm leichter, seine Herrschaft über alle die Länder auszudehnen, welche vorher

unter diesem Beamten gestanden hatten. So finden wir, daß Chlodwig sich, nachdem er den größten Theil Galliens erobert hatte, noch in den letzten Jahren seiner Regierung vom Kaiser Anastasius den Titel eines Consuls, und wahrscheinlich eines Proconsul's geben ließ, und daß es seinen Nachfolgern nicht leicht wurde, vom Kaiser Justinian einen Verzicht auf alle Rechte des Reiches über diesen bloßen nominalen Theil seines Gebietes zu erlangen. *) Eben so wurde Theoderich, König der Ostgothen, zuerst im östlichen Reiche mit der Würde eines Patriciers und Consuls bekleidet, und, da er vorher für sich und sein Gefolge einen Sitz in Thracien erhalten hatte, in der Folge vom Kaiser Zeno beauftragt, Italien zu erobern und in Besitz zu nehmen. **) Auf diese Weise wurden weit von einander liegende Länder in eine Art von politischer Verbindung gesetzt, und die neuen Königreiche erhielten ziemlich die nehmlichen Gränzen, wie eine alte römische Provinz.

Da Italien mit seinen zahllosen Villen und sorgfältig unterhaltenen Lusthäusern, Gärten und Parks, welche den reichsten Familien in Rom gehörten, die Aufmerksamkeit der Regierung immer mehr als die entfernten Theile des Reiches beschäftigt hatte, so war es auch in kleinere Regierungsbezirke eingetheilt. August theilte es schon in 11 Regionen, welche unter der Regierung Kaiser Hadrians mit Einschluß von Sicilien, Sardinien und Corsica bis auf 17

---

*) Du Bos Histoire de l' Etabissiment de la Mon. Franç. L. IV. ch. 18. L. V. ch. 7.

**) Du Bos, L. IV. ch. 3.

vermehrt worden waren. Diese Eintheilung blieb bei dem Einbruche der Barbaren nicht ohne Folgen, und trug unstreitig dazu bei, daß Italien in eine solche Menge kleiner Staaten, unter verschiedenen Herzogen und Baronen, mit völliger Unabhängigkeit von einander zerfallen konnte.

Obgleich auch in England der größte Theil der vormals römischen Provinz zuletzt in ein Reich vereinigt wurde, so ging doch diese Vereinigung langsamer von Statten, und war mit größern Schwierigkeiten verknüpft, als in manchen andern Ländern von Europa. Die Umstände, unter welchen sich die Angelsachsen hier festsetzten, waren sehr verschieden von denen, unter welchen dasselbe in andern Provinzen geschah. Da in diesen die Eroberer meist zu Land ankamen, so ging gewöhnlich der ganze Stamm des Volkes in einem Zuge vorwärts, und nachdem die römischen Heere geschlagen waren, verbreiteten sie sich durch das ganze eroberte Land. Die schon aus ihrer Heimath herrührenden Verbindungen unter ihnen, und der Umstand, daß sie sich zusammen in einer Provinz niederließen, wirkten zusammen, um sie entweder durch Gewalt oder durch Vertrag unter einem Oberhaupte zu vereinigen. Die Angelsachsen hingegen konnten ihre Züge über See nur in einzelnen kleinen Haufen unternehmen, welche unter irgend einem beliebten Anführer sich durch Aussicht auf Beute anlocken ließen, ihre Verwandten und Freunde zu verlassen. Das Gefolge eines jeden einzelnen Anführers war daher nicht groß genug, um große Landstriche zu besetzen, und so wie sie zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten in England ankamen, fast ohne vorgängige Verabredung und Anhänglichkeit unter einander,

so waren sie auch um so geneigter, ihre frühere Unabhängigkeit durch Gründung mehrerer Staaten zu behaupten. Hieraus können wir die Theilung Englands in so viele unabhängige Staaten erklären, welche erst im vierten Jahrhundert nach Ankunft der ersten Züge unter einer Regierung vereinigt werden konnten.

3) Die große Ausdehnung der Reiche, welche sich auf den Trümmern des weströmischen Reiches erhoben, verbunden mit der Rohheit der Völker, von welchen dieselben gestiftet wurden, hat wahrscheinlich die erste Veranlassung zu dem Lehnsystem gelegt, welches man als die vorzüglichste Eigenthümlichkeit in den Staatsverfassnngen des neuern Europa betrachten kann.

Der Hang zum Stehlen und Rauben, welcher unter rohen Völkern so herrschend ist, setzt jede einzelne Familie in die Nothwendigkeit, gegen ihre Nachbarn immer auf ihrer Hut zu seyn, und das Betragen derselben zu beobachten. Die ersten Bestrebungen zu Gründung einer bürgerlichen Ordnung müssen daher immer dahin gerichtet seyn, dieses beständige gegenseitige Bewachen unnöthig zu machen, und die Mitglieder einer Gemeinde dahin zu bringen, daß sie in Sicherheit und Friede neben einander leben können. Dies gelingt natürlich besser in einem kleinen als in einem großen Staate, weil es der bürgerlichen Obrigkeit leichter werden muß, ihr Ansehn über eine geringere und in einem kleinen Bezirke vereinte Zahl zu gründen und zu behaupten, als über eine größere, in einem ausgedehnten Landstriche zerstreute Menge. Daher hat sich auch immer in Staaten von mäßigem Umfange die Verfassung nicht nur

schneller, sondern auch besser ordnen können, als in größern Ländern.

Die Fortschritte der bürgerlichen Ordnung und die Unterdrückung willkührlicher Gewalt standen sonach in den neuern europäischen Reichen mit der Volkszahl und dem Umfange des Gebiets in einem umgekehrten Verhältnisse. Obgleich die verschiedenen Familien eines Königreiches unter demselben Oberhaupte standen, und der Anführung desselben in ihren Kriegsunternehmungen gehorchten: so waren sie doch sonst eben nicht sehr geneigt, sich von ihm befehlen zu lassen. Der Besitz großer Ländereien, Entfernung von dem Sitze des Oberhauptes, häufig auch Unzugänglichkeit ihrer eigenen Wohnorte setzte sie oft in den Stand, der ganzen Macht des Königs Trotz zu bieten, und indem sie etwas Erniedrigendes darin fanden, ihre Streitigkeiten einem Beamten zur Entscheidung vorzulegen, maaßten sie sich das Vorrecht an, vermeintliche Beleidigungen und Streitigkeiten auf eigne Hand auszumachen. Daher waren sie, wenn es keinen allgemeinen Feind zu bekriegen gab, gewöhnlich in besondere Fehden verwickelt, welche nur mit dem Leben der streitenden Theile endigten, oft sogar auf ihre Erben übergingen. In einer solchen allgemeinen Verwirrung war der Schwächere ganz dem Stärkern Preis gegeben, und an eine strafende Staatsgewalt nicht zu denken. Ein jeder mußte daher selbst für seine Vertheidigung sorgen, oder den Schutz eines Mächtigern suchen. Nahe Verwandte und Freunde schlossen sich fest aneinander, und der Arme mußte seine Sicherheit darin suchen, daß er sich von einem Reichen abhängig machte, und dieser gab gern einen großen Theil seiner Güter hin,

um sich in jenen bleibende Anhänger zu verschaffen. Das Haupt einer jeden Familie war daher gewöhnlich mit einer so großen Zahl von Verwandten und Dienstleuten umgeben, als er ernähren konnte; sie wurden im Kriege von ihm geführt, halfen ihm im Frieden das Feld bauen, und so wie sie ihm in allen seinen Fehden Beistand zu leisten verbunden waren, so war er dagegen sie gegen Beleidigungen zu vertheidigen verpflichtet. Konnte das ganze Gefolge im Hause des Häuptlings Platz finden, so ergaben sich jene gegenseitigen Verpflichtungen aus der Lage der Parteien von selbst, aber bei größerer Ausdehnung wurden darüber oft ausdrückliche Verträge geschlossen. Ein reicher Landeigenthümer vertheilte einen Theil seiner Besitzungen gegen die Verpflichtungen zu Kriegsdiensten unter seine Anhänger, und so war auf der andern Seite der Grundbesitzer froh, wenn er den Schutz eines benachbarten Reichen durch die Erklärung erkaufen konnte, daß er jenen auf dieselben Bedingungen als Grundherrn erkennen wollte. Hierdurch wurde der Grund des Lehnsystems in Europa gelegt. Jeder größere Landeigenthümer bekam auf diese Weise eine gewisse Zahl von dienstbaren Kriegsleuten, welche statt Soldes Land von ihm zu benutzen hatten. Es war dies die einfachste Weise, den Uebeln vorzubeugen, welche aus der Kraftlosigkeit der Regierung entstanden. Die Abhängigkeit von einem Mächtigern gewährte nicht allein Sicherheit, sondern auch Ansehn und Ehre, und so wurden die Einwohner größerer Länder in den Stand gesetzt, dem allgemein herrschenden Hange zu Gewalt und Unterdrückung Widerstand zu leisten.

Daß wir in Griechenland und Rom, so wie in andern kleinen Staaten des Alterthums, keine oder nur sehr geringe Spuren ähnlicher Einrichtungen antreffen, ist eben dem kleinern Umfange ihres Gebiets und ihrer geringern Volksmenge zuzuschreiben. Hierdurch wurde die Regierung schon frühe in den Stand gesetzt, allen ihren Bürgern Schutz zu gewähren, und diese hatten nicht nöthig, sich zu ihrer Sicherheit unter besondere kriegerische Oberhäupter zu begeben. Wenn ja in der Kindheit dieser Staaten etwas dem Lehnwesen Aehnliches statt gefunden hat: so ist es verschwunden, ehe sie eine beurkundete Geschichte bekommen haben.

Dagegen finden wir bei größern Nationen älterer und neuerer Zeiten die Grundzüge der Lehnsverfassung wieder. Besonders ist dies, nach den Berichten der Reisenden, noch jetzt der Fall in verschiedenen asiatischen und africanischen Reichen. Auch hier ist das unter einem Oberhaupte vereinigte Gebiet zu groß, und die Regierung zu schwach, um den Einzelnen den erforderlichen Schutz gewähren zu können. Auch hier hat man also zu diesem Ende dergleichen untergeordnete Verbindungen gestiftet; allein da dieselben weder in derselben Ausdehnung, noch in so kurzer Zeit entstanden, so sind sie auch weder so allgemein herrschend, noch in ein so sorgfältig ausgebildetes System gebracht worden.

4) Die Sitte des Zweikampfes und die besondern Begriffe von Ehre, welche in den neuern europäischen Nationen so lange geherrscht haben, scheinen mit dem Lehnwesen aus einer Quelle entsprungen zu seyn:

Da die politischen Einrichtungen in allen diesen Völkern lange Zeit unzulänglich waren, um Privatkriege zu

verhindern, so mußte jede Familie von allen ihren Nachbarn Ueberfälle besorgen, und sich daher in einem beständigen Vertheidigungsstande erhalten. Dadurch wurde der kriegerische Geist nicht nur immer höher gesteigert, sondern bekam auch eine eigenthümliche Richtung, und wurde mit besondern Sitten und Gebräuchen begleitet.

In einem Kriege zwischen zwei großen Nationen, wo ganze wohlgeübte Heere ins Feld rücken, gibt es für Einzelne wenig Gelegenheiten, sich durch ihre Thaten auszuzeichnen, und es wird nur von ihnen verlangt, daß sie wie die Theile einer zusammengesetzten Maschine die verschiedenen Bewegungen schnell und genau vollbringen; auch sind in einem solchen Kriege die Einzelnen der kriegführenden Heere nicht von großer Feindseligkeit gegen einander belebt, weil sich die Nationalstreitigkeiten gänzlich in der Menge verlieren. In den Privatkriegen des Mittelalters war der Fall ganz verschieden, die Zahl der Streitenden auf beiden Seiten war gewöhnlich so klein, und dabei so wenig Kriegszucht vorhanden, daß beinahe jeder Einzelne ganz für sich handeln konnte, und in dem Treffen seiner eigenen Tapferkeit und Klugheit überlassen war. Eine Schlacht bestand daher eigentlich nur aus einer Menge einzelner Zweikämpfe, wie der Zufall oder die Absicht einzelner Krieger sie herbeiführte. Dadurch wurde nicht nur eine leidenschaftliche Nacheiferung unter den Kriegern einer Partei geweckt, sondern auch die Einzelnen der entgegengesetzten Parteien zu erklärten und oft heftigen Widersachern gemacht. Da sie im Streit einander öfters begegneten, und wohl mit abwechselndem Glücke gegen einander fochten, so wurden sie immer mehr angefeuert, ihre Kraft, ihren Muth und ihre Kampfesfertigkeit an ein-

ander zu erproben. Der Krieg wurde zu einer persönlichen Sache, worin sie nicht nur ihre Besitzungen zu vertheidigen, sondern auch ihren kriegerischen Ruhm zu behaupten, und mancherlei Beleidigungen zu rächen hatten.

Diese Familienkriege dauerten mehrere Jahrhunderte hindurch, obgleich mittlerweile die Künste und Sitten des geselligen Lebens sich höher ausbildeten. Unter den ersten Eroberern des römischen Reiches wurde es für etwas ganz Rechtmäßiges und Ehrenvolles gehalten, denjenigen, von welchem man eine bedeutende Beleidigung erduldet hatte, heimlich zu ermorden. Nach und nach aber wurde kriegerisches Ehrgefühl mächtiger als bloße Nachbegierde, und wer auf den Ruhm eines ehrlichen Kriegers Anspruch machte, durfte sich keinen unrühmlichen Vortheil über seinen Feind zu Nutze machen, weil man darin das Bekenntnis geringerer Kriegstugend erblickt haben würde. Vielmehr wurde er nunmehr verpflichtet, seinen Gegner, welches auch der Gegenstand des Streits seyn mochte, zum offenen Kampfe mit gleichen Waffen und Vortheilen herauszufordern, worin sich entscheiden mußte, wer dem andern überlegen sey. Hierdurch wurde der Zweikampf als die höchste Verfeinerung der Privatrache immer gewöhnlicher, und in allen Ländern von Europa wurde der Meuchelmord in demselben Verhältnisse seltener und ein Gegenstand größeren Abscheus, als sie sich von der frühern Rohheit entfernten. In Spanien und Portugal ist derselbe aus eben diesem Grunde noch nicht ganz ausgerottet, und die Einwohner sind noch nicht zu jener Verfeinerung ritterlicher Sitten gelangt, welche man in den übrigen Theilen von Europa bei noch weiterm Fort-

schreiten schon wieder als ein Ueberbleibsel der Barbarei zu betrachten anfängt.

Die Regierung war so weit davon entfernt, die Sitte des Zweikampfs einzuschränken, daß die bürgerliche Obrigkeit ihn vielmehr zu befördern suchte. Ein Beleidigter hielt es sich schimpflich, die Wiederherstellung seiner Ehre bei einem Gerichtshofe zu suchen; wenn aber auch Streitigkeiten über das Eigenthum zu gerichtlichen Verhandlungen gediehen waren, so kam es in diesen häufig zu persönlichen Beschimpfungen, worüber die streitenden Theile den Gerichtshof verließen, um ihre Sache mit dem Schwerd auszumachen. Verhindern konnten dies die Gerichte nicht, daher suchten sie nur einige Ordnung in die Sache zu bringen. Es wurden gewisse Feierlichkeiten des Kampfes angeordnet, und die Richter übernahmen selbst die Aufrechthaltung der durch den Gebrauch aufgestellten Gesetze der Ehre, und hielten die Freunde der Kämpfenden ab, sich auf irgend eine Weise in den Kampf zu mischen. Daraus entstanden die gerichtlichen Zweikämpfe, welche man irrigerweise für den Ursprung des Duells gehalten hat, da sie doch nur einer schon vorhandenen Gewohnheit gesetzliches Ansehn gegeben haben. Es ist auch schon öfters bemerkt worden, daß so wie in gerichtlichen Verhandlungen die am häufigsten vorkommende Beleidigung darin bestehen mußte, einander in Thatsachen zu widersprechen, die Beschuldigung einer Lüge diejenige Beschimpfung wurde, welche nach den gewöhnlichen Begriffen nur mit Blut abgewaschen werden kann.

Das Ritterwesen, die Kampfspiele und Tourniere waren ein natürliches Gefolge der Sitte des Zweikampfs, oder entsprangen vielmehr mit demselben aus einer Quelle.

Männer von Vermögen und Ansehn hatten durch ihr Fechten zu Pferd, durch ihre bessere Rüstung und Bewaffnung, vornehmlich aber durch größere Uebung des Kampfs manchen Vortheil über das gemeine Volk. Das Bestreben der höhern Stände war auf die Vermehrung dieser Vortheile gerichtet. Schon in früher Jugend widmeten sie sich den Waffen, und begaben sich gewöhnlich in den Dienst berühmter und erfahrner Krieger, wo sie nicht nur zu kriegerischen Uebungen, sondern zu allen ihrem Stande angemessenen Kenntnissen und Sitten angeführt wurden. Es wurde eine besondere Auszeichnung für diejenigen eingeführt, welche ihre kriegerische Lehrzeit vollständig und rühmlich ausgehalten hatten, indem sie mit besondern Feierlichkeiten in den Orden der Ritter aufgenommen, und dadurch ihre Meisterschaft in den Künsten des Krieges und in allen ritterlichen Tugenden und Vorzügen öffentlich anerkannt wurde.

Unter der Menge von Rittern eines Landes, welche alle im Streben nach kriegerischer Auszeichnung mit einander wetteiferten, mußten kriegerische Spiele, wobei sie ihre Geschicklichkeit öffentlich zeigen konnten, die beliebteste Unterhaltung werden. Fürsten und Vornehme verbanden damit besondere Feierlichkeiten und Gepränge, indem sie große und prächtige Turniere veranstalteten, bei welchen, wie bei den geringern Kampfspielen der Privatpersonen, jeder willkommen war, welchen die Ritterwürde zierte. Alle wurden zu der runden Tafel eingeladen, an welcher der Veranstalter des Turniers seine Gäste bewirthete, und deren runde Form man daraus erklärt, daß jeder Streit über den Rang vermieden werden sollte.

Diese öffentlichen Kampfspiele fingen in Frankreich unter den Königen des zweiten Stammes an, und verbreiteten sich von da durch ganz Europa. In England sollen unter König Stephan die ersten gehalten worden seyn, unter Richard I. waren sie schon ganz gewöhnlich geworden.

Unstreitig mußte diese Einrichtung, wodurch kriegerische Vorzüge sich bemerkbar machen konnten, und eine große Zahl von Menschen veranlaßt wurde, um den Preis der Geschicklichkeit und Tapferkeit zu ringen, das Gefühl der persönlichen Würde noch mehr steigern, und die gegenseitige Eifersucht der Mitbewerber entflammen. Noch mehr Stärke gewannen diese Gefühle durch die außerordentlichen Unternehmungen gegen einen gemeinschaftlichen Feind, zu welchen sich einigemale mehrere europäische Völker vereinigt hatten, wie in den Kriegen zwischen den Mauren und Christen und in den gemeinschaftlichen Zügen der Christen zu Eroberung des heiligen Grabes. Durch die Nacheiferung, welche unter den Tapfersten verschiedener Nationen durch ihr Beisammenseyn in einem Heere erweckt werden mußte, bekam der kriegerische Geist der Zeiten täglich neue Veranlassung zur Erfindung neuer Formen und Feierlichkeiten, deren Beobachtung man bei jeder Ehrensache für nothwendig hielt.

Dadurch schlug der Gebrauch des Zweikampfs so tiefe Wurzeln, daß auch eine gänzliche Veränderung aller Verhältnisse und Sitten in den meisten Ländern von Europa ihn nicht auszurotten vermochte, und daß selbst die Fortschritte der neuesten Zeiten dieses Ueberbleibsel alter Barbarei nur einigermaßen mildern und unschädlicher machen, nicht aber gänzlich vernichten konnten. In England, wo

auch die untern Stände eine in andern Ländern fast unbekannte Art Achtung genießen, theilte sich dieser kriegerische Geist sogar dem gemeinen Volke mit, und die Zwistigkeiten desselben werden durch das England eigenthümliche Boxen nach eben so verfeinerten Ehrengesetzen ausgemacht, als der reine und ächte Geist des Ritterthums immer nur aufstellen konnte.

In andern Zeitaltern und Ländern kommt vielleicht kein einziges Volk vor, in welchem solche Begriffe kriegerischer Ehre herrschend geworden waren als in den Völkern des neuern Europa. Die einzelnen Stämme oder Horden von Hirten in der Tartarei oder andern Ländern bleiben selten so lange nahe bei einander, daß bleibende Eifersucht und persönliche Feindschaften zwischen den Mitgliedern verschiedener Stämme entstehen können. Die Ackerbau treibenden Völker an der Südküste von Afrika und in einigen Theilen Asiens, welche eine Art von Lehnsverfassung eingeführt haben, stehen doch noch auf einer zu niedrigen Stufe der Cultur, um die Befriedigung ihrer Rache auf so fein ausgesponnene Gesetze zurückzubringen. In den alten kriegerischen Staaten wie Rom und Sparta hingegen wurde die obrigkeitliche Gewalt schon so frühe ausgebildet, daß die Privatbefehdungen gar niemals herrschend werden konnten. Niemals hatte ein Römer oder Spartaner seine Kriegerehre gegen einen seiner Landsleute zu bewähren, sondern war immer darauf bedacht, den Ruhm des ganzen Volkes gegen den gemeinschaftlichen Feind zu behaupten. Alle ihre Vorurtheile hatten eine Beziehung auf das Ganze, selbst Stolz und Eitelkeit suchten sie durch Handlungen des Ge-

meingeistes, nicht durch Privatkämpfe und Streitigkeiten zu befriedigen.

Voltaire meint, daß die Sitte der Zweikämpfe aus der Gewohnheit entstanden sey, immer ein Schwerd an der Seite zu tragen. Allein auch die Griechen hatten, wie Thucydides sagt, in frühern Zeiten den Gebrauch, bewaffnet zu gehen, und dasselbe ist gewiß bei allen rohen Völkern, welche immer gegen Gefahren auf ihrer Hut seyn müssen, üblich gewesen. Die Fortdauer dieser Gewohnheit in Europa ist daher mehr für eine Folge als eine Ursache der Zweikämpfe zu halten, oder vielmehr beide hatten in dem herrschenden kriegerischen Geiste eine gemeinschaftliche Quelle.

5) Aus eben dieser Quelle entsprang auch jene romantische Liebe und Achtung der Frauen, wodurch sich die Zeit des Ritterwesens nicht weniger auszeichnet, als durch ihre eigenthümlichen Begriffe von kriegerischer Ehre.

Die Geschlechtsbegierde, welche die Natur aus weisen Absichten bei den meisten Thieren mit so besonderer Lust verknüpft hat, bringt unter den Menschen Empfindungen und Neigungen hervor, welche für die gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt so wie für das Glück der Einzelnen von der größten Wichtigkeit sind. Sinnengenuß und Liebe kommen zwar zuletzt aus der nehmlichen Quelle, allein sie werden doch durch ganz verschiedene Umstände erhöht; der blos thierische Trieb wird durch die Leichtigkeit der Befriedigung stärker, während auf der andern Seite die menschlichen Leidenschaften durch die Schwierigkeiten gesteigert und die Einbildungskraft von einem Gegenstande bis zur Gleichgültigkeit gegen alle andere angezogen wird. In einem

armen und rohen Zeitalter hingegen sind die Menschen so sehr mit den Nothwendigkeiten des Lebens beschäftigt, und erwachende Begierden finden eine so leichte Befriedigung, daß nicht leicht eine ausschließliche Anhänglichkeit an eine Person entstehen oder der Umgang zwischen beiden Geschlechtern ein Gegenstand von besonderm Werthe seyn kann. Die ersten bedeutenden Fortschritte eines Volkes sind immer auf die Erweiterung der Bequemlichkeiten und Genüsse des Lebens gerichtet, und indem die Menschen den Kreis ihrer Wünsche erweitern, und auf die Verfeinerung ihrer Genüsse bedacht sind, wird auch die Verbindung der Geschlechter zu edlern Gefühlen gesteigert, und indem die persönliche Neigung ins Spiel tritt, eine reichliche Quelle heftig auflodernder Leidenschaften. Mit Einführung des getheilten Grundeigenthums erzeugen sich Standesunterschiede, wodurch die ursprünglich freie Verbindung der Geschlechter immer mehr beschränkt wird. Stolz auf Vermögen und Geburt legen häufig den Liebenden unübersteigliche Hindernisse in den Weg, und die sogenannten Misheirathen werden nicht nur durch die Wachsamkeit der Verwandten, sondern noch mehr durch die Regeln der Erbfolge und des Wohlstands erschwert, welche sich als stillschweigende Gesetze aus dem jedesmaligen Zustande der gesellschaftlichen Verhältnisse entwickeln. Reichthum und Luxus führt auf der andern Seite zu einem ungeregelten Streben nach sinnlichem Genuß und zu einer allgemeinen Nachsicht gegen Ausschweifungen. Persönliche Neigungen gehen dann abermals in dem allgemeinen Hange zum Genuß unter, und der Umgang der Geschlechter nimmt wiederum den Charakter einer allgemeinen Liederlichkeit oder eines blos

eleganten Zeitvertreibes an. Der höchste Grad der Verfeinerung in der Liebe wird also von einem solchen Zustande der gesellschaftlichen Verhältnisse zu erwarten seyn, welcher gleich weit von den beiden Endpunkten der Rohheit und der Weichlichkeit der Sitten entfernt ist.

In dieser Lage scheinen die Völker, welche sich der westlichen Theile des römischen Reichs bemächtigten, mehrere Jahrhunderte hindurch geblieben zu seyn. Sie waren wohlhabend und gebildet genug, um für die edlern Freuden der Liebe empfänglich zu seyn, ohne gleichwohl großer Verführung zu Ausschweifungen ausgesetzt zu seyn. Der Unterschied der Stände, welcher sich auf große Verschiedenheit des Vermögens gründete, und die gegenseitige Furcht und Eifersucht, welche die langwierigen Privatbefehdungen unter verschiedenen Familien hervorbringen mußten, gab ihren geselligen Verbindungen eine, andern Zeitaltern ganz fremde, vorsichtige Haltung. Beide Geschlechter hielten es für eine Verletzung ihrer Würde und für ein Familien-Unglück, wenn eine Liebschaft mit einem Geringern geknüpft werden sollte.

Dabei gab es in jenem Zeitalter nur eine Art sich hervorzuthun, die kriegerische. Keiner konnte eine Beachtung, geschweige eine Erwiederung zärtlicher Neigungen hoffen, ehe er seine Tapferkeit und Geschicklichkeit in den Waffen hinreichend bewährt hatte, welches ohne mancherlei Mühseligkeiten und Gefahren nicht geschehen konnte. Die Sitte verbot den Frauen, einen Eindruck, welchen ein Mann auf sie gemacht haben konnte, zu verrathen, bevor er sich nicht ihrer Gunst durch ritterliche Auszeichnung würdig bewiesen hatte, und die Gesetze der Delicatesse ver-

langten, daß sie ihm bei jeder Gelegenheit mit Zurückhaltung und Kälte, ja mit Härte und Unhöflichkeit begegneten. Durch dieses Warten, dieses Zurückstoßen, diese Ungewißheit sollten die Gefühle für die Einzige bis zur heftigsten Leidenschaft gesteigert werden.

Diese romantische Liebe, welche eine Eigenthümlichkeit der Ritterzeiten war, verband sich sehr gut mit dem kriegerischen Ehrgeiz, und beide beförderten sich gegenseitig. Zur Vollkommenheit eines Ritters gehörte nicht nur unerschütterliche Tapferkeit und Entschlossenheit mit der Verachtung jedes kleinlichen Eigennutzes, sondern auch die zarteste Achtung für das weibliche Geschlecht im Allgemeinen und die treueste Liebe zu einer Auserwählten. Ein rechter Ritter widmete sich ganz und gar der Beschützung der Schwachen, dem Kampfe gegen ungerechte Unterdrückung, und manche zogen in dieser Absicht von Ort zu Ort, um überall die Klagen der Beleidigten zu hören und die Ungerechtigkeiten zu bestrafen, welchen in dem Zustande einer allgemeinen Zerrüttung die Schwachen und vorzüglich das weibliche Geschlecht so häufig ausgesetzt waren. Wie aber alles Große und Edle durch ungeschickte Nachahmung verdorben wird, und die bloße Mode immer zur Verkünstelung und phantastischer Uebertreibung führt, so fingen auch die fahrenden Ritter an, Auszeichnung in Abentheuern zu suchen, welche keinen andern Werth als die Gefahr hatten, für nicht gefühlte Leidenschaften und für den Ruhm einer gar nicht vorhandenen Dame ihres Herzens Streit und Kampf zu suchen.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß alle diese Einrichtungen und Sitten dem Aufblühen des Handels und

der Gewerbe gar nicht günstig seyn konnten. Die Sachsen wurden zwar gleich andern Völkern, welche in die westlichen Provinzen des römischen Reichs einrückten, bald nach ihrer Einwanderung mit dem Ackerbau und den gemeinen Künsten des Lebens bekannt, allein Jahrhunderte lang blieben sie noch in einem Zustande von Unsicherheit und Unordnung, in welchem friedliche Beschäftigungen nicht empor kommen konnten. Die Sitten und Gewohnheiten jenes Zeitalters wurden aber durch lange Uebung so fest gegründet, daß ungeachtet der großen Veränderungen, welche die nachfolgenden Zeiten mit sich brachten, noch unzählige Spuren jenes früheren Zustandes übrig geblieben sind.

V. Kapitel.

Verhältnisse des Grundeigenthums und der Unterschiede des Standes unter den Sachsen in Britannien.

Die Vertheilung des Eigenthums unter einem Volke ist dasjenige, was auf die Einführung einer bürgerlichen Ordnung und auf die Form der Staatsverfassung den größten Einfluß hat. Die Armen befinden sich in einer natürlichen Abhängigkeit von den Reichen, von welchen sie ihren Unterhalt bekommen, und die zufällige Ungleichheit des Vermögens erzeugt nach und nach auch einen Unterschied des Ranges. Verschiedene Abstufungen der Gewalt und des Ansehens über andere werden theils durch Anmaßung der Einen und Nachgiebigkeit der Andern, theils durch allge-

meine Grundfehler der bürgerlichen Einrichtungen hervorgebracht.

Die Eroberungen der Sachsen in Britannien gaben jedem freien Mitgliede ihres Volkes bewegliches und unbewegliches Eigenthum. Jeder Krieger verlangte seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Beute, er bekam so viel Gefangene und so viel Land, als es seiner Tapferkeit und seinen geleisteten Diensten angemessen schien. Es ist wahrscheinlich, daß die verschiedenen Züge der Eroberer sich selten die Mühe genommen haben, eine förmliche Austheilung vorzunehmen, sondern gewöhnlich mag wohl ein jeder die Beute behalten haben, welche er selbst gemacht hatte, und mag so viel Land in Besitz genommen haben, als er mit seinen Gefangenen und den Mitgliedern seiner Familie selbst bewirthschaften konnte. Diejenigen von den alten Einwohnern, welche unter den Eroberern ihre Sitze und ihre Freiheit behielten, blieben wahrscheinlich auch volle Eigenthümer der Güter, welche sie hatten behaupten können.

Man hat Ursache zu glauben, daß unmittelbar nach der sächsischen Eroberung die einzelnen Landbesitzungen nicht von großer Ausdehnung waren. Die Sachsen gehörten gerade zu den ärmsten und rohesten der einwandernden Stämme, und Britannien zu den am wenigsten angebauten römischen Provinzen; dabei machten die alten Einwohner den neuen Besitzern jeden Fußbreit Landes mit hartnäckiger Gegenwehr streitig, und die Antheile der Einzelnen konnten also nicht sehr groß ausfallen. Wir finden daher, daß das ganze Land bei dem Anfang der angelsächsischen Regierung in Huten (Hides) getheilt war, wovon jede so viel Land enthielt, als mit einem Pfluge bearbeitet

werden konnte. Unter einem rohen Volke ist dies die natürlichste Gränzbestimmung für diejenigen, welche in einem Hause mit einander leben, und dies nothwendige, aber schon nicht ganz einfache Werkzeug der Landwirthschaft auf gemeinschaftliche Kosten anschaffen. Die allgemeine Schätzung der angelsächsischen Ländereien nach diesem unbestimmten Maasstabe gibt hinlänglich zu erkennen, von welchen Umständen die Gränzen der mehrsten Grundbesitzungen bestimmt worden sind. Als bei fortgeschrittener Cultur und weiterer Ausdehnung der Eroberung der Grundbesitz Einzelner sich erweiterte, wurde dennoch der alte Maasstab beibehalten, und nun wurden die größern Landgüter nach der Zahl von Huten *) (Hides) berechnet, welche sie enthielten.

So lange die Besitzungen der Angelsachsen klein waren, wurden sie unter der eigenen Aufsicht des Eigenthümers durch seine Verwandte und Dienstleute bebauet, welche sich in seinem Hause und in seiner Kost befanden. Als aber die Besitzungen mit der Zeit zu groß und die Mitglieder der Familie zu zahlreich wurden, als daß ein solches Beisammenleben länger möglich war, wurde ein Theil der Ländereien an dienstpflichtige Leute ausgethan, welche jährlich einen Theil des Ertrages abgewähren mußten. Andere Theile der größern Besitzungen wurden an Verwandte und freie Leute vergeben, welche sich dagegen

*) Spelman Glossar. v. Hyda. — [Der Begriff ist derselbe, welcher in Deutschland durch die Wehr ausgedrückt wurde. Ueb]

zu Kriegsdiensten verpflichteten. Daher entsprang die bei den Sachsen gewöhnliche Eintheilung des Landes in Innenland, welches zunächst am Wohnsitze des Eigenthümers gelegen war und in seinen eigenen Händen blieb, und in Außenland, worunter das entferntere verstanden wurde, welches Lehn- und Dienstleuten überlassen worden war.

Das Außenland eines jeden begüterten Mannes wurde von einer doppelten Art von Leuten besessen: hörigen Leuten, welche für Rechnung ihres Herrn arbeiten mußten, und freien (meistens Verwandten des Verleihers), welche nur verpflichtet waren, ihm im Kriege Folge zu leisten, dafür aber den ganzen Ertrag ihrer Ländereien für sich bezogen. Jene hießen Villeins (villani), diese Vasallen. In Bezug auf das Recht, mit welchem die Letztern ihr Land besaßen, verglichen mit dem Rechte ihrer Lehnsherrn an ihren Gütern, theilten sich alle Ländereien der Angelsachsen in Allodien und Lehen. Die Besitzungen der unabhängigen Eigenthümer waren sämmtlich allodial. Ueber sie hatte der Besitzer volles Eigenthum, und konnte sie nach Belieben veräußern oder sonst darüber verfügen. Sie fielen bei seinem Tode nach gewissen durch Gewohnheit eingeführten Regeln an seine Erben, und waren mit keiner Art von Diensten zum Vortheil eines Oberherrn beschwert. Die Lehngüter hingegen wurden von den Vasallen unter der Verpflichtung zu Kriegs- oder andern Diensten besessen, und ihr Besitz hing ursprünglich blos von dem Gutbefinden des Lehnherrn ab, obgleich die Gewohnheitsrechte schon frühe dem Vasallen wenigstens für eine gewisse Zeit diesen Besitz gesichert haben mögen. Hatte er sein Gut gepflügt

und besäet, so schien ihm auch die Erndte ohne Unbilligkeit nicht entzogen werden zu können, und bald wurde ein Jahr für die kürzeste Frist anerkannt, nach deren Ablauf ihm sein Besitz genommen werden dürfe. Auch nach Ablauf des Jahres wird es dem Lehnherrn nicht leicht eingefallen seyn, einen verwandten Lehnsmann, von dessen persönlicher Ergebenheit, Tapferkeit und Treue er überzeugt seyn konnte, seines lange innegehabten Gutes zu berauben. Daher waren in der That die meisten Besitzungen der Vasallen, obgleich nicht durch förmliche Verträge, doch durch das Herkommen, ihnen für ihre Lebenszeit gesichert, und gingen auch nach ihrem Tode häufig auf ihre Nachkommen über, welchen der Lehnherr, selbst abgesehen von persönlichem Wohlwollen gegen den Vater, doch gemeiniglich den Vorzug vor entferntern Verwandten oder einem Fremden gab. Die Ländereien, welche der Vasall kraft eines förmlichen Vertrags nur für seine Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Zeit inne hatte, wurden Beneficien genannt. *)

Höchst wahrscheinlich entstand aus diesem verschiedenen Rechte des Grundbesitzes die berühmte Eintheilung des Landes in Booc-land und Folk-land. Jenes, welches die Güter von einer höhern Gattung bezeichnete, war allodial, wurde mit vollständigem Eigenthums-Rechte besessen und durch schriftliche Urkunden vergeben. Dieses, das Folkland, wurde von den Geringern des Volkes besessen, und da diese kein Eigenthums-Recht daran, sondern es blos gegen Abgaben oder Dienste in Lehen hatten: so wurden

---

*) 1. Feud. I. §. 1. 2.

darüber auch keine schriftlichen Urkunden zu Sicherstellung ihres Rechts ausgefertigt. *) Das Bookland konnte sowohl von dem Könige als von Privatpersonen herrühren, und war an sich in dem letzten Falle so wenig, als in dem ersten, mit einer Verpflichtung zu Lehnsdiensten verbunden. Zwar waren die Unterthanen, welche Book-land besaßen, allerdings verpflichtet, das Reich zu Wasser und zu Land gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen, Brücken und Schlösser zu bauen und zu unterhalten; **) allein diese Dienste hatten sie dem Staate als Bürger, nicht dem Könige als Vasallen zu leisten. Diese Verbindlichkeiten waren durch ein allgemeines Reichsgesetz eingeführt, und ihnen waren die Besitzer des Folk-landes so gut, als die Besitzer des Book-landes, die Geistlichen nicht minder als die Laien, kurz alle freie Mitglieder des gemeinen Wesens unterworfen. ***)

Dies war der unsprüngliche Zustand des Grundeigenthums unter der angelsächsischen Regierung, in deren Hinsicht, verbunden mit den frühern Verhältnissen und Sit-

---

*) Spelman, The original growth, propagation and condition of feuds and tenures by knight's service in England (Spelmanni Reliquiae 1698) chap. 5. — [Diese Darstellung ist nicht unbestritten, und im Gegentheile wird von Vielen gerade das Folk-Land für lehnfreies Eigenthum gehalten. S. Reeve's History of the english Law. ch. 1. Ueb.]

**) Diese Dienste wurden Expedition, Brigbote und Burghbote genannt.

***) Spelman, On feuds and tenures by knights-service ch. 8. 9. 10. 11.

ten des Volkes, die Einwohner, mit Ausnahme der Königes, sich in drei Klassen oder Stände absonderten.

I. Die erste und angesehenste Stelle nahmen die Kriegsleute ein, wozu zur Zeit der Einwanderung der Sachsen in England alle freie Leute gehört zu haben scheinen. Der allgemeine Charakter des Volkes und der Zweck ihres Zuges nach Britannien mußte alle freie Männer anlocken, sich dem Kriege zu widmen, und an jeder Unternehmung Theil zu nehmen, von welcher sich Beute oder Ehre erwarten ließ. Diese Krieger, welche im Allgemeinen Thane*) genannt wurden, theilten sich bald in zwei Klassen, die eine bestand aus den Familienhäuptern, welche lehnfreies Eigenthum erworben hatten, die andere aus solchen welche mit Kriegslehn von dem Könige oder von andern freien Eigenthümern beliehen waren. Beide Klassen wurden unter den Adel gerechnet und hatten einerlei Rang, in sofern sie dem ehrenvollen Stande der Krieger angehörten, obgleich in Ansehung des Einflusses und der Macht die größte Verschiedenheit unter ihnen war, indem die Vasallen gänzlich von ihrem Oberherrn abhingen. Die Krieger von dieser geringern Klasse scheinen geringere oder untere Thane genannt worden zu seyn. **)

II. Die Bauern machten die zweite Klasse aus, welche weit unter den Thanen beider Klassen stand. Sie

---

*) Angelsächs. thegen verwandt mit thenian, dienen, davon thegnung, thenung, ein Dienst, Amt, das deutsche Degen in der alten Bedeutung des verpflichteten Kriegers, und der neuen das Schwerds. Ueb.

**) Spelman, a. a. O.

scheinen hauptsächlich aus Leuten bestanden zu haben, welche in den langen Kriegen zwischen den Britten und Sachsen zu Gefangnen gemacht wurden, und welchen ihre Herren in der Folge die Verwaltung einzelner Bauerhöfe anvertraut hatten. Sie hießen Ceorls, Carles oder Churles. Einige davon blieben unstreitig in dem Hause ihrer Herren, um das in seinem eigenen Besitz gebliebene Feld zu bauen, aber der größere Theil wurde gewöhnlich auf die entferntern Ländereien geschickt. Jene blieben eine lange Zeit in ihrer ursprünglichen Dienstbarkeit, da sie unter seinen Augen und immer unter seinen unmittelbaren Befehlen standen, die Letztern im Gegentheil konnten, da sie der unmittelbaren Aufsicht entzogen waren und ihnen mehreres überlassen werden mußte, ihre Verhältnisse ziemlich schnell verbessern. Der Entfernung wegen mußte der Herr jeden Gedanken aufgeben, sie zur Arbeit durch persönliche Züchtigung anzuhalten, und da er nur aus dem Erfolge über ihren Fleiß urtheilen konnte, so mußte er es bald vortheilhafter für sich finden, ihre Betriebsamkeit durch einen Antheil an der Erndte zu beleben. So erlangten sie einen Theil des Eigenthums selbst und kamen in dieselbe Lage wie die Adscripti glebae bei den Römern, wie die gegenwärtigen Arbeiter in den Kohlen- und Salzwerken in Schottland, oder wie die Bergleute in den verschiedenen Theilen in Europa. Durch Fleiß und Sparsamkeit gelangten einige von ihnen zu einem solchen Wohlstande, daß sie ihre Höfe selbst erkaufen konnten, und dem Herrn nur zu einer gewissen jährlichen Rente verpflichtet blieben.

Die Schriftsteller über die alte sächsische Verfassung nehmen freilich allgemein an, daß die Ceorles sich nie-

mals im Zustande der Sclaven befunden haben, sondern daß sie vom Anfang an freie Gutsbesitzer gewesen wären, welche eine eigene Mittel-Klasse, in der Mitte zwischen den Villanen oder Hörigen und dem Kriegerstande, ausgemacht hätten; doch ist diese Annahme, so viel wir wissen, ohne allen Beweis und wahrscheinlich nur aus der an sich richtigen Bemerkung entstanden, daß gegen das Ende der angelsächsischen Regierung die freien Gutsbesitzer ziemlich zahlreich waren. Es ist nicht wahrscheinlich, daß in einem so rohen und kriegerischen Zeitalter eine ganze Klasse des Volkes sich dem Ackerbau gewidmet habe, und zum Kriege entweder ungeschickt gewesen sey oder freiwillig demselben entsagt habe, wenn sie nicht durch den Zustand der Sclaverei dazu genöthigt worden wäre. Wären die Ceorls nicht ursprünglich Hörige gewesen, so würden sie ohne Zweifel Krieger geworden seyn, und wir finden daher auch, daß so wie sie sich zur Freiheit erhoben, sie auch zu dem Range und der Beschäftigung der Thanen emporstiegen.

Obgleich die Hauptbeschäftigung der Bauern im Ackerbau bestand, so wurden sie doch auch zuweilen zu andern Arbeiten gebraucht. Das Land war nach der Einwanderung der Sachsen lange Zeit noch viel zu arm und roh, als daß mechanische Künste und Handel einen besondern Stand in der bürgerlichen Gesellschaft hätten bilden können. Zwar bedurfte auch eine so einfache Zeit einiger mechanischen Arbeiten; allein die Nachfrage war viel zu gering, als daß sich irgend jemand ausschließlich hätte damit beschäftigen können. Diejenigen Hörigen, welche in irgend einer Art von Handarbeit eine besondere Fertigkeit erlangten, wurden natürlich von ihrem Herrn dazu vorzüglich gebraucht,

und so nach und nach zu einer größern Geschicklichkeit geleitet. Allein demungeachtet blieb ihre Hauptbeschäftigung der Ackerbau, und ihre Lage, entweder in dem Hause ihres Herrn oder im Besitz eines besondern Hofes auf seinen Ländereien, war von der Lage anderer Bauern nicht verschieden. Da diese mechanischen Beschäftigungen für noch unkriegerischer und verächtlicher gehalten wurden, als die Landwirthschaft, so ist es noch unwahrscheinlicher, daß ein freier Mann sich ihnen freiwillig gewidmet habe.

III. Eine dritte Klasse von Leuten, welche in diesem Abschnitte der Englischen Geschichte immer wichtiger wurde, war die Geistlichkeit. Ihre große Anzahl, welche vorzüglich im westlichen Europa durch das Christenthum entstand, die außerordentliche Macht, welche sie allmählig erlangte, verbunden mit dem eigenthümlichen Geiste, welcher sie unter den Unordnungen und der Rohheit des Lehnwesens belebte, sind Umstände von solcher Wichtigkeit, daß sie bei der Entwickelung der neuern europäischen Staatsverfassungen besondere Aufmerksamkeit verdienen. Hier aber werden wenige Bemerkungen über einen bereits so oft untersuchten Gegenstand hinreichend seyn.

I. Ueber die vorzüglichsten Einrichtungen der christlichen Kirche im röm. Reiche und in den neuen europäischen Staaten.

Nachdem die christliche Religion sich über einen großen Theil der römischen Herrschaft verbreitet hatte, erklärte sich endlich die Regierung unter Constantin selbst für

sie, und verlieh ihr den Schutz und die Sanction der Staatsgewalt. Hierdurch wurde in den kirchlichen Einrichtungen durch das ganze Reich eine vollständige Gleichförmigkeit hervorgebracht. Ueberall in den Provinzen, wo sie Anhänger gefunden hatten, waren Lehrer der neuen Religion aufgetreten, und so war das ganze Land nach und nach in kleine Districte oder Pfarreien eingetheilt worden, in deren jeder ein eigener Geistlicher seinen beständigen Wohnsitz genommen hatte. Zu bestimmten Zeiten kamen die Einwohner der Pfarreien zur öffentlichen Gottesverehrung zusammen. Sie bildeten eine besondere kirchliche Gesellschaft, welche viel zu eifrig war, um das Betragen und die religiösen Meinungen ihrer Mitglieder unbeachtet zu lassen. Die Häupter der Familien hielten zu dem Ende häufige Versammlungen, in welchen der Pfarrer der Natur der Sache nach den Vorsitz führte, und nach und nach die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten bekam. Selbst in weltlichen Dingen ließ sich das Volk gern durch sein Urtheil bestimmen, und Streitigkeiten unter den Brüdern der Gemeinde wurden am häufigsten ihm zur Entscheidung vorgetragen. Die Verbreitung des Christenthums eröffnete zwischen den verschiedenen Gemeinden ein lebhafteres Verkehr, und sie gewöhnten sich bald daran, ihre kirchlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen. Auch hier wurde der Geistliche irgend eines bestimmten Orts der gewöhnliche Vorsteher, und stieg dadurch nach und nach zu dem Ansehen und Range eines Oberaufsehers oder Bischofs über einen größern District oder eine Dioces empor. Als diese Diocesan-Versammlungen häufiger wurden, fand man das Erscheinen der Laien unzweckmäßig, und da die Laien selbst

nach und nach wegblieben, kamen die Geschäfte ausschließlich in die Hände der Geistlichkeit.

Anfangs wurden die kirchlichen Beamten lediglich durch freiwillige Gaben ihrer Glaubensgenossen unterhalten, und diese flossen reichlich genug, nicht nur zu diesem Zwecke, sondern auch zu Unterstützung der Armen. Aber als bei dem zunehmenden Verfall des römischen Reichs der Aberglauben immer mehr überhand genommen und die christliche Religion von ihrer ursprünglichen Reinheit viel verloren hatte, fand auch die Geistlichkeit Mittel, sich eine unabhängigere Lage zu verschaffen, indem sie die Sterbenden zu Vermächtnissen für die Kirche zu bewegen wußte. Die früher verbotenen Vermächtnisse zu Gunsten kirchlicher Vereine wurden unter Constantin ohne Einschränkung gestattet, und es wurde so sehr gewöhnlich, der Kirche Vermächtnisse zu frommen Zwecken zu hinterlassen, daß die Geistlichkeit ansehnliche Reichthümer sowohl in beweglichen Gütern, als an Ländereien erwerben konnte.

Die Verwaltung dieses Vermögens fiel wie alle andere kirchliche Angelegenheiten natürlich der Geistlichkeit jedes Sprengels zu, welche darin lediglich an ihr eigenes Gutbefinden gebunden war. Da der Bischoff immer mehr Einfluß bei den kirchlichen Zusammenkünften erlangte, so hatte er auch Gelegenheit, sich selbst einen größern Antheil von den unter seiner Verwaltung stehenden Einkünften zuzueignen; seine Würde bekam mehr äußeres Ansehn, und um sie zu behaupten, mußte er mit reichern Einkünften versehen werden; seine Kirche wurde größer, und reicher geschmückt, der Gottesdienst in ihr prachtvoller, und eine Zahl von Geistlichen wurde bestellt, um ihm sowohl dabei als bei andern

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Amtsverrichtungen beizustehen. So hob sich der Bischoff beinahe auf gleiche Weise über die übrige Geistlichkeit seines Sprengels und zu ihrem beständigen Vorsteher empor, wie das Haupt eines rohen Stammes über die Mitglieder desselben zu einer beständigen Herrschaft gelangte. Während so diejenigen, welche die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten besorgten, an Reichthum und Macht zunahmen, entstand neben ihnen eine neue Klasse von Schwärmern, welche die Achtung und Bewunderung des Volkes mit ihnen theilten, und zuletzt gänzlich in den geistlichen Stand aufgenommen wurden.

Irrige Begriffe über das höchste Wesen, der Wahn, daß es von Zorn und Rache gegen die Uebertreter seiner Gebote bewegt werde, und daß diese Leidenschaften durch das Leiden seiner Geschöpfe befriediget werden könnten, brachte die Menschen, welche ein lebhaftes Gefühl ihrer Schuld mit Angst vor der Zukunft peinigte, auf den Gedanken, sich freiwilligen Qualen zu unterwerfen, um ihren beleidigten Schöpfer zu besänftigen und die künftigen Strafen von sich abzuwenden. Durch solche Gedanken wurden einige Personen bewogen, sich von der Welt zurückzuziehen und sich alle Genüsse und Bequemlichkeiten des Lebens zu versagen. Später wurden ganze Gesellschaften gestiftet, deren Mitglieder sich nicht nur wirklichen Strafen unterwarfen, sondern auch auf alles Verzicht leisten mußten, was für die Sinne des Menschen den meisten Reiz hat, woraus dann die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des strengsten Gehorsams entstanden. Ursprünglich waren diese verleiteten Selbstpeiniger arm, Almosen und die Arbeit ihrer Hände ihr einziger Unterhalt. Als aber ihr stren-

Bayerische Staatsbibliothek München

ges büßendes Leben sie zum Gegenstand allgemeiner Bewunderung gemacht hatte, folgten auch sie dem Beispiel der weltlichen Geistlichkeit nach, sich Vermächtnisse von dem Volke zu verschaffen. Zwar verpflichtete sich der Einzelne noch immer zur Armuth, aber die Gesellschaft wurde desto reicher. Nach und nach wurden die Mitglieder zu Geistlichen aufgenommen, und trugen nun nicht weniger dazu bei, die Macht der Kirche zu erweitern, als ihre Lehren zu verbreiten. So wie der Bischoff die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten seines Sprengels bekommen hatte, so traten Aebte an die Spitze der Klöster, und ihr Vorsitz in der Versammlung wurde zuletzt mit der Verwaltung des ganzen Klostergutes verbunden.

Obgleich das Ansehen und die Jurisdiction der Kirche, so wie die Abstufungen unter den verschiedenen kirchlichen Beamten sich auf diese Weise fast von selbst aus der Natur ihrer Geschäfte entwickelten, so hatten doch auch die bürgerlichen Einrichtungen des römischen Staats nicht geringen Einfluß auf dieselben. Dem Pfarrer der ansehnlichsten Stadt eines Districts gab die größere Wichtigkeit seiner Gemeinde solchen Einfluß unter seinen geistlichen Mitbrüdern, daß ihm der Vorsitz in der Dioces gewöhnlich zu Theil wurde, und so wurde auch der Bischoff der Hauptstadt einer Provinz, durch das Ansehn, welches ihm seine Wohnung im Sitze der Regierung verlieh, der gewöhnliche Vorsteher in der Versammlung der Provinzen, wodurch er sich zur Würde und dem Titel eines Metropoliten oder Erzbischoffs erhob. Die Provinzen des römischen Reichs waren wieder in Jurisdictionen vereinigt, und wenn sich die Geistlichkeit einer Jurisdiction zuweilen

versammelte, so nahm der Bischoff der Stadt, worin der Statthalter der Jurisdiction seinen Sitz hatte, das Recht des Vorsitzes in Anspruch. Hieraus entstand wieder eine höhere Stufe in der Kirche, die Würde des Exarchen oder Patriarchen, mit welcher gewisse Vorrechte über die Geistlichkeit dieser größern Theile des Reichs verknüpft waren. Unter allen Patriarchen der Christenheit behaupteten endlich die von Rom und Constantinopel einen Vorzug vor der ganzen Geistlichkeit, jener in den westlichen, dieser in den östlichen Theilen des Reiches.

Als das westliche Reich von den barbarischen Nationen erobert wurde, erlitt die Lage der alten Einwohner, unter denen Künste und Wissenschaften schon lange im Sinken gewesen waren, eine plötzliche große Veränderung, indem die Rohheit und Unwissenheit der Eroberer sich dem Ganzen mittheilte. Als aber die Eroberer selbst die christliche Religion annahmen, unterwarfen sie sich zugleich der Gewalt der Kirche und allen Formen der kirchlichen Regierung, welche bis dahin bestanden hatten. Daher blieb auch die römische Geistlichkeit nicht nur in ihrer frühern Verfassung und verlor nichts von ihren bisherigen Vorrechten, sondern sie konnte auch in der allgemeinen Zerstörung aller Wissenschaft noch einen kleinen Schatz jener Kenntnisse erhalten, welche ihr zur Ausbreitung und Vertheidigung ihrer Religionslehren unentbehrlich waren, und nun die große Grundlage ihres Ansehns und Einflusses im Volke wurden. Zu dem Ende und zum Unterricht des Volkes, hauptsächlich der künftigen Geistlichen, legten sie bei den bischöfflichen Kirchen und in den Klöstern Schulen an, welchen Stiftungen mit

kirchlichen Privilegien nachher der Name der Collegien ausschließlich zu Theil wurde.

Diese beiden Umstände, Unwissenheit und Aberglauben des Volkes auf der einen, und der ausschließliche Besitz aller Kenntnisse, in welchem sich die Geistlichkeit befand, auf der andern Seite, machte die Lage der Letzten ungemein vortheilhaft, und gab ihr ein unbegränztes Uebergewicht über das Volk. Die kirchlichen Lehren von Vergebung der Sünden und der Gewalt der Geistlichen, Strafen und Belohnungen eines zukünftigen Lebens auszutheilen, wurden für den zeitlichen Vortheil der Geistlichkeit benutzt; die Schenkungen von Ländereien an die Kirche wurden immer zahlreicher; die Bischöffe, Aebte und andere höhere Geistliche wurden so reiche Landbesitzer, daß sie sich den größten Thanen des Landes an die Seite stellen konnten; auch die Einkünfte der Pfarrer wurden immer größer, und die Kirche wußte mit großer Klugheit die Beiträge der Gemeinden zu erweitern, und zur bleibenden Schuldigkeit zu machen, was anfangs freiwillig war. Immer höher und höher wurden diese Abgaben gesteigert, und endlich verlangte die Geistlichkeit, nach dem Vorbilde der israelitischen Priester, den Zehnten von dem ganzen Ertrag des Landes, als wenn er ihnen nach einem göttlichen Gesetz gebührte. Selbst damit nicht zufrieden, machten sie sogar hie und da Anspruch auf den zehnten Theil dessen, was ein jeder durch seine Arbeit verdiente, und stellten die Behauptung auf, daß sie eben so gut von dem Bettler den Zehnten seiner Almosen, als von der öffentlichen Dirne

den zehnten Theil ihres Lohns verlangen könnten.*) Es war lange Zeit der große Zweck, der von jeder Kanzel ertönte und in allen frommen Ermahnungen der geistlichen Väter gefördert wurde, das Volk zur Unterwerfung unter diese ungeheuern Erpressungen zu bewegen. Das Recht der Zehnten wurde zuerst in Frankreich gegründet, verbreitete sich von da aus durch den ganzen Westen von Europa, und verschaffte der Geistlichkeit nicht geringere Einkünfte, als sie von ihren reichen Ländereien bezog.**) Der Pfarrer sammelte die Zehnten in seinem Kirchspiel ein, mußte aber einen ansehnlichen Theil davon an seinen Bischoff abgeben.

Als die westlichen Provinzen des römischen Staats in mehrere unabhängige Reiche zerstückelt wurden, hätte man glauben sollen, daß auch die kirchliche Verfassung ein gleiches Schicksal erfahren, und daß die Geistlichkeit jedes besondern Reiches eine besondere unabhängige Kirche bilden würde; doch ist es nicht schwer, die Ursachen zu entdecken, wodurch diese Trennung verhindert und, ungeachtet manches Widerstandes der weltlichen Regierung, die Einheit und monarchische Verfassung der Kirche im ganzen westlichen Europa aufrecht gehalten wurde.

Die beiden Häupter der Christenheit, die Patriarchen von Rom und Constantinopel, waren in Absicht auf Macht

---

*) P. Sarpi, de materiis beneficiariis.

**) Die Kirchenversammlung von Macon belegte alle diejenigen mit dem Kirchenbann, welche sich weigerten, die Zehnten zu entrichten. S. Sarpi a. a. O.

und Ansehn nicht ganz in einer gleichen Lage. Zwar gab dem Letzten seine Verbindung mit dem Hauptsitze der Regierung zuweilen ein Uebergewicht über seinen Nebenbuhler im Westen, aber eben diese Ursache hinderte auch wieder seine ferneren Fortschritte. So wie sein Ansehn der bürgerlichen Staatsgewalt bedenklich geworden war, setzte die Nähe der kaiserlichen Residenz jeder weitern Ausdehnung seiner Rechte unübersteigliche Schranken. Der römische Bischoff hingegen wurde durch die Auflösung des westlichen Reichs von jeder Aufsicht eines weltlichen Regenten befreit, welcher den Zuwachs seiner Macht und seiner Reichthümer zu verhindern veranlaßt und im Stande gewesen wäre. Er trat bald in das Verhältniß eines unabhängigen Fürsten, welchem alle politische Künste zu Gebote standen, seine weltlichen Besitzungen zu vergrößern und seine Oberherrschaft über die Geistlichkeit aller Länder zu erweitern. Auf der andern Seite hatte auch die Geistlichkeit selbst Ursache genug, sich zusammenzuhalten und den Schutz des Papstes zu benutzen. Geistliche und Laien standen einander in mehrerer Hinsicht entgegen. Jene erhoben sich meistens aus den niedern Ständen des Volkes zu demjenigen Einfluß auf das Volk, welchen der Aberglaube einer unwissenden Zeit ihnen gestattete, und wurden in ihrem Streben nach Macht und Reichthum täglich anmaßlicher. Ihr Stolz, ihr Uebermuth, ihre Habsucht erregte den Unwillen des Adels, der Mächtigen und selbst der Fürsten, und erzeugte beständige Eifersucht und Streitigkeiten zwischen diesen Ständen. An physischer Macht waren zwar die Weltlichen ihren Gegnern eben so sehr überlegen, als sie an Schlauigkeit und Geschicklichkeit unter ihnen standen; aber eben darum such-

ten die Geistlichen den Beistand ihrer Standesgenossen in benachbarten Reichen niemals vergebens. Die Streitigkeiten jedes Einzelnen wurden als gemeine Sache des Ganzen betrachtet, und diese Verbindung unter einander, wodurch sie nicht allein sich gegen Unterdrückung behaupten, sondern sogar ihre Anmaßungen immer weiter ausdehnen konnten, machte ihnen ein gemeinschaftliches Haupt beinahe unentbehrlich.

Es ist leicht einzusehen, welche günstige Gelegenheit dieses geistliche Oberhaupt dadurch bekam, seine Macht und seine Einkünfte zu vermehren. Die häufigen Streitigkeiten, welche sich zwischen der Geistlichkeit und den weltlichen Großen in allen europäischen Ländern ereigneten, wurden Veranlassung, auch die Geistlichen verschiedenen Abgaben zu unterwerfen und seine Rechte über sie auszudehnen. Die Abgabe der Annaten und ähnliche Auflagen auf die Pfründen der Kirche wurden zu Gunsten des heiligen Stuhls eingeführt. Eben so waren die europäischen Regenten selbst in ihren Kriegen mit einander genöthiget, ein günstiges Urtheil des römischen Papstes, welches für sie von der größten Wichtigkeit war, dadurch zu erkaufen, daß sie seine Ansprüche zugestanden und ihre Unterthanen seinen Forderungen unterwarfen. Hierdurch wurden seine weltlichen Besitzungen in Italien ansehnlich erweitert und sein Ansehen als unabhängiger Fürst anerkannt. Auch die Streitigkeiten zwischen den Welt- und Ordensgeistlichen trugen nicht wenig zur Vergrößerung der päpstlichen Macht bei. Ursprünglich waren die Klöster dem Bischoff, in dessen Sprengel sie lagen, unterworfen; allein der Zuwachs an Reichthum und Zutrauen bei dem Volke weckte auch in

ihnen das Streben nach Unabhängigkeit, und dieses konnten sie gegen die Weltgeistlichen nicht anders durchsetzen, als indem sie das Oberhaupt der Kirche durch Unterwürfigkeit und gänzliche Ergebenheit für sich zu gewinnen wußten.

In der orientalischen Kirche waren alle diese Ursachen nicht im gleichen Grade wirksam, und weder die Geistlichkeit überhaupt, noch der Patriarch von Constantinopel konnten sich daher auf eine solche Stufe des Ansehens erheben. Zwar stritten die Geistlichen eben so eifrig als im Westen für die Entrichtung der Zehnten, ohne jedoch je gesetzliche Anerkennungen dieses Rechts zu erlangen, und ihr Oberhaupt wurde nie mit so reichen Einkünften, als der römische Papst sich zu verschaffen wußte, versehen.

Dieser Erfolg ist der christlichen Religion nicht eigenthümlich gewesen, sondern hat sich auch in andern Welttheilen bei andern Religionen gezeigt. Unter unwissenden Nationen wird immer die Geistlichkeit, indem sie den Willen der Gottheit verkündiget, und die Menschen mit geheimnißvollen Gebräuchen blendet, zu großem Ansehen gelangen, und wenn mehrere Nationen sich zu einer gemeinschaftlichen Religion bekennen, so werden ihre geistlichen Führer durch ihren gemeinschaftlichen Vortheil zu einer engern Verbindung unter einander und unter einem kirchlichen Oberhaupte hingeführt. Dann aber wird leicht ein unabhängiges System kirchlicher Regierung gebildet werden. Dies war der Fall früher unter den celtischen Nationen, von welchen ein großer Theil Europas besetzt war; sie waren durch eine gemeinschaftliche Religion verbunden, deren Priester weit größere Gewalt ausgeübt haben sollen, als irgend ein weltliches Oberhaupt unter ihnen besaß. Zu-

gleich waren diese Druiden in einem großen Bunde vereint, welcher von der bürgerlichen Verfassung der verschiedenen Staaten ganz unabhängig war. An seiner Spitze stand ein Oberdruid, welcher seinen Sitz in Britannien hatte, und dessen Gewalt sich über alle Nationen celtischen Ursprungs erstreckte. Auf eine gleiche Weise ist ohne Zweifel der große Lama oder Oberpriester der Tartaren zu dem Ansehen gekommen, welches von verschiedenen von einander ganz unabhängigen Stämmen anerkannt wird. Auch dieser geistliche Monarch, welcher seinen Sitz in Klein-Tibet hat, ist zugleich ein weltlicher Fürst, und die zahlreiche Geistlichkeit in den verschiedenen Theilen der Tartarei, welche seine geistliche Oberherrschaft erkennt, hat in ihrer Abtheilung in verschiedene Klassen und Stufen viel Aehnliches mit der christlichen Kirchenverfassung. Auch hier stehen die gewöhnlichen Priester oder Lama's unter Bischöffen, welche zusammen einen obersten Bischoff über sich haben. So läßt sich denn eine allgemeine Uebereinstimmung in der Entwickelung und Ausbildung aller dieser verschiedenen Hierarchien nicht wohl verkennen.

II. Einführung des Christenthums in Britannien unter der römischen Regierung und in den frühern Zeiten der angelsächsischen Herrschaft.

Das Christenthum bahnte sich den Weg nach Britannien eben so allmählig als in den übrigen Theilen des römischen Reiches. Man nimmt an, daß es zuerst unter Mark-Aurel festen Fuß daselbst gefaßt habe, indem ein

Bischoff von Rom auf die Einladung eines britannischen Königs Lucius verschiedene gelehrte Männer zu Verkündigung des Evangeliums dahin gesandt habe. Dem sey indessen wie ihm wolle, so ist soviel gewiß, daß unter Constantin das Christenthum auch in Britannien wie in den übrigen Theilen des Reichs unter den Schutz des Staats gestellt wurde, und in dieser Lage blieb, bis die Römer überhaupt die Insel aufgaben. Die Kirche erhielt in dieser Zeit dieselbe Verfassung, wie in den übrigen Provinzen. Es hatten sich Pfarreien gebildet, nach Verhältniß der Zahl und des Wohlstandes der christlichen Einwohner, *) diese standen unter Bischöffen, und an der Spitze der Geistlichkeit einer ganzen Provinz stand ein Erzbischoff. Obgleich aber diese kirchlichen Einrichtungen sich höchst wahrscheinlich nach den größern Städten und den übrigen bürgerlichen staatsrechtlichen Eintheilungen gerichtet haben: so lassen sich doch weder die Zahl der brittischen Prälaten, noch die Orte, wo sie ihre Kirchen hatten, nur mit einiger Zuverlässigkeit angeben. **) Es finden sich Spuren von drei Erzbischöffen, nach der Zahl der Provinzen, in welche das Land unter den Römern zuletzt getheilt war. Der erste derselben hatte seinen Sitz in London, der zweite in York, der dritte, dessen geistliche Gerichtsbarkeit sich über

---

*) S. Gildas. Whitacker, History of Manchester.

**) Nach Klosterchroniken sollen unter der römischen Herrschaft 28 Bisthümer in Britannien gewesen seyn. Dies entspräche den 28 bedeutendern Städten. S. Ranulph Higden Lib. I. Diese Zahl der brittischen Städte geben Gildas, Beda u. a. an, ihre Namen finden sich bei Nonnius.

Wales erstreckte, scheint zu verschiedenen Zeiten verschiedene Sitze gehabt zu haben. *) Daß aber die Hierarchie schon frühe eine feste Ausbildung erlangt hatte, und die brittischen Bischöffe unter den übrigen einen gewissen Rang behaupteten, ergiebt sich daraus, daß ihre Abgeordneten auf der Kirchenversammlung zu Arles im Jahr 314 und andern Concilien erschienen sind. **)

Die Einwanderung der Sachsen brachte in der kirchlichen Verfassung nicht geringere Veränderungen als in der bürgerlichen hervor. Die christlichen Kirchen wurden großentheils zerstört, der öffentliche Gottesdienst unterbrochen, und die Geistlichen verloren ihren Unterhalt so wie ihre geistliche Gewalt. Thor und Wodan verdrängten häufig die christlichen Altäre, Hela's traurige Unterwelt und Walhalla's lustige Trinkstube, wo die Helden aus den Schädeln erschlagener Feinde Bier und Meth zechten, verdunkelte die von dem Lichte des Evangeliums erhellte Aussicht in ein zukünftiges Leben. Wo aber die alten Einwohner ihre Unabhängigkeit behaupten konnten, da blieb auch ihr Kirchenwesen unverändert. Dies war vorzüglich der Fall in dem westlichen Theile der Insel von der südlichen Spitze von Cornwallis bis zu dem Frith of Clyde, und in den nördlichen Theilen, wohin die Waffen der Sachsen niemals gedrungen waren. Auch in den Theilen des Landes, wo die Sachsen sich niedergelassen hatten, traten die alten und neuen Bewohner, nachdem die Zeiten

---

*) Ranulph. Higden, L. I.

**) Stillingfleet, Origines Britan.

des Sturms und der Eroberung vorüber waren, bald wieder in ein friedliches Verkehr, gewissermaßen in eine bürgerlich-gesellige Verbindung, in welcher jeder Theil freie Uebung seiner Religion genoß. *) Da ihr langes Beisammenleben nach und nach eine Vermischung ihrer Einrichtungen und Sitten hervorbringen mußte, so konnte auch die Religion dieser Wechselwirkung nicht entgehen, und, selbst abgesehen von seiner innern Wahrheit und Kraft, mußte hiebei das Christenthum schon durch seine äußere wohlbefestigte Ordnung eines großen Vortheils über den unförmlichen und unzusammenhängenden Aberglauben der Barbaren genießen. Der Eifer, für die heiligen Lehren der Religion immer mehr Gläubige zu gewinnen, war nur den christlichen Geistlichen eigen, und so war es zu erwarten, daß auch die Sachsen dem allgemeinen Beispiel anderer germanischen Völker folgen, und die Religion der Besiegten annehmen würden.

Die allgemeine und schnelle Bekehrung der Sachsen wurde durch einen besondern Umstand vorbereitet, welcher sich ungefähr 150 Jahr nach ihrer Einwanderung ereignete. Ethelred, König von Kent, hatte Bertha, eine Tochter des Königs von Frankreich, geheirathet, welche eine Chri-

---

*) Dies war in dem Grade der Fall, daß nach Beda's Zeugnis der christliche Gottesdienst und die heidnischen Gebräuche in Einer Kirche neben einander gefeiert wurden. Beda beruft sich auf einen Zeugen, Aldwulf, aus dessen Munde er dies selbst gehört, und welcher es als Knabe noch mit eignen Augen gesehen habe, wie auf Einem Altar Messe gelesen und den heidnischen Göttern geopfert wurde. Beda, histor. eccles. L. 2. c. 15.

stin war, und einen christlichen Bischoff mit sich an den Hof ihres Gemahls brachte. Dadurch wurde Papst Gregor der Große, ein Mann von gränzenlosem Ehrgeize, veranlaßt, die Bekehrung der Angelsachsen zu unternehmen, und zugleich sein Ansehn über die brittische Geistlichkeit, welche bis dahin weder die päpstliche Oberherrschaft anerkannt, noch sich strenge an die Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche gehalten hatte, zu befestigen. Er sandte daher einen Mönch aus einem römischen Kloster, Namens Augustin, mit etwa 40 Gehülfen ab, um das Evangelium unter den Britten zu verkündigen. *) Durch den Eifer dieser und einiger später nachgekommenen Missionäre wurde das Christenthum im Laufe eines halben Jahrhunderts in allen Theilen der Heptarchie allgemein herrschend. Die Autorität des römischen Stuhls wurde damit zu gleicher Zeit befestigt, und so sehr sich auch die brittische Geistlichkeit bemühte, ihre Unabhängigkeit und ihre eigenthümlichen Meinungen in Glaubenssachen zu behaupten, so wurden sie doch vom herrschenden Systeme fortgerissen, und der römischen Hierarchie vollständig unterworfen. **)

Die Bekehrung der Angelsachsen ist gewöhnlich als eine ganz neue Pflanzung des Evangeliums betrachtet worden, und man scheint zu glauben, daß, als Augustin sein Geschäft anfing, gar keine Spuren des Christenthums in diesem Theile des Landes mehr vorhanden gewesen seyen. Diese Meinung scheint erstlich aus der Voraussetzung, daß

*) Beda, Histor. eccles. L. 1. c. 23. 25.

**) Beda, Hist. eccl. L. 2. Stillingfleet Orig. Britann. Henry's Hist. of Great Britain.

die Einwanderung der Angelsachsen mit einer gänzlichen Ausrottung der alten Einwohner verbunden gewesen sey, und zweitens aus dem Bestreben der kirchlichen Schriftsteller entstanden zu seyn, das System der Kirchenverfassung und Glaubenslehren, welches vor der Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl in Britannein bestand, möglichst herabzuwürdigen.

Nun ist aber die allgemeine Ansrottung der Britten durchaus unerweislich, und eben so wenig Ursache hat man, anzunehmen, daß sie wegen ihrer Religion von den Sachsen irgend eine Art von Anfechtung erfahren hätten. Die rohe Vielgötterei, wozu sich diese Eroberer bekannten, scheint nicht eben große Macht über ihr Gemüth gehabt, oder sie gegen fremde Götter und gottesdienstliche Gebräuche sehr unduldsam gemacht zu haben. Wenn während der Kämpfe um den Besitz des Landes auch brittische Geistliche zuweilen geplündert oder ermordet wurden, so war die Ursache davon nicht sowohl Haß gegen ihre Religion, als die natürliche Wildheit dieser rohen Völker, welche in der Hitze der kriegerischen Unternehmungen auf Stand und Beschäftigung ihrer Feinde wenig Rücksicht genommen haben mögen. Dies war aber nur vorübergehend, und gerade in den Theilen des Landes, in welchen die Sachsen am frühesten festen Fuß faßten, sind die alten Kirchen keineswegs zerstört worden. Beda erzählt,*) daß Augustin bei seiner Ankunft in Kent zuerst in einer Kirche gepredigt habe, welche von den Römern zu Ehren des heiligen Martin er-

*) Histor. eccles. L. I. c. 26.

baut worden war, und daß bald nachher der König, nachdem er getauft worden war, den Befehl gab, Kirchen zum Gebrauch der christlichen Missionarien zu erbauen oder wieder herzustellen.

In den Theilen des Landes, wo das Christenthum mit heidnischen Gebräuchen der Sachsen vermischt worden war, wurden nunmehr, als es wieder allgemein herrschend geworden war, die unter der römischen Herrschaft eingeführten kirchlichen Einrichtungen, welche sich in den von der sächsischen Eroberung freigebliebenen Theilen der Insel erhalten hatten, vollständig wieder hergestellt; nur daß nunmehr, durch die Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl, die Verfassung der brittischen Kirchen mit der in dem übrigen Europa gleichförmig wurde. Besonders scheinen die alten Eintheilungen der Kirchspiele nicht ganz vernichtet worden zu seyn, und sich besonders da erhalten zu haben, wo die Herrschaft der Angelsachsen bei ihrem Uebertritt zur christlichen Religion noch ziemlich neu war. *)

Die Zahl der Bischöffe und die Gränzbestimmung ihrer Sprengel scheint auch gewissermaßen von den Provinzial-Eintheilungen in Britannien abhängig gewesen zu seyn, obgleich ohne Zweifel manche Veränderung durch den veränderten Zustand des Landes nothwendig geworden war. Von den drei Erzbischöffen, welche früher an der Spitze der englischen Geistlichkeit gestanden hatten, ging der eine ganz ein, als Wales von der englischen Monarchie getrennt wurde, und es blieben nur zwei in den Landen der sächsi-

*) Whitacker, History of Manschester, und die von ihm angeführten Schriftsteller.

schen Herrschaft übrig. Der Erzbischoff über die nördlichen Theile behielt seinen alten Sitz zu York; der Sitz des andern hingegen, auf welchen Augustin erhoben wurde, wurde von London nach Canterbury verlegt. *)

Der Unterhalt der Geistlichkeit in Britannien hatte dieselben Quellen wie in allen übrigen dem römischen Papste untergebenen Kirchen. Zum Theil bestand er aus Beiträgen, welche in jeder Pfarrei erhoben wurden, zum Theil aus den Ländereien, welche das Volk zu frommen Stiftungen zu widmen durch den herrschenden Aberglauben bewogen wurde. Allein die erste dieser Quellen wurde später als in den südlichen Theilen von Europa in eine regelmäßige Abgabe verwandelt, und bis zum zehnten Theile des jährlichen rohen Ertrags ausgedehnt.

VI. Kapitel.

Einrichtung der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften.

Die Vertheidigung gegen die Einfälle fremder Völker, worauf jede Nation bedacht seyn muß, fordert in rohen Zeitaltern nur wenige und einfache Anstalten. Die große Masse des Volk besteht ohnehin aus Kriegern, welche immer bereit und willig sind, in das Feld zu rücken, so oft

*) Ranulph. Higden. L. 1.

es nothwendig wird. Durch die wechselseitigen Streifzüge, welche unter rohen Völkern üblich sind, werden sie an Mühseligkeiten und Gefahren gewöhnt; zu Hause wenig beschäftiget, ergreifen sie freudig jede Gelegengeit, kriegerischen Ruhm und Beute zu erwerben. Alle sind im Gebrauche der Waffen geübt, dem Oberhaupte wird es nicht schwer, Krieger zusammen zu bringen, und so fordern militärische Unternehmungen nur eine geringe Vorbereitung. Zur Vertheidigung des Landes ist weiter nichts erforderlich, als daß Anführer für die einzelnen Theile bestimmt sind, um die Krieger im Fall der Noth zusammen zu rufen und sie in das Gefecht zu führen. Auch die Sachsen hatten in den frühern Zeiten zu diesem Zwecke ähnliche Einrichtungen als ihre Landsleute auf dem festen Lande getroffen.

Jeder Lehnsoberherr war der natürliche Anführer seiner Lehnsleute im Kriege; da aber die Ländereien der Sachsen in Britannien im Anfange zu klein waren, als daß der Einzelne eine bedeutende Zahl von Vasallen hätte haben können, so waren auch die freien Grundeigenthümer, die Besitzer von Allodialgütern genöthiget, sich zu gemeinschaftlicher Vertheidigung mit einander zu verbinden. Schon bei der Niederlassung hatten Verwandte oder vereinte Familien sich zusammen zu halten gesucht, um einander desto besser beistehen zu können; es waren daraus nach den Umständen größere oder kleinere Dorfgemeinden entstanden, deren Mitglieder von Jugend auf an einander gewöhnt und durch gemeinschaftliches Interesse innig verbunden waren. Diese kleinen Gemeinden bekamen den Namen Villen, Städte oder Freiburgen.

Da alle diese Gemeinde-Verbindungen gemeinschaftliche Vertheidigung zum Zweck hatten, und oft in Fehden verwickelt waren, so mußte natürlich eine jede einen Anführer haben, dessen Ansehen im Kriege sich nach und nach auch über bürgerliche Angelegenheiten ausdehnte. Er führte gemeiniglich den Namen des Burgvorstehers (head-borough oder bors-holder.) *) In Gemäßheit der frühern angelsächsischen Verfassung wurde jedes Dorf in zehn Unterabtheilungen (wards) abgetheilt, und davon bekamen sie den Namen Zehntschaften (tythings oder Decennarien), so wie ihr Oberhaupt Decanus oder Zehntmann (tythingman) genannt wurde. Diese Einrichtung scheint auch in den übrigen Reichen des benachbarten festen Landes statt gefunden zu haben, und ist wahrscheinlich aus einer Nachahmung der Kirchenverfassung entstanden. **)

So wie die christliche Kirche bei ihrer Verbreitung im römischen Staate sich gewissermaßen nach den staatsrechtlichen Einrichtungen des Reichs bildete, so wurde die bürgerliche Verfassung späterhin in den neuen europäischen Staaten in vieler Beziehung eine Nachahmung der kirch-

---

*) Dieser Name mag aus Borough's-elder, Burgältester, zusammen gezogen seyn.

**) Der Ausdruck freeburg bezeichnet zuweilen nicht die ganze Zehntschaft oder Gemeinde, sondern die einzelnen Wards, in welche dieselbe wieder eingetheilt war. Man sehe die Gesetze Wilhelms des Eroberers, bei Wilkins, c. 32. Gewöhnlich aber sind freborg und tything oder Zehntschaft gleichbedeutend. S. die Glossarien von Spelman und Du Cange, unter dem Wort friborga.

lichen. Die germanischen Völker, welche in den eroberten westlichen Theilen des römischen Staats besondere Reiche gründeten, und bald darauf die christliche Religion annahmen, wurden durch mancherlei Ursachen bewogen, auch auf ihre politischen Einrichtungen diejenige Regelmäßigkeit und Verpflichtung zu strengem Gehorsam überzutragen, welche sie in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten wahrnahmen.

Die Eintheilung der Personen und Sachen nach einem Decimal-System hatte die christliche Geistlichkeit schon von den Juden ererbt. Moses schon setzte dem Volke Anführer über 1000, 100, 50 und 10. Die jüdischen Synagogen standen wie unsere Pfarreien unter der Leitung von zehn Aeltesten, von welchen einer der Oberste war. *) Der zehnte Theil des jährlichen Einkommens war zum Unterhalt der Leviten bestimmt, so wie der zehnte Theil der kirchlichen Einkünfte wiederum dem hohen Priester gehörte. So finden wir auch im neuern Europa die Mitglieder der Kathedral-Kirche, so wie der Klöster, in zehn Theile getheilt, deren jeder einen Vorsteher hat, und jeder zehnte dieser Vorsteher, der Decanus, ist mit der Aufsicht über alle Uebrige beauftragt. **) Daher kommt denn auch die neuere Einrichtung der Zehnten und die

---

*) Lightfoot's Harmony of the four Evangelists p. 111. on Lucas ch. 4. v. 15. Lewis's Antiquities of the Hebrew Republik B. 3. ch. 21. Goodwin's Moses and Aaron B. 2. ch. 2. Vitringa Archisynagogus illustratus.

**) Burn's Eccles. Law. Kennet's Parochial Antiquities.

Ansprüche, welche der römische Papst als hoher Priester der Christen auf den zehnten Theil von allen Einkünften der Geistlichkeit macht. *)

Als nun bei der Auflösung des westlichen römischen Reiches alles wieder in Rohheit versank, und die Einwohner hierdurch in abgesonderte Dörfer oder kleine Städte zerfielen, blieben diese kleinen Gemeinheiten natürlich auch kirchlich mit einander verbunden, und bekamen jede eine besondere Kirche. Die zum gemeinschaftlichen Gottesdienst Vereinigten hielten sich dann auch in kriegerischen Unternehmungen zusammen, und nur die Anführer waren in beiden Hinsichten verschieden. Die Abtheilung der Dörfer in zehn kleine Abtheilungen oder wards entstand aller Wahrscheinlichkeit nach in denjenigen europäischen Ländern, welche zuerst eine regelmäßige Verfassung bekamen, und theilte sich von ihnen aus den Uebrigen und so auch den Sachsen in England mit.

Die Verbindung, in welcher die Mitglieder jeder angelsächsischen Stadt oder Dorfschaft mit einander standen, wurde nach und nach in einem größern Maasstabe wiederholt, indem das Verkehr unter mehrern Städten und Dorfschaften lebendiger wurde, und gemeinschaftliche Ver-

*) Obgleich die christliche Geistlichkeit diese Eintheilung der Personen und Sachen in Zehn unmittelbar von den Juden entlehnte, so treffen wir doch auch bei andern Völkern ähnliche Einrichtungen an. Die Natur selbst scheint die Menschen durch die Zahl der Finger, jener natürlichen Werkzeuge des Zählens, darauf hinzuweisen. Die Grundsteuer in den alten römischen Provinzen soll auch in Einem Zehntheil des Ertrags bestandeu haben.

theidigungen oder Kriegszüge eine bleibende Verbindung unter ihnen mit einem bleibenden Kriegsanführer stifteten. Anfangs waren diese größern Verbindungen vielleicht willkührlich und veränderlich, aber nach und nach wurden sie gesetzmäßig, und auch hier ging die kirchliche Einrichtung mit etwas Aehnlichem voran. Nach dem vorher erwähnten Grundsatze standen immer zehn Kirchen unter einem Aufseher, welcher in England Landdechant genannt wurde, um ihn von ähnlichen Beamten bei den Kathedralkirchen und bei den Klöstern zu unterscheiden. *) Eben so bildeten zehn Dorfschaften oder Zehntschaften, welche mit den Kirchspielen einerlei Gränzen hatten, einen militärischen Verein unter dem Namen der Hundertschaft, dessen Anführer der Centenarius oder Hundertmann genannt wurde. **)

Bei der weitern Ausdehnung der gesellschaftlichen Verhältnisse traten auch verschiedene Hundertschaften zum Zweck der Vertheidigung mit einander in Verbindung. Ihr Anführer hieß Heretoch, welches in der sächsischen Sprache einen Heerführer bedeutet, und ein Titel ist, welchen ursprünglich die nachherigen Könige der Heptarchie geführt hatten. Die größere oder geringere Ausdehnung dieser Herzogthümer hing von den Umständen ihrer Entstehung ab, und war öftern Veränderungen ausgesetzt, bis

---

*) Kennet's Paroch. Antiqu. Burns Eccles. Law. v. Dean and Chapter.

**) „Hundredus autem latine, sive Cantredus „Wallice et Hibernice, continet centum villas. Ralph „Higden, Polychronicon L. 1.

sie endlich befestigt und mit den Gränzen der bischöfflichen Sprengel ganz übereinstimmend wurde. Diese Districte hießen Shiren, und der oberste Beamte derselben scheint in den letzten Zeiten der angelsächsischen Regierung seinen Namen mit dem eines Aldermann oder Earl vertauscht zu haben. Doch ist es die gewöhnliche Meinung, daß der Herzog und der Aldermann verschiedene Beamte waren, von welchen jener das Kriegswesen, dieser die bürgerlichen Angelegenheiten zu besorgen hatte. In einigen Theilen des Landes war eine geringere Zahl von Hundertschaften mit einander verbunden, so daß sie eine Zwischenverbindung ausmachte, Lathe, Rape oder Trything genannt, von denen mehrere erst zu einer Shire verbunden waren. Doch diese Einrichtung kommt nur in wenigen Shiren vor, und hat also auf das Ganze geringen Einfluß.

Dies waren die kriegerischen Einrichtungen der Angelsachsen, welche sich nach und nach aus dem rohen Zustande des Landes, den natürlichen Einrichtungen des Volkes und ihren Versuchen, immer größere Verbindungen zu stiften, gebildet zu haben scheinen, wobei aber freilich die große Unvollständigkeit der Nachrichten viele Zweifel und Ungewißheiten übrig gelassen hat. Unsere frühesten Geschichtschreiber lebten schon in einer Zeit, wo diese Einrichtungen mancherlei Veränderungen erlitten hatten, und zum Theil außer Gebrauch gekommen waren; sie waren dabei unwissende Annalisten einer ungebildeten Zeit, und ihre Erzählungen, welche meistens auf mündlicher Ueberlieferung beruht haben mögen, sind kurz und unbefriedigend. Sie hielten daher diese Einrichtungen meistens für etwas Eigenthümli-

ches der angelsächsischen Verfassung, und für Erfindungen des Königs Alfred, dem die englischen Schriftsteller jede wichtige Einrichtung der sächsischen Periode zuzuschreiben gewohnt sind. Jetzt aber ist es allgemein bekannt, daß die Einrichtung der Zehntschaften, Hundertschaften und Shiren lange vor Alfreds Zeiten in England bestand, und daß sie gar nichts Eigenthümliches dieses Landes ist, sondern wahrscheinlich allen barbarischen Völkern im westlichen Europa gemeinschaftlich war. Eben so ist es die gewöhnliche Meinung, daß die Zehnt- und Hundertschaften gerade aus zehn und hundert Familien bestanden hätten, wie der bloße Name schon anzudeuten scheint. Wenn wir aber dieses genauer untersuchen, so stellen sich dieser Ansicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Ein ganzes Volk in kriegerische Abtheilungen von zehn und hundert Familien, ohne Rücksicht auf ihre Wohnplätze, einzutheilen, würde zu künstlich seyn, als daß man sie von einem rohen Zeitalter erwarten könnte, zugleich aber auch ungereimt, weil dadurch nahe Verwandte häufig würden getrennt und unter verschiedene Befehlshaber gestellt worden seyn, anstatt sie unter einem gemeinschaftlichen, mit ihnen natürlich verbundenen Befehlshaber zu vereinigen. Die zufälligen Verbindungen, welche Bekanntschaft und Freundschaft in einem Orte zusammen brachte, konnten weder die Zahl zehn noch irgend eine andere bestimmte Zahl zum Gesetz haben, und sie wären also nothwendig häufig zersplittert und mit Fremden vermischt worden, wenn dieses der Sinn der Eintheilungen der Zehntschaften gewesen wäre. Keines der frühern Oberhäupter des brittischen Volkes hatte eine so unbeschränkte Macht, um Maasregeln durchzusetzen, welche

dem natürlichen Laufe der Dinge so geradezu entgegen waren. *)

Da die Einrichtung der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften nicht auf England allein beschränkt war, sondern in den meisten, wo nicht in allen Ländern mit der Lehnsverfassung statt hatte, so kann sie nicht das besondere Werk der Politik eines einzelnen Fürsten gewesen seyn, sondern sie muß ihren Ursprung in Umständen gehabt haben, welche in allen europäischen Ländern gleich stark auf die Masse des Volks wirkten. Daß eine Zehntschaft ursprünglich mit einer Dorfschaft gleichbedeutend war, und daher nicht aus einer bestimmten Zahl von Personen oder Familien bestehen konnte, können wir daraus schließen, daß in der Sprache der alten englischen Gesetze die Worte vill, town, decennary und tything alle einerlei Bedeutung haben **). Ist nun Zehntschaft gleichbedeutend mit einer Stadt oder Dorfschaft, so kann es ohnmöglich eine Verbindung von zehn Familien ohne Rücksicht auf ihren Wohnplatz bezeichnen. Die Mitglieder derselben Zehntschaft hätten dann öfters in verschiedenen Städten oder Dör-

---

*) Eben deswegen aber rührt auch wohl der erste Ursprung der Zehntschaften aus einer Zeit her, wo diese Eintheilung des Gefolges eine rein persönliche, und eben so natürlich und leicht war, als die Eintheilungen unserer Heere nach feststehenden Zahlverhältnissen. So wie aber diese Krieger irgendwo feste Sitze und Landeigenthum bekamen, konnte zwar der Name sich erhalten, das Wesen der Eintheilung aber mußte sich bald verändern. Ueb.

**) Blackstone's Commentar. on the Laws of England. Introd p. 4.

fern wohnen müssen, und es wäre also öfters nöthig geworden, bei der Bezeichnung der Zehntschaften auch den Namen der Stadt, worin sie wohnten, als etwas von der Zehntschaft Verschiedenes hinzuzufügen, so daß also diese Ausdrücke eine durchaus verschiedene Bedeutung hätten haben müssen. Doch wird diese Behauptung noch in ein viel kläreres Licht gesetzt durch eine in den englischen Rechtsbüchern vorkommende Anordnung, daß jede Zehntschaft eine Kirche haben müsse, worin Gottesdienst gehalten, die Sacramente ausgetheilt und Leichenbegängnisse gehalten werden. *) Diese Anordnung war ganz natürlich, sobald die Zehntschaft eine Stadt oder Dorfschaft bedeutete. Es folgt daraus, daß die Zehntschaft und das Kirchspiel einerlei Ausdehnung haben mußten; wie kann man aber glauben, daß das Kirchspiel nur zehn Familien enthalten habe? Dann wäre ja jedes eilfte Haus eine Kirche gewesen, und die Geistlichkeit hätte den eilften Theil der ganzen Nation ausgemacht. Diesem Einwurfe suchen einige dadurch zu begegnen, daß man die Familien nicht im Wortverstande nehmen müsse, sondern daß darunter alle Lehnleute und Eigne oder Zinsleute eines Grundbesitzers begriffen seyen, deren Zahl zuweilen ziemlich groß seyn konnte. Hierdurch wird aber die Schwierigkeit nur verändert, nicht gehoben. Auch hier kann man nicht voraussetzen, daß eine Dorfschaft oder Stadt gerade zehn von diesen erweiterten Familien erhalten habe, und es wäre daher häufig nöthig geworden, aus den Ueberbleibseln der verschiedenen Städte oder Dorfschaften, welche über die Zahl von zehn vorhanden waren, neue

---

10) Blackstone a. a. O.

Zehntschaften zusammen zu setzen, welche, durch das ganze Land zerstreut, eine besondere Kirche und einen eignen Pfarrer hätten haben müssen. Die Einrichtung der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften war ursprünglich auf die gemeinschaftliche Vertheidigung der Einwohner berechnet, diente aber nachher zu manchem andern nützlichen Zwecke. Die Versammlungen zu kriegerischen Unternehmungen und nach deren Beendigung zum Theilen der Beute waren die beste Gelegenheit, die Klagen der Einzelnen über erlittenes Unrecht und eingerissene Misbräuche zu hören. Jeder Lehnsoberherr war der natürliche Richter seiner Zinsleute und Vasallen; wenn aber zwischen lehnfreien Besitzern derselben Zehntschaft ein Streit entstand, so war keiner mit hinreichender Gewalt bekleidet, denselben zu schlichten; sie waren unabhängig von einander und gleich, und betrachteten sich im Krieg und Frieden als freie Leute, welche nur durch eigenen freien Willen einem höhern Befehl unterworfen seyn konnten.

Doch mußten dieselben Gründe, welche ihnen gemeinschaftliche Anstalten zur Vertheidigung nothwendig machten, sie auch zu Maasregeln bewegen, wodurch Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern beigelegt werden konnten. Sie mußten allen ihren Einfluß anwenden, Zwistigkeiten zu verhüten, welche sie zu einer leichten Beute ihrer Feinde gemacht haben würden. So bildete sich nach und nach in jeder Zehntschaft eine richterliche Gewalt über die freien Grundbesitzer, aus welchen dieselbe bestand, und eben so bekamen nach und nach die Hundertschaften das

Recht, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern verschiedener Zehntschaften zu schlichten, so wie die Versammlung der Grafschaften die Gerichtsbarkeit über die in ihr begriffenen Hundertschaften erhielt. In diesen Gerichten wurden alle bürgerliche und peinliche Sachen abgeurtheilt, und da sie die Einzigen waren, welche die Gerichtsbarkeit erster Instanz in ihren verschiedenen Gränzen ausüben konnten, so erzeugte sich auch von selbst ihre Unterordnung unter einander, so daß man von der Entscheidung der Zehntschaft an die Hundertschaft und von dieser an die größern Versammlungen der Grafschaft appelliren konnte. Beisitzer dieser Gerichtshöfe waren ursprünglich alle freie Grundeigenthümer des Bezirks, und den Vorsitz hatten darin eben diejenigen, welchen die Leitung der kriegerischen Angelegenheiten zukam. Wahrscheinlich wurden alle Arten von rechtlichen Entscheidungen anfänglich in voller Versammlung und nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt; da aber in den größern Zusammenkünften der Hundertschaften und Grafschaften die Zunahme der Geschäfte die Sache bald lästig machen mußte, so fand man es rathsam, nur eine gewisse Zahl auszuwählen, welche dem Vorsitzenden bei der Entscheidung der einzelnen Sachen behülflich war. Daraus entstanden denn die Schöffengerichte, Juries, deren Entstehung der Zeit nach ungewiß ist, weil sie nicht auf einmal, sondern nach und nach eingeführt und ausgebildet wurden. Die Zahl der Schöffen (Geschwornen) war eine Zeitlang nicht fest bestimmt, sondern nach den Umständen verschieden, bis man es endlich vortheilhaft fand, eine allgemeine Regel aufzustellen, und es endlich dadurch gesetzlich wurde, daß in

allen gewöhnlichen Fällen zwölf Personen zu Fällung des Urtheils erforderlich waren. *)

---

*) Der Gebrauch, 12 Männer zu Fällung eines Urtheils zu erwählen, kommt in den angelsächsischen Gesetzen sehr oft vor. In einem Gesetze K. Ethelred's heißt es: „Et ut habean„tur conventus in quolibet Wapentachio, et exeant seniores „duodecim thani et praefectus cum iis, et jurent super „sanctuarium quod iis in manus detur, quod nolent ullum „innocentem accusare, nec aliquem noxium celare.“ Wilkins Leges Anglo-Saxonicae p. 117. In einem andern Gesetze, welches eben diesem Könige zugeschrieben, und gewöhnlich das Senatus consultum de monticulis Walliae genannt wird, ist die Verordnung enthalten, daß Streitigkeiten zwischen Engländern und Wälschen durch 12 Richter, zur Hälfte Engländern zur Hälfte Wallisern, geschlichtet werden sollen. Diese 12 Personen entsprechen den fränkisch-deutschen Rachenburgen und Schöffen, welche mit dem Grafen und Centenarius die Urtheile zu fällen hatten. Zwar glauben einige, daß jenes noch keine Geschworne, sondern lebenslängliche Beamte gewesen seyn. (S. Brady's Complete History of England; Hickes Dissertatio epistolaris in seinem Thesaur. lingu. septentr.) Allein dies ist nicht wahrscheinlich, weil 1) diese zwölf Männer aus den Thanen gewählt wurden, welche nicht leicht ein beschwerliches Amt für ihre Lebenszeit übernommen haben würden; 2) weil die Zahl der Rachenburgen und Schöffen in wichtigen Sachen größer war, und also doch eine besondere Wahl für einzelne Fälle voraussetzte; 3) weil sich von einem bleibenden Gerichte auch gar keine Spuren erhalten haben, welches doch besonders in Schottland, wo die Grafschaftsgerichte noch in ihrer alten Verfassung geblieben sind, gewiß geschehen seyn würde. Horne, ein Schriftsteller aus der Zeit K. Edward's II. (1307—1327. Andreas Horne war Kämmerer von London) erzählt in seinem Mirror de Justices, daß König Alfred meh-

In der Verfassung der Zehntschaften treffen wir auf eine Anordnung, die Rechtspflege betreffend, womit sich historische und politische Schriftsteller viel beschäftiget haben, nämlich daß die Mitglieder jeder Zehntschaft verbunden waren, gegenseitig für einander zu haften, und daß man die ganze Verbindung oder ihr Oberhaupt wegen jedes von einem einzelnen Mitgliede erlittenen Unrechts in Anspruch nehmen konnte. Betrachten wir die Zehntschaft als eine Verbindung von gerade zehn Familien, so ist diese Einrichtung höchst sonderbar und unnatürlich; sobald aber die Zehntschaft einerlei mit der Stadt oder Dorfschaft war, so ist sie dem allgemeinen Gebrauch roher Völker angemessen, und stimmt mit ihren gewöhnlichen Begriffen von Recht überein. Unter allen rohen Völkern in allen Theilen der Welt befindet sich jede Familie in einer gewissen Gemeinschaft der Güter, und hat gemeinsame Rechte und Verbindlichkeiten. In jenen frühen Zeiten, wo man vom Handel und bürgerlichen Verkehr noch wenig Begriffe hatte, besteht das Eigenthums-Recht nur in dem ausschließlichen Rechte des Gebrauchs und des Besitzes, und diejenigen, welche zusammen irgend etwas im Besitz haben, werden auch als Miteigenthümer desselben betrachtet. Wenn daher ein Mitglied der Familie der Schuldner eines Dritten wird, so ist dieser berechtigt, sich an das Ganze zu hal-

---

rere Richter mit dem Tode bestraft habe, weil sie ihre Urtheile ohne Beisitzer gefällt hatten. [Aber diese Erzählung halten andere für verdächtig. S. Reeve's Hist. of the Engl. Law. T. II. S. 358. Horne's Mirror ist zuerst gedruckt 1646. 12. zuletzt London 1768. 8. Ueb.]

ten, und jede Verpflichtung des Einzelnen wird zu einer gemeinschaftlichen. Wenn sich nun auch die Familien erweitern und in verschiedene Zweige theilen, so werden doch ihre Besitzungen nicht gänzlich von einander getrennt, und eben so wenig der Begriff des Gemeingutes vernichtet. Obgleich die verschiedenen Familien, welche nun einen Stamm oder eine Dorfschaft ausmachen, in verschiedenen Häusern wohnen, so bleiben sie doch mit einander in einem nähern Verkehr und in allen ihren wichtigern Beschäftigungen und Angelegenheiten enger mit einander verbunden. Kriegs- und Jagd-Züge machen sie gemeinschaftlich, und wenn sie zum Ackerbau fortschreiten, so arbeiten und erndten sie zusammen, und die Frucht ihrer gemeinschaftlichen Anstrengung wird natürlich als ein Gemeingut aller betrachtet, bis eine Theilung unter ihnen beschlossen wird. In einer solchen engen Verbindung müssen natürlich alle für einen und einer für alle haften. Der Fremde, dessen Schuldner einer aus der Gesellschaft wird, kann nicht wissen, in wessen Nutzen die Schuld verwendet wurde; es ist also natürlich, daß er seine Bezahlung von der Gesammtheit fordert, welche allein im Stande ist, die Rechte ihrer einzelnen Mitglieder zu unterscheiden. Der größte Theil dieser Schulden entsteht aber in einem rohen Zeitalter immer aus Beleidigungen und Feindseligkeiten, welche mit Geld gebüßt zu werden pflegen, und da in solchen Fällen gewöhnlich die ganze Gemeinde an der Beleidigung Theil nimmt, oder auf die Seite des Beleidigers tritt, so ist es Grund genug, ihnen auch einen Antheil an der Bestrafung aufzulegen; daher ist es denn allgemeiner Gebrauch roher Völker, daß die Rache des beleidigten Theils we-

gen Mord und anderer grober Verbrechen nicht auf den eigentlichen Thäter allein beschränkt, sondern auf seine Familie, ja auf das ganze Dorf und den ganzen Stamm, welchem er angehört, ausgedehnt wird. Die früheste Geschichte der Völker besteht großentheils aus der Verfolgung solcher Anforderungen, und Spuren dieses uralten Gesetzes lassen sich noch in civilisirten Völkern entdecken, wenn für Verbrechen der schwersten Art die Strafe auch unschuldige Kinder und andere Verwandte trifft. So glaubten die Juden, daß, wenn ein Ermordeter bei einer Stadt gefunden wurde, und der Mörder unbekannt war, nach strengem Recht alle Einwohner zur Strafe gezogen werden müßten, und sie mußten daher den bekannten Reinigungs-Eid ablegen. *) Was aber das Recht in Beziehung auf solche schwere Verbrechen mit sich brachte, mußte bei gewöhnlichen Beschädigungen des Eigenthums noch viel mehr eintreten.

So ist in den Dörfern der schottischen Hochlande ein ähnliches Gesetz von unendlichen Zeiten her noch vorhanden. Diebstahl an Vieh war früher der einzige, wodurch den Einwohnern dieser Gegenden ein bedeutender Schaden zugefügt werden konnte; wenn daher die Spur des gestohlnen Vieh's bis in die Flur eines Dorfes verfolgt werden konnte, so mußten die Einwohner den Schaden ersetzen, wenn sie nicht nachweisen konnten, daß diese Spur auch wieder aus ihrem Gebiete hinausging. Dies Recht, welches sich auf bloßes altes Herkommen gründete, war wenigstens noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts im

*) IV. Buch Mos. Kap. 21.

Gebrauch. *) Auch die Irländer hatten in alten Zeiten ein ähnliches Recht. Das Oberhaupt eines jeden Stammes oder Geschlechts war dafür verhaftet, einen jeden seiner Angehörigen vor Gericht zu bringen, wenn er vorgefordert oder eines groben Verbrechens bezüchtiget wurde; wahrscheinlich war dieses irländische Gesetz, gemeines Recht aller celtischen Volksstämme. **) Das Gesetzbuch der Hindus enthält eine gleiche Verordnung. Wenn die Fußtapfen eines Diebes in einen Ort gehen, oder gestohlnes Gut in einer gewissen Nähe gefunden wird, so wird angenommen, daß der Dieb in dem Orte verborgen sey, und das Oberhaupt eines Orts muß den Werth eines jeden Raubes oder Diebstahls ersetzen, welcher in der Nähe desselben begangen worden. ***) In einigen Gegenden der Küste von Guinea sind, wie es scheint, die Dörfer und Städte ebenfalls schuldig, für die Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder in allen Fällen gerecht zu werden. Denn wenn dort Jemand seine Schuld nicht bezahlt, so braucht der Gläubiger nicht erst seinen wirklichen Schuldner zu suchen, sondern er nimmt nach Belieben so viel Güter aus dem Wohnbezirke des Schuldners hinweg, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind, und überläßt es den Beraubten, sich untereinander, so gut sie können, auszugleichen. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatten die deutschen Staaten fast allgemein

---

*) Die Geschichtschreiber scheinen nicht dafür zu halten, daß die sächsischen Gesetze über die Zehntschaften sich bis in die unzugänglichen Schottischen Hochlande verbreitet haben.

**) Spencer's View of the state of Ireland.

***) Jones's Code of Gentoo Laws ch. 17. sect. 4. 6.

einen ähnlichen Gebrauch, *) und die Ausländer aus demselben Lande, welche sich zu gleicher Zeit in London aufhielten, wurden in frühern Zeiten als eine Gesellschaft betrachtet, von welcher ein jeder für die Schulden seines Landsmannes zu haften schuldig sey. In einem Vertrage zwischen Eduard II. und König Alfons von Castilien wird festgesetzt, daß die Kaufleute von Bilbao und aus andern biscajischen Städten in Zukunft weder einer persönlichen Haft, noch einem Beschlag ihrer Güter unterworfen seyn sollen, wegen der Schulden anderer Spanier, für welche sie sich nicht persönlich verpflichtet haben. **) Die geringe Zahl spanischer Kaufleute in London und die Entfernung ihres Vaterlandes war Ursach, daß man sie alle als Mitglieder einer Gemeinde oder eines Stammes betrachtete.

Diese bekannte Verordnung in Hinsicht der sächsischen Zehntschaften kann daher keinesweges als Wirkung einer besondern Politik und gesetzgebenden Klugheit, sondern nur als ein Ueberbleibsel ursprünglicher Rohheit betrachtet werden, und je weiter daher die Bildung des Volkes fortschritt, desto mehr wurde auch diese Verpflichtung jeder Zehntschaft, in Gesammtheit für die gesetzwidrigen Handlungen ihrer Mitglieder zu haften, auf mancherlei Weise beschränkt. Durch ein Gesetz, welches gewöhnlich Wilhelm dem Eroberer zugeschrieben wird, welches aber vermuthlich

---

*) Pfeffel Abrégé de l' histoire et du droit public de l' Allemagne. [Bekanntlich ward dieses Herkommen von Friedrich I. zu Gunsten der Studierenden im J. 1158 aufgehoben. Auth. Habita. Cod. Ne filius pro patre IV. 13.]

**) Anderson's History of commerce.

viel älter ist, wird verordnet, daß, wenn ein Verbrecher sich der Gerechtigkeit entzieht, der Vorsteher seiner Zehntschaft und zwei Mitglieder derselben mit den Vorstehern und zwei Mitgliedern der drei nächsten Zehntschaften zusammen treten sollen, um die Sache zu untersuchen, und wenn diese zwölf Personen auf ihren Eid die Zehntschaft, zu welcher der Thäter gehört, für unschuldig erklären, so soll sie von der Verbindlichkeit des Schadenersatzes frei seyn. *) Natürlich mußte die Erweiterung des bürgerlichen Verkehrs dazu beitragen, die Verbindung der Gemeinde-Mitglieder unter einander weniger streng zu machen, und es mußte endlich unerträglich hart erscheinen, daß ein jeder ohne Unterschied für die Missethaten aller Andern haften sollte.

Außer der Vertheidigung des Landes und der Entscheidung der Rechtshändel hatten die sächsischen Zehntschaften, Hundertschaften und Shiren in ihren Zusammenkünften noch andere und wichtigere Gegenstände zu besorgen. Sie untersuchten Beschwerden über allgemeine Verwaltung, und suchten ihnen durch neue Anordnungen abzuhelfen. Die Familien-Häupter oder freien Grundbesitzer jeder Gemeinde oder Zehntschaft übten auf diese Weise innerhalb ihrer Marken die gesetzgebende Gewalt, waren aber dabei der Aufsicht der Hundertschaft unterworfen, so wie diese wieder die höhere Gewalt der Versammlung der Graf-

---

*) S. die von Roger de Hoveden (in seinen Annalen) gesammelten Gesetze, welche derselbe ins 4. Jahr Wilhelms des Eroberers setzt. [In Savilii Scriptoribus rerum anglicanarum Frankf. 1601.]

schaft anerkennen mußte. Auch die Beschlüsse der Grafschaft standen unter einer höhern und allgemeinern Versammlung, von welcher sogleich die Rede seyn wird.

VII. Kapitel.

Die Wittena-Gemote.

Die allmählige Ausbreitung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Stämmen der Angelsachsen und die Entwickelung ihrer politischen Verbindung leitete die Bewohner größerer Bezirke dahin, sich regelmäßig zu Besorgung ihrer allgemeinen Angelegenheiten zu versammeln. So wie die freien Leute oder lehnfreien Grundbesitzer einer Zehntschaft, Hundertschaft oder Grafschaft von dem Zehntmann, dem Hundertmann und dem Aldermann zu diesem Ende zusammen berufen wurden, so berief der König als oberster Kriegsanführer und Richter eine allgemeine Volksversammlung aller Grafschaften, welche aus den freien Grundbesitzern des ganzen Königreichs bestand. Dieser National-Rath hieß dann die große Versammlung (Mikel-Mote) oder die Versammlung der Weisen (Wittena-Gemote.)

So lange die Heptarchie dauerte, hatte jedes der sächsischen Königreiche seine eigene Wittena-Gemote, und wenn diese verschiedenen Volksversammlungen auch zuweilen in Uebereinstimmung handelten, so waren sie doch unstreitig von einander gänzlich unabhängig. Als aber alle angelsächsische Besitzungen unter eine Herrschaft vereinigt wa-

ren, hörten auch die Versammlungen der besondern Königreiche auf, und es trat eine einzige größere an ihre Stelle, deren Gewalt sich über das ganze englische Volk erstreckte. Die besondern Umstände dieser wichtigen Veränderung sind unbekannt, und wir wissen nicht, ob sie durch Herkommen oder ein ausdrückliches Gesetz hervorgebracht wurde; es ist jedoch zu vermuthen, daß als Egbert (im Jahr 827) sich sämmtliche Staaten der Heptarchie unterworfen hatte, die Mitglieder ddr besondern Versammlungen zur allgemeinen Wittena-Gemote eingeladen wurden, und daß dann die besondern Zusammenkünfte als unnöthig von selbst hinwegfielen.

Ueber die Art der Zusammensetzung der sächsischen Wittena-Gemote sowohl vor als nach der Vereinigung geben uns die Geschichtschreiber jener Zeit wenig oder gar keine bestimmte Auskunft. Aus einer Menge von Umständen ist es jedoch höchst wahrscheinlich, daß zu diesen alten Volksversammlungen alle diejenigen berufen wurden, welche Land mit vollem Eigenthum besaßen, also alle diejenigen, welche mit dem Namen der größern Thane bezeichnet wurden. Dies läßt sich nämlich erstlich aus dem allgemeinen Zustande des Landes nach der sächsischen Eroberung schließen; denn da diese Leute in Beziehung auf ihre Besitzung gänzlich unabhängig und ihre eignen Herren waren, so brauchten sie keine allgemeine Maasregel für verbindlich anzunehmen, worein sie nicht gewilligt, oder worüber sie nicht wenigstens berathschlagt und gestimmt hatten. Ohne ihre Zustimmung konnte daher der König selten etwas von allgemeiner Wichtigkeit beschließen, und durch den häufigen Gebrauch, sie zu befragen, bildeten sich nach

und nach regelmäßige Zusammenkünfte, welche ein fester Bestandtheil der Verfassung wurden. Das übrige Volk bestand entweder aus Lehnleuten, welche ihre Güter entweder nur auf guten Willen der Grundherren (bittweise) oder doch nur für eine bestimmte Zeit inne hatten, oder Bauern, deren Verhältniß sich noch mehr der Knechtschaft und Hörigkeit näherte. Daß der König es nothwendig oder rathsam hätte finden sollen, eine von diesen Klassen des Volkes in seinen großen Rath zu berufen, läßt sich nicht glauben. Sie mußten ohnehin jede Maasregel genehmigen und ausführen helfen, welche von ihrem Lehn- und Leib-Herrn angenommen worden war, und die Stimme der freien Landeigenthümer mußte also in allen öffentlichen Angelegenheiten als die Stimme des Volkes betrachtet werden.

Hiermit stimmt dann zweitens die den alten Schriftstellern gewöhnliche Bezeichnung derjenigen überein, welche in der sächsischen Wittena-Gemote Sitz und Stimme hatten. Wenn sie besonders aufgeführt werden, so werden gemeiniglich genannt die Bischöffe und Aebte, nebst den Aldermännern, Oberhäuptern und Edlen, oder den Angesehenen des Reiches. *) Diese Ausdrücke passen besonders auf die freien Landeigenthümer; denn man muß nicht vergessen, daß in

---

*) Principes, optimates, magnates, proceres etc. S. Spelman Of Parliaments, in seinen Reliquiis 1698. Brady's Introduction to the old Engl. History Tr. I. Answer to Pettyt 1684. Tyrrell's Bibliotheca politica or Enquiry into the ancient constitution of the Engl. Governm.

jenen Zeiten der Wohlstand nur auf Landbesitz gegründet und der Unterschied zwischen dem, was wir jetzt einen Adelichen und einen Gentleman nennen, noch ganz unbekannt war; dahingegen war ein jeder Landeigenthümer eine Art von Anführer, und behauptete den Grad von Einfluß und Rang, welcher seinem Vermögen angemessen war. Die höhere Geistlichkeit war durch ihren Stand eben so ausgezeichnet, als die Aldermänner oder Regierer der Grafschaften durch ihr Amt; daher werden, wenn von den Mitgliedern der Wittena-Gemote die Rede ist, diese beiden Klassen besonders häufig genannt, während die übrigen Landeigenthümer nur mit einem allgemeinen Namen bezeichnet werden.

Diese Ansicht wird drittens durch den Schluß von der untergeordneten Versammlung der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften unterstützt. Sie und die Wittena-Gemote hatten einerlei Beschaffenheit, Zweck und Ursprung, wie oben auseinandergesetzt worden ist. Der Beamte hatte an sich selbst nicht hinreichende Gewalt, allgemeine Maasregeln anzuordnen, sondern bedurfte dazu der Einwilligung der freien Leute seines Bezirks; in demselben Falle befand sich der König, und es ist daher sehr wahrscheinlich, daß so wie die Versammlung der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften, aus sämmtlichen Grundbesitzern des Bezirks bestand, auch die Wittena-Gemote aus derselben Klasse zusammengesetzt gewesen ist.

Endlich wird diese Meinung dadurch noch begünstiget, daß wir in den übrigen europäischen Reichen jener Zeit eine Nationalversammlung von gleicher Verfassung antreffen. Ueberall befand sich der König in der Nothwendigkeit, bei den wichtigern öffentlichen Angelegenheiten die Zu-

stimmung eines großen Theils des Volkes einzuholen, und überall wurden in diese Nationalversammlung diejenigen berufen, welche über die Masse des Volkes den größten Einfluß hatten. So wurden in Frankreich, von dessen frühester Verfassung wir das Meiste wissen, die wichtigern Angelegenheiten des Reiches in dem Märzfelde entschieden. Nach einigen französischen Geschichtschreibern bestanden diese Versammlungen aus allen freien Leuten des Volkes, nach andern aus den Vornehmern oder dem Adel.*) Im Grunde sind jedoch diese beiden Ansichten nicht wesentlich verschieden; denn in den frühern Zeiten konnte auch in Frankreich niemand frei genannt werden, wenn er nicht unabhängiges Landeigenthum besaß; und jeder freie Landeigenthümer war dagegen in der That zu den Angesehenen oder Edeln zu rechnen.**)

In den Streitigkeiten zwischen dem Könige und dem Volke, welche in England unter der Regierung der Stuarts ausbrachen, bildeten sich zwei politische Parteien, deren Anhänger über die Verfassung der sächsischen Wittena-Gemote ganz entgegengesetzte Ansichten aufstellten. Die Anhänger der unbeschränkten Macht suchten zu beweisen, daß Englands ursprüngliche Verfassung eine unbeschränkte Monarchie gewesen sey, und daß alle Rechte und Freiheiten des

---

*) Mably, Observ. sur l' histoire de France. Boulainvilliers Mémoires historiques sur l' ancien Gouvernement de France.

**) „Hinc haud aegre colligere est, unde nostri appellarent parliamenta procerum totius regni conventus. Du Cange Gloss. v. Parliamentum.

Volkes nur aus freiwilligen Verleihungen und Bewilligungen des Regenten entstanden seyen. Sie behaupteten daher, daß ursprünglich in die Wittena-Gemote nur die unmittelbaren Diener und Angehörigen des Königs berufen worden wären, und daß, weit entfernt, ihn in der Ausübung seiner Gewalt zu beschränken, diese Versammlung nur nach Gutbefinden von ihm berufen worden sey, um ihren Rath zu vernehmen, eben deßhalb aber auch nach Belieben von ihm habe bei Seite gesetzt werden können. Außer den Bischöffen und Aebten und den Aldermännern, welche beiderseits, wie man behauptet, von der Krone zu ernennen waren, sollen dem zu Folge unter den übrigen Mitgliedern der Wittena-Gemote, welche unter der Benennung der Weisen oder Wittena vorkommen, nur die Rechtsverständigen oder Richter des Reichs zu verstehen gewesen seyn, welche zugleich im geheimen Rathe saßen und gleichfalls lediglich von dem Könige ernannt wurden. *) Die andere Partei hingegen, welche die Rechte des Volkes zu vertheidigen suchte, scheint in dem Eifer, womit sie diese Meinung bestritt, gleichfalls zu weit gegangen zu seyn. Indem sie sich bemühte, eine unabhängige Gewalt der alten Nationalversammlung zu erweisen, ist sie verleitet worden, anzunehmen, daß dieselbe schon in den ältesten Zeiten die gegenwärtige Verfassung gehabt habe, und vom Anfange an aus dem hohen Adel, dem niedern Adel der Grafschaften und aus den Stellver-

*) Hume's Geschichte von England. Anhang zur angelsächsischen Periode.

tretern der Städte und Flecken zusammengesetzt gewesen sey. *)

Es ist nach den neuesten Untersuchungen kein großer Scharfsinn dazu erforderlich, um gewahr zu werden, daß von diesen beiden Meinungen eine so ungegründet ist, als die andere, und daß sie beide ihren Grund in vorgefaßten Ansichten politischer Parteien haben. Nichts ist unerweislicher, ja ungereimter, als zu glauben, daß die Rechtsverständigen oder Richter in England unmittelbar nach der angelsächsischen Eroberung einen so zahlreichen Stand ausgemacht hätten, um den vornehmsten Theil der National-Versammlung zu bilden, und sogar ihren eigenthümlichen Standesnamen derselben mitzutheilen. In einem rohen Zeitalter ist die Betreibung gerichtlicher Angelegenheiten noch kein Geschäft eines besondern Standes, und ihre Entscheidung erfordert noch keine besondere Vorbereitung, bringt daher auch keine Standes-Absonderung derjenigen hervor, welche sich gelegentlich damit befaßen. Wir könnten mit eben so viel Recht behaupten, daß unter diesen angelsächsischen Weisen oder Witten die Aerzte,

---

*) Sir Rob. Atkyns's Power, Jurisdiction and Privileges of Parliament. Petytt's Ancient rights of the Commons of England asserted. 1680. (Atwood's) Jani Anglorum facies nova, or several monuments of antiquity touching the great councils of this kingdom 1680. Argumentum Antinormannicum, or an argument proving — that William Duke of Norm. made no absolute conquest of England by the sword — 1682. — Tyrrel's Biblioth. polit.

Wundärzte und Apotheker, oder die Mathematiker, Chemiker und Astronomen des Landes, als daß darunter die Rechtsgelehrten zu verstehen seyen; denn zuverlässig waren die Letztern durch ihre Beschäftigung nicht mehr als die Ersten von dem übrigen Theile des Volkes geschieden. Ueberdem würde, wenn unter den Weisen blos Richter und Rechtsgelehrte zu verstehen wären, folgen, daß die alte Nationalversammlung öfters nur aus ihnen mit Ausschluß aller andern bestanden hätte; denn es wird in alten Urkunden öfters gesagt, daß Gesetze oder andere öffentliche Beschlüsse in dem Rathe aller Weisen (all the Wites) de. Königreichs entworfen oder gefaßt worden seyen. Man ist aber darüber allgemein einverstanden, daß die Bischöffe und Aebte sowohl als die Aldermänner und Statthalter der Grafschaften Sitz und Stimme in der Wittena-G mote hatten, sie müssen also beiderseits unter dem allgemeinen Namen der Wites zu verstehen seyn.

Dies ist auch leicht zu erklären. Der Ausdruck Wita bezeichnet ursprünglich einen tapfern kriegsverständigen Mann, was mit einem Mann von Rang, einem Edeln gleichbedeutend ist. *) In einem abgeleiteten Sinne bezeichnete es einen weisen Mann, da vornehmlich in rohen Zeitaltern kriegerische Geschicklichkeit und Erfahrung alle andere Klugheit unter sich begreift, so wie in andern Sprachen der Obere oder Anführer durch den Ausdruck Alder oder Grauer **) bezeichnet wird. In so fern daher aus dem

*) Sommer Dict. Saxon. Lat. Anglicum. v. Wita.

**) Der Name Graf kommt indessen zuverlässig nicht von grau her. Das ältere Gräfe, Greve weist vielmehr auf das angelsächsische gerefa, Richter, hin. Ueb.

Worte Wittena-Gemote oder Rath der Weisen irgend etwas geschlossen werden kann, läßt sich nicht annehmen daß diese National-Versammlung aus Richtern oder Rechtsverständigen bestanden habe, sondern sie muß alle Angesehene im Volke, oder alle freie Grundbesitzer in sich begriffen haben, worunter denn auch die höhere Geistlichkeit und die Regierer der Grafschaften, wenn sie nicht besonders benannt werden, von selbst mit enthalten sind. *)

Die entgegengesetzte Meinung ist mit den Verhältnissen des Landes und seiner Einwohner in eben so großem Widerspruch. Sie setzt voraus, daß die untern Klassen des Volkes schon bald nach der angelsächsischen Eroberung unabhängig genug von ihren Obern gewesen seyen, um in der bürgerlichen Gesellschaft einen besondern Stand mit ausgedehnten staatsrechtlichen Vorrechten zu bilden. Besonders würde vorausgesetzt werden müssen, daß die Kaufmannschaft schon einen besondern Stand ausgemacht und sich zu solchem Ansehn und Reichthum empor gehoben habe, welche sie berechtigt hätten, an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten einen besondern Antheil zu verlangen. Zu dieser Annahme ist aber nicht der geringste Schatten von Wahrscheinlichkeit vorhanden. Welche Fortschritte auch immer Handel und Gewerbe in Britannien unter der römischen Regierung gemacht haben mögen, so war alles dieses in den Erschütterungen von welchen die sächsische Eroberung

*) In einem Gesetze K. Ina's wird verordnet, daß wenn einer in dem Hause eines Aldermanns oder anderer angesehenen Weisen Schlägerei anfängt, er 60 Schilling Buße geben soll. Wilkins LL. Angl. Sax. S. 16.

begleitet war, und bei der Unterwerfung des Landes unter ein rohes Volk gänzlich verloren gegangen. Das Wenige von Künsten, was sich im Lande erhalten hatte, beschränkte sich auf die Nothwendigkeiten oder einfachsten Bequemlichkeiten des Lebens, und war lange nicht hinreichend, einen besondern Stand zu bilden, sondern war nur eine Nebenbeschäftigung des niedrigen und unfreien Theiles des Volkes. Wie läßt sich nun annehmen, daß diese sich das Recht, Repräsentanten in den großen Rath der Nation abzusenden hätten verschaffen können? Selbst in denjenigen Staaten von Europa, in welchen die Künste weit früher als unter den Angelsachsen einige Fortschritte gemacht hatten, erfolgte die Bildung der Handelsstädte zu unabhängigen Gemeinheiten in einer weit spätern Periode, und doch mußte diese Veränderung vorher gehen, ehe sie staatsbürgerlichen Einfluß erhalten und einen Antheil an der Nationalrepräsentation erlangen konnten.

Unabhängig von diesen Betrachtungen, welche für Kenner der frühern Geschichte des heutigen Europa schon entscheidend seyn müssen, läßt sich die streitige Frage noch durch andere und überwiegendere Gründe beantworten. Wären die Stellvertreter der Burgflecken und die Abgeordneten der Grafschaften Mitglieder der alten Wittena-Gemote gewesen, so ließe sich nicht erklären, warum in den Geschichtsbüchern der sächsischen Periode gar keine Spur ihres Daseyns zu finden ist. Bei dem häufigen Zusammentreten dieses National-Raths, dessen in alten Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern erwähnt wird, müßten mancherlei Ausdrücke vorkommen, wodurch diese Thatsache zur vollen Gewißheit gebracht werden könnte. Wäre es ein ge-

meiner Gebrauch gewesen, daß Städte und Grafschaften Abgeordnete zur Nationalversammlung wählten, so müßte doch irgend einmal bei irgend einer Gelegenheit darauf hingedeutet werden. Wie ist es möglich, zu glauben, daß während der Bischöffe und der übrigen höhern Geistlichkeit, der Aldermänner, der Weisen oder Vornehmen so häufige Erwähnung geschieht, einer andern von ihnen gänzlich verschiedenen Klasse des Volkes in keinem Falle, weder zufällig noch absichtlich, in klaren und unzweideutigen Ausdrücken gedacht werden würde? Es ist aber ganz unstreitig, daß die eifrigsten Nachforschungen in unsern alten Geschichtschreibern und Urkunden, welche von großen Gelehrten zum Beweis ihrer Hypothesen angestellt wurden, auch nicht einen einzigen unzweideutigen Ausdruck zum Behuf dieses Beweises zu Tage gefördert haben, und dies bezieht sich nicht allein auf die Zeiten der Heptarchie, sondern gilt von der ganzen angelsächsischen Regierung bis zur normännischen Eroberung.

Die Versuche, zu beweisen, daß Repräsentanten der Burgen und Burgflecken und Grafschaften in der Wittena-Gemote gewesen wären, bestehen meistentheils in gezwungenen Erklärungen einiger allgemeinen und unbestimmten Ausdrücke, welche von alten Schriftstellern in dieser Beziehung zuweilen gebraucht werden. Da das Wort Aldermann z. B. einen Vorsteher bedeutet, so kann es allerdings auch sowohl von dem Vorsteher oder obersten Beamten einer Stadt, als von dem einer Grafschaft gebraucht werden, und man behauptet daher, daß unter den Aldermännern, welche in den alten Urkunden als Bestandtheil der National-Versammlung erwähnt werden, sowohl die Repräsentanten

der Burgflecken, als auch die Oberbeamten der Grafschaften verstanden werden müßten. Eben so sollen unter den Häuptern und den Weisen (Wites) eben sowohl diejenigen, welche zu Repräsentanten der Gemeinen erwählt wurden, als die Edlen und Landeigenthümer zu verstehen seyn. *) Nach dieser Art zu schließen, wären die Repräsentanten der Gemeinen von jeder Art und jeder Klasse, wie sie gegenwärtig vorhanden sind, obgleich nicht besonders genannt, dennoch unter jener Bezeichnung der alten Mitglieder der Wittena-Gemote enthalten. Wie weit diese Folgerungen ausgedehnt werden müssen, ist schwer zu sagen, die Aldermänner und die Weisen sind dann weiter nicht von einander zu unterscheiden.

In der Nachricht, welche bei alten Schriftstellern über die Mitglieder der Nationalversammlung vorkommt, wird in einigen Fällen, außer den Bischöffen, Aebten, Aldermännern und Häuptern, auch noch des Volkes gedacht, und die Erschienenen werden dann mit der Benennung einer großen Menge bezeichnet. **) Es kann aber der Bemerkung nicht

---

*) Tyrrell's Biblioth. politica. Dial. 6. Dieser Schriftsteller scheint sogar anzunehmen, daß das Daseyn der Knights of Shires, Abgeordneten der Landeigenthümer der Grafschaften in der sächsischen Wittena-Gemote noch zweifelhafter sey, als das der Abgeordneten der Burgflecken.

**) So wird in der Urkunde über eine von K. Ethelred im J. 605 gehaltene Wittena-Gemote gesagt: „Convocato igitur communi concilio tam cleri quam populi. Eine allgemeine Versammlung unter Ethelwolf im J. 855 ist gehalten worden: Praesentibus et subscribentibus Archiepiscopis et Episcopis Angliae universis, nec non Beorredo, rege Merciae, Edmun-

entgehen, daß wenn dies irgend etwas beweisen soll, es zu viel beweisen würde, denn es würde daraus folgen, daß alle Einwohner, selbst die von den untersten Ständen, nicht nur Repräsentanten zu senden gehabt hätten, sondern zum persönlichen Erscheinen in der Nationalversammlung berechtiget gewesen wären; daher sind unter dem Namen des Volkes in einigen Fällen der weltliche Adel im Gegensatz der höhern Geistlichkeit, in andern aber die gemeinen Landeigenthümer im Gegesatz der Vornehmern und Reichern zu verstehen. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Menge, deren in einigen Fällen gedacht wird, zum Theil nur aus Zuschauern

---

do, East-Anglorum rege, Abbatum et Abbatissarum, Ducum, Comitum, Procerumque totius terrae, aliorumque fidelium infinita multitudine, qui omnes regium chirographum laudaverunt, dignitates vero sua nomina subscripserunt.

Canut hielt im 5. Jahr seiner Regierung eine Rathsversammlung seiner Erzbischöffe, Herzöge, Grafen, Aebte „cum quamplurimis gregariis militibus, ac cum populi multitudine copiosa."

In andern Fällen werden ähnliche Ausdrücke gebraucht, als vulgi consensus, und populo audiente et vidente.

S. außer den oben angeführten Gurdon's History of the Parliament (1731. II. 8.) In einigen dieser Ausdrücke werden die eigentlichen Mitglieder der Versammlung von dem blos zuhörenden Volke deutlich unterschieden. Man muß aber nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Ausdrücke, woraus man die Stellvertretung der Gemeinen in der Wittena-Gemote beweisen will, von Schriftstellern nach der normännischen Eroberung herrührt, welche, indem sie von sächsischen Gesetzen und Einrichtungen redeten, die Sprache ihrer Zeiten darauf anwendeten.

bestand, welche ihren Beifall zu den beschlossenen Maasregeln durch Zurufen zu erkennen gaben. Es ist ein Beispiel einer Wittena-Gemote vorhanden, welche im Jahr 811 von einem Könige von Mercia gehalten wurde, und in welcher eine königliche Urkunde in Gegenwart der Oberhäupter, Bischöffe, Anführer, Aldermänner, Procuratoren und Verwandten des Königs, ingleichen des Königes Cuthred von Kent und des Königes Suthred von Essex und aller derer, welche in der Nationalversammlung zugegen waren, ausgefertiget worden seyn soll *). Da die Mitglieder der Wittena-Gemote von undenklichen Zeiten her das Recht hatten, in ihrer Abwesenheit durch Bevollmächtigte zu stimmen, so hat man mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen, daß unter den hier erwähnten Procuratoren die Bevollmächtigten abwesender Adligen zu verstehen seyen, und man unterstützt diese Bemerkung damit, daß sie nach den Edlen und unmittelbar vor den Verwandten des Königs genannt werden. **)

Ob man aber gleich keinen Grund hat, anzunehmen, daß Repräsentanten der Gemeinen jemals in der Wittena-Gemote Sitz und Stimme gehabt hätten, so läßt sich doch nicht zweifeln, daß nach der Vereinigung der verschie-

---

*) Merciorum Optimates, Episcopos, Principes, Comites, Procuratores meosque propinquos, nec non Cuthredum, regem Cantuariorum, atque Suthredum, regem Orient. Saxon., cum omnibus qui testes nostris synodalibus conciliabulis aderant. (Annals of Winchelcomb.)

**) Gurdon's History of Parliament. Auch in einer Urkunde K. Athalstans kommen die Procuratoren vor. Diese Urkunde wurde aber nicht in der Wittena-Gemote ausgefertigt.

denen angelsächsischen Königreiche unter eine Regierung diese Versammlung sehr zahlreich seyn mußte. Da nach der Einwanderung der Sachsen wenige im Stande waren, weitläuftige Ländereien in Besitz zu nehmen, so mußte die Zahl der freien Landeigenthümer verhältnißmäßig sehr groß seyn; wahrscheinlich bestanden die Besitzungen des größern Theiles nur in einer Hufe, oder so viel Land, als mit einem Pfluge bearbeitet werden kann, und ein solches Grundstück war das ursprüngliche Erforderniß, um in der Wittena-Gemote Sitz und Stimme zu haben. Wir finden weder unter der Regierung Egberts, noch in einer frühern Periode etwas von irgend einer Beschränkung in dieser Beziehung. Einige Schriftsteller haben die Meinung aufgestellt, daß in der Wittena=Gemote ursprünglich nur die Besitzer von 40 Hufen Land hätten erscheinen können, und da nur wenige einen so ausgedehnten Landbesitz hätten erwerben können, so würde daraus folgen, daß auch nur ein kleiner Theil der Grundeigenthümer in die Versammlung des Königs berufen worden wäre. *) Diese Meinung gründet sich auf eine Stelle in dem Register von Ely, worin für diejenigen Edlen, deren Landeigenthum 40 Hufen betrug, eines besonderen Unterschieds des Ranges gedacht wird; allein diese Stelle bezieht sich auf den Zustand der Dinge unter Eduard dem Bekenner, einen Zeitpunkt, in welchem Landbesitz und Staatsverfassung bereits sehr große Veränderungen erlitten hatten. Daraus läßt sich also kein Schluß auf die

---

*) Dugdale's Baronage in der Vorrede. Hume's Gesch. v. Engl. Anhang zu der angelsächsischen Periode.

ursprüngliche Einrichtung der Nationalversammlung machen, welche vielmehr aus dem Zustande der Einwohner zur Zeit ihrer ersten Einrichtung hervorgegangen seyn muß. Wie viel aber aus jener Urkunde in Beziehung auf die spätern Zeiten der angelsächsischen Regierung gefolgert werden kann, werden wir weiter unten sehen. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß die Wittena-Gemote der Angelsachsen in ihrer ersten Einrichtung einem großen Theil des Volkes einen Antheil an den Verhandlungen gestattet hat, und daß davon niemand ausgeschlossen war, als die Unfreien und die Lehnleute derjenigen, welche in der Versammlung Sitz und Stimme hatten. Diese letztern wurden die natürlichen Beschützer der ersten; es mußte ihnen daran gelegen seyn, sie gegen jede Bedrückung, die nicht von ihnen selbst herkam, zu vertheidigen, und besonders wachten sie mit der größten Eifersucht darüber, daß die Rechte des Königs über sie nicht weiter ausgedehnt werden konnten.

Die Gewalt, welche von der sächsischen Wittena-Gemote ausgeübt wurde, läßt sich aus ihrer unabhängigen Lage leicht abnehmen; sie übte dieselben Rechte in Beziehung auf das ganze Königreich aus, wie die Versammlung der Zehntschaft, Hundertschaft und Grafschaft über ihren Bezirk. Im Ganzen mag sie alle Zweige der Verwaltung an sich gezogen haben, welche von hinreichender Wichtigkeit waren, um ihre Aufmerksamkeit zu verdienen, und deren Natur sich mit der Langsamkeit vertrug, welche von den Verhandlungen einer zahlreichen Gesellschaft unzertrennlich ist.

I. Der Vornehmste unter den Gegenständen, womit sie sich beschäftigte, war die Vertheidigung des Königreiches und die Anordnung allgemeiner kriegerischer Unternehmun-

gen. *) Nach einem uralten Gebrauche versammelten sie sich dazu zweimal regelmäßig im Jahre, im Frühjahre, wenn die Saatzeit vorüber war, um zu berathschlagen, wohin der Zug gehen sollte, und im Herbst vor der Erndte zu Theilung der Beute. Ein so rohes Volk wie die Sachsen in jener Zeit kannte keine andere Beschäftigung von Wichtigkeit als das Säen und Schneiden des Getraides, und war dann im Allgemeinen geneigt, den größten Theil des Sommers zu einzelnen Fehden oder zu allgemeinen Unternehmungen gegen einen auswärtigen Feind anzuwenden. In den übrigen Theilen von Europa wurden dieselben Zeiten der National-Versammlung beobachtet. In Frankreich wurden die Frühlingszusammenkünfte ursprünglich im Anfang des Märzes gehalten; als sich aber die landwirthschaftlichen Beschäftigungen etweitert hatten, wurden sie auf den ersten Mai verlegt. **) Es verdient hier die Bemerkung zu stehen, daß das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, welches der sächsischen Wittena-Gemote unstreitig zukam, den vollesten Beweis abgibt, daß ihre Mitglieder freie Eigenthümer, nicht Lehnleute waren; denn wären sie Vassallen des Königs gewesen, so hätten sie ihrem Lehnsherrn auf dessen bloße Aufforderung in den Krieg folgen müssen, und zu einem Kriegszuge wäre ihre Einwilligung gar nicht nothwendig gewesen.

---

*) Selden's Anmerkungen, gesammelt von Bacon (Nathan. Bacon's historical and political discourse of the laws and government of England — 1647.)

**) Diese Veränderung soll sich in den ersten Zeiten der Carolinger zugetragen haben.

Dieselbe Gewalt, wodurch kriegerische Unternehmungen beschlossen wurden, gab auch die Regel für die Ausführung derselben. In den Verhältnissen eines rohen Volkes ist ein jeder im Stande, eine mit seinem Landeigenthum im Verhältniß stehende Zahl von Kriegern zu stellen, und es war ein allgemeines Gesetz in der sächsischen Verfassung, daß für den Kriegsdienst ein jeder nach der Zahl der Husen, welche er besaß, angelegt wurde. Eine Verweigerung, in diesem Verhältnisse beizutragen, zog den Verlust der Besitzungen nach sich.

Auch die Einrichtung und Erhaltung von festen Schlössern, wodurch das Land gegen plötzliche Einfälle der Feinde vertheidiget wurde, und die Anlage der Straßen und Brücken, wodurch das Verkehr zwischen verschiedenen Theilen des Landes unterhalten werden mußte, gehörte zum Wirkungskreise der Wittena-Gemote, und wurde durch Vermögen-Steuern der Einwohner bewerkstelliget. Die prächtigen Werke dieser Art, welche die Römer in allen Theilen ihres Reiches anlegten, trugen nicht wenig zu den Fortschritten ihrer Waffen und zu Befestigung ihrer Herrschaft in den eroberten Ländern bei. Der Vortheil war daher zu einleuchtend, als daß nicht die einwandernden Völker, besonders auch die Sachsen in Britannien zur Nachahmung hätten gereizt werden sollen.

II. Wenn die Wittena-Gemote ihre auf kriegerische Unternehmungen sich beziehenden Geschäfte abgethan hatte, so wurde ihre Aufmerksamkeit häufig auch auf andere allgemeine Angelegenheiten gelenkt. Unvollkommenheiten und Misbräuche der Verwaltung wurden zur Sprache gebracht, und Anordnungen gemacht, ihnen für die Zukunft abzuhel-

sen. Die Wittena-Gemote hatte unstreitig die gesetzgebende Gewalt über das ganze Reich, und folglich auch die Macht, Beschlüsse aufzuheben oder abzuändern, welche in der Versammlung irgend einer Zehntschaft, Hundertschaft oder Grafschaft gefaßt worden waren. *) Das Ausschreiben öffentlicher Abgaben, als der wichtigste Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, gehörte gleichfalls unstreitig zu den Befugnissen dieser großen Versammlung, in so weit nämlich überhaupt von Abgaben in jenen Zeiten die Rede war, da die gewöhnlichen Kosten der Regierung ganz aus den Privatgütern des Königs und aus dem Ertrage der königlichen Vorrechte bestritten werden mußten.

III. Zu dieser gesetzgebenden Gewalt kam dann die Befugniß der Aufsicht über die Ausübung der königlichen Rechte. So wurden die Kron-Domänen nicht gänzlich als Privatgüter betrachtet, sondern gewissermaßen auch als Eigenthum des gemeinen Wesens, dessen Verwaltung daher unter öffentlicher Aufsicht stehen mußte. Die Veräußerung derselben geschah demzufolge zwar im Namen des Königs, war aber ohne die Zustimmung der Wittena-Gemote nicht gültig, und königliche Verleihungsbriefe wurden häufig in dieser Versammlung ausgefertigt und von einem Theile ihrer Mitglieder mit unterzeichnet. **)

*) S. den Eingang der meisten von Wilkins gesammelten Gesetze der Sachsen.

**) Davon kommen besonders in der Regierung Egberts häufige Beispiele vor. Spelman's Collectio conciliorum Angliae 1639. II. fol.

Das Recht, Münzen zu schlagen, wurde in den neuen Königreichen von Europa schon sehr frühe ein Vorrecht der Könige, aber auch häufig von den Edlen und großen Landeigenthümern ausgeübt. Dabei gingen zuweilen große Misbräuche vor, indem Münzen von geringerm als dem gewöhnlichen Gehalt ausgeprägt wurden; in England scheint aber die Wittena-Gemote sowohl den König als die Edeln in Aufsicht gehalten und das Münzwesen durch das ganze Reich geordnet zu haben. *)

In kirchlichen Angelegenheiten hatte dieser große Rath des Volkes nicht geringere Gewalt, als in den weltlichen. Aus einer Erzählung, den König Edwin von Nordhumberland betreffend, erhellet, daß er schon frühe pflegte zu Rathe gezogen zu werden, wenn von Religionsangelegenheiten die Rede war. Denn als derselbe angegangen wurde, das Christenthum anzunehmen, soll er geantwortet haben: daß er in Dingen von solcher Wichtigkeit sich durch den Rath seiner Weisen und Edlen leiten lasse. In der Wittena-Gemote wurden alle kirchlichen Gesetze gegeben, die von dem König ernannten Bischöffe und höhere Geistliche bestätigt, und sowohl ihre Zahl als ihr Einkommen bestimmt; auch die Stiftung der Klöster und ihre Ausstattung mußte von der National-Versammlung genehmiget werden. **)

In außerordentlichen Fällen maßten sich die Weisen und Edlen sogar die Befugnis an, den Regenten wegen der Misbräuche seiner Verwaltung zur Rechenschaft zu ziehen.

---

*) LL. Athelstani bei Wilkins.

**) Nath. Bacon's histor. and polit. disc. P. I. ch. 20.

Davon kommt ein merkwürdiger Fall unter der Regierung Segeberts, Königs von Westsex, vor, welcher wegen seines tyrannischen Benehmens, nachdem er die Vorstellung seines Volkes nur mit Verachtung beantwortet hatte, durch eine allgemeine Versammlung aus dem Reiche getrieben wurde. Ein anderer Fürst aus dem königlichen Stamme wurde zu seinem Nachfolger erwählt; dies soll sich im Jahr 755 zugetragen haben.

Endlich hatten die Mitglieder der Wittena-Gemote auch einen bedeutenden Antheil an der Rechtspflege. Wenn sie gerade über öffentliche Angelegenheiten nicht zu berathschlagen hatten, so hörten sie die Klagen über solche wichtige Streitigkeiten und Beschwerden an, welche von den untern Gerichten an sie gebracht wurden. Durch häufiges Anrufen ihrer höhern Gewalt wurden sie nach und nach zum förmlichen und zwar obersten Gerichtshofe des Reiches, bei welchem die Appellationen von den Gerichtshöfen der einzelnen Grafschaften, so wie diejenigen Klagen in erster Instanz angebracht wurden, welche zwischen den Einwohnern verschiedener Grafschaften vorfielen.

VIII. Kapitel.

Rechte des Königs in der ursprünglichen angelsächsischen Verfassung.

Die einzelnen Scharen der Sachsen, welche nach Britannien zogen, standen jede unter einem Abentheurer, dessen Anführung sie sich aus persönlicher Anhänglichkeit oder aus Vertrauen auf sein Glück und seine Fähigkeit überlassen hatten. Auch nach der Einwanderung blieb er ihr Führer im Kriege, und wurde ihr Oberhaupt in bürgerlichen Angelegenheiten. Je länger er in dieser hohen Stelle blieb, desto mehr wurde ihm der Besitz derselben gesichert. Sein Gefolge wurde zu Bewunderung und Gehorsam gewöhnt, während gemeinschaftliche Gefahren und gemeinschaftlicher Vortheil sie unter seinen Fahnen immer enger vereinigten. Jeder neue Kriegszug mußte diese Verbindung immer fester machen, und schon in der frühesten Geschichte der Angelsachsen kommen daher die Anführer jedes einzelnen Stammes oder Zuges als bleibende Beamte unter dem Namen der Herzöge (Herotoch) vor, statt dessen sie späterhin Würde und Titel des Königs annahmen.

Der König gelangte auf dieselbe Weise zu dem Besitz von Ländereien, wie jeder andere untergeordnete Führer, welcher bei der Eroberung thätig gewesen war. Nach jeder glücklichen Unternehmung wurde die Beute unter die freien

Leute, welche daran Theil genommen hatten, getheilt, und der Antheil eines jeden, sowohl an Land als an beweglichem Gute, wurde ihm nach Verhältnis seines Ranges und Verdienstes zugemessen. Daher ist es leicht zu begreifen, daß der oberste Anführer bei weitem größeres Landeigenthum erwerben mußte, als irgend einer seiner Gefährten. Natürlich mußte auch er seine Ländereien in derselben Art wie andere Grundeigenthümer wieder unter die Seinigen vertheilen. Einen Theil verlieh er an Verwandte oder andere Freie unter der Verpflichtung zu kriegerischen Diensten, das Uebrige wurde durch seine Hörigen für seine Rechnung bearbeitet, um den Aufwand seines Hauswesens davon zu bestreiten. Ueber diese beiden Klassen hatte er die vollen Rechte eines Lehns- und Dienstherrn, über den übrigen Theil des Königreichs hingegen, außerhalb seiner eigenen Güter, war sein Ansehen bei weitem beschränkter. Jeder freie Grundbesitzer befand sich mehr oder weniger im Stande, mit Beihülfe seiner eigenen Vasallen die Unabhängigkeit zu behaupten, an welche er gewöhnt war; die Mächtigern darunter, welche die höhere Würde und die Ansprüche des Königs mit Eifersucht betrachteten, waren immer bereit, zu Aufrechthaltung ihrer Freiheiten sich gegen ihn zu verbinden.

Die Rechte, mit welchen der König, sowohl während der Heptarchie als nach der Vereinigung, bekleidet wurde, waren gerade nur die, welche zu Verhütung der Unordnung und zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ihm nach und nach stillschweigend übertragen werden mußten, oder bei welchen sein Verhältnis ihn in den Stand setzte, sie ohne Widerspruch auszuüben. Die Würde und das Amt

des Königs waren daher zwar höher an Rang, der Art nach aber vollkommen dieselben, als die des Zehntmannes, des Hundertmannes und des Grafen, und er übte dieselbe Gewalt über das ganze Königreich aus, als diese untergeordneten Beamten in ihren besondern Districten besaßen.

1) Da die ursprüngliche Quelle seiner Macht in der Anführung während der Schlacht bestand, so fiel ihm auch die Leitung ihrer kriegerischen Unternehmungen bei andern Gelegenheiten zu. Ihm gebührte der Entwurf und die Leitung der Kriegszüge, das Schließen der Verträge mit andern Volksstämmen, und überhaupt die Aufsicht über die Vertheidigung und das ganze Kriegswesen der Nation.

2) Eine Folge davon war dann auch sein Recht, innere Unruhen und Empörungen zu unterdrücken, einzelne Räubereien und Gewaltthätigkeiten zu verwehren, die Friedensbrecher zu ergreifen und für ihre sichere Verwahrung und Bestrafung Sorge zu tragen, kurz, die innere Sicherheit oder den Landfrieden aufrecht zu halten.

3) Da er nun durch diese beiden Zweige der Gewalt die erste Anregung, den Vorschlag in allen öffentlichen Maasregeln in die Hände bekam, und in Dingen von einiger Wichtigkeit die Mitwirkung der Wittena-Gemote erfordert wurde, so bekam er nach und nach das ausschließliche Recht, diese Versammlung zu berufen und in allen ihren Verhandlungen den Vorsitz zu führen. Es ist leicht zu erachten, wie sehr durch diesen Einfluß auf ihre Beschlüsse sein Ansehn gesteigert werden mußte.

Der Vorsitzende jeder zahlreichen Vesammlung hat mannichfaltige Gelegenheit, den Gang der Geschäfte nach seinen eigenen Absichten zu lenken, zumal wenn er durch

den bleibenden Besitz dieses Amtes in den Stand gesetzt wird, nach einem festen Plane zu handeln, und wenn, indem er die Versammlung nach Gutbefinden zusammen berufen kann, er auch hierin den günstigsten Zeitpunkt zu wählen vermag. Dabei kam ihm denn auch höhere Würde und größerer Reichthum nicht wenig zu statten, um durch Furcht und andere Mittel den Widerstand zu entfernen. Einem klugen und beliebten Fürsten konnte es nicht schwer werden, in gewöhnlichen Fällen die Beschlüsse der Wittena-Gemote nach seinem Willen zu lenken, und während die königliche Macht durch diese Versammlung beschränkt zu seyn schien, die letztere in der That jener gänzlich zu unterwerfen.

4) Da die Wittena-Gemote das Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit und der Staatsverwaltung hatte, so bekam der König von selbst die Obliegenheit, die Beschlüsse jener Versammlung in Vollzug zu setzen, und wurde überhaupt mit der ganzen vollziehenden Gewalt des Staats bekleidet. Kein anderer als der oberste Anführer des Volkes im Kriege konnte die Obliegenheit erfüllen, Strafurtheile gegen Verbrecher in Vollziehung zu setzen, und jeden Einzelnen zu Beobachtung der Gesetze zu zwingen. Daraus ergab sich dann für ihn auch die Pflicht, Aufsicht zu halten, ob ein Verbrechen begangen war, und die gesetzmäßige Verfolgung desselben durch die Gerichte einzuleiten. In allen diesen Verrichtungen handelte der König als Oberhaupt und Stellvertreter des ganzen Volkes; in derselben Eigenschaft wurde ihm die Ernennung mehrerer untergeordneten Beamten der Kirche und des Staates überlassen; er bekam das ausschließliche Recht, Münzen zu schlagen, die oberste Aufsicht über Maas und Gewicht und

überhaupt die Handhabung aller der Rechte, welche von einer Volksversammlung nicht füglich ausgeübt werden konnten.

Diese Vorrechte, welche durch den natürlichen Lauf der Dinge und wahrscheinlich ohne irgend eine ausdrückliche Bestimmung nach und nach mit der Krone verknüpft wurden, eröffneten zugleich eine Quelle von Einkünften, wodurch die Mühe, welche sie verursachten, mehr als vergütet wurde. Derjenige, welcher im Namen des Staats die Verbrecher zur Strafe zog, hatte die natürlichste Gelegenheit, die Strafe und verfallenen Güter, welche eine Folge der Schuld waren, für sich zu erheben. Man betrachtete den Regenten, von welchem die ganze Staatsverfassung in Thätigkeit gesetzt wurde, durch welchen das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten, Verletzungen derselben geahndet wurden, und welchem allein die Sorge für die öffentliche Sicherheit auferlegt war, nicht als den bloßen Verwalter einer übertragenen Gewalt, sondern als den selbstständigen Eigenthümer und die Quelle derselben. Die Gesetze, für deren Handhabung er sorgte, schienen hauptsächlich zu seinem Vortheil gegeben zu seyn, die Beamten, welche er zu ernennen hatte, wurden als seine Diener betrachtet, und die Verbrechen, für deren Bestrafung er sorgte, wurden als solche betrachtet, die gegen ihn begangen wären, und für welche er also auch nur um seiner selbst willen Genugthuung zu fordern habe. *)

---

*) Dies ergibt sich aus den Bestimmungen der Gesetze, nach welchen z. B. jeder Friedensbruch als eine Beleidigung dessen angesehen wurde, in dessen Frieden er vorfiel. LL. Inae c. 6. bei Wilkin's. Ueb.

Das öffentliche Einkommen der Angelsachsen, welches zu Aufrechthaltung der königlichen Würde und Bestreitung der Regierungskosten erforderlich war, bestand fast blos aus zwei Gattungen, den ursprünglichen Besitzungen des Königs, welche er auf dieselbe Weise wie andere freie Grundeigenthümer erworben hatte, und den verschiedenen Geldbußen und verfallenen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, welche bei den Bestrafungen ihm als dem Oberhaupte des Staates zu gute kamen. Besonders diese letzte Quelle floß ununterbrochen zu Vermehrung der königlichen Reichthümer. Der allgemeine Hang zu Unordnung und Gewaltthätigkeit gab Gelegenheit, manchen Reichen seiner Güter zur Strafe zu berauben, und der König war gewöhnlich sehr geneigt, solche günstige Vorfälle nicht unbenutzt zu lassen. Wie es in der Kindheit der Staatsverfassung überhaupt zu geschehen pflegt, so sahe man bei den Bestrafungen wenig auf den Zweck der Gerechtigkeit, sondern man verstattete dem Verbrecher, sich mit ihr und dem Beleidigten durch Geld abzufinden; der König bekam seine Abfindung in diesen Fällen so gut als der beleidigte Theil, und der Vortheil, welchen die Krone von diesen unzähligen Geldstrafen zog, war eine der Hauptursachen, wodurch diese unvollkommene Art der Strafrechtspflege sich so lange erhalten konnte.

In jenen ältern Zeiten waren die erwähnten Einkünfte für alle Zweige der Staatsverwaltung vollkommen hinreichend; der König hatte kein stehendes Heer zu unterhalten; die Richter waren gewohnt, die Streitigkeiten der Bürger zu schlichten und Verbrechen zu untersuchen, ohne dafür eine andere Belohnung zu verlangen, als die Gebüh-

ren, welche sie von den streitenden Theilen erhoben; öffentliche Abgaben waren gänzlich unbekannt, und ihre erste Einführung fällt in eine weit spätere Zeit. Aber selbst dieses ursprüngliche Einkommen der Krone wurde eine Veranlassung für die Wittena-Gemote, in die Verwaltung desselben einzugreifen, seitdem die Güter, welche der König in seiner Eigenschaft als oberster Beamter der vollziehenden Gewalt erwarb, als eigentliche Staatsgüter betrachtet wurden. Zwar konnte dieses nicht von allen, aber doch unstreitig von einem großen Theile der königlichen Güter gelten. Scharfe Unterscheidungen lagen nicht im Geiste jenes Zeitalters, und wenn die National-Versammlung einmal dahin gelangt war, sich in die Verwaltung irgend eines Zweiges der königlichen Einkünfte einmischen zu dürfen, so dehnte sich dies leicht auch auf die übrigen, ob wohl davon verschiedenen Gattungen derselben aus.

Nicht nur in England, sondern auch in den andern Staaten von Europa, standen die Einrichtungen des königlichen Hauswesens und die Verwaltung seiner Privatgüter mit der Regierung des Reiches in enger Verbindung. So wie der Fürst an Reichthum und Würde zunahm, so vermehrte sich auch die Zahl seiner Hausbedienten, und eben diejenigen, welche in dieser Eigenschaft sein Vertrauen vorzüglich genossen, wurden auch bald seine ersten Gehülfen bei der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des Volkes. In allen Lehnskönigreichen von Europa war das Hauswesen des Königs von Alters her in fünf verschiedene Zweige getheilt, deren jeder einen Oberhofbeamten an seiner Spitze hatte.

1) Der Erste derselben war der Hofmeister, Steward, auf dem Festen Lande Major domus, Major des Palastes oder Senneschall genannt, welchem ursprünglich die Besorgung der königlichen Tafel oblag. Damit wurde natürlich das Geschäft verbunden, die Einkünfte von den königlichen Ländereien zu erheben; denn da alle diese Einkünfte in Natur entrichtet wurden, und unmittelbar zum Verzehren bestimmt waren, so folgte es beinahe von selbst, daß sie an denjenigen abgeliefert wurden, welcher ihre Verwendung zum Unterhalte des Königs und seiner Tischgenossen zu besorgen hatte. Es ist leicht zu erachten, daß durch dieses Amt der Hofmeister einen großen Einfluß über Alle, welche von der Krone Ländereien in Pacht und Lehn hatten, gewinnen mußte. Mit ihm mußten sie alle ihre Rechnungen abschließen, und er wurde durch die genaue Bekanntschaft mit ihnen ihre natürliche Mittelsperson bei dem Könige. Er war auch derjenige, welcher zu Schlichtung ihrer Streitigkeiten unter einander am geeignetsten war, und aus einem abgeordneten Richter über die Krondomänen, wurde er in der Folge der oberste Richter des ganzen Reiches. *)

---

*) Spelman, Glossar. v. Major domo. Er nimmt drei verschiedene Stufen in dem Amte des Major domus an. Auf der ersten hatten dieselben nur für den Tisch des Königs zu sorgen, auf der zweiten waren sie an der Spitze des ganzen königlichen Hauswesens, auf der dritten waren sie die obersten Reichsbeamten nächst dem Könige. Doch entsprangen diese verschiedenen Aemter sicher nur aus einer Quelle, und als das Ansehen des Amtes größer geworden war, wurden für die geringern Beschäftigungen Unterbeamte bestellt. [Aber lange war

2) So wie die Einsammlung und Verwaltung der Lebensmittel für des Königes Tisch das Hauptgeschäft des Hofmeisters ausmachte, so war die Sorge für das Getränke einem zweiten Oberbeamten, dem Schenken (Cup-bearer, Butler) übertragen. Bei allen germanischen Völkern lebten Leute von Reichthum und Ansehn in großem Glanze und hielten besonders auf das Trinken; daher es denn nicht zu verwundern ist, daß an dem königlichen Hofe für einen so wichtigen Gegenstand ein eigener oberster Beamter bestellt wurde.

3) Ein dritter Oberbeamter, der Kämmerer, hatte die Obliegenheit, für die Wohnung seines Herrn und der königlichen Hausgenossen zu sorgen. Ihm war alles anvertraut, was im Hause zu künftigem Gebrauch unter Schloß und Riegel gehalten werden mußte, und durch diese Veranlassung wurde er zuerst Bewahrer der königlichen Kleiderkammer, in der Folge aber, als die Kroneinkünfte in Geld bezahlt wurden, auch des Königs Schatzmeister und Oberaufseher der Finanzen. *)

---

doch der persönliche Dienst bei dem Fürsten oder Führer gerade der Grund des größern Ansehens, magna comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus. Tac.] In England kommt der Vorsteher des königlichen Hauswesen schon in dem J. 749 unter dem Namen des Oeconomus vor. S. die Abh. von Thynn, über dieses Amt in Hearne's collection of curious discourses written by eminent antiquaries. Oxf. 1720 II. 8. Allein er erlangte kein bedeutendes Ansehen, bis zur normännischen Eroberung.

*) Es ist wahrscheinlich, daß das Amt des Schenken lange mit dem Amte des Hofmeisters verbunden war, und we-

4) Ein anderer von den obersten Beamten des Königs bekam die Aufsicht über des Königs Stall, und wurde der Comes stabuli, oder Constabel (Connétable) genannt. Als die Zahl der Pferde größer wurde, zerfiel dieses Departement in zwei Abtheilungen, wovon die eine unter dem Constabel oder obersten Stallmeister stand, die andere aber dem Marschall oder Schmied zugetheilt wurde. Die Zeit läßt sich nicht bestimmen, wenn diese Theilung vor sich ging, auch lassen sich die Geschäfts- und Rangverhältnisse nicht genau angeben, welche zwischen diesen beiden verwandten Beamten statt hatten.

Als aber der Gebrauch der Reiterei im Kriege häufiger wurde, stieg auch das Ansehen derjenigen, welche für die Zucht und Wartung der Pferde des Königs zu sorgen hatten. Sie wurden dazu gebraucht, unter ihm diesen wichtigen Theil des Heeres anzuführen, und bekamen durch einen gewöhnlichen Uebergang die Gerichtsbarkeit in solchen Streitigkeiten, welche entweder von kriegerischer Natur, oder im Heere während des Feldzugs entstanden waren. *)

5) Endlich wurde das Abfassen der königlichen Schreiben und die Ausfertigung der Urkunden das Geschäft eines eignen Beamten, des Geheimschreibers. Da in jenen Zeiten die Geistlichen großen Einfluß besaßen, und die Kunst des

---

der er noch der Kämmerer kommen in der frühern englischen Geschichte als ausgezeichnete Beamten vor.

*) Dieser Beamte war in England unter dem Namen des Stallarius bekannt. S. Spelman v. Constabularius. Der Marschall scheint ein Unterbeamter des Connétable gewesen zu seyn.

Schreibens selbst schon eine ungewöhnliche gelehrte Erziehung voraussetzte, so war der einzige hiezu taugliche der Kaplan, welcher dabei zugleich der Gewissensrath des Königs war, und dem es daher nicht leicht fehlen konnte, im engern Vertrauen seines Herrn zu seyn. Als später die Unterschriften gewöhnlich wurden, um die Aechtheit der Urkunden zu bekräftigen, wurde die Bewahrung des königlichen Siegels und das Geschäft, solches den Urkunden anhängen zu lassen, dem nehmlichen Beamten übergeben, welcher die Urkunde selbst zu verfertigen hatte. Da man in der Folge zweckmäßig fand, die richterlichen Entscheidungen in Schriften aufbewahren zu lassen, so wurde der Geheimschreiber natürlich auch dazu gebraucht, und wurde Bewahrer der Gerichts-Acten des königlichen Hofgerichts. Davon bekam er den Namen des Kanzlers, welches ursprünglich einen Schreiber oder Notarius bedeutet. *)

Da diese Einrichtung des königlichen Hauswesens schon bedeutende Einkünfte und eine gewisse Pracht voraussetzt, so ist sie in England wahrscheinlich später als in den meisten übrigen europäischen Reichen zur Ausbildung gediehen. Es ist vielmehr zu glauben, daß im Anfange ein einziger Oberbeamter an der Spitze der ganzen königlichen Haushaltung stand; so wie aber seine Geschäfte sich nach und nach erweiterten und lästiger wurden, so entstand auch eine

---

*) Bekanntlich von Cancella, dem Orte, wo das Geschäft bei den Römern verrichtet wurde. Dieser Beamte ist in der angelsächsischen Verfassung sehr ausgezeichnet. Spelman, v. Cancellarius.

Eintheilung in diese fünf verschiedenen Zweige. Eine ähnliche Einrichtung in einem kleinern Maasstabe hatten alle größern Landeigenthümer in ihren Häusern; auch sie vermehrten die Zahl ihrer Hausbedienten, so wie ihr Wohlstand sich vergrößerte und folgten häufig dem Beispiel des Königs, indem sie die Geschäfte ihrer Haushaltung gerade auch in diese fünf Zweige abtheilten. *) Je länger diese Oberbeamten bestanden, zu desto größerm Ansehn stiegen sie empor, indem sie dieselben Verrichtungen, welche sie im Hause des Königs hatten, auch in den Angelegenheiten des Reiches bekamen. Da sie meistens von dem Regenten ursprünglich aus den Reichsten und Angesehensten der Nation gewählt wurden, um ihr Amt mit desto mehr äußerer Würde zu versehen, dieses selbst aber sie wieder in den Stand setzte, neues Vermögen und Ansehen zu erwerben, so konnte es ihnen nicht fehlen, sich immer mehr in ihren Aemtern zu befestigen. Anfänglich ernannte sie der König nur auf beliebige Zeit; aber eben das Ansehen, welches die Veranlassung ihrer Wahl gewesen war, mußte auch, indem es immer mehr zunahm, ihre Beibehaltung rathsam machen. Da-

*) Pasquier, Recherches de la France L. II. ch. 12. sagt, daß diese Aemter nach und nach im Hauswesen aller großen Landherren üblich geworden wären. „Parquoy estoient dessus tous cinq estats plus estimez, le chancelier, grand chambellan, grand maistre, grand eschançon, que nos anciens appelloient grand bouteéller et connestable. Nous estant par ceux monstrée une grande oeconomie; car aussi n'y a il maison qui veuille tant soit peu paroistre en laquelle ces cinq estats ne se trouvent estre nécessaires, encore que ce ne soit avec tittres de telle splendeur.“

her war es schon ein seltener Fall, daß sie von ihren Aemtern entfernt wurden, und selbst nach ihrem Tode mußte der Erbe ihres Besitzthums gewöhnlich als der schicklichste Nachfolger in ihrer Würde erscheinen. So wurden durch langen Gebrauch die Aemter allmählig in einzelnen Familien erblich, wovon nur das Amt des Kanzlers eine Ausnahme machte. Denn da dieser nothwendig ein Geistlicher seyn mußte, dessen Rang und Einkommen in der Kirche nur lebenslänglich war, so hatte er weder die Möglichkeit, die Kanzlerstelle in seiner Familie erblich zu machen, noch den Wunsch, sie mit seiner geistlichen Würde auf immer zu verknüpfen.

Von dem Einflusse der großen königlichen Hofbeamten giebt die Staatsverfassung Deutschlands ein merkwürdiges Beispiel. Da das Gebiet des Reiches durch Italien und das südliche Frankreich so erweitert worden war, daß es drei besondere Königreiche umfaßte, so gab dies dem Kaiser Anlaß, drei besondere Geheimschreiber zu ernennen, und seine Oberhofbeamten wurden hierdurch bis auf sieben vermehrt. Die Macht dieser Beamten stieg in dem Verhältnisse, als die Macht des Kaisers abnahm; und als die kaiserliche Würde endlich ganz wählbar geworden war, so bekamen sie das Vorrecht, den Nachfolger im Reiche der Volksversammlung vorzuschlagen und endlich das ausschließliche Recht, ihn allein zu wählen.

Der Hofmeister war ursprünglich der vornehmste Beamte des königlichen Hofes, da die Sorge für den Tisch desselben als das wichtigste Geschäft betrachtet werden mußte. Daher stieg auch derjenige, welcher ein Erbrecht auf dieses Amt erworben hatte, mit der Zeit zu einer solchen

Stufe von Ansehn und Macht empor, daß er seinem Gebieter selbst gefährlich wurde. So hatten in Frankreich die Majores Domus lange die wirkliche Gewalt des Regenten geübt, bis sie endlich kühn genug wurden, die Maske abzulegen und sich selbst auf den Thron zu setzen.

Als aber der Gebrauch der Reiterei im Kriege zugenommen hatte, und dieser Theil der Lehnmiliz fast allein den Ausschlag im Gefechte gab, so war der Connetable oder Marschall häufig in der Lage, dem Major-Domus oder Hofmeister den Rang streitig zu machen. So war in Deutschland, wenn der Thron erlediget war, der Pfalzgraf am Rhein, als Major des Palastes, eigentlich der ursprüngliche Verweser des Reiches, später nahm aber auch der Herzog von Sachsen als Marschall diese hohe Würde in Anspruch, und nach langen heftigen Streitigkeiten kam es endlich zwischen beiden mächtigen Bewerbern zu einer Theilung.

So wie mit den Fortschritten der Cultur, unter Erweiterung des bürgerlichen Verkehrs, die Gesetze zahlreicher, ihre Auslegung schwieriger und auch die Urkunden zahlreicher und wichtiger wurden: so mußte auch die Stelle des Geheimschreibers oder Kanzlers mit der Zeit ansehnlicher und seine Gewalt größer werden, bis er endlich der erste unter allen Beamten wurde.

In reichen und gebildeten Nationen, welche schon lange unter einer regelmäßigen und gerechten Regierung gestanden haben, wird die unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit als etwas sich gleichsam von selbst Verstehendes betrachtet, und der Regent pflegt mehr durch Einfluß als durch unmittelbaren Befehl den Staat zu leiten. Der

Vorsteher des öffentlichen Schatzes, welchen man als den Nachfolger des alten Kämmerers ansehen kann, wird dann der Canal, durch welchen die Einkünfte des Staates ab und zufließen, und durch welchen das Ansehen der Krone aufrecht gehalten wird. Es ist kaum nöthig, zu bemerken, daß diese Theilung der Geschäfte der königlichen Haushaltung in fünf Departements weit unter jene Zeiten der angelsächsischen Verfassung hinabreichet, von welchen wir jetzt sprechen; auf der andern Seite aber darf man nicht aus der Acht lassen, daß durch den Zuwachs der königlichen Macht auch die Geschäfte in diesen verschiedenen Zweigen vermehrt wurden, und daß daraus die Anstellung mehrerer untergeordneten Beamten entsprang, von denen einige sich in verschiedenen Reichen zu solchem Ansehen erhoben haben, daß der Ursprung ihrer Anstellung vergessen wurde und von ihrer untergeordneten Lage nicht mehr die Rede war. Aus diesem Umstande erklärt sich die Verschiedenheit in den Angaben der Schriftsteller über die vornehmsten Beamten an den verschiedenen Höfen der Fürsten jener Zeit.

Aus diesem unvollkommenen Umrisse sowohl der königlichen Vorrechte, als der Verfassung und Befugnisse der Wittena-Gemote, können wir uns, ungeachtet der Dunkelheit unserer älteren Geschichte, ein ziemlich richtiges Bild von der ursprünglichen englischen Staatsverfassung entwerfen. Wie weit dieselbe davon entfernt war, eine unumschränkte Monarchie zu seyn, wird jedem einleuchten, welcher erwägt, daß die gesetzgebende Gewalt, der Beschluß über Krieg und Frieden und selbst die Aufsicht über die vollziehende Macht in den Händen der Nationalversammlung ruhete. Auch für sehr aristokratisch kann sie nicht gehalten

werden, da jener Nationalrath nicht aus einem kleinen Ausschusse von Adeligen, sondern aus allen Landeigenthümern bestand, also einen großen Theil des Volkes in sich aufnahm. Es scheint in der That, daß diese politische Einrichtung sich in allen rohen und zahlreichen Nationen bilden müsse, ehe sich in den Händen weniger so viel Reichthum sammeln kann, daß sie sich der Herrschaft über die Uebrigen anmaßen können, und ehe der König durch seine Vorrechte und erhabene Stellung zu solchen Einkünften gelangt, daß er damit jede Opposition, auch der reichsten seiner Unterthanen niederzudrücken vermag. Es kann dem Beobachter nicht entgehen, daß obgleich die früheste sächsische Verfassung dem Könige nur eine geringe Gewalt eingeräumt hatte, doch diese auch nicht genau bestimmt war, und ihm in der Ausübung also ein ziemlich weiter Spielraum gelassen war. Genaue Bestimmungen der Gewalt und ein regelmäßiges System der Subordination können, als die Früchte der Erfahrung und Vorsicht, nicht von den Einrichtungen eines einfachen Volkes erwartet werden, welches mehr durch Gefühle als durch Ueberlegung geleitet zu werden, und mehr auf die nächsten Folgen einer Maasregel als auf deren entferntere Wirkungen zu sehen pflegt. Da die angelsächsischen Regenten mit jedem Zweige der öffentlichen Verwaltung beaustragt waren, in welche die Wittena=Gemote gerade keine Veranlassung hatte einzugreifen, so war der Geist ihrer Regierung meistens von zufälligen Ereignissen und besondern Verhältnissen abhängig. Neben den unverkennbarsten Beweisen von großer Schwäche der Regierung stoßen wir daher zuweilen auf außerordentlich ausgedehnte Aeußerungen der königlichen Macht,

und werden zugleich gewahr, daß diese nicht nur ohne Widerspruch, sondern sogar ganz unbemerkt vorüber gehen. Es ist aber ein großes Misverständniß unserer politischen Schriftsteller, diese Ausübung größerer Macht in einzelnen Fällen als Beweismittel des gewöhnlichen Zustandes der Verfassung anzuführen, und so dasjenige, was nur eine zufällige Aeußerung einer keinesweges befestigten Gewalt war, zum Erweis eines festen Herkommens zu brauchen.

IX. Kapitel.

Vornehmste Ereignisse von der Regierung Egberts bis zur normännischen Eroberung.

Während England sich durch die Vereinigung seiner verschiedenen Staaten aus der Rohheit empor hob, und den Grund zu einem großen und mächtigen Reiche legte, wurde es plötzlich durch einen neuen Feind in eine Reihe neuer Unfälle verwickelt, und auf der Bahn der Ausbildung wieder weit zurückgeworfen. Die Einwohner des nördlichen Deutschlands, welche ihren alten Sitten und der Neigung zur Seeräuberei getreu geblieben waren, fuhren fort, die Küsten Britanniens und Frankreichs und überhaupt derjenigen europäischen Länder heimzusuchen, welche durch ihre fortgeschrittene Cultur die Plünderer anlocken konnten.

Unter der Regierung Egberts landeten schon mehrere Schwärme dieser Räuber, welche unter dem allgemeinen Namen die Dänen begriffen werden, auch in England, und es gelang ihnen meistentheils, nachdem sie große Verwüstungen angerichtet hatten, mit ihrer Beute davon zu ziehen. Egberts Tapferkeit hielt sie noch in einigen Schranken, aber nach seinem Tode wurden ihre Einfälle immer kühner und häufiger, ihre Schwärme zahlreicher, und der leichte Sieg reizte sie endlich, in verschiedenen Theilen des Landes feste Niederlassungen zu gründen. Von der Vereinigung der Staaten der Heptarchie an bis zur normännischen Eroberung, in einem Zeitraume von ungefähr 250 Jahren, in welchem neunzehn Könige regierten, waren die Engländer in einem fortwährenden nur selten unterbrochenen Kampfe mit diesen Eroberern und in beständiger Unruhe und Bedrängnis. Unter der Regierung Alfreds, Egberts Enkels (871 — 901), waren die dänischen Waffen so glücklich gewesen, daß eine gänzliche Eroberung des Königreichs kaum zu vermeiden schien.

Die Geschichte dieses Fürsten stellt uns ein solches herrliches Bild eines Helden und Staatsmannes auf, daß er die Vergleichung mit dem Erhabensten aushält, was Geschichte und Dichtung uns zu Gegenständen der Achtung und Bewunderung gemacht haben. Unter der Regierung Ethreds, seines ältern Bruders, dessen Ungerechtigkeit ihn des von seinem Vater hinterlassenen Erbtheils beraubte, ließ er nie Begierde der Rache, noch ein Streben nach der Krone gewahr werden, welches unter den Fürsten jener Zeit so gewöhnlich war. Mit immer gleichem Eifer unterstützte er alle öffentliche Maasregeln des Königs, und noch

sehr jung entfaltete er im Kampfe mit dem Feinde seines Landes die seltenste Tapferkeit und Geisteskraft. Als er späterhin den Thron bestiegen hatte, wurde seine Großherzigkeit und Standhaftigkeit durch die härtesten Widerwärtigkeiten geprüfet. Ob er gleich die Dänen oft besiegte, vermehrten sich doch die Schwärme der Bedränger so sehr, ihre Verwüstungen verbreiteten sich mit solcher Schnelligkeit über das Reich, daß die Engländer muthlos sich ihnen unterwarfen. Nur die westlichen Sachsen blieben ihrem alten Herrn getreu, waren aber zu schwach, dem hereinbrechenden Strome ihrer immer anwachsenden Feinde einen Damm entgegen zu setzen. Nach manchen vergeblichen Anstrengungen sah sich der König bei dem allgemeinen Schrecken, welches die Nachricht von der Ankunft eines neuen mächtigen Schwarms der Dänen verbreitete, auf einmal fast gänzlich verlassen, und da er das Feld nicht länger behaupten konnte, in der Nothwendigkeit, seine noch übrigen Anhänger auseinander gehen zu lassen und auf seine Sicherheit bedacht zu seyn. Er war, um sich zu retten, zu mancherlei Verkleidungen und Kunstgriffen genöthigt. Die Gefahren, welchen er ausgesetzt war, und die Abentheuer, welche er in dieser Lage bestand, sind der Erzählung nicht unwerth, nicht nur weil sie eine so erhabene Person betreffen, sondern auch weil Englands Schicksal davon abhing, daß es ihm gelang, die Schwierigkeiten auf seiner Bahn endlich zu besiegen. Lange Zeit hielt er sich in der Kleidung eines gemeinen Kriegers bei einem seiner eigenen Hirten versteckt, und hier haben unsere Geschichtschreiber eines kleinen Vorfalls erwähnt, welcher ein komisches Bild der königlichen Würde gibt, wie sie sich zwar ungeschickt, aber

nicht erniedrigt zeigt. Als einst der König, Bogen und Pfeile ausbessernd, am Feuer saß, wo die Hausfrau, welche keine Ahndung von dem Stande ihres Gastes hatte, eben Brod röstete, rief ein anderes ländliches Geschäft dieselbe ab. Da sie nun bei der Zurückkunft die Brodschnitten verbrannt fand, gerieth sie in heftigen Zorn, und schalt seine Majestät heftig aus, indem sie sagte: daß er sich beim Essen zwar fleißig genug bewiese, aber doch zu faul sei, die Brodschnitte umzuwenden.

Indessen waren die Ländereien der Krone eine Beute des dänischen Heeres geworden, welches sich nun in voller Sicherheit seiner Raubgier und Grausamkeit überließ. Allfred, aus seinen eigenen Besitzungen verbannt, wanderte mit einem kleinen Häufchen getreuer Gefährten von Ort zu Ort, und fand seine Sicherheit in den Wäldern und Sümpfen, welche einen großen Theil des Landes bedeckten, und selbst den Eingebornen nicht leicht zugänglich waren. Sein vornehmster Zufluchtsort war die Mitte eines Morastes in Sommersetshire, zwischen den Flüssen Thone und Parret, welcher fast ganz mit Wasser umgeben war, und einen großen Reichthum von Wild enthielt. Hierin nahm der König seinen Wohnsitz, und hielt sich, indem er einige Verschanzungen anlegte, fast ein ganzes Jahr daselbst auf. Hier hatte er Zeit, die Unbeständigkeit menschlicher Größe kennen zu lernen, den wahren Werth aller Freuden des Lebens zu überdenken, und in seinem Gemüthe jene wohlthätigem Entwürfe zur Reife zu bringen, durch deren Ausführung er sich nachher die Verehrung seiner Landsleute und die Bewunderung der Welt erworben hat. Aus diesem Versteck machte er häufig geheime Ausflüge auf Kundschaft

und Beute, wodurch er den sinkenden Muth und die Hoffnung seiner Gefährten wieder belebte.

Als endlich der Graf von Devonshire unvermuthet einen starken Haufen von Dänen überfallen und aufgerieben hatte, fand Alfred die Gelegenheit günstig, noch einmal im offenen Felde zu erscheinen, und seine Unterthanen zu einem neuen Versuche zu Abschüttelung des Joches aufzurufen. Unter allen Beschwerden und Gefahren, welchen dieser Monarch ausgesetzt war, scheint er sich immer in kalter Ueberlegung und vorsichtiger Entschlossenheit gleich geblieben und immer eben so reich im Erfinden als geschickt in der Ausführung solcher Maasregeln gewesen zu seyn, welche seiner sonderbaren und hoffnungslosen Lage angemessen waren. Bei dieser Gelegenheit soll er eine List gebraucht haben, welche der Kriegszucht jenes Zeitalters gemäß war, und uns an die kriegerischen Abentheuer des Alterthums erinnert. Als Sänger verkleidet, ging er selbst mit einem einzigen Gefährten in das dänische Lager, und führte diese Rolle mit solcher Geschicklichkeit zur allgemeinen Belustigung durch, daß er, ohne den geringsten Verdacht zu erwecken, durch alle Theile des Lagers und selbst in das Zelt des Anführers kam. Nachdem er sich so die genauesten Nachrichten verschafft, und durch das Einverständniß mit seinen Edlen in der Stille ein zahlreiches Heer zusammen gebracht hatte, welches die Wiedereinsetzung ihres Königs und das Rachgefühl gegen ihre Unterdrücker mit gleichem Eifer erfüllte, griff er unerwartet die Feinde an und schlug sie gänzlich. Sein Sieg war so vollständig, daß die Dänen sich zu jedem fernern Widerstande unfähig fühlten und in kurzer Zeit gänzlich unterdrückt waren. Ein

Theil wurde aus dem Lande getrieben, die Uebrigen mußten sich auf jede Bedingung unterwerfen.

Die Milde und Mäßigung dieses Fürsten und die Klugheit, womit er die errungenen Vortheile benutzte, waren eben so ausgezeichnet, als die Tapferkeit, womit er sie erkämpft hatte. Den Dänen, welche sich ihm unterworfen hatten, wurden Wohnsitze in Ostangeln, Northumberland und andern in der Nähe liegenden Theilen des Königreichs angewiesen, wo sich schon lange Landsleute von ihnen niedergelassen hatten, und sie bekamen mit seinen übrigen Unterthanen vollkommen gleiche Rechte. Auch wurden sie durch Alfreds eifrige Bemühungen bewogen, das Christenthum anzunehmen, welches nothwendig war, wenn sie ihre Abneigung gegen die alten Einwohner ablegen und mit ihnen ganz zu einem Volke verwachsen sollten.

Nach Herstellung des Friedens war des Königs erste Sorge, sich eine Flotte zu erbauen, wodurch die Einfälle der dänischen Seeräuber abgehalten werden konnten. Es wurden Befestigungen an denjenigen Theilen der Küste angelegt, welche ihren Streifzügen am meisten ausgesetzt waren, und Einrichtungen getroffen, bei plötzlichen Vorfällen die Einwohner schnell zu versammeln. Die zerstörten Städte wurden wieder erbaut, und überhaupt das Land aus dem Zustand der Verwüstung und Verwilderung wieder empor gehoben.

Die Sammlung der Gesetze ist bei rohen Völkern eine Maasregel von der höchsten Wichtigkeit, und in der That finden wir auch, daß ausgezeichnete Fürsten früherer Zeiten daraus immer einen der wichtigsten Gegenstände ihrer Sorge gemacht haben. Auch Alfred wendete darauf viel Zeit und

Mühe, aber der größte Theil seines Werkes ist verloren gegangen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß er aus den mannichfaltigen Einrichtungen und Gebräuchen des Lehnwesens, welche er in England und in den benachbarten Theilen des festen Landes vorfand, diejenigen auswählte, welche er als die wohlthätigsten und passendsten für sein Volk und seine Zeit erkannte, und daß er, nachdem er diese Bestimmungen durch das Ansehen des Nationalraths hatte befestigen lassen, durch das ganze Reich Einförmigkeit in den Gesetzen und den Verwaltungen herzustellen bemüht war. Doch dürfen wir nicht glauben, daß alle Verschiedenheit des Rechts in den verschiedenen Theilen des Landes gänzlich aufgehoben worden sey. Im Gegentheil finden wir, daß durch die neuen Ansiedelungen in den nördlichen Gegenden eine Menge dänischer Rechtsgewohnheiten eingeführt wurden, und daß nunmehr drei verschiedene Hauptsysteme des bürgerlichen Rechts, das westsächsische, mercianische und dänische unterschieden werden können.

Die Sammlung der Gesetze ist indessen in einem so ungebildeten Volke noch lange nicht so schwierig und wichtig, als eine kräftige und unparteiische Vollziehung derselben. Wenn neue Gesetze beschlossen werden, so stimmt ein jeder in ihre wohlthätigen Zwecke ein; wenn es aber zu Bestrafung der Uebertreter kommen soll, so wird der Vortheil des Ganzen häufig den Rücksichten auf einzelne Verbindungen und Neigungen aufgeopfert; nicht zu gedenken, daß die allgemeine Gesetzgebung nur gar zu oft auf die Schwierigkeiten in der Ausübung allzuwenig Bedacht nimmt. Hier zeigte sich Alfreds Geist in seiner vollen Größe. England war in dem langen Zeitraume, in welchem es

den Verwüstungen der Dänen ausgesetzt gewesen war, ein Schauplatz der größten Gesetzlosigkeit und Unordnung geworden. Auf der einen Seite stand ein stolzes Volk von rauhen Sitten, gewohnt von Raub und Gewaltthätigkeit zu leben, auf der andern ein Haufe vom Edlen, welche in der That die Anführer der Räuberhorden waren, und die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit nur dazu misbrauchten, ihre Anhänger gegen Bestrafung zu schützen, und diejenigen, welche sich ihr Misfallen zuzogen, zu unterdrücken. Gerade auf diese untern Zweige der Verwaltung und auf das Betragen der Richter hielt Alfred eine so genaue und wachsame Aufsicht, und strafte jedes Amtsvergehen mit solcher Strenge, daß er jene Misbräuche in kurzer Zeit größtentheils abstellen und eine regelmäßige gleiche Handhabung der Gerechtigkeit einführen konnte. In einem einzigen Jahre seiner Regierung wurden, wie man sagt, nicht weniger als vier und vierzig Richter, wegen Verletzung ihrer richterlichen Pflichten, zum Tode verurtheilt, ein Beweis, daß Bestechung und Gesetzlosigkeit die höchste Stufe erreicht hatten. Zwar ist nicht zu zweifeln, daß nicht in dem, was die Geschichtschreiber uns von der Strenge und Sicherheit der Polizei, welche Alfred hergestellt hatte, erzählen, manches übertrieben seyn mag; aber selbst diese Uebertreibung beweist von der einen Seite die Bewunderung, welche er dadurch erregte, und von der andern den schlechten Zustand, in welchem sie sich vorher befunden haben muß. Man erzählt, daß er, um den Erfolg seiner Einrichtungen zu erproben, goldene Armringe an der Landstraße aufhängen ließ, welche aus Furcht vor der Wachsamkeit der Beamten niemand anzurühren wagte.

Durch die Herstellung der Ordnung und Ruhe bekam das Volk auch wieder Muth, sich den bisher gänzlich unterbrochenen Beschäftigungen des Friedens zu überlassen. Mit unermüdlichem Eifer suchte der König Manufacturen anzulegen und den Gewerbfleiß seiner Unterthanen zu beleben, indem er Künstler in großen öffentlichen Unternehmungen beschäftigte, Fremde ins Land zog und neue Erfindungen belohnte. Selbst der auswärtige Handel wurde erweitert, indem er durch die Flotte beschützt wurde, und unternehmende Kauffahrer ausgezeichnete Beweise der königlichen Gunst erhielten.

Eben so eifrig war er in Aufmunterung der Wissenschaften, nicht blos durch seinen Schutz, sondern auch durch sein eignes Beispiel. Sein Streben hierin war desto verdienstlicher, je größer die Schwierigkeiten waren, welche seine frühere Erziehung ihm in den Weg legte. Denn aus den Nachrichten über sein Privatleben wissen wir, daß er zwölf Jahre alt wurde, ehe er lesen lernte, und daß der Trieb hiezu in ihm erst durch einige Gedichte erweckt wurde, an welchen seine Mutter besonders Gefallen fand. Dann aber faßte er zu gelehrten Beschäftigungen eine solche Neigung, daß er nicht nur bald bedeutende Fortschritte im Lateinischen und andern damals bekannten Zweigen des Wissens machte, sondern auch selbst ein ausgezeichneter Schriftsteller und Dichter wurde. Besonders scheint er sich mit der Uebersetzung und Verfertigung von Fabeln und Apologen beschäftiget zu haben. Diese Dichtungsart scheint in der Regel zu den ersten Versuchen roher Völker zu gehören, um durch einfache Beispiele des gewöhnlichen Lebens die Regeln zu versinnlichen, welche

aus der Erfahrung geschöpft werden, und welche man im gewöhnlichen Gespräch gern wiederholt. In dieser Beziehung scheint Alfred große Aehnlichkeit mit Sokrates gehabt zu haben, und beide zeichneten sich wohl mehr durch scharfen Verstand und Philosophie als durch Dichtergabe aus.

Die Geschichtschreiber erzählen uns auch viel von den körperlichen Vollkommenheiten Alfreds, welche seinen geistigen Vorzügen gleich gekommen seyn sollen. Er zeichnete sich eben so sehr durch Körperstärke und Gewandtheit, als durch äußerliche Würde und Anmuth aus, und während er durch seine Geschicklichkeit in kriegerischen Uebungen Bewunderung erregte, wußte er die Herzen seiner Unterthanen durch Wohlwollen und Gemüthlichkeit zu gewinnen.

Im Ganzen aber ist zwar die Geschichte dieses Monarchen hinreichend beurkundet, um seine hohen Verdienste außer Zweifel zu setzen, aber doch müssen wir von den lebhaften Farben der Bewunderung, welche durch die große Entfernung der Zeiten, in welchen er lebte, noch erhöhet werden, etwas in Abrechnung bringen. Es kann uns nicht befremden, in seiner Regierungsgeschichte auf Irrthümer und Vorurtheile zu stoßen, und besonders zu finden, daß ihm die erste Erfindung solcher Einrichtungen zugeschrieben wird, welche er nur erneuerte, oder vervollkommnete. Die großen Veränderungen, welche er in dem Zustande seines Landes hervorbrachte, indem er Ordnung und Gesetzlichkeit an die Stelle der Willkühr und Verwirrung setzte, war seinen spätern Landsleuten Grund genug, ihn als denjenigen zu betrachten, von welchem die Grundlage der ganzen Staatsverfassung herrühre. So schreiben ihm einige Ge-

schichtschreiber die Eintheilung des Reiches in Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften, und die Einführung derjenigen Polizeianstalten zu, welche mit dieser Eintheilung in Zusammenhang standen; es scheint aber nunmehr hinreichend erwiesen zu seyn, daß diese Einrichtungen lange vor seiner Zeit in England bestanden, und auch in andern europäischen Reichen anzutreffen waren. Eben so ist er für den Urheber der Schöffengerichte (Juries) gehalten worden, ob man gleich Ursache hat, anzunehmen, daß sie aus dem Geiste der germanischen Völkerstämme überhaupt hervorgegangen sind, und schon sehr frühe allgemein unter ihnen vorhanden waren. Kurz, Alfred ist der Gesetzgeber Englands geworden, und in seiner Thätigkeit hat man ein allgemeines Mittel gefunden, alle Eigenheiten der englischen Verfassung zu erkären, deren erste Entstehung über die Gränzen urkundlicher Geschichte hinausgeht.

Ungefähr achtzig Jahre hindurch, nach dem Tode dieses Fürsten, gelang es den Engländern, sich gegen fremde Anfälle mit Glück zu vertheidigen, obgleich innere Zwistigkeiten und Empörungen der Dänen und anderer Einwohnern des Landes mancherlei Unruhen hervorbrachten. In diesem Zeitraume können die Regierungen Eduards des Aeltern, eines Sohnes Alfreds, Athelstans und Edgars als kräftig und rühmlich ausgezeichnet werden; denn wenn sie auch nicht durch auswärtige Kriegsthaten glänzten, so waren sie doch wohlthätig für die innere Ruhe und den Frieden des Reiches.

Diese Fürsten sollen eine Maasregel angenommen haben, welche für jene Zeiten außerordentlich erscheinen muß. Sie sollen ein stehendes Heer von Dänen unterhalten ha-

ben, welches aus ihren dänischen Unterthanen geworben wurde, da diese an kriegerischem Sinn den Uebrigen überlegen waren. Denn obgleich das Volk eben nicht ungeübt in den Waffen war, und durch seine gewöhnlichen Beschäftigungen nicht verhindert wurde, nach kurzer Vorbereitung im Felde zu erscheinen, so gaben doch die zahlreichen Einfälle der Seeräuber, wodurch sie in beständiger Furcht gehalten wurden, zu eben solchen kriegerischen Einrichtungen Veranlassung, welche bei andern civilisirten Nationen zweckmäßig gefunden wurden. Die Dänen wurden hiebei aus demselben Grunde den Engländern vorgezogen, aus welchem man in andern Ländern auswärtige Krieger in Sold nahm. Da diese Söldlinge im Lande umher lagen, und vermuthlich der Aufsicht der bürgerlichen Beamten nicht sehr gehorsam waren, so wurden sie durch mancherlei Unregelmäßigkeiten der Gegenstand eines allgemeinen Hasses. Sie hatten alle Macht, aber auch den ganzen Uebermuth eines stehenden Heeres, welches weder durch eine kräftige Regierung im Zaum gehalten, noch durch gebildete Sitten gemildert wird. Daher wurde der Name Lurdane oder Lord-dane, welchen man ihnen beilegte, bald zu einem Schimpfworte, welches einen Müssiggänger und Uebermüthigen bedeutete. Dabei suchten sie sich, was in ihrer Lage ganz natürlich war, durch besondere Zierlichkeit ihrer Kleidung und ihres Betragens auszuzeichnen, und die Geschichtschreiber sagen, daß sie die Gewohnheit angenommen hätten, häufig die Kleider zu wechseln, täglich ihr Haar zu ordnen, und am Sonntage ins Bad zu gehen. Durch diese weibischen Künste erwarben sie die Gunst der Wei-

ber, und Frauen und Töchter mancher edlen Familie wurden von ihnen verführt. *)

Unter der Regierung Ethelreds, eines schwachen und niedrig denkenden Fürsten, wurde England abermals von zahlreichen Schwärmen nordischer Seeräuber heimgesucht, und endlich von einem fürchterlichen Heere unter Swenn, König von Dänemark, und Olaf, König von Norwegen, überfallen. Ethelred war nicht im Stande, dieser vereinigten Macht zu widerstehen, und nahm seine Zuflucht zu jenem unwirksamen und verderblichen Mittel, durch Geld den Frieden von ihnen zu erkaufen. (Danegeld.) Als sie aber nach ihrem Lande zurück gekehrt waren, wiegelte er selbst seine Engländer auf, ihre Rachgier gegen die Dänen zu befriedigen, indem sie diese, die sich vollkommen sicher glaubten, mit kaltem Blute ermordeten. (J. 1002.) Wie weit sich dies Blutbad, welches für den Monarchen und das Volk gleich entehrend war, erstreckt hat, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben. Der größte Theil der Geschichtschreiber ist der Meinung, daß alle damals in England befindliche Dänen durch dasselbe umgekommen seyn; allein dies ist an sich so unwahrscheinlich, daß man gern auf das Zeugnis eines alten Schriftstellers mit Hume an-

---

*) „Habebant enim ex consuetudine patriae unoquoque die comam pectere, sabbatis balneare, saepe etiam vestituram mutare et formam corporis multis talibus frivolis adjuvare; unde et matronarum castitati insidiebantur et filias etiam nobilium concubinarum nomine detinebant." Chronicon Joann. de Wallingford in Thom. Gale Scriptor. histor. anglic.

nimmt, daß die Ermordung sich größtentheils nur auf jene Söldlinge erstreckt habe, welche die Erbitterung des Volkes zunächst rege gemacht hatten.

Um eine so abscheuliche Treulosigkeit und Unmenschlichkeit zu ahnden, unternahm Sweyn ohne Zeitverlust eine neue Landung in England, verwüstete einen großen Theil des Landes, zerstörte eine Menge Städte, und scheint schon auf eine gänzliche Eroberung des Landes ausgegangen zu seyn. Doch erlebte er die Ausführung dieses Entwurfes nicht; aber sein Sohn Canut vereinigte nach geringem Widerstande in kurzer Zeit die Herrschaft über England mit seinem väterlichen Reiche Dänemark. (1013.) Dieser Fürst hat durch seine Geistesgröße, durch die Klugheit und Milde seiner Regierung, so wie durch den weiten Umfang seiner Herrschaft den Namen des Großen wohl verdient, welchen die Nachwelt ihm beigelegt hat. In England suchte er, nachdem die ersten Wirkungen der Eroberung vorüber waren, die Anhänglichkeit seiner Unterthanen dadurch zu erwerben, daß er Engländer und Dänen einerlei Gesetzen unterwarf, und allen Unterschied zwischen ihnen aufhob. Von ihm rührt eine noch vorhandene Sammlung von Gesetzen her. Nach ihm regierten noch zwei seiner Söhne nach einander in England; als sie aber ohne Nachkommen starben, kam die Krone wieder an einen Fürsten sächsischen Stammes, Eduard den Bekenner. (1041 — 1066.)

Die Eroberung Englands durch die Dänen scheint keine andern Folgen gehabt zu haben, als die Unterbrechung der Cultur durch die blutigen und zerstörenden Kriege, von welchen sie begleitet waren. Als Britannien von den Rö-

mern verlassen und eine Beute der Angelsachsen wurde, sank das Volk, welches schon bedeutende Fortschritte in Kunst und Bildung gemacht hatte, plötzlich wieder in einen Zustand der Rohheit zurück, und seine bürgerliche Verfassung erlitt einen gänzlichen Umsturz. Durch die dänische Eroberung hingegen wurde nur ein Stamm von Barbaren einem andern durch Herkunft und Sitten nahe verwandten Stamme unterworfen, und das Scepter ging von einer Hand in die andere, ohne daß die Grundsätze der Regierung, oder die Beschaffenheit ihrer Gewalt im geringsten verändert worden wäre.

In diesem Zeitraume war jedoch vom Anfange bis zu Ende eine Richtung zur Aristokratie vorherrschend.

Es ist oben schon bemerkt worden, daß die Ländereien, welche die sächsischen Eroberer in England in Besitz nahmen, nur von geringem Umfange waren, und daß daher eine große Zahl unabhängiger, oder lehnfreier Eigenthümer entstand. Dies läßt sich aus der geringen Macht und Wohlhabenheit der Familienhäupter, welche im Lande sich niederließen, und aus ihrer Unerfahrenheit in der Verwaltung großer Besitzungen leicht abnehmen. In der Folge entstand jedoch hierin durch die Fortschritte des Landbaues, durch Fleiß und Glück der Einzelnen eine große Verschiedenheit, indem sich in wenigen Händen größere Reichthümer anhäuften.

Von der Regierung Egberts an, unter welcher England ein Reich von bedeutendem Umfange wurde, stand der Regent in einer viel größern Enfernung als zuvor von einem großen Theile seiner Unterthanen, welche nun sowohl seinem Schutze als seiner Gewalt weniger erreichbar

waren. Um die Räubereien zu verhindern, wodurch die Einwohner, zumal verschiedener Grafschaften, sich unaufhörlich beunruhigten, war die Kriegsmacht des Königs selten in Thätigkeit zu setzen; sie war weder schnell genug, die Beschädigung zu verhindern, noch ausdauernd genug, um den Beschädiger zu bestrafen. Derjenige, welcher von einem Mächtigen beleidiget oder bedrohet wurde, konnte sich daher in den wenigsten Fällen auf die Hülfe des Königs oder der öffentlichen Macht verlassen, sondern er mußte sich einen nähern Schutz durch den Beistand seiner Nachbarn zu verschaffen suchen. So wie gegenseitige Feindseligkeiten nach und nach zu erblichen Fehden unter einzelnen Familien führten, so bildeten sich auch andere Verbindungen zu wechselseitiger Vertheidigung und Sicherheit. Diese Verbindungen sicherten einem jeden Mitgliede gleiche Rechte, wenn das Bedürfnis und der erwartete Vortheil gegenseitig gleich war, und jeder Einzelne behauptete dabei seine Unabhängigkeit. Von den auf einer solchen Grundlage geschlossenen Gesellschaften finden wir manche Beispiele sowohl in England, als in den übrigen Ländern von Europa. *)

Häufig kam aber der Fall vor, daß die geringern Landbesitzer einer fortwährenden Unterdrückung und jeder Art von Ungerechtigkeit von Seiten der Mächtigern ausgesetzt waren, und daß sie daher den Beistand irgend eines reichern Nachbars gegen die Bedrückung der andern suchen

---

*) Sie hießen Sodalitia fraternitatis. S. Hickes Thesaurus. Dissert. epistol. S. 21.

mußten. In dieser Lage konnten sie nicht den Anspruch machen, ein Bündniß nach dem Gesetz der Gleichheit mit ihm zu schließen, sondern waren genöthiget, seinen Schutz durch das Anerbieten von Unterwerfung und Dienste zu erkaufen. Da sie von ihrem Beschützer dieselben Vortheile erhielten, welche er seinen alten kriegerischen Lehnleuten gewährte, so war es billig, daß sie auf gleiche Weise seine Oberherrlichkeit anerkannten und zur Vergrößerung seiner Macht und seines Ansehens beitrugen. So entsagten viele von ihnen in einigen Fällen durch ausdrücklichen Vertrag, in andern durch eine lange, gleichförmig fortgesetzte Leistung von Lehndiensten jenem unabhängigen Eigenthum, welches sie nicht länger behaupten konnten, und ließen sich durch die Aussicht, in größerer Sicherheit zu leben, bewegen, in den Stand kriegsdienstpflichtiger Vasallen herabzusteigen.

Gleiche Umstände brachten in den verschiedenen Theilen des Landes gleiche Wirkungen hervor, welche sich endlich über das ganze Reich ausdehnten. Je größer die Besitzungen einzelner Barone durch solche freiwillige Unterwerfungen geworden waren, desto weniger waren die übrigen Eigenthümer kleiner Güter im Stande, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, und desto geneigter mußten sie werden, für ihre Sicherheit durch die Aufnahme in große Lehnsverbindungen zu sorgen. Die Zahl der Allodial-Besitzer wurde dadurch immer kleiner, das Grundeigenthum häufte sich täglich mehr in wenigern Händen, und die Herrschaften der einzelnen Barone, welchen die Unterwerfung ihrer Nachbarn zu Gute kam, wurden in eben diesem Verhältnisse immer ausgedehnter.

Durch diese Veränderung mußte natürlich das Gewicht des Adels in der Staatsverfassung immer bedeutender werden. So lange die Ländereien der Einzelnen nicht größer waren, als die eignen Bedürfnisse ihres Besitzers zu befriedigen, konnte keiner von ihnen sich einer Gewalt über den andern anmaßen, und ihrer waren zu viele, als daß sie einen festen Plan zu Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Vortheile hätten befolgen können. So wie aber Einzelne zu ausgedehnterm Landeigenthum gelangten, so waren sie auch in den Stand gesetzt, einen Haufen von Dienstleuten und Kriegern zu unterhalten, welcher kein anderes Gesetz kannte, als den Willen seines Oberherrn, und kein Mittel scheute, wodurch sein Ehrgeiz befriediget, oder seine Macht erweitert werden konnte. Dieser großen Grundeigenthümer waren nun so wenige, daß sie sich leicht zu Behauptung ihrer gemeinschaftlichen Vorrechte in Verbindung setzen konnten.

Es ist wohl zu glauben, daß der Regent bei dieser Veränderung der Dinge kein müssiger Zuschauer geblieben ist. Wie jeder reiche Baron seine ärmern Nachbarn zwang, seine Lehnleute zu werden, so nahm auch der König diejenigen in seinen Schutz, welche in der Nähe der königlichen Güter saßen, und erwarb über sie die Rechte eines Lehnsherrn. Indessen waren die Einkünfte, welche er dadurch erwarb, und die Vermehrung der Kron-Vasallen bei weitem kein hinreichendes Gegengewicht gegen den Zuwachs, welchen das Landeigenthum der Barone bekam. Daher finden wir, daß unter der Regierung Eduards des Bekenners ein Graf Godwin von Westsex, ein Herzog Leofrik von Mercia, Herzog Siward von Northumberland, nebst

einigen andern Baronen so gewaltig geworden waren, daß sie ein beständiger Gegenstand der Unruhe und Eifersucht für den König und in gewisser Art die Herren des Landes waren.

Dabei wurde die Gewalt der angelsächsischen Fürsten noch auf andere Weise geschwächt und durch Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihrer Regierung verhindert, sich gehörig zu befestigen.

Die Ordnung der Erbfolge in der Regierung scheint in den meisten Ländern auf dieselben Grundsätze gebaut worden zu seyn, nach welchen Privatgüter vererbt wurden. Es scheint den ersten Rechtsbegriffen der Menschen gemäß zu seyn, daß das Vermögen bei dem Tode seines Besitzers seinen nächsten Verwandten zufällt, welche durch die Innigkeit der Familienverbindung schon bei seinem Leben gewissermaßen als Miteigenthümer betrachtet werden mußten. Allein in demjenigen Zustand der Gesellschaft, in welchem jede Familie ein kriegerisches Oberhaupt nöthig hat, wird dieses nach und nach erst der Verwalter, endlich gar der Eigenthümer des unter seinem Schutze stehenden Stammgutes. Daraus entsteht das Recht der Erstgeburt in der Erbfolge, welches, gegen das natürliche Gefühl der Billigkeit, durch Rücksichten auf das Wohl des Ganzen eingeführt wird. Der Regel nach gelangt der älteste Sohn am ersten zu Erfahrung und Ruhm im Kriege, und ist daher bei dem Tode seines Vaters der natürliche Anführer und Erbe. Wenn aber auch in einzelnen Fällen diese Voraussetzungen nicht eintreten, so bildet sich doch das allgemeine Herkommen immer nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nicht nach den seltenern Ausnahmen. Bei der Erbfolge in der

Regierung ist ein doppelter Grund vorhanden, dies Recht der Erstgeburt einzuführen, da der Monarch nicht nur der Anführer und Repräsentant des Volkes, sondern auch Erbe der Privatgüter ist, welche die ursprüngliche Quelle und die vornehmste Stütze des königlichen Ansehens sind. In ausgedehnteren Reichen, in welchen die Kunst des Regierens noch wenig Fortschritte gemacht hat, ist aber die Untheilbarkeit der Thronfolge öfters größern Schwierigkeiten ausgesetzt, als in Privatgütern, weil entfernte und schwach verbundene Theile des Reiches leicht dahin zu bringen sind, sich von einander zu trennen, und die Partei eines oder des andern Mitglieds der königlichen Familie zu ergreifen, welche sich versucht fühlen, nach der Regierung zu streben.

Die Regeln der Thronfolge in England scheinen sich zwar in dem Zeitraume, von welchem wir sprechen, einer festen Bestimmung allmählig genähert zu haben, waren aber doch von diesem Ziele noch sehr weit entfernt. Unter den neunzehn Fürsten, welche von der Vereinigung der sieben Reiche an bis zur normännischen Eroberung regierten, finden wir nicht weniger als acht, welche nach unsern heutigen Begriffen für Usurpatoren gehalten werden müssen, und einige davon gelangten durch Rechtsgründe zur Regierung, welche man in jenem rohen Zeitalter zwar nicht für ganz regelmäßig, aber auch nicht für ganz verwerflich erkannte.

Anstatt daß der älteste Sohn das Stammgut der Familie erbt, ist es in frühen Zeitaltern wohl gebräuchlich, daß die Kinder zusammen von dem Oheim oder einem andern Seitenverwandten verdrängt werden, welchen reifere Manneskraft und Tapferkeit in den Stand setzen, sich zum

Oberhaupte des Stammes aufzuwerfen. So erben bei verschiedenen Horden oder kleinen Völkern an der Küste von Guinea die Kinder vom Vater nichts als die Waffen, alles Andere wird von den ältern Seitenverwandten hinweggenommen. Livius berichtet, daß in Numidien, einem Lande, welches sich über den Zustand ursprünglicher Rohheit weit empor gehoben hatte, der Bruder des verstorbenen Königs seinen Söhnen bei der Thronfolge vorging. Dasselbe kommt in verschiedenen orientalischen Reichen vor; ehemals in Siam, in einigen chinesischen Dynastien, und noch heut zu Tage in den Ladronen-Inseln. Auch in den frühern Zeiten der heutigen europäischen Staaten kommen mannigfaltige Spuren von diesem Vorzuge der Brüder und andern Seitenverwandten vor, und unter den angelsächsischen Königen, selbst nach der Regierung Egberts, treffen wir vier Fälle desselben an, nehmlich Alfred den Großen, Edred, Ethelred und Edwin, von welchen die drei ersten ihren Brüdern, der Letzte einem Oheim auf dem Throne folgte, obgleich in allen diesen Fällen Söhne des Vorfahrers vorhanden waren. Hiezu können wir auch noch Edgar den Friedfertigen rechnen, welcher seinen Bruder Edwin vom Throne stieß.

Nach den Sitten eines rohen Volkes wird in Absicht auf das Recht der Thronfolge zwischen den mit einer Beischläferin und in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder häufig ein geringer Unterschied gemacht. Das Erbrecht beruht hauptsächlich auf dem Leben in dem Hause des Vaters und einer Art von Miteigenthum an dem Familiengute, und die Begriffe des Volkes sind noch so wenig verfeinert, daß die Frau auf die Treue ihres Mannes gar keinen

Werth setzt, oder ihre Gefühle in dieser Beziehung weiter nicht beachtet werden. Uneheliche Söhne wachsen daher häufig unter den Augen des Vaters auf, und werden von seinen rechtmäßigen Nachkommen in der Erziehung nicht unterschieden. Eine Bemerkung, wozu die frühere Geschichte aller Völker, der alten wie der neuen, in allen Theilen der Welt die Belege enthält. Auch unter den Israeliten, zu den Zeiten der Richter, konnten die rechtmäßigen Söhne Gileads ihren unehelichen Bruder Jephta nur dadurch von der Erbschaft des Stammgutes ausschließen, daß sie ihn aus dem Hause warfen.

Die strengere Sitte, welche durch das Christenthum in Europa eingeführt wurde, trug dazu bei, die Rechte der unehelichen Kinder zu vermindern. Zwar scheinen sie in keinem europäischen Lande vor der normännischen Eroberung von dem Landerbe ganz ausgeschlossen gewesen zu seyn. In England finden wir, der Fälle während der Heptarchie nicht zu gedenken, daß Adelstan, der natürliche Sohn Eduards des Aeltern, mit Ausschluß der ehelichen Kinder seines Vaters, den Thron bestieg.

Canut gelangte nur durch Eroberung zur Regierung, ob er gleich seine Ansprüche durch wirkliche, oder vorgegebene Verträge mit dem vorigen Könige zu unterstützen suchte. Bei Wiederherstellung des sächsischen Stammes hatte der Adel solche Gewalt erlangt, daß die Besetzung des Thrones von ihm allein abhing. Seiner Gunst verdankte Eduard der Bekenner, welcher das Recht des nächsten Thronerben behauptete, hauptsächlich die Krone, und Haralds Erhebung zum Könige hatte eingestandenermaßen keinen andern Grund.

Durch diese häufigen Abweichungen von der regelmäßigen Thronfolge wurden die Könige verhindert, diejenige erbliche Macht zu erwerben, welche aus einer ununterbrochenen und lange fortgesetzten Reihe unmittelbarer Vererbungen des Thrones vom Vater auf den Sohn entspringt. Zu gleicher Zeit wurden diese Fürsten genöthiget, die Schwierigkeiten, welche einer unregelmäßigen Erwerbung der Regierung im Wege stehen, dadurch zu überwinden, daß sie sich dem Adel gefällig erzeigten, und ihm Rechte bewilligten, wodurch die Staatsverfassung selbst allmählig verändert wurde.

Aus einem besondern Vorfalle, welcher sich unter Edmund dem Ersten zutrug, und seinen Tod zur Folge hatte, können wir abnehmen, daß die angelsächsischen Könige bei Aufrechthaltung ihrer Würde und Macht von dem guten Willen ihrer Vasallen sehr abhängig, und weit davon entfernt waren, durch selbstständige Gewalt ihren Unterthanen Achtung und Gehorsam zu gebieten. Als Edmund eines Tages in der Grafschaft Glocester einen feierlichen Hoftag hielt, bemerkte er, daß Leolf, ein berüchtigter Räuber, den er verbannt hatte, in die Speisehalle trat, und sich mit zu Tisch setzte. Aufgebracht über diese Insolenz, befahl er ihm, den Saal zu verlassen; da er sich zu gehorchen weigerte, sprang der König ergrimmt auf ihn los, und ergriff ihn bei den Haaren, Leolf aber, der sich auf das Aeußerste gebracht sahe, zog den Dolch, und versetzte dem König eine Wunde, woran dieser auf der Stelle starb. (Hume Gesch. v. Engl.)

X. Kapitel.

Veränderungen in der Verfassung der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften.

Die Verwandlungen des lehnfreien Grundeigenthums in Lehn, wodurch die Besitzer sich den Schutz eines Mächtigern zu erkaufen suchten, bekamen durch die oben dargestellten Einrichtungen der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften eine eigenthümliche Gestalt und Richtung, so wie ihrerseits diese Letztern wieder, durch das Allgemeinerwerden jener Verwandlungen, bedeutende Veränderungen erlitten.

Eine Zehntschaft bestand bis dahin aus einer Zahl Familienhäupter mit lehnfreiem Eigenthum von geringem Umfang und daher auch einer geringen Zahl abhängiger Leute. Sie fanden es zuträglich, zum Behuf wechselseitiger Vertheidigung in einer Gemeinde vereint, oder in der Nähe zu leben. Die Masse der gemeinen Freien oder Allodial-Eigenthümer scheint ursprünglich in die verschiedenen Zehntschaften durch das ganze Reich eingetheilt gewesen zu seyn. Dabei ist es nicht unwahrscheinlich, daß einzelne Thanen oder Kriegsanführer so viel Macht und Reichthum besaßen, daß sie an den Zehntschaften keinen Theil nahmen, und an der Spitze ihrer eigenen Hörigen oder Zins- und Lehnleute in einer größern Unabhängigkeit und Würde leb-

ten. Neben den Dörfern, welche aus gemeinen Freien bestanden und den Namen der Zehntschaften führten, waren daher auch andere vorhanden, welche aus den Dienstpflichtigen eines Lehns-Oberherrn allein gebildet und seiner Gerichtsbarkeit und seinen Befehlen unmittelbar unterworfen waren. *) Ursprünglich wurde der Zehntmann (Borsbolder) von den freien Leuten seines Bezirks gewählt, und war ihnen wohl an Reichthum und Ansehn wenig überlegen. Nach und nach setzten ihn der Rang und die Vortheile, welche mit seinem Amte verbunden waren, in den Stand, sein Vermögen zu vermehren und sein Ansehen über die Mitglieder der Gemeinden zu befestigen. Ein großer Theil seines Einflusses ging auf den Erben seines Grundeigenthums mit über, und gab diesem auch auf das Amt seines Vaters die natürliche Anwartschaft. Nach einigen Generationen, in welchen das Amt vom Vater auf den Sohn übergegangen war, und der Reichthum der Familie immer zugenommen hatte, betrachtete man das Amt

---

*) Siehe die von Lambard und Wilkins herausgegebenen Gesetze Edward's des Bekenners. L. 21. wird übersetzt: Archiepiscopi, episcopi, comites, barones et omnes qui habuerint sacham et socam, tol, theam et infangthefe, etiam milites suos et proprios servientes, scilicet dapiferos, pincernas, camerarios, pistores et cocos sub suo friborgo habeant. Et etiam isti suos armigeros vel alios sibi servientes sub suo friborgo. Quod si cui foris facerent et clamor vicinorum de iis assurgeret, ipse teneret eos rectitudini in curia sua; illi dico, qui haberent sacham et socam, thol et theam et infangthefe."

selbst nicht länger als ein Wahlamt, sondern als eine bleibende erbliche Würde. Der Borsholder bekam nun Kraft eigener ererbter Gewalt das Recht, die Mitglieder der Zehntschaft zum Kriegsdienst aufzubieten, und ihnen in bürgerlichen und peinlichen Sachen Recht zu sprechen. Kurz, die Zehntschaft verwandelte sich in eine Baronie, und der freiwillige Verein zu gegenseitiger Vertheidigung ging in dem strengern Bande zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann unter. So wie der Vorsteher der Zehntschaft in Erwerbung erblicher Rechte fortschritt, und gewahr wurde, daß seine Gewalt von der Einwilligung seiner ursprünglichen Machtgeber immer unabhängiger wurde, legte er auch auf die geringen Pflichten seines Amtes einen geringern Werth, und überließ die Polizei-Verwaltung in minderwichtigen Angelegenheiten nach und nach einem Stellvertreter. Spuren von diesen untergeordneten Beamten finden sich noch in der jährlichen Wahl eines Vorstehers in jeder Stadt und Pfarrei Englands, welcher an einigen Orten noch den Namen eines Burgvorstehers oder Zehntmannes (Headborough Tythingman) führt, gewöhnlicher Weise aber nach den ihm in neuern Zeiten übertragenen Geschäften der Unterconstabel (Petty-constable) genannt wird.

Aehnliche Ursachen brachten auch in der Lage des Centenarius gleiche Veränderung hervor. Auch er wurde, wie der Zehntmann, ursprünglich von den freien Leuten seines Bezirks gewählt. Aber da der reichste gewöhnlich der nächste zur Wahl war, und das Amt vielfache Gelegenheit sich zu bereichern gewährte, so entstand auch hier nach und nach eine Erblichkeit des Amtes, und er erwarb eine bleibende Gewalt über die verschiedenen Zehntmänner sei-

nes Bezirks. Als diese die erblichen Häupter der Zehntschaften geworden waren, geriethen sie häufig in eine Lehnsabhängigkeit gegen den Vorsteher der Hundertschaften. Zuweilen benutzte aber dieser höhere Beamte seine Gewalt dazu, einzelne Zehntschaften in seine unmittelbare Gewalt zu bringen, und den Zehntmann, welcher sonst Lehnsherr solcher kleinen Verbindungen geworden wäre, gänzlich zu verdrängen.

Als der Centenarius zu vornehm geworden war, um die geringern Verrichtungen seines Amts selbst zu besorgen, wurde zu diesem Behuf ein Stellvertreter angeordnet, woraus das Amt des Oberconstabels, (High-constable), welcher in den Grafschaften jährlich gewählt wird, entsprungen zu seyn scheint.

In Beziehung auf den Aldermann oder obersten Beamten der Grafschaft hat man darüber gestritten, ob er ursprünglich vom Könige ernannt, oder von den freien Leuten seines Gebietes erwählt worden sey. Aus dem Bisherigen erhellet, daß das Letzte viel mehr Wahrscheinlichkeit vor sich hat, als das Erste.

Wenn man erwägt, welche geringe Macht in der Kindheit der Verfassung nicht allein unter den Sachsen, sondern unter allen Völkern des neuern Europa dem Könige zukam, und wenn man bedenkt, daß er weder den Borsholder, noch den Centenarius zu ernennen hatte, so wird man es nicht wahrscheinlich finden, daß er diejenigen habe bestellen dürfen, welchen die Verwaltung größerer Abtheilungen des Reichs übergeben war.

Es wird allgemein zugestanden, daß diejenigen Beamten der Angelsachsen, welche in den frühesten Zeiten der

Heptarchie den Namen der Herzöge führten, von ihren Untergebenen gewählt wurden. Diese Herzöge waren die Anführer ansehnlicher Heereshaufen der Sachsen, und wurden, als sie mit ihrem Gefolge feste Wohnplätze einnahmen, die höchsten Beamten der Provinzen. Sie hatten also in der That dieselben Amtsbefugnisse, als diejenigen, welche bei der Eintheilung des Reiches in Grafschaften unter dem Namen der Earls bekannter wurden. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß in den ersten Zeiten die Aldermänner auf dieselbe Weise bestellt wurden, wie von ihren Vorfahren die Herzöge. Nach und nach wurde dem obersten Beamten der Grafschaft die Erhebung und Verwaltung mancher Zweige der königlichen Einkünfte in seinem Bezirke übertragen, und wegen dieses Theils seiner Amtspflichten wurde er natürlich dem Könige verantwortlicher. Dadurch bekam der König einen Antheil bei der Wahl des Beamten selbst, wenigstens das Recht, wen er wollte, von der Wahl auszuschließen. *) Wie lange die Aldermänner auf diese Art ernannt wurden, läßt sich nicht wohl ausmitteln; aber aus den nehmlichen Ursachen, welche bei den Zehntmännern und Hundertmännern eintraten, aus der Nothwendigkeit den mächtigsten Than der Grafschaft zu wählen, welcher allein im Stande war, den Einwohnern Achtung zu gebieten, und aus dem Zuwachs an Vermögen, wozu ihm

---

*) Zu den Zeiten Alfreds wurden alle Grafen lediglich von dem Könige nach Gutbefinden bestellt und entlassen. Asserius de gestis Alfredi. Unter der Regierung Edwards des Bekenners bekamen sie den dritten Theil aller Geldbußen, verfallenen Güter und anderer Nutzungen aus der Grafschaft. Brady's Compl. History of Engl.

hinwiederum seine hohe Stelle Gelegenheit gab, erfolgte auch hier die gleiche Wirkung, daß auch hier die Würde lange bei einer Familie blieb und zuletzt anerkannt erblich wurde. Wir finden daher in den letzten Zeiten der angelsächsischen Herrschaft die Aldermänner, oder wie sie nun gewöhnlich heißen, Earls, als eine durchaus erbliche Würde. Auch in Frankreich wurde diese Veränderung in den Verhältnissen der Herzöge und Grafen vor der Thronbesteigung Hugo Capets vollbracht, welche gleichzeitig mit der Eroberung Englands durch die Normannen erfolgte.

Es ist leicht zu erachten, daß der erbliche Obere einer Grafschaft, welcher Kraft eigenen Rechts die Kriegsleute der Grafschaft versammeln und zum Kriege aufbieten konnte, und welcher dabei den obersten Gerichtshof in einem so ansehnlichen Bezirke zu halten hatte, ein Mann von großem Ansehen und Einfluß werden mußte. Viele lehnsfreie Grundeigenthümer konnten kein besseres Mittel finden, sich gegen Unrecht und Gewalt zu sichern, als indem sie sich in den Schutz des Grafen begaben. Selbst die Häupter der Hundertschaften, welche die Lehnsherrlichkeit über ihren Bezirk erworben hatten, aber dabei in einer untergeordneten Stellung gegen die Grafen geblieben waren, wurden durch mancherlei Beweggründe veranlaßt, seine eigentlichen Lehnsleute zu werden, und sich ihm zu denselben Diensten zu verpflichten, zu welchen ihre eigenen Lehnleute ihnen verbunden waren. Auch hier trat der Fall ein, daß der mächtige Schutz des Grafen in den seiner Gewalt am nächsten liegenden Zehntschaften den Zehntmann selbst entbehrlich machte, und die Einwohner geneigter waren, dem höhern Beamten Lehnstreue und Gehorsam zu geloben, als ihrem eignen Vorsteher.

Dann verlor sich die Gewalt des geringern Beamten in der Macht des größern.

Dieses Emporsteigen der Grafen gab Gelegenheit zur Bestellung eines niedrigern Beamten, des Sheriff, auf welchen die ganze Geschäftsführung des Amtes überging. Ursprünglich wurde auch er von den freien Grundeigenthümern der Grafschaft gewählt, obgleich die Wichtigkeit und der Umfang seiner Geschäfte und Befugnisse auch die Wirkung hatte, in der Art seiner Ernennung mancherlei Veränderungen hervorzubringen, und ihn zuletzt mit einer vollkommen unabhängigen Gewalt zu bekleiden.

Auf diese Weise wurde das freie Eigenthum allgemein in Lehn verwandelt und ein ausgedehntes System kriegerischer Abhängigkeit gegründet. Die Verbindung lehnfreier Grundeigenthümer mit ihren Zins- und Dienstleuten in Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften ging aus der Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Vertheidigung hervor. In den nachherigen Erschütterungen der bürgerlichen Gesellschaft waren aber diese Verbindungen zu locker und zu schwach, um ihrem Zwecke zu entsprechen. Zu Handhabung eines kräftigen Schutzes bedurfte der Anführer einer größern Gewalt, als ihm ursprünglich übertragen worden war, und seine Gefährten mußten sich ihm für immer zu Kriegsdiensten verpflichten. So verwandelten sich Zehntschaften, Hundertschaften und selbst ein großer Theil der Grafschaften in Lehnsherrschaften, und der Zehntmann, der Hundertmann und der Earl wurde der Lehnsherr des Bezirks, welcher sich in seinen Schutz zu begeben genöthiget gewesen war. Auch zwischen den Lehnsherren selbst entstand eine ähnliche Unterordnung. Die Zehntmänner wurden

häufig die Lehnleute des Hundertmannes, so wie viele Hundertmänner einer Grafschaft den mächtigen Earl als ihren Lehnsobern erkannten. Da alle diese Veränderungen sich sehr langsam und unmerklich ereigneten, so ist es sehr begreiflich, daß sie von gleichzeitigen Geschichtschreibern mit Stillschweigen übergangen werden. Die Versammlungen der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften behielten noch lange ihren alten Namen, so wie ihre alten Geschäfte, ungeachtet die ersten beiden ganz, die letzten wenigstens großentheils in die Curie einer Baronie verwandelt worden waren. In der That bestand auch die Veränderung eigentlich nur in dem größern Ansehen, welches der Obere oder erste Beamte dieser Bezirke erlangt hatte.

Es darf nicht übersehen werden, daß diese Veränderung lehnfreier Associationen in Lehnsverbindungen, während sie auf der einen Seite die Aristokratie beförderte, auf der andern die Verwaltung des Reichs verbessern sollte. Indem der Zehntmann, der Hundertmann, der Graf mit der Würde erblicher Barone bekleidet wurden, war es ihnen auch leichter als zuvor, in ihren Bezirken Ordnung zu erhalten; und da jeder Lehnsherr dem gemeinen Wesen für die Aufführung seiner Vassallen und Angehörigen verantwortlich war, so hätten sie Antrieb genug gehabt, ihr Ansehen zu Verhütung von Raub und Gewalt zu gebrauchen. Aber leider waren sie häufig zu unmächtig, um diesem Theile ihrer Pflicht zu genügen, und oft geneigter, die Beleidiger ihrer Strafe zu entziehen, als den von ihren Lehnleuten gestifteten Schaden wieder gut zu machen.

XI. Kapitel.

Veränderungen in der Lage der Vasallen und Bauern.

Die Einwohner der Lehnsherrschaften bestanden aus Kriegsdienstpflichtigen oder Vasallen und aus den Bauern (Churles), in der Lage beider aber ging in den letzten Zeiten der angelsächsischen Regierung eine große Veränderung vor.

Die Vorrechte der Kriegsdienstpflichtigen wurden erweitert, und ihre Lage immer sicherer und vortheilhafter, indem zugleich ihre Zahl sich beständig vermehrte. Die ursprünglichen Vasallen waren meistens Verwandte des Lehnsherrn, welche durch Bande des Bluts und die Macht der Gewohnheit fest an ihn geknüpft waren. Nicht nur Erwiederung dieser Gesinnungen, sondern auch Rücksicht auf seinen eignen Vortheil konnte ihn leicht bewegen, ihnen, wenn sie in seinem eigenen Hause zu zahlreich wurden, zu ihrem Unterhalte einige Ländereien einzuräumen. So wie in diesem Verhältnisse der Lehnsherr keinen Anlaß hatte, zu besorgen, daß sie die Treue gegen ihn verletzen oder sich ihren Pflichten gegen ihn entziehen würden, so brauchten sie auch nicht besorgt zu seyn, daß sie, so lange sie ihre Schuldigkeit beobachteten, jemals den Besitz ihrer Grundstücke verlieren würden. Die enge Verbindung unter ihnen und die Einfachheit ihrer Sitten gab ihnen gegenseitig ein so gro-

ßes Vertrauen, daß sie an künftige Streitigkeiten nicht dachten, und daher weder der Lehnsherr ein Verzeichnis der ihm zu leistenden Dienste, noch der Vassall eine ausdrückliche Versicherung über die Dauer und die Bedingungen seiner Besitzungen begehrte. So waren die ursprünglichen Vassallen, ob man gleich gewöhnlich nicht daran dachte, ihnen oder ihren Erben das Lehn zu nehmen, dennoch eigentlich nichts weiter als Besitzer nach Belieben des Herrn (Tenants at will) und daher gänzlich von ihrem Lehnsherrn abhängig.

Als aber ursprünglich freie Landeigenthümer sich, um gewisse Vortheile zu erreichen, in die Lehnsabhängigkeit begaben, oder einen ihres Gleichen, wohl auch einen Fremden, zu ihrem Oberherrn angenommen hatten, so konnte man nicht erwarten, daß diese neuen Vassallen geneigt seyn würden, ihre Güter auf eine so unsichere Weise zu besitzen. Es war natürlich, daß sie ausdrückliche Versicherungen über den Inhalt ihres Verhältnisses forderten, um nicht zu größern Diensten, als sie übernommen hatten, genöthigt zu werden, oder von ihrem erwählten Beschützer vernachlässiget und unterdrückt zu werden. Eben so mußte der Oberherr, welcher für die Treue und Ergebenheit dieser Vassallen keine Gewähr hatte, und wohl wußte, daß sie sich ihm nur mit Widerwillen und durch den Drang der Umstände genöthiget, unterworfen hatten, darauf Bedacht nehmen, daß der Umfang ihrer Dienstpflicht bestimmt, und die wirkliche Erfüllung derselben gegen Nachlässige und Widerspenstige durch nachdrückliche Strafen und Beraubung des Lehns gesichert würde. Der eine mußte sich dabei nach Verschiedenheit der Umstände härtern Bedingungen unterwerfen als der andere, im Allgemeinen aber wurde bei diesen

freiwilligen Verwandlungen freien Eigenthums in Lehn ausdrücklich dafür gesorgt, daß das Lehn nicht allein dem Vasallen auf seine Lebenszeit verbleiben, sondern auch auf seine männlichen Leibeserben und andere, im Lehnbriefe ausdrücklich Benannte, forterben sollte.

Durch die Entstehung dieser erblichen Lehen wurde der Vasall in der That aus einem precären Besitzer wirklicher Eigenthümer des Lehnguts, und der Antheil des Lehnsherrn am Gute beschränkte sich auf einen Heimfall (Reversion) in Ermangelung der Erben des Vasallen, und auf das Recht, in gewissen Fällen mancherlei Nutzungen und zufällige Einkünfte aus dem Lehn zu beziehen. Die Lehnrechtsgelehrten zählen gewöhnlich sieben verschiedene Klassen dieser zufälligen Einkünfte (Incidents) auf, welche die Lehnsherren aus dem Lehnguthe, nachdem das Lehn erblich geworden war, noch zu erheben hatten.

1) Da ein jeder Besitzer des Lehns, ungeachtet seiner Erblichkeit, zu Lehndiensten verpflichtet war, so konnte ein Erbe die Belehnung nicht eher erhalten, ehe er ihre Erfüllung feierlich angelobt, und dem Lehnsherrn den Eid der Treue geschworen hatte. Daher legte der Lehnsherr bei dem Tode des Vasallen Beschlag auf das Gut, und behielt es so lange im Besitz, bis der Vasall um eine Erneuerung der Lehnsverbindung nachgesucht hatte. Aus diesem Rechte entstand dann die zufällige Einnahme, welche Non-entry genannt wurde.

2) So lange der Besitz des Lehns von der Willkühr des Lehnsherrn abhing, suchten die Söhne des Vasallen häufig durch ein Geschenk die Gunst des Lehnsherrn zu gewinnen und sich im Besitz des väterlichen Gutes zu erhal-

ten. Auch nachdem die Lehen erblich geworden waren, fand man es gerathen, durch ein Opfer sich dasjenige zu verschaffen, was man zwar mit Recht fordern, doch durch Gewalt selten behaupten konnte. Die ursprünglich freiwillige Gabe wurde zur regelmäßigen Schuldigkeit unter dem Namen Relief.

3) Wenn der Erbe des Vassallen unfähig war, Lehndienste zu verrichten, so hatte er auf den Besitz des Lehns keinen Anspruch. So lange er minderjährig war, gehörte der Besitz des Landes dem Lehnsherrn, welcher schon aus Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil, wenn auch nicht aus Zuneigung gegen die Familie des ältern Lehnsmannes, sich bewogen fand, die Vormundschaft und Beschützung des Minderjährigen als seines künftigen Kriegsmannes zu übernehmen. Hieraus entsprang dann jene Zusammensetzung von Last und Vortheil, welche unter dem Namen Wardship (Vormundschaft) bekannt ist.

4) Während der Unruhen, welche unter der Lehnsverfassung herrschten, war es von der größten Wichtigkeit, daß die Kriegsdienstpflichtigen sich nicht in eine Verbindung mit Feinden ihres Lehnsherrn einließen, welche sie zum Bruch ihrer Lehnstreue verleiten konnte. Als die Lehen eine feste Einrichtung erhielten, wurde daher gegen dergleichen gefährliche Ereignisse Vorsorge getroffen, und die Vassallen, welche sich ohne des Lehnsherrn Einwilligung verheiratheten, oder eine von ihm gewünschte Verheirathung ablehnten, waren in eine Geldbuße verfallen. Diese wurde Heirathsgeld Marriage (Maritagium) genannt, und war freilich den rohen Sitten des Zeitalters, in welches ihre Entstehung fiel, ganz angemessen.

5) Außer den gewöhnlichen Einkünften, welche der Lehnsherr aus seinen eigenen Gütern bezog, pflegte er bei außerordentlichen Veranlassungen seine Vassallen anzugehen, und von ihnen Beiträge zu solchen außerordentlichen Ausgaben zu verlangen. So lange sie ihre Ländereien nur willkührlich von ihm besaßen, war ein solches Begehren einem Befehle gleich, da er ihr ganzes Gut nach Belieben hätte an sich nehmen können. Als aber die Vassallen ein festeres Recht daran erlangt hatten, wurde auch eine genauere Bestimmung sowohl der Fälle, in welchen diese Beiträge verlangt werden konnten, als auch ihres Betrages erforderlich. So kamen auch die Beihülfen (Aids or Benevolences, Beden) in die Reihe der zufälligen Lehnsgefälle. Drei Fälle gab es, welche in allen Lehnsystemen den Lehnsherrn zu solchen Forderungen berechtigten: seine eigene Loskaufung aus der Gefangenschaft, die Ausstattung seiner ältesten Tochter und die Wehrhaftmachung seines ältesten Sohnes.

6) Wenn auch ein Lehn erblich war, so fiel es doch in gänzlicher Ermangelung eines Lehnserben nothwendig dem Lehnsherrn wieder anheim. Eben so verlor der Lehnsmann sein Recht an dem Gute, wenn er seine Lehnspflichten vernachlässigte, oder die angelobte Treue brach. Dies Zurückfallen des Lehngutes oder Aufhebung der Lehnsverbindung wurde Heimfall (Escheat) genannt.

7) Nach der ursprünglichen Verfassung der Lehen, wornach der Vassall sie lediglich als Lohn für seine Kriegsdienste besaß, hatte er kein Recht, sie zu veräußern. Als sie aber erblich geworden waren, und sich dadurch wieder dem freien Eigenthum genähert hatten; als ferner bei dem Fortschreiten der Künste und Gewerbe auch das Grundei-

genthum ein Gegenstand des Handels geworden war, und zu gleicher Zeit durch Herstellung der bürgerlichen Ordnung die Kriegsdienste des Vasallen ihre Wichtigkeit verloren hatten: so wurde es gewöhnlich, sich durch Erlegung einer Geldsumme die Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräußerung des Lehns zu erkaufen. Daraus entstand eine Abgabe für den Lehnsherrn, die Veräußerungs-Buße (Fine of alienation).

Diese Lehnsgefälle können als Ueberbleibsel des vollen Eigenthums betrachtet werden, welches in frühern Zeiten dem Lehnsherrn zustand, welches aber nun mit Vorbehalt dieser zufälligen Abgaben auf den Vasallen übergegangen war.

Als nun diese neue Art kriegsdienstpflichtiger Lehnsleute zahlreicher geworden war, und sich durch das ganze Land verbreitet hatte, wurden ihre besondern Rechte durch die Macht des Beispiels auch auf die alten Vasallen ausgedehnt. Ihre ehemalige engere Verbindung mit dem Lehnsherrn war durch seine neuern ausgedehnteren Verhältnisse lockerer geworden; sie betrachteten sich als zurückgesetzt, sahen mit Neid und Eifersucht auf den festen und sichern Besitz, dessen sich die neuern Vasallen erfreuten, und suchten daher der nehmlichen Vortheile theilhaftig zu werden. Mit Schicklichkeit konnte alten und getreuen Dienstleuten diese Gleichstellung mit Fremden nicht wohl verweigert werden, und es gab Fälle, wo das Bedürfnis ihres Beistandes zu dringend war, als daß sie ihnen versagt werden konnte. Sie gelangten allmählig und stufenweise zu diesen Vorrechten, und besondere Umstände einzelner Baronien konnten diese Verwilligung bald beschleunigen,

bald zurückhalten. Ein bestimmter Zeitpunkt derselben läßt sich also nicht angeben; doch ist es wahrscheinlich, daß sie schon vor der normännischen Eroberung, wo nicht für alle, doch für den größten Theil der Vassallen zu Stande gekommen war.

Während so die Lehnsgefälle für den Herrn mit Genauigkeit bestimmt wurden, fanden es auch die Vassallen für sich nicht weniger nöthig, ihre Verbindlichkeit zum Kriegsdienst, ihrem Umfange und ihrer Dauer nach, genau festsetzen zu lassen. In England, wahrscheinlich auch in verschiedenen Reichen des festen Landes, wurde dieselbe auf vierzig Tage in jedem Jahre beschränkt, ein Zeitraum, welcher für die vorübergehenden Kriegsunternehmungen jener Zeiten vollkommen hinreichend war. Wollte der Lehnsherr nach Ablauf dieser Zeit die Vassallen noch länger im Felde behalten, so mußte er sich dazu nicht nur ihre Einwilligung verschaffen, sondern auch die Sorge für ihren Unterhalt auf sich nehmen.

Die Wirkungen dieser in den Verhältnissen der Kriegslehn vorgegangenen Veränderung mußten sich in der Verwaltung und Regierung aller größern Lehnsherrschaften bemerkbar machen. Ob es gleich immer noch das Interesse der Vassallen mit sich brachte, alle Zwistigkeiten mit dem Lehnsherrn zu vermeiden, und seine Gunst durch Treue und Diensteifer zu erwerben, so hatten sie doch nicht mehr nöthig, seinen Befehlen unbedingt zu gehorchen. Zwar konnte die Art, wie die Lehnsgefälle von ihnen gefordert wurden, solche mehr oder weniger lästig machen; aber so lange sie überhaupt ihre Pflicht treu erfüllten, konnte ihnen ohne große Ungerechtigkeit der Besitz ihres Gutes nicht entzogen

werden, und in der Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten brauchten sie keinen fremden Befehl anzunehmen. Der Lehnsherr wurde diese Veränderung wohl gewahr, er mußte aber vermeiden, die Vasallen zur Unzufriedenheit zu reizen, mußte auf ihre Meinungen und Vorstellungen Rücksicht nehmen, und in öffentlichen Dingen von Wichtigkeit sich ihre Zustimmung und Mitwirkung verschaffen. So wie sich also auf der einen Seite der Einfluß und die Macht der großen Landherrn durch die Vermehrung ihrer Vasallen erweiterte, so wurde auf der andern ihre Gewalt über jeden einzelnen Vasallen beschränkter; sie mußten solche mit größerer Mäßigung ausüben, und konnten sich den thätigen Beistand ihrer Getreuen nur durch die öffentliche Meinung, ja zuweilen nur durch Geld und andere Vortheile verschaffen.

In den Verhältnissen der Bauern (Churles) wurden nicht geringere Veränderungen durch die Verbesserung des Ackerbaues hervorgebracht. Ursprünglich waren, wie oben bemerkt wurde, alle Bauern Hörige oder eigene Leute. Die Natur ihrer Beschäftigung und die Unmöglichkeit, sie in der Entfernung in genauer Aufsicht zu halten, machte es allmählig rathsam, sie durch Gestattung eigener Vortheile zum Fleiß zu ermuntern. Daher gelangten einige sehr bald zu bedeutendem Vermögen, und erhoben sich zu dem Stande der Zinsleute, indem der Grundherr ihnen die freie Verwaltung des Guts überließ. Durch den natürlichen Lauf der Dinge wurden ihre Verhältnisse noch besser. Die gewöhnliche Klugheit forderte, Verbesserungen ihrer Güter nur dann zu unternehmen, wenn sie sich in ihrem Besitze wenigstens für einen solchen Zeitraum sicher wußten, in wel-

chem sie für ihre Arbeit und ihren Aufwand angemessenen Lohn erwerben konnten. Sie wußten durch angebotene Vorausbezahlung der Grundzinsen den Herrn zu solchen Einrichtungen geneigt zu machen, und einen Pacht auf bestimmte Jahre zu erhalten. Bei zunehmendem Wohlstand erlangten sie nicht nur einen unwiederruflichen Pacht auf Lebenszeit, sondern auch einen Erbpacht, und zuweilen, jedoch selten, hatten sie Gelegenheit, durch Bezahlung des ganzen Werths das volle Eigenthum des Landes zu erwerben.

Diejenigen Bauern, welche an ihrem Gute ein auf ihre Erben übergehendes Recht erlangt hatten, und dafür eine jährliche Rente bezahlen, wurden Gült- oder Zinsbauern (Soccage-vassals *) genannt. Sie waren ihrer Beschäftigung und ihrem Stande nach geringer als die kriegsdienstpflichtigen Lehnleute, hatten aber ein eben so bleibendes Recht an ihren Ländereien. Sie waren auch ihrem Lehnsherrn zu den nehmlichen zufälligen Lehnsabgaben verbunden, nur die Vormundschafts- und die Heirathsabgabe ausgenommen; erstere, weil der Lehnsherr keine Veranlassung hatte, der Erziehung eines bloßen Ackerbauers besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Letztere, weil die Familienverbindungen derselben für ihn nicht die Wichtigkeit hatten, als die seiner kriegsdienstpflichtigen Lehnleute.

---

*) Soca im Angelsächsischen Gerichtsbarkeit, besonders in peinlichen Sachen. Soccage-Vassallen waren freie, nur zu bestimmten Diensten und Abgaben verpflichtete Zinsleute. S. Spelman. Glossar. v. Socmannus. Ueb.

Die Bauern, welche das volle Eigenthum ihrer Güter erlangten, hätten dadurch lehnfreie Eigenthümer werden und dadurch zu dem Stande und den Rechten des Adels emporsteigen sollen. Der Geist der Zeit gestattete indeß keine so plötzliche und große Veränderung in dem Range der Menschen, und der Verkäufer des Landes war eben so wenig geneigt, seiner Würde ganz zu entsagen, als der Käufer, ihn derselben zu berauben. Um also einen Schatten der alten Verbindung beizubehalten, verpflichtete sich der Käufer, dem Verkäufer zur Anerkennung seiner Grundherrlichkeit eine unbedeutende jährliche Abgabe zu entrichten, wenn sie verlangt werden sollte. *) Daher finden wir in einem Statute des Königs Adelstan, daß ein Bauer, welcher ein Gut von fünf Hufen Land nebst einigen Zubehörungen an sich gebracht hatte, alle Rechte und Vorzüge eines Thans genießen sollte, worunter wahrscheinlich ein Than der zweiten Ordnung oder ein kriegsdienstpflichtiger Vasall zu verstehen ist. **)

Aus diesem Gesetze, welches zugleich beweist, daß man die Beförderung des Ackerbaues als eine allgemeine Angelegenheit betrachtete, läßt sich abnehmen, daß, obgleich die Bauern Landeigenthum erwerben konnten, sie damit allein doch nicht die Vorrechte der Kriegsleute erlangten,

---

*) Diese Art Lehn ist mit dem gewöhnlichen Erbzinslehn (Soccage) häufig verwechselt worden. Zuweilen wird es aber auch durch den bestimmtern Namen Blanch Soccage davon unterschieden.

**) Iudicia civitatis Lundoniae, bei Wilkins, Leg. Saxon. S. 70.

indem diese nur durch eine besondere gesetzliche Verordnung, und auch dann nur denjenigen zu statten kamen, welche Ländereien von einem gewissen Umfange erworben hatten. Der Stand der Bauern war an sich so niedrig, und die Erinnerung an diesen Stand so schwer zu vertilgen, daß sie nur mit einiger Schwierigkeit dazu gelangen konnten, dem höhern Stande, zu welchem ihr Vermögen und ihre Unabhängigkeit sie sich zu halten berechtigte, zugerechnet zu werden.

Die Freiheit, welche ein großer Theil der Bauern errungen hatten, und die Fortschritte der Landwirthschaft brachten auch in den Künsten und Gewerben Verbesserungen hervor. Die ersten Handwerker und Künstler waren Leibeigene der Landherren, welche, indem sie eine vorzügliche Geschicklichkeit in den gewöhnlichen Künsten des Lebens blicken ließen, von ihrem Herrn dazu vorzüglich gebraucht wurden. Anfangs waren sie, so lange der Ackerbau noch in der Kindheit war, durch den Besitz ihrer Zinsgüter in dieser Nebenbeschäftigung nicht gehindert; als aber der Bauernstand überhaupt sich von der Leibeigenschaft frei machte, brauchten auch sie nicht mehr für ihren alten Herrn zu arbeiten, sondern arbeiteten um Lohn für einen jeden. Es entstand eine Concurrenz, welche sie antrieb, ihren Fleiß und ihre Geschicklichkeit zu verdoppeln, und zu gleicher Zeit erzeugte die Verbesserung in dem Zustande des gemeinen Volkes größern Wohlstand und größere Nachfrage nach den Mitteln eines bequemern Lebens. Einige Zweige der Manufacturen wurden daher häufiger gesucht, und dadurch ihre Verfertiger endlich veranlaßt, andere Beschäftigungen aufzugeben, um sich denjenigen ausschließlich zu

widmen, in welchen sie eine besondere Fertigkeit erlangt hatten.

Hieraus entstand eine Mannichfaltigkeit von Gewerben und mechanischen Beschäftigungen, und die Künstler und Handwerker fingen an, einen besondern Stand in der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden. Ihre Zahl vermehrte sich dergestalt, daß sie endlich den größten Theil der Einwohner in ihrem Orte ausmachten, und die Dörfer erweiterten sich zu Städten von geringerm oder größerm Umfange, je nachdem die natürliche Lage oder andere Umstände den Manufacturen günstig gewesen waren.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß diese Theilung der Arbeit und Gewerbe den Anstoß zu einem lebhaftern Handelsverkehr geben mußte. Der Austausch beschränkte sich zuerst auf die Nachbarschaft, dehnte sich aber nach und nach auf entferntere Orte aus, so wie irgend eine Stadt sich durch vorzügliche Erzeugnisse auszeichnete. Die Einwohner mußten es unbequem finden, selbst nach entferntern Orten zu reisen, und brauchten gewöhnlich einen ihrer Nachbaren zu diesem Zwecke, welcher nach und nach zu einem gemeinen Boten wurde, und sich diesem Geschäft für immer widmete. Wenn dieser gemeine Bote etwas Vermögen erworben hatte, so wagte er es, an dem einen Orte Waaren für eigne Rechnung einzukaufen, um sie an dem andern zu verkaufen, und dies bildete sich endlich zu dem besondern Geschäfte eines fahrenden oder umherreisenden Handelsmannes aus.

Obgleich diese Handelsleute und Handwerker sich nicht mehr im Zustande der Leibeigenschaft befanden, so waren sie doch von dem Grundherrn oder Lehnsoberherrn ihrer

Heimath keinesweges ganz unabhängig. Er beschützte sie gegen die Angriffe der benachbarten Kriegsleute, welchen sie nach dem Geiste jener unruhigen Zeiten häufig ausgesetzt waren, und welchen sie selbst, ihrer unkriegerischen Lebensart zufolge, keinen wirksamen Widerstand entgegen zu setzen vermochten. Er beförderte ihren Handel, indem er ihnen gestattete, Messen und Märkte zu halten, wo die Kaufleute und Künstler aus verschiedenen Gegenden sich zu bestimmten Zeiten zusammen fanden, indem er ihnen dabei Waarenhäuser und Maas und Gewicht verlieh, um ihre Waaren zu verkaufen, und überhaupt ihnen jeden andern Beistand gewährte, dessen sie in jenen rohen Zeiten und bei der Kindheit des Handels noch bedurften. Dafür erhob er dann von ihnen Zölle und andere Abgaben, und mit ihrem Wohlstande wurden auch seine eigenen Einkünfte vermehrt.

Je mächtiger der Grundherr und Beschützer einer solchen Manufactur- und Handelsstadt war, desto blühender konnte ihr Handel und Wohlstand werden. Einige dieser Städte standen unter dem unmittelbaren Schutze des Königes, da sie aus königlichen Dörfern entstanden waren, andere hatten sich auf den Gütern der Landherren gebildet, welche nun ihre Schutzherrn blieben. Jene hatten augenscheinlich große Vortheile vor den Letztern. Der Schutz des Landherrn ging nicht über seine Herrschaft hinaus, der Schutz des Königs hingegen erstreckte sich gewissermaßen über das ganze Reich. Ueberdem wurde das Verkehr in den königlichen Städten häufig noch dadurch belebt, daß der König von Zeit zu Zeit seine Hofhaltung zu ihnen verlegte, und dadurch die Zahl der Käufer vermehrte.

Der eigentliche Umfang des englischen Handels, welcher vor der normännischen Eroberung statt fand, läßt sich aus so großer Entfernung nicht genau angeben, kann aber in keinem Fall beträchtlich gewesen seyn. Dies ergiebt sich, ohne weitern Beweises zu bedürfen, aus dem geringen Umfange der Städte zu den Zeiten Wilhelms des Eroberers. *) Doch hatten schon länger als hundert Jahre zuvor Handel und Manufacturen solche Fortschritte gemacht, daß die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sie gerichtet war. Durch ein Gesetz König Athelstan's wird verordnet, daß ein jeder Kaufmann, welcher auf seine eigene Rechnung drei Handelsreisen in fremde Lande gemacht habe, die Vorrechte eines Thans genießen solle. **) Man glaubte nehmlich in jener Zeit, daß nur ein Mann von ungewöhnlichem Unternehmungsgeiste und großem Vermögen einen so ausgebreiteten Handel betreiben könnte, und daß die Standeserhöhung eines solchen Mannes, indem sie andere zur Nachahmung ermunterte, der Würde der

---

*) S. in dieser Beziehung das Domesday-Book [das Landbuch oder Verzeichnis der Lehnschaften u. s. w. Englands, verfaßt in dem J. 1080 bis 1086, gedruckt auf Befehl des Oberhauses. II. Fol. mit Lettern, welche nach dem Orginal geschnitten sind. Eine Einleitung dazu ist: Domesday-Book illustrated etc. by Rob. Kelham 1788. 8. Ueb.] D. Brady's Historical treaties on cities and burghs or boroughs. 1704 fol. 4. Ausg. 1777. 8.

**) „Et si mercator tamen sit, qui ter trans altum mare per facultates proprias abeat, ille postea jure thani sit dignus." Judicia civitatis Lundoniae in Wilkins Leg. Saxon. S. 71.

Kriegsleute nicht entgegen sey. In andern Verordnungen dieses Königs und seiner Nachfolger finden wir Spuren des Bestrebens, dem Handel einen regelmäßigen Gang zu geben, wie sie auch in andern Ländern vorkommen. Es werden gewisse Förmlichkeiten des kaufmännischen Verkehrs angeordnet, *) Münzen in den vornehmsten Städten angelegt, **) für Geldverkehr, Maas und Gewicht gewisse Bestimmungen festgesetzt. ***)

Durch das Hinzukommen der Handwerker und Kaufleute zu den bisherigen Ständen sonderte sich nun das englische Volk in vier große Klassen, welche durch Rang und Beschäftigung, Sitten und Lebensweise sehr von einander geschieden waren. Die Kriegsleute, sowohl die größern als geringern Thans, Lehnsherrn und Vasallen hielten es für unvereinbar mit ihrer Würde, irgend ein einträgliches Gewerbe zu treiben, oder sich mit Landwirthen und Handwerkern durch Heirathen zu verbinden. †) Die beiden letzten Klassen hingegen, welche an Rang einander gleich waren, wurden durch ihre Lebensart und die Verschiedenheit ihrer Sitten und Denkungsart von

---

*) Wilkins Leg. Sax. S. 80. 81.

**) Wilkins S. 59.

***) Wilkins S. 78.

†) Nach der normännischen Eroberung wird dem Lehnsherrn in einem Statut ausdrücklich untersagt, die in seiner Vormundschaft stehenden Töchter seiner Kriegsmannen mit Villeins oder Bürgern zu verheirathen. Der Rang dieser beiden Klassen mußte schon sehr gestiegen seyn, ehe eine solche Verordnung nöthig werden konnte.

einander gesondert. Das einsame Leben des Landmannes in harter Arbeit vertrug sich wenig mit dem sitzenden Leben und den Kunstfertigkeiten des Handwerkers in der Stadt, und in einem Lande, wo ein lebhaftes bürgerliches Verkehr noch nicht alle Mitglieder der Gesellschaft auf das engste verbindet, mußte die Kluft zwischen diesen beiden Klassen sehr groß seyn. Die Kinder ergreifen dann gewöhnlich die Lebensart ihrer Eltern, so daß sich mehrere Generationen hindurch in den Familien einerlei Beschäftigung erhält. Die Geistlichkeit, ein zahlreicher und mächtiger Stand, war durch ihre eigenthümliche Erziehung, durch ihr streng abgeschlossenes Standes-Interesse und ihre besondern Sitten und Denkungsart von den übrigen noch schärfer getrennt. Doch hinderte das um diese Zeit auch in England eingeführte Cölibat, daß diese Absonderung nicht so groß wurde, als sonst wohl geschehen wäre. Denn den nöthigen Zuwachs mußte sie doch immer von den übrigen Ständen erhalten.

Diese Standes-Unterschiede liegen so sehr in der Natur der Sache, daß sie fast in allen Zeiten und allen Ländern der Erde auf gleiche Weise vorkommen. Die alten Aegypter sonderten sich in Geistlichkeit, Kriegsleute, Landwirthe und Künstler, welche sich von den ältesten Zeiten an nicht sowohl durch ein positives Gesetz, als durch Herkommen ganz unvermischt neben einander erhalten hatten. Damit stimmen die vier großen Kasten in Indien genau überein. Man schreibt diese Eintheilung des Volkes, welche sich in die ältesten Zeiten verliert, zwar gewöhnlich Brama, dem ersten und wahrscheinlich fabelhaften Gesetzgeber der Indier zu, allein höchst wahrscheinlich ist es nur die na-

türliche Absonderung der menschlichen Beschäftigungen, welche sich dort in jenen warmen und fruchtbaren Ländern durch einen allen Neuerungen abholden Geist der Trägheit mehr als anderwärts befestigt hat.

XII. Kapitel.

Einfluß dieser Veränderungen auf die Gerichtsbarkeit und die Rechte der Lehnsherren.

Das Emporsteigen der angelsächsischen Kriegsmannen und Landwirthe zu größerer Rechtssicherheit und Freiheit und die Trennung des Handelsstandes von dem Bauerstande war der Gewalt der Lehnsherren und besonders ihrer Gerichtsbarkeit nicht vortheilhaft. So lange die Kriegslehnleute ihr Gut wiederruflich besaßen und auch die andern Eingesessenen der Lehnsherrschaft entweder eigene Leute oder wiederrufliche Inhaber waren, war der Lehnsherr bei Entscheidung ihrer Streitigkeiten und Bestrafung ihrer Vergehungen durchaus nicht beschränkt. Als aber jene die Erblichkeit ihrer Lehen erlangt hatten, und auch die Letzten größtentheils Zinsbauern (Soccage-Vasallen) geworden waren, mußte er die Anforderung an ihren Gehorsam herabstimmen, und auch im Rechtsprechen größere Mäßigung und Vorsicht beobachten.

Die Lehnsleute waren nicht allein zu Kriegs- und andern Diensten verbunden, sondern mußten auch ihrem Herrn

zu Aufrechthaltung der guten Ordnung und Ruhe in der Herrschaft Beistand leisten. Der Lehnsherr fand es daher am zweckmäßigsten, wenn einer verklagt oder eines Verbrechens angeklagt wurde, nicht aus eigner Macht zu entscheiden, sondern eine Zahl seiner andern Lehnleute zu berufen, und mit ihrem Rath und Beistand die Sache zu untersuchen. Dies war sowohl das Billigste für die streitenden Theile als auch dasjenige Auskunftsmittel, welches dem Ausspruch das meiste Ansehen geben konnte. Diese Gerichtsbeisitzer waren die Pares curiae, waren unter einander und mit den Parteien von gleichem Stande, wurden für jeden einzelnen Fall besonders gewählt, um nicht einen mehr als den andern zu beschweren, und wurden gewöhnlich aus der Nachbarschaft genommen, um die streitigen Thatsachen aus eigener Kenntnis desto besser beurtheilen zu können.

So wurde die Untersuchung durch Inquest oder Schöffengerichte (Juries), welche früher in den Grafschaften und Hundertschaften gewöhnlich war, auch in die Gerichte der Lehnsherrschaften eingeführt; doch waren die Ursachen der Einführung in beiden Fällen nicht die nehmlichen. In den Gerichtshöfen der Grafschaften und Hundertschaften sollten die Schöffengerichte das Erscheinen aller Mitglieder unnöthig machen, und konnten daher als eine Art von Ausschuß, welcher die Stelle der allgemeinen Versammlung vertrat, betrachtet werden. In den Gerichten der Lehnsherren hingegen hatten ihre Entscheidungen an die Stelle der vom Richter allein gesprochenen Urtheile treten müssen, weil dieser über die Lehnleute, die an ihren Besitzungen ein erbliches und unwiederrufliches Recht erlangt hatten, nicht mehr das vorige Ansehen besaß. Die Jury war daher ein weniger volks-

thümliches Institut, als die frühern Gerichte der Grafschaft und Hundertschaft, aber volksthümlicher als die ursprüngliche Rechtspflege in den Herrschaftsgerichten. Man darf auch wohl mit Recht annehmen, daß als die freien Grundeigenthümer in Lehnleute verwandelt wurden, der Gebrauch der Schöffengerichte aus den Grafschaftsgerichten mit in die Herrschaftsgerichte überging.

Es leidet keinen Zweifel, daß diese Form der Rechtspflege nicht blos in England, sondern in allen auf Lehnrecht gegründeten Verfassungen herrschend war. In Frankreich, in Deutschland und in allen Ländern, aus welchen wir von der Verfassung und dem Verfahren der Lehngerichte Kenntniß haben, sind gerichtliche Händel aller Art unter den freien Leuten und den Lehnleuten einer Lehnsherrschaft immer durch Pares curiae geschlichtet worden, und der Richter hatte wenig mehr dabei zu thun, als das Verfahren in Ordnung zu halten und das Urtheil der Schöffen, das Verdict (Veredictum) der Geschwornen zu verkündigen. Die Zahl der Schöffen oder Geschwornen war ursprünglich verschieden, je nachdem das Ansehn und der Reichthum der Parteien, oder die Wichtigkeit des Gegenstandes die Vollstreckung der Entscheidung mehr oder weniger schwierig machten. Das Ansehen dieser Gerichte war zuweilen so gering, daß derjenige, welcher sich durch das Urtheil beschweret fand, das Recht hatte, die Urtheilssprecher zum Zweikampf herauszufordern. Bei der Ausbildung einer regelmäßigen Verfassung und durch das natürliche Streben der Menschen nach allgemeinen Regeln wurde endlich eine bestimmte Zahl von Schöffen herkömmlich und gesetzlich. Zufällige Umstände, auf welche uns hier weiter nichts ankommt, haben in ver-

schiedenen Ländern eine Verschiedenheit in den Zahlen hervorgebracht; in England sind 12, in Schottland 15 Schöffen herkömmlich geworden. Den Zeitpunkt, in welchem Schöffengerichte zuerst in den Gerichten der Lehnsherrschaften allgemein wurde, können wir eben so wenig bestimmen, als die Zeit ihrer Einführung in den Gerichten der Hundertschaften und Grafschaften. Wenn man aber die Umstände erwägt, welche den Lehnsherrn veranlaßten, seine Gerichte auf diese Weise zu bestellen, so wird es wahrscheinlich, daß die Erblichkeit der Lehen die erste Veranlassung dazu gab, und daß diese Einrichtung allgemeiner wurde, so wie die Zahl der erblichen Lehnsleute sich vermehrte. Nach dieser Voraussetzung wäre denn der Gebrauch der Geschwornen in den Herrschaftsgerichten erst gegen das Ende der angelsächsischen Regierung allgemeiner geworden. Einige Alterthumsforscher setzen freilich die erste Spur von Schöffengerichten in die Zeit nach der normännischen Eroberung, allein dieses Misverständnis rührt blos daher, daß man erbliche Lehen überhaupt für später hält, als jene Staatsveränderung.

Ob man gleich jetzt über die Thatsache einig zu seyn scheint, daß in allen auf die Lehnsverfassung gegründeten Reichen in den Gerichten der Lehnsherren das Urtheil durch Schöffen gesprochen wurde, so hat doch der Ursprung dieser Einrichtung große Zweifel und Streitigkeiten erregt. Einige haben gemeint, daß die Geschwornen ursprünglich Eideshelfer (Compurgatores) gewesen seyen, welche ein Angeklagter aufforderte, zugleich mit ihm zu beschwören, daß sie ihn für unschuldig hielten. In den geistlichen Gerichten wurde einer nehmlich für schuldig gehalten, wenn er sich nicht durch einen Reinigungseid von diesem Verdachte befreyte, und in eini-

gen Fällen mußte sein eigener Eid noch von einer bestimmten Zahl Eideshelfer bekräftiget werden. Das Ungerechte, was in dieser allgemeinen Voraussetzung der Schuld liegt, wurde in diesen geistlichen Gerichten freilich dadurch etwas gemildert, daß die Strafe lediglich in einer kirchlichen Vermahnung oder Buße zum Heil der Seele bestehen konnte. Aber dann ging dieses Verfahren auch in die weltlichen Gerichte über, wo es bei weitem drückender wurde.

Das Geschäft der Eideshelfer und der Geschwornen oder Schöffen war aber so gänzlich verschieden, daß die Entstehung des einen aus dem andern durchaus nicht erklärt werden kann. Die Compurgatoren waren bloße Zeugen, die Schöffen hingegen wirkliche Richter. Die Ersten mußten den Eid des Schwörenden bekräftigen, indem sie selbst ihre Ueberzeugung, daß jener die Wahrheit gesagt habe, eidlich aussprachen; die Letzten hingegen waren erwählt, um durch Zeugenverhör und alle andere Arten von Beweismitteln seine Schuld oder Unschuld zu untersuchen. Die Eideshelfer wurden deshalb von den Parteien selbst mit zur Stelle gebracht, die Schöffen hingegen von dem Richter ernannt. Bei den verschiedenen Beschäftigungen beider haben sie daher auch, wie es scheint, gleichzeitig neben einander bestanden, und die Schöffen waren gewohnt, die Wahrheit der Thatsachen durch den Reinigungseid des Verklagten und den Eid seiner Compurgatoren ins Licht zu setzen. Wir können nicht zweifeln, daß dieser Gebrauch ehedem statt fand, da er sich sogar noch jetzt in England in dem sogenannten Wager of law *) erhalten hat.

*) Wager of law, vadiatio legis ist das Anerbieten zum

Zwei Umstände sind jedoch übereinstimmend bei den Compurgatoren und den Schöffen anzutreffen, welche vermuthlich zu ihrer Verwechselung Gelegenheit gegeben haben. Beide waren nämlich vorbunden zu schwören, daß sie die Wahrheit sagen wollten, und beide mußten sich so lange einsperren lassen, bis sie ihre Erklärung gegeben hatten. Daraus folgt aber nicht, daß man die Geschwornen jemals als Eideshelfer hätte betrachten können. Nach den einfachen Ansichten unserer Vorfahren war Schuld oder Unschuld eine bloße Thatfrage, und man glaubte nicht, daß ein Mann, welcher mit dem Hergang der Sache bekannt war, darüber im geringsten zweifelhaft seyn könnte. Zu gleicher Zeit hielt man es aber auch für möglich, daß Leute, die man aus dem Haufen des Volkes gelegentlich auswählte, um über eine Rechtssache zu urtheilen, sich wohl einer unrechtmäßigen Einwirkung hingeben könnten, und man traf daher Vorsichtsmaasregeln, um ihnen jedes Verkehr mit den Parteien oder ihren Verwandten abzuschneiden.

Die Einstimmigkeit, welche bei den Schöffengerichten in England erforderlich ist, und worin sie mit den Compurgatoren übereinkommen, war nicht überall nothwendig. Mon-

---

Eide, und steht dem Wager of battle, vadiatio duelli, dem Anerbieten zum gerichtlichen Zweikampfe, gegenüber, welches beides noch in England statt findet. Doch findet das Anerbieten zum Eide nur bei gewissen Klagen statt, welche man aber deshalb nicht leicht anstellt, und es werden dabei noch jetzt Eideshelfer erfordert. S. Jacob's Law Grammar. 6. Edit. p. 256. Blackstone's Commentar. vol. III. p. 341. Ueb.

tesquieu erklärt sie aus einem Ehrenpunkte. Denn die Pares curiae mußten ihren Ausspruch, wenn er von einem der streitenden Theile gescholten wurde, durch den Zweikampf aufrecht halten, eben deshalb aber auch alle in demselben eingestimmt haben.

Dasselbe gerichtliche Verfahren, welches in den lehnsherrlichen Gerichten herkömmlich war, wurde auch nach und nach in den städtischen Gerichten üblich. Ungeachtet der Freiheit, welche die Handelsstädte erlangt hatten, blieben sie doch ihrem bisherigen Schutzherrn noch einigermaßen unterworfen, und er führte eine ähnliche Verwaltung in ihnen ein, als unter seinen Vasallen bestand. In so fern sie Ländereien im Besitz hatten, wovon sie ihm Grundzins entrichteten, waren sie auch in der That eine Art von Lehnleuten.

Die alte Gerichtsbarkeit der größern Thane oder Landherren wurde auf diese Weise in Gerichtshöfen von zweierlei Art ausgeübt. Die eine, worin das Urtheil mit Zuziehung von Geschwornen gefällt wurde, handhabte die Gerechtigkeit unter den kriegsdienstpflichtigen Lehnleuten und freien Zinsleuten; in der andern, wobei jene Förmlichkeit nicht beobachtet wurde, wurde den in größerer Abhängigkeit befindlichen (eigenen) Insassen der Baronie Recht gesprochen. Die erste war, nach einigen Schriftstellern eigentlich dasjenige, was Court-leet (Mannengericht) genannt wurde, indem es das Gericht der Liti oder freien Leute war. Die zweite Art hingegen, worin der Lehnsherr

sein altes Ansehen beibehielt, wurde zum Unterschied davon Court-baron (Herrschaftsgericht) genannt. *)

Der König war als Lehnsherr in demselben Falle als die großen Thane oder Landherren, und seine Gewalt über seine Lehnsleute wurde durch ihre allmählige Vermehrung auf eine ähnliche Weise eingeschränkt. In den lehnsherrlichen Gerichten des Königs wurden die nehmlichen Einrichtungen und Unterschiede zwischen den Vassallen und hörigen Unterthanen eingeführt, als in den Gerichten des Adels und der lehnfreien Grundherren.

Durch diese Verbesserungen in den lehnsherrlichen Gerichten mußte nothwendig eine gleichförmigere und unparteiischere Rechtspflege hervorgebracht werden, und diese, verbunden mit den Fortschritten des bürgerlichen Lebens überhaupt, mußten eine Vermehrung der Geschäfte in den Gerichtshöfen zur Folge haben. Mit dem Zunehmen des Wohlstands in den untern Ständen des Volkes wurden auch die Rechtshändel zahlreicher, und da sie überdem von Standesgenossen der Parteien geschlichtet wurden, so konnte dabei eine umständliche und gründliche Erörterung der Sache nicht wohl umgangen werden. Da hierdurch die Ausübung des Richteramtes lästiger und schwieriger wurde, so suchten der König und die Landherren, welche bisher gewohnt gewesen waren in ihren Herrschaftsgerichten sowohl bei bürger-

*) Nath. Bacon's discourse of the laws and government of England etc. collected from some manuscr. notes of John Selden. 1646. ch. 33. — Mirror of Justice. Muratori Antiqu Ital. T. I. diss. 13. „Liti ac Litones idem ac Lassi et Liberti censentur.“

lichen als peinlichen Rechtssachen den Vorsitz zu führen, sich eines Theils dieser Mühe dadurch zu entledigen, daß sie ihre Stelle durch deputirte Richter vertreten ließen. Die Amtsgewalt dieser Unterbeamten wurde durch eben die Ursachen, welche zu ihrer ersten Bestellung Anlaß gegeben hatten, in der Folge immer mehr erweitert. Ihre Machtgeber nahmen immer seltener an der Verwaltung der Gerechtigkeit Theil, und so wurden jene, indem ihnen die Rechtspflege ganz überlassen blieb, endlich die ordentlichen Richter ihres Bezirks.

Der Uebergang des Richteramts von den Grundherrn auf deputirte Richter legte den Grund zu einer sehr wichtigen Veränderung in der Gerichtsverfassung. Die vollziehende und richterliche Gewalt, welche ursprünglich in den Händen der Landherrn vereinigt war, wurde auf diese Weise von einander getrennt, und da nun eigene Beamte für die Rechtspflege bestellt waren: so konnten diese mehr Aufmerksamkeit auf die Rechtssachen wenden, mußten aber dadurch auch mehr Uebung und Kenntnis in denselben erlangen. Die Richter einer Baronie, obgleich vom Baron bestellt, hatten doch ihre eignen Ansichten über Recht und Unrecht, und waren zuweilen in dem Falle, ihr Amt ohne Rücksicht auf den Vortheil ihrer Machtgeber verwalten zu müssen. Die wohlhabendsten Vasallen mußten die tauglichsten scheinen, die Würde des Richteramtes zu behaupten, und alles dies wirkte zusammen, dieses Amt nicht nur den einmal erwählten Personen für ihre Lebenszeit zu übertragen, sondern es sogar hie und da erblich werden zu lassen. In beiden Fällen wurde der Richter von dem Landherrn, auf dessen Auftrag sich seine Amtsgewalt gründete, beinahe ganz un-

abhängig. Doch ist nicht zu läugnen daß die königlichen Richter noch lange nach der Zeit, von welcher wir jetzt sprechen, von ihrem Amte nach Belieben entlassen werden konnten.

Ein ausgezeichneter politischer Schriftsteller hat die Trennung der richterlichen Gewalt von der königlichen Macht für eine Hauptquelle der bürgerlichen Freiheit der Engländer erklärt. Merkwürdig ist aber für denjenigen, welcher die Entwickelung menschlicher Angelegenheiten beobachtet, die Entdeckung, daß so wichtige Einrichtungen keineswegs ein Werk der vorausberechnenden Klugheit sind, noch etwa einem auf die Unbeschränktheit seiner Macht eifersüchtigen Monarchen abgenöthigt wurden, sondern daß sie ihren Entstehungsgrund ganz allein in dem Bestreben des Königs und der Landherrn haben, sich von einer Beschwerlichkeit ihrer Würde loszumachen. Der höhere Entstehungsgrund lag freilich in jener Theilung der Arbeit, welche bei dem Fortschreiten der bürgerlichen Gesellschaft jedem Stande seine eigenthümlichen und ausschlieslichen Beschäftigungen anweist.

Sobald aber das Richteramt zum ausschlieslichen Geschäft besonderer Beamten geworden war, trat auch die Nothwendigkeit einer Belohnung für ihre Bemühungen ein. Diese erhielten sie ohne Schwierigkeit durch die Ausübung ihres Amtes selbst, indem der Lehnsherr, von welchem sie bestellt waren, ihnen erlaubte, von den streitenden Theilen gewisse Gebühren zu erheben, und diese Gebühren, welche bei jedem Schritte des gerichtlichen Verfahrens nach Verhältnis der Mühe des Richters entrichtet werden mußten, waren nicht nur hinreichend, den Richter selbst zu besolden,

sondern gaben auch noch einen ansehnlichen Ueberschuß für den Gerichtsherrn, welcher sich darüber von seinem Gerichtshalter genaue Rechnung legen ließ. Um hierbei jeden Unterschleif unmöglich zu machen, mußte ein Gerichtsschreiber für den Gerichtsherrn den Verhandlungen beiwohnen, und sie schriftlich aufzeichnen. Daraus entstand denn, allem Ansehn nach, nicht nur in England, sondern in allen Ländern, wo das Lehnwesen herrschte, die Gewohnheit, die richterlichen Entscheidungen in Schriften aufzubewahren, obgleich nachher dieser Gebrauch zu höhern Zwecken des Rechts beibehalten und ausgebildet worden ist. Auch der König zog aus den Gerichtsgebühren in seinen eigenen Besitzungen bedeutende Einkünfte, welche nachher einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachten.

Bei dieser Art, für die Besoldung der Richter zu sorgen, hatten diese augenscheinlich ein Interesse dabei, ihre Gebühren durch Begünstigung der Streitsucht und Vervielfältigung der gerichtlichen Förmlichkeiten zu vermehren. Dies wurde also ein neuer Bewegungsgrund, auch in den Herrschaftsgerichten das Urtheil durch Geschworne einzuführen, um die ungebührlichen Verzögerungen der Rechtspflege abzuschneiden. Allein auf der andern Seite läßt sich auch nicht läugnen, daß die, wenn auch durch eignen Vortheil belebte, Thätigkeit und Wachsamkeit der Richter in jenem rohen Zeitalter durch Unterdrückung der Gewaltthätigkeit und Aufrechthaltung der Ordnung größern Nutzen stiftete, als sie durch Beförderung der Streitlust und Einführung weitläuftiger und zweckloser Förmlichkeiten Schaden thun konnte.

XIII. Kapitel.
Geistliche Gerichte.

Während der Adel seine Macht durch Beschränkung der königlichen Gewalt immer mehr zu erweitern suchte, ging der geistliche Stand mit raschen Schritten seinem Ziele entgegen, sich ein von beiden unabhängiges Ansehn zu verschaffen. Die Rohheit und abergläubische Unwissenheit, welche nach dem Umsturze des römischen Staats herrschend geworden war, kam dem Streben zu statten, welches in dem Geiste der ganzen westeuropäischen Kirchenverfassung lag, die Macht und die Reichthümer der Kirche zu vermehren. Man hätte daher, wenn man blos auf die Wirkung des um sich greifenden Aberglaubens sieht, glauben sollen, daß die Geistlichkeit in ihren Anmaßungen gerade in den Ländern die schnellsten Fortschritte machen müßte, welche von den Antrieben zur geistigen Ausbildung am weitesten entfernt, und worin die Völker durch Unwissenheit und Einfalt für die Leitung ihrer geistlichen Führer am empfänglichsten waren. Allein es erfolgte gerade das Entgegengesetzte. Die Länder, welche dem Sitze der Päpste und ihrer weltlichen Herrschaft am nächsten lagen, waren auch dem Einflusse jener künstlichen Politik mehr ausgesetzt, welche, indem sie keinen Umstand unbenutzt ließ, zu Erweiterung der Macht und der Rechte der Kirche nicht weniger beitrug, als die hohe Würde und das Ansehen ihres Ober-

hauptes. Das Recht der Zehnten, jene ungeheure Auflage zum Unterhalt der Geistlichen, welches ein Beweis von einer fast unbegreiflichen Herrschaft über die Gemüther ist, wurde daher in Frankreich und einem großen Theile Italiens schon zu den Zeiten Karls des Großen eingeführt, welche der Regierung Egberts in England entsprachen, und von da aus verbreitete es sich erst Schritt vor Schritt durch das übrige Europa. In England wurde es unter den Regierungen Alfreds und Athelstans begründet, indem diese sonst so patriotisch gesinnten Regenten sich vermuthlich außer Stand sahen, dem Strome der Zeit zu widerstehen, und diese drückende Besteurung abzuwenden.

So wie diese immer zunehmenden Reichthümer der Geistlichkeit eine Folge des blinden Eifers und der allgemeinen Verwilderung des Volkes waren, so trugen sie auch wieder dazu bei, die kirchlichen Lehren immer mehr durch abergläubische Meinungen und Gebräuche zu verunstalten. Die wahren geselligen Tugenden, welche durch ihren innern Werth zur Nachfolge auffordern und uns meistens nichts zu kosten scheinen, wurden durch das vermeintliche Verdienst der Bußen und Peinigungen verdunkelt, welche sich die Menschen in dem Wahn auflegten, den Zorn ihres beleidigten Gottes dadurch zu besänftigen. Dies wurde bei allen Ständen für etwas Verdienstliches gehalten, besonders aber bei den Geistlichen, welche darin andern mit ihrem Beispiel vorangehen mußten. Vorzüglich suchten die Mönche, welche, ihrer ursprünglichen Ordens-Einrichtung nach, keine andere Gelegenheit sich auszuzeichnen hatten, durch ein strenges Leben und harte schmerzliche Büßungen die Bewunderung der Menschen auf sich zu ziehen. So wie ihr

Ruhm bei dem Volke stieg, so vermehrten sich auch ihre Reichthümer und ihr Einfluß in kirchlichen Angelegenheiten, ja sogar in den Angelegenheiten des Staats. Von dem festen Lande von Europa verbreiteten sich diese Ansichten und Bestrebungen auch nach Britannien, wo wir in der Mitte des zehnten Jahrhunderts den heiligen Dunstan an der Spitze der Klostergeistlichkeit in einem solchen Ansehen finden, daß er die ganze Verwaltung des Reiches beliebig lenkte, und selbst den Thron nach seinem Willen besetzte.

Unter allen Entbehrungen, welche die Ordensregel auflegte, wurde die Verpflichtung zur Keuschheit für die wichtigste gehalten, theils wegen der Kraft, welche zu Ueberwindung der stärksten Triebe der Menschen nöthig ist, theils wegen des Abscheus, welchen eine unregelmäßige Befriedigung dieser Triebe zuweilen erregt. Dies war nun der Gegenstand unaufhörlicher Declamationen der englischen Klostergeistlichen, indem sie ihre Nebenbuhler, die Weltgeistlichen, dadurch in der Meinung des Volkes herabzusetzen trachteten, daß sie die ehelichen Verhältnisse derselben als unverträglich mit der Reinheit eines christlichen Seelenhirten darstellten, die Frauen der Pfarrer für Concubinen und ihre Kinder für uneheliche ausgaben. Obgleich diese Lehre jener fanatischen Eiferer erst in einer spätern Zeit angenommen und in Ausübung gebracht wurde: so scheint sie doch schon damals die Meinung des Volkes für sich gehabt zu haben.

Frühe schon fand die Geistlichkeit durch ihre Verhältnisse in der Gesellschaft, und durch das Ansehen, welches sie behauptete, Veranlassung, richterliche Geschäfte an sich zu ziehen, und eigne Gerichtshöfe zu errichten. Schon vor Constan-

tins Uebertritt zum Christenglauben, als sie von der weltlichen Regierung noch keinen Schutz, vielweniger Unterstützungen zu erwarten hatten, führten sie eine strenge Aufsicht über den Wandel und Glauben der Christen, und stießen, nach wiederholten fruchtlosen Warnungen, diejenigen, welche sich von kirchlich verdammten Lehren oder Sitten nicht abbringen ließen, aus ihrer Gemeinschaft. Anfangs wurde diese Gerichtsbarkeit zwar von den Geistlichen, aber doch mit Zuziehung der geachtetesten Laien ausgeübt; allein als der Eifer der letzten bei weiterer Verbreitung des Christenthums etwas zu erkalten anfing, vernachlässigten sie zuerst die Erfüllung dieser Pflicht, und verloren mit der Zeit auch das Recht dazu gänzlich an die Geistlichen. Als sich darauf die bischöfflichen Diöcesen gebildet hatten, übte der Bischoff mit sämmtlichen Geistlichen des Bezirks diese Gerichtsbarkeit über die Einwohner desselben aus; nach und nach als bei dem zunehmenden Reichthum der Kirche die Abstufungen des Ranges unter den Clerikern entstanden waren, blieben die Geringern, nehmlich die Pfarrer, aus dieser Versammlung weg, und die ganze Kirchenzucht kam also in die Hände des Bischoffs und der Geistlichkeit seiner Kathedral-Kirche. Die bischöfflichen Gerichte, welche in allen Diöcesen des Reiches nach einem gleichförmigen Plane eingerichtet wurden, standen unter der Aufsicht der höhern Gerichte des Erzbischoffs, und als das Ansehn des Papstes seinen höchsten Gipfel erreicht hatte, so kamen auch die Appellationen von den erzbischöfflichen Gerichten an den Papst in Gebrauch.

Zugleich mit dieser richterlichen Gewalt in geistlichen Dingen erlangte die Geistlichkeit auch weltliche Gerichtsbar-

keit. Es ist oben schon auseinander gesetzt worden, wie die Kirche durch Vermächtnisse zu frommen Zwecken sich zu bereichern gewußt hatte, und die höhere Geistlichkeit, sowohl die weltliche, als die geistlichen Orden große Landeigenthümer geworden waren. In den neuen germanischen Reichen wurde die lehnrechtliche Verfassung auch auf die liegenden Güter der Kirche ausgedehnt. Einen großen Theil derselben vergab der Bischoff oder der Abt an Kriegsmannen und leibeigene Bauern, und behielt über sie alle Gewalt und Gerichtsbarkeit eines weltlichen Lehns- und Grundherrn. Die Ländereien, welche die Frömmigkeit oder irgend andere Veranlassung in den Besitz der Kirche gebracht hatten, wurden in der Folge eben so, wie die Lehnsherrschaften der Laien, durch freiwillige Unterwerfung der geringern Grundeigenthümer vergrößert, welche den Schutz der Kirche damit erkauften, daß sie ihr ihre bisher lehnfreien Besitzungen zu Lehn auftrugen. Diese höhere Geistlichkeit konnte sogar in vielen Fällen einen kräftigern Schutz gewähren, als die Laien unter den Landherren, da sie nicht allein selbst als Lehnsherrn mächtig waren, sondern auch den geistlichen Arm der Kirche dazu in Bewegung setzen konnten. Sie ließen auch diesen Vortheil nicht unbenutzt, und indem sie sich der untern Volksklassen auf eine geschickte Weise annahmen, wurden ihnen verhältnismäßig immer mehr Lehngüter aufgetragen.

Hierdurch wurde also der Bischoff sowohl mit bürgerlicher als kirchlicher Gerichtsbarkeit bekleidet. Die erste übte er über die Eingesessenen seiner eignen Besitzungen aus, die letzte erstreckte sich über alle Einwohner seines bischöfflichen Sprengels. Kraft der ersten handhabte er die

Strafrechtspflege, und entschied die Streitigkeiten unter seinen Vassallen und Zinsleuten; vermöge der letzten untersuchte er den Glauben und Lebenswandel seiner Untergebenen, und belegte sowohl Ketzereien als Unsittlichkeit mit kirchlichen Bußen.

Es ist leicht einzusehen, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit des Bischoffs ihm oft zum Vorwand diente, auch seine bürgerliche Jurisdiction auszudehnen. Jedes Verbrechen, jede Uebertretung einer gesetzlichen Vorschrift kann als eine Sünde, als ein Vergehen gegen die Gottheit betrachtet werden, und also nach dem System der Kirchenzucht zu einem Gegenstand kirchlicher Strafen gemacht werden. Was nun irgend eine Klage bei dem weltlichen Richter begründete, konnte auch das geistliche Richteramt in Bewegung setzen. Zwar gingen beide von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus, da der letzte immer nur für das eigne Seelenheil des Sünders in einer künftigen Welt zu sorgen vorgab. Als aber die Kirche ihr Ansehen im Volke einmal hinlänglich befestigt hatte, so war es nicht schwer, ihren Entscheidungen eine solche Wendung zu geben, daß sie auch die irdischen Güter dieses Lebens betrafen. Denn die Verurtheilung zu einer kirchlichen Buße war zugleich mit der Vorschrift verbunden, den Beleidigten zu entschädigen, oder auch wohl sich einer öffentlichen Bestrafung zu unterwerfen.

Diese Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit ging in den verschiedenen Ländern von Europa und in Beziehung auf die verschiedenen Stände nach Verschiedenheit der Umstände bald schneller bald langsamer vor sich. Zuerst wurde

sie in Beziehung auf die Geistlichen selbst zu Stande gebracht.

Um die Würde und das Ansehen der Kirche zu behaupten, mußte sie durchaus über den Lebenswandel ihrer eignen Mitglieder genaue Aufsicht halten, und, indem sie jedes Vergehen mit unparteiischer Strenge ahndete, jedes Aergernis auf das sorgfältigste zu vermeiden suchen. Dabei wurde es ihr auch am leichtesten, die Geistlichen zu Befolgung ihrer Decrete zu nöthigen; denn so wie die christliche Kirche eine gesetzliche Verfassung bekommen hatte, war es auch Regel geworden, daß die Excommunication eines Geistlichen den Verlust seiner Pfründe nach sich ziehen müsse, weil eine aus der christlichen Gemeinde ausgeschlossene Person doch unmöglich noch ein kirchliches Amt versehen konnte. Wegen der Strenge, welche die Kirche gegen ihre Beamten ausübte, brachte man Klagen gegen dieselben lieber bei den geistlichen als den weltlichen Gerichten an, und selbst bürgerliche Forderungen machte man dort gegen sie geltend.

Nachdem dieser Gebrauch einmal allgemein geworden war, betrachteten die Kleriker dies sogar als ein besonderes Vorrecht ihres Standes. Man behauptete, daß das Amt und der Stand eines Geistlichen auch bei der richterlichen Beurtheilung seiner Handlungen besondere Schonung erfordere, und daß daher der weltliche Richter dieselben nicht schicklich vor sein Gericht ziehen könne, sondern der Kirche allein die Gerichtsbarkeit darüber zustehe. Mit der steigenden Macht der Kirche wurde daher die Exemtion der Geistlichen von den weltlichen Gerichten fast in der ganzen Christenheit anerkannt. In der römischen Diöces

wurde sie durch ein Gesetz Alarichs eingeführt, welches verordnete, daß die Geistlichkeit in der ersten Instanz nur bei dem bischöfflichen Gerichte belangt werden solle, von dessen Aussprüchen jedoch eine Appellation an die bürgerliche Obrigkeit statt fand. Im östlichen Reiche erhielt die niedere Geistlichkeit für bürgerliche Klagsachen ein gleiches Privilegium durch eine Verordnung Justinians; peinliche Klagen hingegen, wenn sie nicht wirkliche kirchliche Sachen waren, konnten sowohl bei den geistlichen als weltlichen Gerichten angebracht werden. Die höhere Geistlichkeit aber und die Nonnen konnten in allen Fällen das Erscheinen vor dem weltlichen Richter verweigern. *)

Als die Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit einmal völlig festgestellt war, welches mit Ausnahme weniger Fälle im westlichen Europa allgemein statt fand, war die Kirche in der That von dem Staate ganz unabhängig geworden. Was auch die Gesetzgebung eines Landes für Verordnungen aufstellen mochte, so waren sie für die Geistlichen ohne Verbindlichkeit, weil sie nur wegen Uebertretung derjenigen gestraft werden konnten, welche die Kirche in ihren Gerichten für gültig zu erkennen gut gefunden hatte. **)

Auch über die Laien wußte sich die Geistlichkeit in allen Angelegenheiten, wo der Vortheil der Kirche im Spiele war, oder worin nur eine entfernte Beziehung auf kirch-

---

*) S. Nov. 79. 83. 123. Giannone Gesch. v. Neapel.

**) Doch fand diese Exemtion der Geistlichen bei einigen wichtigern Verbrechen, als Hochverrath und Kirchenraub, nicht statt.

liche Gegenstände zu finden war, eine gleiche Gerichtsbarkeit zu verschaffen. In England geschahen diese Eingriffe in die Rechte der bürgerlichen Obrigkeit erst nach der normännischen Eroberung, und gehören daher nicht zu den gegenwärtigen Betrachtungen. Während der angelsächsischen Regierung machte die Geistlichkeit noch keinen Anspruch auf eine ihr zustehende Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten der Laien; sie legte aber den Grund zu demselben, indem sie sich das Recht anmaßte, den bürgerlichen Obrigkeiten bei der Entscheidung der Rechtssachen Beistand zu leisten. Da die bischöfflichen Sprengel mit den Grafschaften einerlei Gränzen hatten, so saß der Bischoff mit dem Grafen oder Sheriff als Richter in den Grafschaftsgerichten, und eben so scheint der Landdechant, dessen Bezirk sich immer über eine Hundertschaft erstreckte, mit dem Centenarius die Rechtshändel unter den Eingesessenen des Kreises geschlichtet zu haben. Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß sich diese Verbindung der geistlichen und weltlichen Macht sogar noch weiter herab erstreckt habe, und daß auch in den Gerichten der Zehntschaft der Pfarrer dem Zehntmann beigeordert gewesen ist. Zwar sind die Nachrichten der Geschichtschreiber zu unbestimmt und allgemein, um darüber etwas Gewisses zu behaupten; indessen wird jene Vermuthung doch durch die Uebereinstimmung in den Gränzen des Kirchspiels und der Zehntschaft und durch die Analogie von den höhern Gerichten einigermaßen gerechtfertigt.

Diese Einrichtung der sächsischen Gerichte war eine natürliche Folge des Einflusses, welchen sowohl die geistlichen als weltlichen Obern in ihren Bezirken besaßen. Zugleich

war diese Verbindung sehr zweckmäßig, denn durch sie wurden die Grundsätze der Rechtspflege gegenseitig so gemildert, daß sie dem Vortheil und den gerechten Wünschen aller Klassen des Volkes entsprechen konnten. Die Einsichten und Erfahrungen jener Zeiten waren aber zu beschränkt, um die Nachtheile vorherzusehen, welche daraus entstehen konnten, das geistliche Vorsteher der Gerichte ihre spitzfindige Schul-Casuistik in die einfachen geraden Aussprüche des gesunden Rechtsgefühls mischten, uud daß überhaupt ein Theil der gerichtlichen Gewalt in die Hände eines Standes gelegt wurde, welcher seine höhere Geistesbildung leicht dazu misbrauchen konnte, die Oberhand über die weltlichen Beamten zu gewinnen, und ein abgesondertes Standes-Interesse auf Kosten des allgemeinen Wohls zu befördern.

XIV. Kapitel.

Veränderungen in der Wittena-Gemote.

Die Fortschritte in den Verhältnissen des Grundeigenthums und in dem ganzen Zustande des Volkes, von welchen wir eben Rechenschaft gegeben haben, mußten auch in der Verfassung und dem Geschäftsgange der Wittena-Gemote bedeutende Veränderungen hervorbringen. Da dieser Nationalrath aus allen freien Landeigenthümern bestand, deren Besitzungen, nach den Umständen, unter welchen die ursprüngliche Vertheilung erfolgte, im Allgemeinen nur von geringem Umfange seyn konnten: so mußte er nach der Ver-

einigung der sieben Reiche eine sehr zahlreiche und ziemlich unruhige Versammlung bilden. Die Maasregeln, welche dabei zur Sprache kamen, wurden, wie es scheint, von den mächtigsten und einflußreichsten Mitgliedern vorgeschlagen, und die Beschlüsse nicht eben mit sorgfältiger Zählung der Stimmen, sondern durch allgemeine Beifallsbezeigungen zu Stande gebracht, in welche wohl außer den eigentlichen Stimmberechtigten auch das umstehende Volk mit einstimmte. Dies meinen höchst wahrscheinlich die ältern Geschichtschreiber, wenn sie von der Gegenwart des Volkes in der Wittena-Gemote und von der vom Volke gegebenen Zustimmung in die Beschlüsse derselben sprechen.

Diese Mischung von Aristokratie und Demokratie, welche in der ältern Verfassung der Wittena-Gemote anzutreffen war, mußte in verschiedener Hinsicht der Krone ganz vortheilhaft seyn. In einer so zahlreichen und unordentlichen Versammlung konnte durch geschickte Behandlung der Parteien und Führung der Berathschlagungen sehr viel ausgerichtet werden, und der König hatte, als oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, mannigfaltige Gelegenheit, seine Lieblingsentwürfe durchzusetzen, und andere Maasregeln, welche ihm unangenehm waren, abzulenken und bei Seite zu setzen.

Die Verwandlung des freien Eigenthums in Lehn, wozu während der sächsischen Herrschaft die kleinen Grundbesitzer genöthigt waren, um den Schutz eines Mächtigern zu erkaufen, entfernte sie aus der Wittena-Gemote, und brachte sie unter die Gerichtsbarkeit und die Oberherrlichkeit des Thans, welchen sie zu ihrem Beschützer gewählt hatten. Da sie seine kriegsdienstpflichtigen Vasallen wurden, so mußten sie an

seinen Fehden Theil nehmen, und seinen Fahnen folgen. Sie mußten seinen Gerichtshof besetzen, und ihm bei Entscheidung der Rechtshändel, so wie bei der Berichtigung anderer Angelegenheiten unter seinen Vassallen Beistand leisten. Wegen dieses untergeordneten Verhältnisses konnten sie nicht in derselben Rathsversammlung mit ihrem Lehnsherrn sitzen und mit ihm über öffentliche Angelegenheiten berathschlagen; sie wurden vielmehr in der Wittena-Gemote nun von demjenigen vertreten, welchem sie für seinen Schutz Gehorsam und Treue schuldig geworden waren.

In dem Verhältnis, wie die Zahl der Lehnleute des Adels im Reiche immer größer wurde, nahm die Zahl der Mitglieder der Wittena-Gemote ab, und das Sitz- und Simmrecht in derselben beschränkte sich endlich auf einige wenige mächtige Landherren, welche die Lehnherrlichkeit über ausgedehnte Bezirke an sich gebracht und die Einwohner ihrer Herrschaft unterworfen hatten.

So nachtheilig diese Veränderung dem Könige war, eben so nachtheilig war sie auch für den größern Haufen des Volkes. Denn obgleich auch die Lehnleute der Krone in demselben, vielleicht auch noch in einem größern Verhältnisse zahlreicher geworden waren, als die Lehnleute des Adels; so konnte doch der König sein voriges Uebergewicht bei der Entscheidung allgemeiner Angelegenheiten nicht mehr behaupten. Je geringer die Zahl der Edlen geworden war, aus welchen die Nationalversammlung bestand, desto schwerer wurde es, sie nach den Absichten des Königs zu leiten, oder von einem Entwurfe abzubringen, den Ehrgeiz oder Eigennutz ihnen einmal eingegeben hatte. Durch zufällige Verbindungen der Häupter erlangten sie zuwei-

len eine Macht, welcher der König nicht gewachsen war, und wurden in den Stand gesetzt, nicht nur ihre eigenen Freiheiten zu vertheidigen, sondern auch von den königlichen Vorrechten immer mehreres an sich zu reißen. Dem Könige blieb häufig nichts übrig, als die Aussprüche der Wittena-Gemote mit dem Schwerde zu vernichten. Aber auch darauf waren diese stolzen und ehrgeizigen Barone in der Regel wohl vorbereitet, und öfters zog der König, wenn sie umringt von ihren Vasallen, bewaffnet und schlagfertig in der Versammlung erschienen, gegen sie den Kürzern. Gar oft konnte er nicht umhin, ihren Forderungen nachzugeben, und irgend eine günstige Gelegenheit abzuwarten, wo er das Bewilligte zurücknehmen konnte.

So lange in den ersten Zeiten der angelsächsischen Verfassung die Zahl der freien Grundeigenthümer noch groß, hingegen der Umfang ihrer Besitzungen in der Regel klein war, war auch kein Standesunterschied unter ihnen zu bemerken. Zwar mochte sich durch Kriegsruhm und andere Vorzüge einer vor dem andern hervorthun, allein diese zufälligen und vergänglichen Eigenschaften konnten kein bleibendes Uebergewicht oder erbliche Vorrechte gewähren. Als aber wenige große Landherren das Eigenthum ausgedehnter Landstriche an sich gebracht hatten, waren höhere Würde und Macht davon eine nothwendige Folge, und diejenigen kleinern Grundbesitzer, welche noch so glücklich gewesen waren, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, sanken wenigstens in äußerm Ansehen unter jene herab. Sie hatten nur über wenige Lehnleute zu gebieten, waren kaum im Stande, sich selbst zu vertheidigen, und wurden von dem Streben nach Einfluß

und Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten durch die Gefahren abgeschreckt, welchen ihr Eigenthum und ihre persönliche Sicherheit ausgesetzt war. Sie mußten mit ihren Nachbaren in Friede zu leben suchen, und jeden Anlaß zu Eifersucht und Rache der Mächtigern auf das sorgfältigste vermeiden. In der Wittena-Gemote verhallte ihre Stimme ungehört, oder wurde, wenn sie von der Meinung der Großen abwich, mit Hohn und Verachtung aufgenommen. Sie hatten also wenig Versuchung, in einer Versammlung zu erscheinen, in welcher sie beständigen Demüthigungen ausgesetzt waren, und nichts zu wirken vermochten. Daher blieben sie nach und nach gänzlich daraus hinweg, und ihre Abwesenheit wurde, die seltenen Fälle ausgenommen, wo etwa an der Einstimmung des größern Theils der Nation besonders viel gelegen war, kaum bemerkt, oder nicht ungern gesehen.

Diese ungleiche Vertheilung des Grundeigenthums, welche eine so wesentliche Verschiedenheit in dem Ansehen und der Bedeutung der Einzelnen hervorbrachte, mußte nach und nach zu einer wahren Standesverschiedenheit führen, und der Besitz eines Vermögens, wovon jemand mit einem bestimmten Aufwande leben konnte, ihm auch Ansprüche auf die damit verknüpfte Würde geben. So wurden in den letzten Zeiten der angelsächsischen Verfassung diejenigen Edlen, welche vierzig Hufen (Huten, Hides) Land besaßen, von den geringern Eigenthümern in Beziehung auf Rang und Stand sehr scharf unterschieden. Dies erhellt aus einer Stelle in der Chronik von Ely, wo eines Mannes erwähnt wird, welcher, obgleich von edler Geburt, doch nicht

unter die Vornehmen gerechnet wurde, weil er nicht vierzig Hufen Land in Besitz hatte. *)

Auf diese Stelle sind zwei Behauptungen gegründet worden, welche aber durchaus nicht daraus erwiesen werden können. Die eine ist, daß der Besitz von vierzig Hufen Land schon bei der ersten Einwanderung der Angelsachsen in Britannien einen bestimmten Standesvorzug gegeben habe, obgleich der Urheber jener Stelle nur von dem spricht, und zwar auch dies nur im Vorbeigehen, was zu den Zeiten Edwards des Bekenners galt. Die andere ist, daß alle diejenigen, deren Land nicht vierzig Hufen betrug, in der Wittena-Gemote gar kein Stimmrecht gehabt hätten. Allein von diesem Stimmrecht spricht jene Stelle gar nicht; es ist nicht der entfernteste Grund vorhanden, sie darauf zu beziehen, sondern es wird blos der Betrag der Ländereien erwähnt, dessen Besitz erforderlich war, um unter den größern Landherren, den Vornehmen, Platz zu nehmen. Es folgt weder aus dieser noch aus irgend einer andern Stelle eines gleichzeitigen Geschichtschreibers, daß selbst in den letzten Zeiten der angelsächsischen Regierung die Besitzer solcher großen Ländereien die einzigen gewesen sind, welche zum Erscheinen in der Wittena-Gemote berechtigt waren, obgleich wohl zu glauben ist, daß die Reichern auch diese Versammlung am regelmäßigsten besucht haben werden.

Die höhere Würde, welche Grundeigenthum von einer bestimmten Größe einem Theile des Adels zu den Zeiten

*) Historia Eliensis L. II. c. 40. Habuit enim (nehmlich der Abt von Ely) fratrem Gudmundum vocabulo, cui filiam praepotentis viri in matrimonium conjungi paraverat. Sed quoniam ille quadraginta hidarum terrae dominium minime obtineret, licet nobilis esset, inter proceres tunc numerari non potuit, eum puella repudiavit."

Edwards des Bekenners gewährte, verdient indessen eine um so genauere Betrachtung, als sie sich nach der normännischen Eroberung immer mehr hervorhob, und den Grund zu jenem bekannten Unterschiede zwischen den größern und geringern Baronen legte, welcher so wichtigen Einfluß auf die Veränderungen der Constitution gehabt hat.

So wie die Wittena-Gemote durch das Wegfallen mancher freien Landeigenthümer vermindert wurde: so könnte man wohl fragen, ob sie nicht auf der andern Seite durch das Emporsteigen einiger Mitglieder des Bauernstandes (der Churles), welche nach dem Gesetze Königs Athelstan durch den Besitz von fünf Hufen Landes die Rechte der Thane erhielten, einigen Zuwachs erhalten habe. Es finden sich darüber folgende Bemerkungen. Erstens, obgleich manche Bauern in den spätern Perioden der angelsächsischen Regierung frei und selbst reich geworden waren, so ist es doch wahrscheinlicher, daß sie ihre Güter demungeachtet nach Lehnrecht, als daß sie solche als lehnfrei besessen haben, und sie konnten daher nur zu den geringern Thanen gerechnet werden, welche in der Wittena-Gemote keine Stimme hatten. Zweitens, wenn sie aber auch lehnfreies Grundeigenthum erworben hätten, und also genau genommen zum Erscheinen in der Wittena-Gemote berechtiget gewesen wären, so war doch zu der Zeit, als jenes Gesetz gegeben wurde, ein viel größerer Besitz als von fünf Hufen Land erforderlich, um in jener Versammlung mit Ansehen auftreten zu können, und das Stimmrecht in derselben zu einem wünschenswerthen Gegenstande zu machen. Daher war dies ein Vorrecht, welches sie mehr Ursache hatten, wegen der damit verknüpften Unbequemlichkeit abzulehnen, als auf die Ausübung desselben einen Werth zu legen.

Eben so könnte auch die Frage seyn, ob die Kaufleute, welche drei Reisen über das Meer gemacht, und dadurch, nach einem andern Gesetze eben dieses Fürsten, die Rechte eines Thans erlangt hatten, zugleich Mitglieder der Wittena-Gemote wurden. Da aber diese kaufmännischen Abenteurer gar kein Land oder anderes Vermögen zu besitzen brauchten, so ist es gar nicht wahrscheinlich, daß man ihnen verstattet haben werde, neben dem alten Adel einen Sitz in dem höchsten Rathe der Nation einzunehmen. Auch in diesem Falle ist allem Ansehen nach nur die Würde eines geringern Thans als Belohnung kaufmännischen Unternehmungsgeistes verheißen worden, welche, ob sie gleich nicht mit Sitz und Stimme in der Wittena-Gemote verknüpft war, doch schon ihren Inhaber weit über seinen ursprünglichen Stand eines Bauern oder Handwerkers empor hob.

So wie es nicht scheint, daß einzelne Kaufleute, welche nicht etwa als Landeigenthümer dazu berechtigt waren, einen Sitz in der Wittena-Gemote hatten; so findet sich auch kein Beweis dafür, daß der Handelsstand im Ganzen, selbst in den letzten Zeiten der angelsächsischen Regierung, das Recht gehabt habe, durch Abgeordnete in dieser Versammlung zu erscheinen. Dies erhellt aus dem, was über die Verfassung derselben oben schon beigebracht worden ist. Die Thatsachen, aus welchen hervorgeht, daß in der sächsischen Wittena-Gemote weder Abgeordnete von Städten noch von dem Stande der kleinern Grundeigenthümer gesessen haben, müssen auf den ganzen Zeitraum der englischen Geschichte vor der normännischen Eroberung bezogen werden. Wenn nach der ursprünglichen Verfassung keine Repräsentanten der Städte und Grafschaften an dieser Versammlung Theil nahmen, so würde ihre nachherige Zulassung, zumal wenn sie in der

letzten Zeit der sächsischen Periode, in welcher die geschichtlichen Ereignisse schon mehr Gewißheit erhalten, erfolgt wäre, zuverlässig von irgend einem Schriftsteller bemerkt worden seyn. Allein, so wichtig auch dieser Punkt für die Verfassung war, und so unwahrscheinlich es ist, daß er ganz unbemerkt vorübergegangen wäre: so findet sich doch weder bei frühern noch spätern sächsischen Geschichtschreibern davon die leiseste Spur.

Doch waren die Fortschritte der Künste und Gewerbe gegen das Ende der angelsächsischen Periode schon so bedeutend, daß einige Städte nicht nur ansehnlich erweitert wurden, sondern auch ihre Einwohner sich von den Abgaben und Diensten, welchen sie anfänglich unterworfen waren, frei machen konnten. Sie erlangten das Recht, zum Behuf ihres Handels Genossenschaften oder Gilden zu stiften, welche der Keim wurden, aus welchem sich die spätere städtische Gemeindeverfassung mit ihren besondern Rechten und Freiheiten entwickelte. *) Durch eine Reihe zusammenhängender Fortschritte wurde der Handelsstand allmählich zu der politischen Wichtigkeit vorbereitet und geleitet, welche ihm endlich das Recht verschaffte, durch Repräsentanten an den Versammlungen des großen National-Rathes Theil zu nehmen. Dies war jedoch erst das Werk späterer Zeiten, in welchen die Kaufmannschaft eine noch höhere Stufe von Reichthum und Unabhängigkeit erstiegen hatte.

Ursprünglich mag, wie oben schon bemerkt worden, die Wittena-Gemote eben so wie die Nationalversammlungen anderer europäischen Länder regelmäßig zweimal im Jahre zusammengekommen seyn, im Frühjahre, um die Kriegsunternehmungen des Sommers zu verabreden, und im

*) Thom. Madox's Firma burgi, a treatise of boroughs. 1726. fol.

Herbste, um die Beute zu theilen. Da aber in England, als einem Insellande, die Kriegszüge gegen auswärtige Feinde nicht so regelmäßig unternommen werden konnten, wie auf dem festen Lande, so mußten diese Zusammenkünfte bald außer Gebrauch kommen, und dagegen die Zeiten, wo der König mit besonderer Pracht und Feierlichkeit allgemeine Hoftage hielt, zugleich für die Wittena-Gemote die schicklichsten erscheinen. Daher wurden ihre Versammlungen dreimal im Jahre, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten gewöhnlich.

Die Vermehrung der Geschäfte, vornehmlich in Absicht auf die Rechtspflege, welche eine Folge der weitern Ausbildung der Staatsgewalt war, machte in spätern Zeiten öftere Versammlungen der Wittena-Gemote nöthig, und wenn daher zwischen den drei hohen Festen dringende Angelegenheiten vorkamen: so schrieb der König außerordentliche Zusammenkünfte aus. Es entstanden auf diese Weise zweierlei Arten der Wittena-Gemote, die eine, welche nach alter Sitte zu den drei bestimmten Zeiten gehalten wurde, und eine andere, welche ein besonderes Aufgebot des Königs berief. *) Beide bestanden aus den nehmlichen Mitgliedern, allein die erste pflegte regelmäßiger und zahlreicher besucht zu werden als die letzte, bei welcher sich die entfernter wohnenden Landherrn seltener einzufinden gewöhnten. Die Last der Geschäfte fiel daher auf diejenigen, welche sich ohnehin am Hofe des Königs befanden, und so zu sagen seinen geheimen Rath ausmachten. Eben deswegen beschränkte sich diese außerordentliche Wittena-Gemote auf minderwichtige Geschäfte, vorzüglich auf die Entscheidung der von den unteren Gerichten dahin gelangenden Appellationen; wichtigere Sachen hingegen und

*) Die ersten hießen daher Curtes de more, weil sie auf altes Herkommen gegründet waren.

die Abfassung neuer Gesetze wurden für die alt-herkömmliche Versammlung verspart. Fand man aber ja zwischen den drei hohen Festen nöthig, über allgemeine Angelegenheiten von Wichtigkeit zu berathschlagen: so erließ der König ein außerordentliches Aufgebot an seine Edlen, in welchem er sie mit ausdrücklicher Bemerkung des Gegenstandes zum Erscheinen aufforderte. *)

Die kleinern Versammlungen der Wittena-Gemote außer den bestimmten Zeiten scheinen die erste Veranlassung zu der Aula regis gegeben zu haben, einem Gerichtshofe, welcher nach der normännischen Eroberung neben dem Parliament zum alleinigen Zwecke der Rechtspflege errichtet wurde.

Da die Fälle, wo die Mitwirkung der Wittena-Gemote erforderlich werden konnte, nicht im Voraus zu berechnen waren: so sah sich der König veranlaßt, jedemal besonders zu bestimmen, wenn er eine Berathschlagung derselben nöthig fand. Die Ausübung dieses Rechts hing ganz von seiner Willkühr ab, wie denn überhaupt die königliche Gewalt so lange unbeschränkt war, bis die Erfahrung zeigte, welche gefährliche Folgen ein Misbrauch derselben haben könne.

Wir werden in der Folge Gelegenheit haben, zu zeigen, wie unter den Regenten aus der Familie Wilhelms von der Normandie und der Plantagenets die alten und regelmäßigen Versammlungen des Nationalraths immer mehr vernachlässiget wurden, und endlich ganz aufhörten, so daß alle Geschäfte nach und nach an die außerordentlichen Versammlungen übergingen, welche vom Könige nach Gutbefinden zusammen berufen wurden. Die Versuche, die-

---

*) Gurdon's History of the antiquity etc. of the high court of parliament, court baron etc. with the rights of Lords of manors. 1731. II. vol. 8.

sem wichtigen Zweige der königlichen Macht gewisse Schranken zu setzen, werden weiter unten auseinander gesetzt werden.

Schluß des angelsächsischen Zeitraums.

Dies sind denn die Grundzüge der englischen Verfassung, wie sie unter den angelsächsischen Fürsten bestand. Einem Engländer, welcher die Eigenthümlichkeiten der gegenwärtigen Verfassung betrachtet, und mit andern vergleicht, ist es zu verzeihen, wenn er auf den Gedanken geräth, daß ganz besonders glückliche Umstände dazu gehörten, um den Grund zu einem so herrlichen Gebäude zu legen. Es ist eine ganz natürliche Voraussetzung, daß, so wie die gegenwärtige Verfassung freier als irgend eine andere in Europa ist, auch schon die angelsächsische Volks- und Staatsverfassung eine viel größere Beimischung bürgerlicher Freiheit als andere enthalten haben müsse. Betrachten wir auf der andern Seite die Verfassung, deren sich unser Vaterland schon in jenen entfernten Zeiten erfreute; die Gerichtsbarkeit und die übrigen Rechte, welche jedem freien Landeigenthümer in gleichem Maase zustanden; die Eintheilung des Landes und die Unterordnung der verschiedenen Theile unter einander; die vollkommene Uebereinstimmung der bürgerlichen und kirchlichen Bezirke; die Gleichförmigkeit in den Befugnissen, welche von den Versammlungen der Zehntschaften, Hundertschaften und Grafschaften in ihren Bezirken und von der Wittena-Gemote durch das ganze Reich ausgeübt wurden; die Aehnlichkeit, welche zwischen dem Amte des Zehntmannes, Vorstehers der Hundertschaft und Grafen in ihren untergeordneten Geschäftskreisen und den Rechten des Königs statt fand; betrachten wir diese und andere Eigenheiten der angelsächsischen Verfassung mit der darin herrschenden Regelmäßigkeit und wohlberechneten künstlichen Zusam-

mensetzung: so ist es sehr natürlich, alles dieses für ein Werk der Berechnung und tiefsten Staatskunst zu halten.

In beiden Voraussetzungen würden wir uns jedoch gänzlich getäuscht finden. Vergleichen wir die gleichzeitige Verfassung anderer europäischen Reiche: so bemerken wir eine so vollkommene Uebereinstimmung, selbst in den kleinsten Zügen, mit der Englischen, wie gering auch das Verkehr zwischen beiden Völkern scheinen möge, daß wir uns genöthiget sehen, jenen Voraussetzungen zu entsagen, und das, was uns zuerst ein künstlicher, klug berechneter Plan zu seyn schien, lediglich für eine zufällig entstandene, durch die jedesmaligen dringendsten Bedürfnisse der Völker bestimmte Zusammensetzung einzelner Einrichtungen, kurz, für eine wild aufgeschossene Pflanze zu erklären, deren Wuchs und Eigenthümlichkeit von zufälligen besondern Umständen und Verhältnissen der Gesellschaft bedingt war.

Sogar für Aufrechthaltung der Freiheit und natürlichen Rechte der Menschen war in der angelsächsischen Verfassung auf keine Weise eine absichtliche Vorsorge. Zwar hatte in der ganzen langen Zeit ihres Bestehens, und bei allen Veränderungen, welche sie erlitt, der Fürst niemals eine unbeschränkte Macht. Die höchste Gewalt war ursprünglich in den Händen einer sehr zahlreichen Genossenschaft freier Landeigenthümer, allein der übrige Theil des Volkes bestand aus Sklaven oder Bauern ohne irgend ein eignes Recht an dem Boden, welchen sie bauten. Die Zahl derer, welche einen Antheil an der Staatsverwaltung hatten, nahm immer mehr ab, so wie sich der geringere Theil des Volkes zu einiger Freiheit und Selbstständigkeit empor hob. Die Vermehrung der Macht in den Händen einiger Wenigen von höherm Stande wurde auf solche Weise durch eine geringe Erweiterung der allgemeinen Volksrechte einigermaßen wieder ausgeglichen.

mensetzung: so ist es sehr natürlich, alles dieses für ein Werk der Berechnung und tiefsten Staatskunst zu halten.

In beiden Voraussetzungen würden wir uns jedoch gänzlich getäuscht finden. Vergleichen wir die gleichzeitige Verfassung anderer europäischen Reiche: so bemerken wir eine so vollkommene Uebereinstimmung, selbst in den kleinsten Zügen, mit der Englischen, wie gering auch das Verkehr zwischen beiden Völkern scheinen möge, daß wir uns genöthiget sehen, jenen Voraussetzungen zu entsagen, und das, was uns zuerst ein künstlicher, klug berechneter Plan zu seyn schien, lediglich für eine zufällig entstandene, durch die jedesmaligen dringendsten Bedürfnisse der Völker bestimmte Zusammensetzung einzelner Einrichtungen, kurz, für eine wild aufgeschossene Pflanze zu erklären, deren Wuchs und Eigenthümlichkeit von zufälligen besondern Umständen und Verhältnissen der Gesellschaft bedingt war.

Sogar für Aufrechthaltung der Freiheit und natürlichen Rechte der Menschen war in der angelsächsischen Verfassung auf keine Weise eine absichtliche Vorsorge. Zwar hatte in der ganzen langen Zeit ihres Bestehens, und bei allen Veränderungen, welche sie erlitt, der Fürst niemals eine unbeschränkte Macht. Die höchste Gewalt war ursprünglich in den Händen einer sehr zahlreichen Genossenschaft freier Landeigenthümer, allein der übrige Theil des Volkes bestand aus Sklaven oder Bauern ohne irgend ein eignes Recht an dem Boden, welchen sie bauten. Die Zahl derer, welche einen Antheil an der Staatsverwaltung hatten, nahm immer mehr ab, so wie sich der geringere Theil des Volkes zu einiger Freiheit und Selbstständigkeit empor hob. Die Vermehrung der Macht in den Händen einiger Wenigen von höherm Stande wurde auf solche Weise durch eine geringe Erweiterung der allgemeinen Volksrechte einigermaßen wieder ausgeglichen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Millar, John, 1735-1801

John Millar's Historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung

Bd.: 1.

Jena (1819)

Brit. 389 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10280984-5